Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/1991

29.7.2024

VERORDNUNG (EU) 2024/1991 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 24. Juni 2024

über die Wiederherstellung der Natur und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/869

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 192 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ([1]),

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ([2]),

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ([3]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Zur Gewährleistung der Erholung der biologischen Vielfalt und Widerstandsfähigkeit der Natur in der gesamten Union müssen auf Unionsebene Rechtsvorschriften für die Wiederherstellung von Ökosystemen erlassen werden. Durch die Wiederherstellung von Ökosystemen wird auch ein Beitrag zur Erreichung der Klimaschutz- und Klimaanpassungsziele der Union geleistet.

(2) Durch die Mitteilung der Kommission vom 11. Dezember 2019 mit dem Titel „Der europäische Grüne Deal“ (im Folgenden „europäischer Grüner Deal“) wird ein ehrgeiziger Fahrplan festgelegt, mit dem sich die Union zu einer fairen und wohlhabenden Gesellschaft mit einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft wandeln soll und gleichzeitig das Naturkapital der Union geschützt, bewahrt und verbessert und die Gesundheit und das Wohlergehen der Menschen vor umweltbedingten Risiken und Auswirkungen geschützt werden sollen. Durch die Mitteilung der Kommission vom 20. Mai 2020 mit dem Titel „EU-Biodiversitätsstrategie für 2023: Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“, die Bestandteil des Grünen Deals ist, wird die Biodiversitätsstrategie der EU für 2030 festgelegt.

(3) Die Union und ihre Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt ([4]). Als solche haben sie sich zu der langfristigen strategischen Vision verpflichtet, die auf der 10. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des genannten Übereinkommens vom 18.-29. Oktober 2010 durch den Beschluss X/2 Strategieplan für die biologische Vielfalt 2011-2020 angenommen wurde und wonach die biologische Vielfalt bis 2050 wertgeschätzt, erhalten, wiederhergestellt und mit Bedacht genutzt werden soll, sodass Ökosystemdienstleistungen und ein gesunder Planet bewahrt und für alle Menschen grundlegende Leistungen erbracht werden.

(4) Der Globale Biodiversitätsrahmen, der auf der 15. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt vom 7.-19. Dezember 2022 angenommen wurde, enthält globale Handlungsziele für dringende Maßnahmen in dem Jahrzehnt bis 2030. Ziel Nr. 1 besteht darin, sicherzustellen, dass in allen Gebieten partizipative, integrierte und die biologische Vielfalt einbeziehende Prozesse der Raumplanung und/oder des wirksamen Managements, welche der veränderten Land- und Meeresnutzung Rechnung tragen, vorhanden sind, um den Verlust von Flächen von hoher Bedeutung für die biologische Vielfalt, darunter Ökosysteme mit hoher ökologischer Unversehrtheit, bis 2030 auf annähernd null zurückzubringen, wobei die Rechte indigener Völker und lokaler Gemeinschaften — wie in der Erklärung der Vereinten Nationen (VN) über die Rechte der indigenen Völker aufgeführt — zu achten sind. Ziel Nr. 2 besteht darin, sicherzustellen, dass sich — bis 2030 — mindestens 30 % der Flächen degradierter Land-, Binnengewässer- sowie Meeres- und Küstenökosysteme in einem Prozess der wirksamen

([1]) ABl. C 140 vom 21.4.2023, S. 46.
([2]) ABl. C 157 vom 3.5.2023, S. 38.
([3]) Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 27. Februar 2024 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 17. Juni 2024.
([4]) ABl. L 309 vom 13.12.1993, S. 3.

Wiederherstellung befinden, um die biologische Vielfalt, die Ökosystemfunktionen und -leistungen, die ökologische Unversehrtheit und die Vernetzung zu verbessern. Ziel Nr. 11 besteht darin, die Beiträge der Natur für die Menschen wiederherzustellen, zu bewahren und zu verbessern, einschließlich Ökosystemfunktionen und -leistungen wie der Regulierung von Luft, Wasser und Klima, Bodengesundheit, Bestäubung und Verringerung von Krankheitsrisiken sowie Schutz vor Naturgefahren und -katastrophen, indem naturbasierte Lösungen und/oder ökosystembasierte Ansätze zum Nutzen aller Menschen und der Natur angewandt werden. Der Globale Biodiversitätsrahmen wird Fortschritte hin zur Verwirklichung der ergebnisorientierten Ziele für 2050 ermöglichen.

(5) In den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung — insbesondere in den Zielen 14.2, 15.1, 15.2 und 15.3 — wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, Land- und Binnensüßwasser-Ökosysteme und ihre Dienstleistungen, insbesondere Wälder, Feuchtgebiete, Berge und Trockengebiete, zu erhalten, wiederherzustellen und nachhaltig zu nutzen.

(6) In ihrer Resolution vom 1. März 2019 erklärte die VN-Generalversammlung den Zeitraum 2021-2030 zur Dekade der Vereinten Nationen für die Wiederherstellung der Ökosysteme, um die Anstrengungen zur Verhinderung, Beendigung und Umkehrung der Schädigung von Ökosystemen weltweit zu unterstützen und auszuweiten und die Öffentlichkeit für die Bedeutung der erfolgreichen Wiederherstellung von Ökosystemen zu sensibilisieren.

(7) Mit der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 wird das Ziel verfolgt, dass die biologische Vielfalt in Europa zum Wohle der Menschen, des Planeten, des Klimas und unserer Wirtschaft bis 2030 auf den Weg der Erholung gebracht wird. Sie enthält einen ehrgeizigen EU-Plan zur Wiederherstellung der Natur mit einer Reihe von zentralen Verpflichtungen wie unter anderem der Verpflichtung, einen Vorschlag für rechtsverbindliche EU-Ziele für die Wiederherstellung der Natur vorzulegen, um geschädigte Ökosysteme wiederherzustellen, insbesondere jene, die das größte Potenzial für die Aufnahme und Speicherung von CO_2 sowie für die Vermeidung und Minimierung der Auswirkungen von Naturkatastrophen aufweisen.

(8) In seiner Entschließung vom 9. Juni 2021 zur EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 begrüßte das Europäische Parlament nachdrücklich die Zusage der Kommission, einen Legislativvorschlag mit verbindlichen Wiederherstellungszielen zu erarbeiten, und war außerdem der Auffassung, dass der Legislativvorschlag zusätzlich zu einem Gesamtwiederherstellungsziel ökosystem-, lebensraum- und artenspezifische Wiederherstellungsziele für Wälder, Grasland, Feuchtgebiete, Moorböden, Bestäuber, frei fließende Flüsse, Küstengebiete und Meeresökosysteme umfassen sollte.

(9) In seinen Schlussfolgerungen vom 23. Oktober 2020 stellte der Rat fest, dass es von entscheidender Bedeutung sein wird, die weitere Verschlechterung des derzeitigen Zustands der biologischen Vielfalt und der Natur zu verhindern, dass dies aber nicht ausreichen wird, um die Natur wieder in unser Leben zu integrieren. Der Rat bekräftigte, dass mehr Engagement für die Wiederherstellung der Natur notwendig ist, wie im neuen EU-Plan zur Wiederherstellung der Natur vorgeschlagen wird, der auch Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung der biologischen Vielfalt außerhalb von Schutzgebieten umfasst. Der Rat erklärte ferner, dass er einen Vorschlag für rechtsverbindliche Ziele für die Wiederherstellung der Natur erwartet, der einer Folgenabschätzung unterzogen wird.

(10) Die EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 enthält die Zusage, mindestens 30 % der Landfläche, einschließlich der Binnengewässer, und 30 % der Meeresfläche der Union gesetzlich zu schützen; mindestens ein Drittel davon sollte streng geschützt werden, einschließlich aller verbleibenden Primär- und Urwälder. In den von der Kommission 2022 in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und Interessenträgern ausgearbeiteten Kriterien und Leitlinien für die Ausweisung zusätzlicher Schutzgebiete durch die Mitgliedstaaten (im Folgenden „Kriterien und Leitlinien“) wird hervorgehoben, dass die wiederhergestellten Flächen auch zu den Zielen der Union in Bezug auf Schutzgebiete beitragen dürften, wenn sie die Kriterien für Schutzgebiete erfüllen oder voraussichtlich erfüllen werden, sobald die Wiederherstellung ihre volle Wirkung entfaltet. In den Kriterien und Leitlinien wird auch hervorgehoben, dass Schutzgebiete, indem sie die Voraussetzungen für das Gelingen der Wiederherstellungsmaßnahmen schaffen, einen wichtigen Beitrag zu den Wiederherstellungszielen der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 leisten können. Dies gilt insbesondere für Flächen, die sich auf natürliche Weise erholen können, indem Belastungen durch menschliche Tätigkeiten verhindert oder begrenzt werden. In einigen Fällen wird es ausreichen, diese Flächen, auch in der Meeresumwelt, unter strengen Schutz zu stellen, um ihre natürlichen Werte wiederherzustellen. Außerdem wird in den Kriterien und Leitlinien betont, dass von allen Mitgliedstaaten erwartet wird, zur Erreichung der Unionsziele für Schutzgebiete gemäß der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 beizutragen, und zwar in einem Maße, das den natürlichen Werten der Schutzgebiete und ihrem Potenzial für die Wiederherstellung der Natur gerecht wird.

(11) In der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 wird das Ziel festgelegt, sicherzustellen, dass sich die Erhaltungstrends und der Erhaltungszustand aller geschützten Lebensräume und Arten bis 2030 nicht verschlechtern und dass mindestens 30 % der Arten und Lebensräume, die sich derzeit nicht in einem günstigen Zustand befinden, in einen guten Zustand gebracht werden oder zumindest ein deutlich positiver Trend dahin gehend zu verzeichnen ist. In den von der Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und Interessenträgern ausgearbeiteten Leitlinien zur Unterstützung der Verwirklichung dieser Ziele wird hervorgehoben, dass für die meisten dieser Lebensräume und Arten Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen erforderlich sein dürften, durch die entweder ihre derzeitige negative Entwicklung bis 2030 gestoppt, die derzeitige stabile oder positive Entwicklung aufrechterhalten oder der

Rückgang von Lebensräumen und Arten mit einem günstigen Erhaltungszustand verhindert wird. Darüber hinaus wird in den Leitlinien hervorgehoben, dass diese Wiederherstellungsmaßnahmen prioritär auf nationaler oder regionaler Ebene geplant, umgesetzt und koordiniert werden müssen und dass bei der Auswahl und Priorisierung der Arten und Lebensräume, deren Zustand bis 2030 verbessert werden soll, Synergien mit anderen Zielen auf Unions- und internationaler Ebene, insbesondere umwelt- und klimapolitischen Zielen, anzustreben sind.

(12) Im Bericht der Kommission über den Zustand der Natur in der Europäischen Union vom 15. Oktober 2020 (im Folgenden „Bericht über den Zustand der Natur 2020“) wurde festgestellt, dass es der Union noch nicht gelungen ist, den Rückgang geschützter Lebensraumtypen und Arten mit Erhaltungswert für die Union aufzuhalten. Dieser Rückgang ist hauptsächlich auf die Aufgabe der extensiven Landwirtschaft, die Intensivierung der Bewirtschaftung, Veränderungen im Wasserhaushalt, Verstädterung und Umweltverschmutzung sowie auf eine nicht nachhaltige Forstwirtschaft und die Nutzung von Arten zurückzuführen. Zudem stellen invasive gebietsfremde Arten und der Klimawandel eine große und wachsende Bedrohung für die heimische Flora und Fauna in der Union dar.

(13) Der europäische Grüne Deal wird zu einem schrittweisen und tiefgreifenden Wandel der Wirtschaft der Union und ihrer Mitgliedstaaten führen, der sich wiederum stark auf das auswärtige Handeln der Union auswirken wird. Es ist wichtig, dass die Union ihre Handelspolitik und ihr umfassendes Netz von Handelsabkommen nutzt, um mit Partnern auch weltweit für den Schutz der Umwelt und der biologischen Vielfalt zusammenzuarbeiten und dabei gleiche Wettbewerbsbedingungen zu fördern.

(14) Es empfiehlt sich, ein übergeordnetes Ziel für die Wiederherstellung von Ökosystemen zu setzen, um den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wandel, die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze und ein nachhaltiges Wachstum voranzutreiben. Wenn sie sich in gutem Zustand befinden, erbringen Ökosysteme mit großer biologischer Vielfalt wie Feuchtgebiete, Süßwasser-, Wald- und landwirtschaftliche Ökosysteme, Flächen mit spärlicher Vegetation, Meeres-, Küsten- und städtische Ökosysteme verschiedene grundlegende Ökosystemdienstleistungen, und der Nutzen der Wiederherstellung eines guten Zustands geschädigter Ökosysteme auf allen Land- und Meeresflächen überwiegt bei Weitem die Kosten. Je nach den jeweiligen wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, regionalen und lokalen Besonderheiten tragen diese Ökosystemdienstleistungen zu einem breit gefächerten sozioökonomischen Nutzen bei.

(15) Die VN-Statistikkommission hat auf ihrer 52. Tagung im März 2021 das System der integrierten umweltökonomischen Gesamtrechnungen — Ökosystembilanzierung (SEEA EA) angenommen. Das SEEA EA bildet einen integrierten und umfassenden statistischen Rahmen, anhand dessen Daten über Lebensräume und Landschaften organisiert, Ausdehnung, Zustand und Dienstleistungen von Ökosystemen gemessen, Änderungen bei den Ökosystemressourcen nachverfolgt und diese Daten mit wirtschaftlichen und anderen menschlichen Tätigkeiten in Bezug gesetzt werden können.

(16) Die Wiederherstellung von Ökosystemen und biologischer Vielfalt und die Bekämpfung des Klimawandels gehen Hand in Hand. Natürliche und naturbasierte Lösungen, darunter natürliche Kohlenstoffspeicher und -senken, sind für die Bekämpfung der Klimakrise von entscheidender Bedeutung. Gleichzeitig ist die Klimakrise bereits Treiber von Veränderungen in Land- und Meeresökosystemen, und die Union muss sich gegen die zunehmende Intensität, Häufigkeit und Ausbreitung ihrer Auswirkungen wappnen. Im Sonderbericht der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für Klimaänderungen (IPCC) über die Folgen einer globalen Erwärmung um 1,5 °C wurde darauf hingewiesen, dass einige Auswirkungen von langer Dauer oder unumkehrbar sein können. Im Sechsten IPCC-Sachstandsbericht heißt es, dass die Wiederherstellung von Ökosystemen bei der Bekämpfung des Klimawandels und auch bei der Verringerung von Risiken im Zusammenhang mit der Ernährungssicherheit von grundlegender Bedeutung sein wird. Die Zwischenstaatliche Plattform für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen (IPBES) erachtete den Klimawandel in ihrem Globalen Sachstandsbericht 2019 zu Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen als wichtigen Faktor bei Veränderungen in der Natur und ging davon aus, dass sich die Auswirkungen des Klimawandels in den kommenden Jahrzehnten noch verstärken werden, sodass sie in einigen Fällen die Auswirkungen anderer Faktoren für Ökosystemveränderungen, wie die veränderte Land- und Meeresnutzung, übersteigen werden.

(17) In der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates ([5]) wird ein verbindliches Ziel der Klimaneutralität in der Union bis 2050 und negativer Emissionen nach diesem Datum sowie zur Priorisierung rascher und vorhersehbarer Emissionsreduktionen und zur gleichzeitigen Verbesserung des Abbaus von Treibhausgasen durch natürliche Senken festgelegt. Die Wiederherstellung von Ökosystemen kann deutlich dazu beitragen, natürliche Senken zu erhalten, zu bewirtschaften und zu verbessern, die biologische Vielfalt zu fördern und gleichzeitig den Klimawandel zu bekämpfen. Gemäß der Verordnung (EU) 2021/1119 müssen die zuständigen Organe der Union und die Mitgliedstaaten auch für kontinuierliche Fortschritte bei der Verbesserung der Anpassungsfähigkeit, der Stärkung der Widerstandsfähigkeit und der Verringerung der Anfälligkeit gegenüber Klimaänderungen sorgen. Außerdem müssen die Mitgliedstaaten die Anpassung an den Klimawandel in alle

([5]) Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).

Politikbereiche einbeziehen und eine ökosystembasierte Anpassung und naturbasierte Lösungen fördern. Naturbasierte Lösungen sind definiert als von der Natur inspirierte und darauf aufbauende Lösungen, die kosteneffizient sind und gleichzeitig ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile bieten sowie zum Resilienzaufbau beitragen. Durch lokal angepasste, ressourceneffiziente und systembezogene Eingriffe bringen solche Lösungen mehr und vielfältigere Natur sowie natürliche Merkmale und Prozesse in Städten, terrestrischen und marinen Landschaften mit sich. Naturbasierte Lösungen dienen daher zwangsläufig der biologischen Vielfalt und unterstützen die Erbringung einer Reihe von Ökosystemdienstleistungen.

(18) In ihrer Mitteilung vom 24. Februar 2021 mit dem Titel „Ein klimaresilientes Europa aufbauen — die neue EU-Strategie für die Anpassung an den Klimawandel“ hebt die Kommission das Erfordernis hervor, naturbasierte Lösungen zu fördern, und erkennt an, dass eine kosteneffiziente Anpassung an den Klimawandel durch den Schutz und die Wiederherstellung von Feuchtgebieten und Moorböden sowie Küsten- und Meeresökosystemen, die Entwicklung städtischer Grünflächen und die Begrünung von Dächern und Außenwänden sowie die Förderung und nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern und landwirtschaftlichen Flächen erzielt werden kann. Durch eine größere Zahl von Ökosystemen mit großer biologischer Vielfalt erhöht sich die Widerstandsfähigkeit gegenüber dem Klimawandel und stehen effizientere Mittel für Katastrophenvorsorge und -schutz zur Verfügung.

(19) Die Klimapolitik der Union wird derzeit überarbeitet, um dem in der Verordnung (EU) 2021/1119 festgelegten Fahrplan zur Senkung der Nettotreibhausgasemissionen (Emissionen nach Abzug des Abbaus) bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber dem Stand von 1990 zu folgen. Insbesondere zielt die Verordnung (EU) 2023/839 des Europäischen Parlaments und des Rates ([6]) darauf ab, den Beitrag des Landnutzungssektors zum allgemeinen Klimaziel für 2030 zu stärken; außerdem werden durch den Vorschlag die Ziele in Bezug auf die Anrechnung der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen im Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (im Folgenden „LULUCF“) an die entsprechenden Biodiversitätsinitiativen angepasst. In dieser Verordnung wird hervorgehoben, dass natürliche Kohlenstoffsenken geschützt und ausgeweitet, die Widerstandsfähigkeit der Ökosysteme gegenüber dem Klimawandel verbessert, geschädigter Flächen und Ökosysteme wiederhergestellt und Moorböden wieder vernässt werden müssen. Ferner zielt der Vorschlag darauf ab, die Überwachung und Berichterstattung über Treibhausgasemissionen und den Flächenentzug durch Schutz- und Wiederherstellungsmaßnahmen zu verbessern. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass die Ökosysteme in allen Flächenkategorien einschließlich Wäldern, Grünland, Ackerflächen und Feuchtgebieten in einem guten Zustand sind, um eine effektive Aufnahme und Speicherung von CO_2 zu ermöglichen.

(20) Wie in der Mitteilung der Kommission vom 23. März 2022 mit dem Titel „Gewährleistung der Ernährungssicherheit und Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Lebensmittelsysteme“ dargelegt, haben geopolitische Entwicklungen noch einmal verdeutlicht, dass die Widerstandsfähigkeit der Lebensmittelsysteme gewahrt werden muss. Es hat sich gezeigt, dass sich die Wiederherstellung von Agrarökosystemen langfristig positiv auf die landwirtschaftlichen Erträge auswirkt und dass die Wiederherstellung der Natur als Absicherung für die langfristige Nachhaltigkeit und Widerstandsfähigkeit der Union dient.

(21) Im Abschlussbericht der Konferenz zur Zukunft Europas vom Mai 2022 fordern die Bürgerinnen und Bürger die Union dazu auf, die biologische Vielfalt, die Landschaft und die Weltmeere zu schützen und wiederherzustellen sowie die Umweltverschmutzung zu beseitigen und Wissen, Bewusstsein, Bildung und Dialoge über Umwelt, Klimawandel, Energienutzung und Nachhaltigkeit zu fördern.

(22) In Verbindung mit Bemühungen zur Verringerung des Handels mit und des Konsums von wildlebenden Tieren und Pflanzen wird die Wiederherstellung von Ökosystemen auch dazu beitragen, möglichen künftigen übertragbaren Krankheiten mit zoonotischem Potenzial vorzubeugen und die Widerstandsfähigkeit ihnen gegenüber zu stärken und somit das Risiko eines Ausbruchs und von Pandemien zu senken. Gleichzeitig werden dadurch die Bemühungen auf Ebene der Union und auf internationaler Ebene zur Anwendung des Konzepts „One Health“ unterstützt, mit dem der enge Zusammenhang zwischen menschlicher Gesundheit, tierischer Gesundheit und einer intakten widerstandsfähigen Natur anerkannt wird.

(23) Böden sind ein wesentlicher Bestandteil von Landökosystemen. In der Mitteilung der Kommission vom 17. November 2021 mit dem Titel „EU-Bodenstrategie für 2030 — Die Vorteile gesunder Böden für Menschen, Lebensmittel, Natur und Klima nutzen“ wird die Notwendigkeit hervorgehoben, degradierte Böden wiederherzustellen und die Bodenbiodiversität zu verbessern. Der Globale Mechanismus — ein im Rahmen des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika ([7]) eingesetztes Gremium — und das Sekretariat dieses Übereinkommens haben das Programm zur Festlegung von Zielvorgaben für die Landdegradationsneutralität (Land Degradation Neutrality Target Setting Programme) eingerichtet, um Ländern dabei zu helfen, bis 2030 Landdegradationsneutralität zu erreichen.

([6]) Verordnung (EU) 2023/839 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. April 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/841 hinsichtlich des Geltungsbereichs, der Vereinfachung der Berichterstattungs- und Compliance-Vorschriften und der Festlegung der Zielvorgaben der Mitgliedstaaten für 2030 sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1999 hinsichtlich der Verbesserung der Überwachung, der Berichterstattung, der Verfolgung der Fortschritte und der Überprüfung (ABl. L 107 vom 21.4.2023, S. 1).

([7]) ABl. L 83 vom 19.3.1998, S. 3.

(24) Die Richtlinie 92/43/EWG des Rates ([8]) und die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([9]) zielen darauf ab, den langfristigen Schutz, die Erhaltung und das Überleben der wertvollsten und am stärksten bedrohten Arten und Lebensräume Europas sowie der Ökosysteme, zu denen sie gehören, sicherzustellen. Natura 2000, das 1992 gegründete größte koordinierte Netz von Schutzgebieten weltweit, ist das wichtigste Instrument zur Umsetzung der Ziele dieser beiden Richtlinien. Diese Verordnung sollte für das europäische Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten gelten, auf das die Verträge Anwendung finden, und somit an die Richtlinie 92/43/EWG, die Richtlinie 2009/147/EG und auch an die Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([10]) angeglichen werden.

(25) Die Kommission hat einen Rahmen und Leitlinien zur Bestimmung des guten Zustands der gemäß der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Lebensraumtypen sowie zur Bestimmung einer ausreichenden Qualität und Quantität der Habitate von Arten, die in den Anwendungsbereich der genannten Richtlinie fallen, entwickelt. Die Wiederherstellungsziele für diese Lebensraumtypen und Habitate von Arten können auf der Grundlage dieses Rahmens und dieser Leitlinien festgelegt werden. Für die Umkehrung des Verlusts an biologischer Vielfalt und die Erholung aller Ökosysteme wird eine solche Wiederherstellung jedoch nicht ausreichen. Daher sollten zusätzliche Verpflichtungen auf der Grundlage spezifischer Indikatoren festgelegt werden, um die biologische Vielfalt der Ökosysteme im größeren Maßstab zu verbessern.

(26) Auf der Grundlage der Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG und zur Erreichung der in den genannten Richtlinien festgelegten Ziele sollten die Mitgliedstaaten Wiederherstellungsmaßnahmen ergreifen, um die Erholung geschützter Lebensräume und Arten einschließlich wildlebender Vogelarten in allen Gebieten der Union sicherzustellen, und zwar auch auf Flächen außerhalb von Natura-2000-Gebieten.

(27) Ziel der Richtlinie 92/43/EWG ist es, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von Unionsinteresse zu bewahren oder wiederherzustellen. Für die Erreichung dieses Ziels wird in der genannten Richtlinie jedoch keine Frist gesetzt. Auch in der Richtlinie 2009/147/EG wird keine Frist für die Erholung der Vogelpopulationen in der Union gesetzt.

(28) Für die Durchführung von Wiederherstellungsmaßnahmen innerhalb und außerhalb von Natura-2000-Gebieten sollten Fristen gesetzt werden, um so den Zustand der geschützten Lebensraumtypen in der gesamten Union schrittweise zu verbessern sowie um sie erneut soweit zu etablieren, bis die günstige Gesamtfläche, die die Voraussetzung für die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensraumtypen in der Union ist, erreicht ist. Angesichts der wesentlichen Rolle von Natura-2000-Gebieten für den Naturschutz sowie der Tatsache, dass nach geltendem Unionsrecht bereits die Verpflichtung besteht, auf Natura-2000-Gebieten wirksame Systeme zur Gewährleistung der langfristigen Wirksamkeit der Wiederherstellungsmaßnahmen einzurichten, sollten die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung von Wiederherstellungsmaßnahmen soweit angebracht bis 2030 den Flächen der Lebensraumtypen Vorrang einräumen, die sich in keinem guten Zustand befinden und in Natura-2000-Gebieten liegen. Um den Mitgliedstaaten die erforderliche Flexibilität für die Durchführung umfassender Wiederherstellungsmaßnahmen einzuräumen, sollten sie weiterhin die Möglichkeit haben, Wiederherstellungsmaßnahmen Flächen der Lebensraumtypen, die sich in keinem guten Zustand befinden und außerhalb von Natura-2000-Gebieten liegen, zu ergreifen, wenn dies durch besondere lokale Bedingungen und Gegebenheiten gerechtfertigt ist. Darüber hinaus sollten Lebensraumtypen nach ihrem Ökosystem gruppiert und für die entsprechenden Gruppen von Lebensraumtypen zeitgebundene sowie quantifizierte flächenbezogene Ziele festgelegt werden. Auf diese Weise könnten die Mitgliedstaaten entscheiden, welche Lebensräume sie innerhalb der Gruppe zuerst wiederherstellen möchten.

(29) Die Anforderungen, die in Bezug auf die Habitate von Arten festgelegt werden, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 92/43/EWG fallen, sowie die Anforderungen in Bezug auf die Habitate wildlebender Vogelarten, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2009/147/EG fallen, sollten ähnlich sein, wobei ein besonderes Augenmerk auf die erforderliche Vernetzung dieser beiden Habitate gerichtet werden sollte, damit sich die Populationen der Arten gut entwickeln können.

(30) Die Wiederherstellungsmaßnahmen für Lebensraumtypen müssen angemessen und geeignet dafür sein, dass die Lebensraumtypen einen guten Zustand erreichen und günstige Gesamtflächen möglichst schnell etabliert werden, damit ein günstiger Erhaltungszustand jener Lebensraumtypen erreicht wird. Mit den Wiederherstellungsmaßnahmen müssen sich die zeitgebundenen und quantifizierten flächenbezogenen Ziele erreichen lassen. Außerdem müssen die Wiederherstellungsmaßnahmen für die Habitate von Arten angemessen und geeignet dafür sein, dass im Hinblick auf einen günstigen Erhaltungszustand der Art so schnell wie möglich eine ausreichende Qualität und Quantität erreicht werden.

([8]) Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

([9]) Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

([10]) Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) (ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19).

(31) Wiederherstellungsmaßnahmen, die im Rahmen dieser Verordnung zur Wiederherstellung oder Erhaltung bestimmter in Anhang I aufgeführter Lebensraumtypen wie etwa Grünland, Heiden oder Feuchtgebiete ergriffen werden, können in bestimmten Fällen die Abholzung von Wäldern erfordern, um eine auf Erhaltung ausgerichtete Bewirtschaftung wiederherzustellen, die Tätigkeiten wie etwa Mahd oder Beweidung umfassen könnte. Die Wiederherstellung der Natur und die Eindämmung der Entwaldung sind beides wichtige und sich gegenseitig verstärkende Umweltziele. Wie in Erwägungsgrund 36 der Verordnung (EU) 2023/1115 des Europäischen Parlaments und des Rates ([11]) dargelegt, wird die Kommission Leitlinien ausarbeiten, um die Auslegung der in jener Verordnung festgelegten Begriffsbestimmung für „landwirtschaftliche Nutzung“ zu präzisieren, insbesondere in Bezug auf die Umwandlung von Wäldern in Flächen, deren Zweck nicht die landwirtschaftliche Nutzung ist.

(32) Es muss sichergestellt werden, dass die im Rahmen dieser Verordnung ergriffenen Wiederherstellungsmaßnahmen zu einer konkreten und messbaren Verbesserung des Zustands der Ökosysteme führen, und zwar sowohl auf der Ebene einzelner wiederherzustellender Flächen als auch auf nationaler Ebene und auf Unionsebene.

(33) Um sicherzustellen, dass die Wiederherstellungsmaßnahmen effizient sind und ihre Ergebnisse im Zeitverlauf gemessen werden können, muss sich der Zustand der Flächen, die Gegenstand solcher Wiederherstellungsmaßnahmen sind, kontinuierlich verbessern, bis ein guter Zustand erreicht ist; dabei besteht der Zweck der Wiederherstellungsmaßnahmen darin, den Zustand der Lebensräume, die in den Anwendungsbereich von Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG fallen, zu verbessern, diese Lebensräume erneut zu etablieren und ihre Vernetzung zu verbessern.

(34) Dies gilt auch für den Zustand der Flächen, für die Wiederherstellungsmaßnahmen zur Verbesserung der Qualität und Quantität der Habitate von Arten, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 92/43/EWG fallen, sowie von Habitaten wildlebender Vögel, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2009/147/EG fallen, durchgeführt werden, um zu einer ausreichenden Quantität und Qualität der Habitate dieser Arten beizutragen.

(35) Es ist wichtig, im europäischen Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten und in der Union insgesamt eine allmähliche Zunahme der Flächen mit in den Anwendungsbereich der Richtlinie 92/43/EWG fallenden Lebensraumtypen, die sich in einem guten Zustand befinden, sicherzustellen, bis für jeden Lebensraumtyp die günstige Gesamtfläche hergestellt ist und sich auf Ebene der Mitgliedstaaten mindestens 90 % solcher Flächen in gutem Zustand befinden, damit diese Lebensraumtypen in der Union einen günstigen Erhaltungszustand erreichen können. Die Mitgliedstaaten sollten für die Fläche, die für die einzelnen in Anhang I der vorliegenden Verordnung aufgeführten Lebensraumtypen einen guten Zustand aufweisen soll, in hinreichend begründeten Fällen und für in der Union sehr häufig vorkommende und weit verbreitete Lebensraumtypen, die mehr als 3 % des europäischen Hoheitsgebiets des betreffenden Mitgliedsstaates abdecken, einen Prozentsatz von weniger als 90 % anwenden dürfen, wenn die Verwirklichung oder Aufrechterhaltung des gemäß Artikel 1 Buchstabe e der Richtlinie 92/43/EWG ermittelten günstigen Erhaltungszustands der betreffenden Lebensraumtypen auf nationaler biogeografischer Ebene durch diesen Prozentsatz nicht verhindert würde. Falls ein Mitgliedsstaat diese Ausnahmeregelung anwendet, sollte er dies in seinem nationalen Wiederherstellungsplan begründen.

(36) Es ist wichtig, zu gewährleisten, dass die Qualität und Quantität der Habitate von Arten, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 92/43/EWG fallen, sowie der Habitate wildlebender Vogelarten, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2009/147/EG fallen, im europäischen Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten und in der Union insgesamt schrittweise verbessert werden, bis sie ausreichend sind, um das langfristige Überleben dieser Arten sicherzustellen.

(37) Es ist wichtig, dass die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen, mit denen sichergestellt werden soll, dass die Flächen der Lebensraumtypen, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen und Gegenstand von Wiederherstellungsmaßnahmen sind, eine kontinuierliche Verbesserung des Zustands aufweisen, bis sie einen guten Zustand erreichen, und dass die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen, mit denen sichergestellt werden soll, dass sich diese Lebensraumtypen — nachdem sie einen guten Zustand erreicht haben — nicht erheblich verschlechtern, damit die langfristige Erhaltung oder die Erreichung eines guten Zustands nicht gefährdet wird. Werden diese Ergebnisse nicht erreicht, so bedeutet dies nicht, dass der Verpflichtung, geeignete Maßnahmen zur Erreichung dieser Ergebnisse zu ergreifen, nicht nachgekommen wurde. Ferner ist es wichtig, dass sich die Mitgliedstaaten nach Kräften bemühen, eine erhebliche Verschlechterung von Flächen mit solchen Lebensraumtypen zu verhindern, die entweder bereits in gutem Zustand sind oder nicht in gutem Zustand, aber noch nicht Gegenstand von Wiederherstellungsmaßnahmen sind. Solche Maßnahmen sind wichtig, um zu verhindern, dass der künftige Wiederherstellungsbedarf zunimmt, und sollten sich auf die von den Mitgliedstaaten in ihren nationalen Wiederherstellungsplänen ermittelten Flächen der Lebensraumtypen konzentrieren, die wiederhergestellt werden müssen, um die Wiederherstellungsziele zu erreichen. Es ist angezeigt, Fälle höherer Gewalt wie etwa Naturkatastrophen zu berücksichtigen, die zur Verschlechterung von

([11]) Verordnung (EU) 2023/1115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 206).

Flächen mit diesen Lebensraumtypen sowie zu unvermeidbaren Veränderungen von Lebensräumen führen könnten, die direkt durch den Klimawandel verursacht werden. Außerhalb von Natura-2000-Gebieten ist es angezeigt, auch das Ergebnis von Plänen oder Projekten von überwiegendem öffentlichen Interesse, für die keine weniger schädlichen Alternativlösungen zur Verfügung stehen, zu berücksichtigen. Bei Flächen, die Gegenstand von Wiederherstellungsmaßnahmen sind, sollte fallweise darüber entschieden werden. Bei Natura-2000-Gebieten werden Pläne und Projekte gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG genehmigt. Es ist angezeigt, sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten weiterhin die Möglichkeit haben, das Verschlechterungsverbot auf Ebene jeder biogeografischen Region ihres Hoheitsgebiets auf alle Lebensraumtypen und alle Habitate von Arten anzuwenden, wenn es keine Alternativen gibt. Unter bestimmten Bedingungen sollte gestattet sein, dass diese Möglichkeit in Anspruch genommen wird und auch dass Ausgleichsmaßnahmen für jedes Ereignis, das zu einer erheblichen Verschlechterung führt, ergriffen werden. Wird eine Fläche — als gewünschtes Ergebnis einer Wiederherstellungsmaßnahme — von einem Lebensraumtyp, der in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt, in einen anderen Lebensraumtyp, der der in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt, umgewandelt, so sollte dies nicht als Verschlechterung des Zustands der Fläche gelten.

(38) Für die Zwecke der Ausnahmen von den Verpflichtungen zur kontinuierlichen Verbesserung und Nichtverschlechterung außerhalb von Natura-2000-Gebieten gemäß dieser Verordnung sollte von den Mitgliedstaaten angenommen werden, dass Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ihr Anschluss an das Netz, das damit verbundene Netz selbst und Speicheranlagen von überragendem öffentlichen Interesse sind. Die Mitgliedstaaten sollten beschließen können, die Anwendung dieser Annahme unter hinreichend begründeten und spezifischen Umständen, wie etwa aus Gründen der Landesverteidigung, einzuschränken. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten diese Projekte im Bereich der erneuerbaren Energie von der Verpflichtung, dass für die Zwecke der Anwendung dieser Ausnahmen keine weniger schädlichen Alternativlösungen zur Verfügung stehen, ausnehmen können, sofern die Projekte einer strategischen Umweltprüfung oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen wurden. Die Einstufung solcher Anlagen als Anlagen von überragendem öffentlichen Interesse und, falls anwendbar, die Einschränkung der Anforderung, weniger schädliche Alternativlösungen zu prüfen, würde es solchen Projekten ermöglichen, in den Genuss einer vereinfachten Prüfung im Hinblick auf die Ausnahmen von der Prüfung des überragenden öffentlichen Interesses im Rahmen dieser Verordnung zu kommen.

(39) Tätigkeiten, die ausschließlich der Verteidigung oder der nationalen Sicherheit dienen, sollten höchste Priorität erhalten. Bei der Durchführung von Wiederherstellungsmaßnahmen sollten die Mitgliedstaaten daher Flächen, die ausschließlich für diese Tätigkeiten genutzt werden, ausnehmen können, wenn sie der Auffassung sind, dass diese Maßnahmen nicht mit der weiteren Nutzung der betreffenden Flächen für militärische Zwecke vereinbar sind. Für die Zwecke der Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung über Ausnahmen von den Verpflichtungen zur kontinuierlichen Verbesserung und Nichtverschlechterung außerhalb von Natura-2000-Gebieten sollten die Mitgliedstaaten darüber hinaus davon ausgehen dürfen, dass Pläne und Projekte, die solche Tätigkeiten betreffen, von überwiegendem öffentlichen Interesse sind. Die Mitgliedstaaten sollten solche Pläne und Projekte auch von der Verpflichtung, dass keine weniger schädlichen Alternativlösungen zur Verfügung stehen, ausnehmen können. Wenden die Mitgliedstaaten diese Ausnahme an, so sollten sie jedoch der Verpflichtung unterliegen, Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen dieser Pläne und Projekte auf die Lebensraumtypen abzumildern, soweit dies angemessen und praktikabel ist.

(40) In der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 wird die Notwendigkeit entschlossenerer Maßnahmen zur Wiederherstellung degradierter Meeresökosysteme einschließlich kohlenstoffreicher Ökosysteme und wichtiger Laich- und Aufwuchsgebiete hervorgehoben. In dieser Strategie wird festgelegt, dass die Kommission einen neuen Aktionsplan zur Erhaltung der Fischereiressourcen und zum Schutz der Meeresökosysteme vorschlagen wird.

(41) Die Definition der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Meereslebensraumtypen ist weit gefasst und schließt viele ökologisch unterschiedliche Untertypen mit unterschiedlichem Wiederherstellungspotenzial ein, wodurch es für die Mitgliedstaaten schwierig ist, geeignete Wiederherstellungsmaßnahmen auf der Ebene dieser Lebensraumtypen zu ergreifen. Die in Anhang I der genannten Richtlinie aufgeführten Meereslebensraumtypen sollten daher unter Verwendung der Klassifizierung von marinen Biotopen gemäß dem Europäischen Naturinformationssystems (EUNIS) näher bestimmt werden. Die Mitgliedstaaten sollten für jeden dieser Lebensraumtypen günstige Gesamtflächen zur Erreichung des günstigen Erhaltungszustands festlegen, sofern diese günstigen Gesamtflächen nicht bereits in anderen Rechtsvorschriften der Union geregelt sind. Die Gruppe der marinen Weichbodenbiotope, die bestimmten der in der Richtlinie 2008/56/EG genannten benthischen Biotopklassen entsprechen, ist in den Meeresgewässern mehrerer Mitgliedstaaten weit verbreitet. Daher sollte es den Mitgliedstaaten gestattet sein, die Wiederherstellungsmaßnahmen, die schrittweise eingeführt werden, auf einen kleineren Anteil dieser Flächen der Biotoptypen, die sich nicht in einem guten Zustand befinden, zu beschränken, sofern dies nicht die Erreichung oder Erhaltung des guten Umweltzustands gemäß der Richtlinie 2008/56/EG verhindert, unter besonderer Berücksichtigung der gemäß Artikel 9 Absatz 3 der genannten Richtlinie festgelegten Grenzwerte für die in Nummern 1 und 6 des Anhangs I der genannten Richtlinie aufgeführten Deskriptoren zur Festlegung des guten Umweltzustands, für das Ausmaß des Verlusts dieser Biotoptypen, für negative Auswirkungen auf den Zustand dieser Biotoptypen und für das höchstzulässige Ausmaß dieser negativen Auswirkungen.

(42) Wenn für den Schutz der Küsten- und Meereslebensräume eine Regulierung von Fischerei oder Aquakultur erforderlich ist, findet die Gemeinsame Fischereipolitik (GFP) Anwendung. Die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ([12]) sieht insbesondere vor, dass die GFP durch Anwendung des ökosystembasierten Ansatzes bei der Bestandsbewirtschaftung sicherstellt, dass die negativen Auswirkungen der Fischerei auf das Meeresökosystem auf ein Mindestmaß reduziert werden. Außerdem ist in der genannten Verordnung festgelegt, dass sich die GFP bemüht, dafür zu sorgen, dass eine Verschlechterung der Meeresumwelt durch Aquakultur- und Fischereitätigkeiten vermieden wird.

(43) Zur Verwirklichung des Ziels einer kontinuierlichen, langfristigen und nachhaltigen Erholung der biologischen Vielfalt und Widerstandsfähigkeit der Natur sollten die Mitgliedstaaten die im Rahmen der GFP gebotenen Möglichkeiten in vollem Umfang nutzen. Die Mitgliedstaaten haben im Rahmen der ausschließlichen Zuständigkeit der Union im Bereich der Erhaltung der biologischen Meeresschätze die Möglichkeit, innerhalb von 12 Seemeilen nicht diskriminierende Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände und zur Erhaltung oder Verbesserung des Erhaltungszustands der Meeresökosysteme zu verabschieden. Mitgliedstaaten mit einem direkten Bewirtschaftungsinteresse im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 können gemeinsame Empfehlungen für Bestandserhaltungsmaßnahmen, die zur Einhaltung der Verpflichtungen nach dem Umweltrecht der Union erforderlich sind, unterbreiten. Nimmt ein Mitgliedstaat Bestandserhaltungsmaßnahmen, die erforderlich sind, um zu den Zielen der vorliegenden Verordnung beizutragen, in seinen nationalen Wiederherstellungsplan auf und erfordern diese Bestandserhaltungsmaßnahmen die Vorlage von gemeinsamen Empfehlungen, so sollte der betreffende Mitgliedstaat Konsultationen durchführen und diese gemeinsamen Empfehlungen innerhalb einer Frist vorlegen, die deren rechtzeitige Annahme vor den jeweiligen Fristen ermöglicht, um die Kohärenz zwischen den verschiedenen Strategien zur Erhaltung der Meeresökosysteme zu fördern. Diese Maßnahmen sind nach den im Rahmen der GFP vorgesehenen Regeln und Verfahren zu bewerten und anzunehmen.

(44) Gemäß der Richtlinie 2008/56/EG müssen die Mitgliedstaaten bilateral in regionalen und subregionalen Kooperationsmechanismen, auch im Rahmen regionaler Meeresübereinkommen — nämlich des Übereinkommens über den Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks ([13]), des Übereinkommens über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets ([14]), des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt und der Küstengebiete des Mittelmeers ([15]) und des am 21. April 1992 in Bukarest unterzeichneten Übereinkommens zum Schutz des Schwarzen Meeres —, und im Zusammenhang mit Fischereimaßnahmen in den im Rahmen der GFP eingerichteten regionalen Gruppen zusammenarbeiten.

(45) Für die Lebensräume bestimmter im Meer lebender Arten wie Haie und Rochen, die beispielsweise in den Anwendungsbereich des am 23. Juni 1979 in Bonn unterzeichneten Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten oder unter Verzeichnisse gefährdeter und bedrohter Arten im Rahmen der regionalen Meeresübereinkommen, aber nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 92/43/EWG fallen, müssen ebenfalls Wiederherstellungsmaßnahmen ergriffen werden, da sie eine wichtige Funktion im Ökosystem erfüllen.

(46) Zur Wiederherstellung und zur Vermeidung der Verschlechterung von Land-, Süßwasser-, Küsten- und Meereshabitaten können die Mitgliedstaaten zusätzliche Gebiete als „Schutzgebiete“ oder „streng geschützte Gebiete“ ausweisen, andere wirksame gebietsbezogene Erhaltungsmaßnahmen ergreifen und private Erhaltungsmaßnahmen fördern.

(47) Städtische Ökosysteme machen rund 22 % der Landfläche der Union aus, und die Mehrheit der Unionsbürgerinnen und -bürger lebt auf genau diesen Flächen. Städtische Grünflächen umfassen unter anderem städtische Wälder, Parks und Gärten, städtische Bauernhöfe, Alleen, städtische Wiesen und Hecken. Wie die anderen in dieser Verordnung behandelten Ökosysteme bieten städtische Ökosysteme wichtige Lebensräume für die biologische Vielfalt, insbesondere für Pflanzen, Vögel und Insekten wie Bestäuber. Gleichzeitig erbringen sie viele andere lebenswichtige Ökosystemdienstleistungen auch in den Bereichen Katastrophenvorsorge und -kontrolle — etwa im Zusammenhang mit Hochwasser und Wärmeinseleffekten —, Kühlung, Freizeitgestaltung und Erholung, Wasser- und Luftfiltration sowie Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel. Der Ausbau städtischer Grünflächen ist ein wichtiger Parameter, um die Steigerung der Fähigkeit der städtischen Ökosysteme, diese bedeutenden Dienstleistungen bereitzustellen, zu messen. Der Ausbau von Begrünung in städtischen Gebieten verlangsamt dort den Wasserabfluss und verringert somit die Gefahr der Verschmutzung von Flüssen durch Regenwasserüberlauf und hilft dabei, die Temperaturen im Sommer niedrig zu halten, was zum Aufbau von Klimaresilienz beiträgt; außerdem wird der Natur dadurch mehr Raum zum Gedeihen geboten. Der Ausbau städtischer Grünflächen wird in vielen Fällen zu einer besseren Gesundheit der städtischen Ökosysteme führen. Gesunde städtische Ökosysteme wiederum sind von entscheidender Bedeutung, um die Gesundheit anderer wichtiger europäischer Ökosysteme zu unterstützen —

([12]) Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

([13]) ABl. L 104 vom 3.4.1998, S. 2.

([14]) ABl. L 73 vom 16.3.1994, S. 20.

([15]) ABl. L 240 vom 19.9.1977, S. 3.

indem sie beispielsweise eine Anbindung an Naturgebiete in den umliegenden ländlichen Gebieten schaffen, die Gesundheit der Flüsse außerhalb der Städte verbessern, Zufluchts- und Brutgebiete für Vogel- und Bestäuberarten mit Anbindung an land- und forstwirtschaftliche Lebensräume bieten und wichtige Lebensräume für Zugvögel schaffen.

(48) Die Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass der Umfang städtischer Grünflächen, insbesondere Bäume, nicht mehr von Verringerungen bedroht ist, müssen deutlich verstärkt werden. Damit städtische Grünflächen weiterhin die erforderlichen Ökosystemdienstleistungen erbringen können, sollte ihr Verlust aufgehalten werden und sollten die Grünflächen wiederhergestellt und vergrößert werden, unter anderem, indem grüne Infrastruktur und naturbasierte Lösungen wie Dach- und Fassadenbegrünung in die Gestaltung von Gebäuden integriert werden. Diese Integration kann dazu beitragen, dass nicht nur die Fläche der städtischen Grünflächen, sondern — wenn sie Bäume umfasst — auch die Fläche der städtischen Baumüberschirmung erhalten bleibt und zunimmt.

(49) Wissenschaftliche Erkenntnisse deuten darauf hin, dass künstliches Licht negative Auswirkungen auf die biologische Vielfalt hat. Auch auf die menschliche Gesundheit kann sich künstliches Licht auswirken. Bei der Ausarbeitung ihrer nationalen Wiederherstellungspläne gemäß dieser Verordnung sollten die Mitgliedstaaten die Beendigung, Verminderung oder Sanierung von Lichtverschmutzung in sämtlichen Ökosystemen in Erwägung ziehen können.

(50) In der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 werden größere Anstrengungen zur Wiederherstellung von Süßwasserökosystemen und der natürlichen Funktionen der Flüsse gefordert. Die Wiederherstellung von Süßwasserökosystemen sollte Anstrengungen zur Wiederherstellung der natürlichen Vernetzung von Flüssen und ihrer Uferbereiche und Auen umfassen, und zwar unter anderem durch die Beseitigung künstlicher Hindernisse zur Unterstützung der Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands für Flüsse, Seen und Auenlebensraum sowie für Arten, die in diesen durch die Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG geschützten Lebensräumen leben, und durch die Verwirklichung eines der zentralen Ziele der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030, nämlich der Wiederherstellung von mindestens 25 000 km frei fließenden Flüssen im Vergleich zum Jahr 2020, in dem die Biodiversitätsstrategie für 2030 angenommen wurde. Bei der Beseitigung von Hindernissen sollten die Mitgliedstaaten prioritär obsolete Hindernisse angehen, die nicht länger zur Erzeugung erneuerbarer Energie, für die Binnenschifffahrt, für die Wasserversorgung oder für andere Zwecke benötigt werden.

(51) In den vergangenen Jahrzehnten ist die Zahl der Bestäuber in der Union dramatisch zurückgegangen. So ist bei jeder dritten Bienen- oder Schmetterlingsart ein Rückgang zu verzeichnen, wobei jede zehnte dieser Arten vom Aussterben bedroht ist. Da Bestäuber Wildpflanzen und Kulturpflanzen bestäuben, sind sie von wesentlicher Bedeutung für das Funktionieren der Landökosysteme, für das Wohlergehen der Menschen und für die Ernährungssicherheit. Der Bericht von 2021 basiert auf den Ergebnissen des Projekts „Integriertes System für die Bilanzierung von Naturkapital“ (Integrated System for Natural Capital Accounting), das von den Kommissionsdienststellen und der Europäischen Umweltagentur (EUA) gemeinsam durchgeführt wurde, und zeigt, dass nahezu 5 Mrd. EUR der jährlichen landwirtschaftlichen Produktion der EU unmittelbar auf Bestäuberinsekten zurückzuführen sind.

(52) In ihrer Mitteilung vom 1. Juni 2018 rief die Kommission als Reaktion auf Forderungen des Europäischen Parlaments und des Rates, dem Rückgang der Zahl an Bestäubern entgegenzuwirken, die EU-Initiative für Bestäuber ins Leben. Aus dem Fortschrittsbericht vom 27. Mai 2021 über die Umsetzung dieser Initiative geht hervor, dass bei der Bekämpfung der Ursachen des Rückgangs der Bestäuber, einschließlich des Einsatzes von Pestiziden, nach wie vor erhebliche Herausforderungen zu bewältigen sind. Sowohl das Europäische Parlament — in seiner Entschließung vom 9. Juni — als auch der Rat — in seinen Schlussfolgerungen vom 17. Dezember 2020 zum Sonderbericht Nr. 15/2020 des Europäischen Rechnungshofs — forderten entschlossenere Maßnahmen zur Bekämpfung des Rückgangs der Bestäuber und die Einrichtung eines unionsweiten Überwachungsrahmens für Bestäuber sowie klare Ziele und Indikatoren für die Verpflichtung, den Rückgang der Bestäuber umzukehren. In seinem Sonderbericht von 2020 hat der Europäische Rechnungshof der Kommission empfohlen, geeignete Steuerungs- und Überwachungsmechanismen für Maßnahmen zur Abwehr von Bedrohungen für Bestäuber zu schaffen. Die Kommission hat mit ihrer Mitteilung vom 24. Januar 2023 eine Überarbeitung der EU-Initiative für Bestäuber mit dem Titel „Überarbeitung der EU-Initiative für Bestäuber - Ein neuer Deal für Bestäuber“ vorgelegt. Darin werden die Maßnahmen dargelegt, die die Union und ihre Mitgliedstaaten ergreifen müssen, um den Rückgang der Bestäuber bis 2030 umzukehren.

(53) Der Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zielt darauf ab, gegen eine der Ursachen für den Rückgang der Bestäuber vorzugehen, indem der Einsatz von Pestiziden auf ökologisch empfindlichen Flächen verboten wird, von denen viele unter diese Verordnung fallen, z. B. Flächen, die Bestäuberarten, die nach den europäischen Roten Listen der Arten als vom Aussterben bedroht eingestuft sind, beheimaten.

(54) Nachhaltige, widerstandsfähige und durch biologische Vielfalt geprägte landwirtschaftliche Ökosysteme sind erforderlich, um sichere, nachhaltige, nahrhafte und erschwingliche Lebensmittel bereitzustellen. Landwirtschaftliche Ökosysteme mit großer biologischer Vielfalt erhöhen zudem die Widerstandsfähigkeit der Landwirtschaft gegenüber dem Klimawandel und Umweltrisiken und gewährleisten gleichzeitig die Lebensmittel- und Ernährungssicherheit und schaffen neue Arbeitsplätze in ländlichen Gebieten, insbesondere im Zusammenhang mit dem ökologischen/biologischen Landbau sowie dem Tourismus und der Erholung im ländlichen Raum. Daher muss die Union die

biologische Vielfalt auf ihren landwirtschaftlichen Flächen durch eine Vielzahl bestehender Verfahren verbessern, die der biologischen Vielfalt zuträglich oder mit ihr vereinbar sind, auch durch den Einsatz extensiver Landwirtschaft. Die extensive Landwirtschaft ist für die Erhaltung vieler Arten und Lebensräume in Gebieten mit großer biologischer Vielfalt von entscheidender Bedeutung. Es gibt viele extensive landwirtschaftliche Verfahren wie die Präzisionslandwirtschaft, den ökologischen/biologischen Landbau, die Agrarökologie, die Agroforstwirtschaft und die Bewirtschaftung von Dauergrünland mit geringer Intensität, die mit vielfältigen und erheblichen Vorteilen für den Schutz von biologischer Vielfalt, Ökosystemdienstleistungen und Landschaftselementen verbunden sind. Diese Verfahren zielen nicht darauf ab, die landwirtschaftliche Bodennutzung einzustellen, sondern vielmehr, diese Art der Nutzung zugunsten des langfristigen Funktionierens und der langfristigen Produktivität der landwirtschaftlichen Ökosysteme anzupassen. Schließlich sind finanziell attraktive Finanzierungsprogramme für Eigentümer, Landwirte und andere Landnutzer, die sich freiwillig an solchen Verfahren beteiligen, von Bedeutung, um die langfristigen Vorteile der Wiederherstellung zu erzielen.

(55) Um die biologische Vielfalt von landwirtschaftlichen Ökosystemen in der gesamten Union zu verbessern, müssen Wiederherstellungsmaßnahmen ergriffen werden, und zwar auch auf Flächen, die nicht von Lebensraumtypen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 92/43/EWG fallen, eingenommen werden. In Ermangelung einer gemeinsamen Methode zur Bewertung des Zustands landwirtschaftlicher Ökosysteme, die die Festlegung spezifischer Wiederherstellungsziele für landwirtschaftliche Ökosysteme ermöglichen würde, ist es angezeigt, eine allgemeine Verpflichtung zur Verbesserung der biologischen Vielfalt in landwirtschaftlichen Ökosystemen festzulegen und die Erfüllung dieser Verpflichtung auf der Grundlage einer Auswahl von Indikatoren zu messen, darunter der Index der Grünlandschmetterlinge, der Vorrat an organischem Kohlenstoff in mineralischen Ackerflächen und der Anteil der landwirtschaftlichen Flächen mit Landschaftselementen mit großer Vielfalt.

(56) Da Feldvögel als wesentliche Indikatoren für die Gesundheit landwirtschaftlicher Ökosysteme weithin bekannt und anerkannt sind, sollten Ziele für die Erholung ihrer Bestände festgelegt werden. Die Verpflichtung, diese Ziele zu erreichen, sollte für die Mitgliedstaaten und nicht für einzelne Landwirte gelten. Die Mitgliedstaaten sollten diese Ziele erreichen, indem sie wirksame Wiederherstellungsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen ergreifen und mit Landwirten und anderen Interessenträgern bei deren Gestaltung und Umsetzung vor Ort zusammenarbeiten und sie unterstützen.

(57) Auf landwirtschaftlichen Flächen befindliche Landschaftselemente mit großer Vielfalt, darunter Pufferstreifen, Rotationsbrachen oder rotationsunabhängige Brachen, Hecken, Einzelbäume oder Baumgruppen, Baumreihen, Feldraine, Kleinflächen, Gräben, Wasserläufe, kleine Feuchtgebiete, Terrassen, Steinhaufen, Steinmauern, kleine Teiche und Kulturobjekte, bieten Platz für wildlebende Pflanzen und Tiere, einschließlich Bestäubern, verhindern Bodenerosion und -verarmung, filtern Luft und Wasser und unterstützen die Eindämmung des Klimawandels und die Anpassung an den Klimawandel sowie die landwirtschaftliche Produktivität von bestäubungsabhängigen Kulturen. Unter bestimmten Bedingungen können auch produktive Elemente als Landschaftselemente mit großer Vielfalt betrachtet werden.

(58) Die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) zielt darauf ab, den Umweltschutz, einschließlich der biologischen Vielfalt, zu unterstützen und zu stärken. Zu den spezifischen Zielen der GAP zählt es, einen Beitrag zur Eindämmung und Umkehrung des Verlusts an biologischer Vielfalt, Verbesserung von Ökosystemdienstleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften zu leisten. Gemäß dem neuen GAP-Konditionalitätsstandard Nr. 8 für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen (GLÖZ 8), der in Anhang III der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates ([16]) festgelegt ist, müssen Begünstigte, die flächenbezogene Zahlungen erhalten, einen Mindestanteil von 4 % des Ackerlandes auf Ebene des landwirtschaftlichen Betriebs für nichtproduktive Flächen und Landschaftselemente, einschließlich brachliegender Flächen, vorsehen und dürfen keine bestehenden Landschaftselemente beseitigen. Der Anteil zur Erfüllung des Standards GLÖZ 8 kann von 4 % auf 3 % beschränkt werden, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Verpflichtung wird dazu beitragen, dass die Mitgliedstaaten eine positive Entwicklung bei Landschaftselementen mit großer Vielfalt auf landwirtschaftlichen Flächen vollziehen. Darüber hinaus haben die Mitgliedstaaten im Rahmen der GAP die Möglichkeit, Öko-Regelungen für landwirtschaftliche Verfahren einzuführen, die Landwirte auf landwirtschaftlichen Flächen einsetzen, darunter möglicherweise solche zur Erhaltung und Schaffung von Landschaftselementen oder nichtproduktiven Flächen. Ebenso können die Mitgliedstaaten in ihre GAP-Strategiepläne auch Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen aufnehmen, einschließlich solcher zur verstärkten Pflege von Landschaftselementen, die über den Standard GLÖZ 8 oder die Öko-Regelungen hinausgehen. Projekte im Rahmen des Teilprogramms „Naturschutz und Biodiversität“ des durch die Verordnung (EU) 2021/783 des Europäischen Parlaments und des Rates ([17]) eingerichteten

([16]) Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1).

([17]) Verordnung (EU) 2021/783 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Einrichtung des Programms für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 (ABl. L 172 vom 17.5.2021, S. 53).

LIFE-Programms werden ebenfalls dazu beitragen, die biologische Vielfalt Europas auf landwirtschaftlichen Flächen bis 2030 auf den Weg der Erholung zu bringen, indem sie die Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG und der Richtlinie 2009/147/EG sowie der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 unterstützen.

(59) Durch die Wiederherstellung und Wiedervernässung landwirtschaftlich (d. h. als Grün- oder Ackerland) genutzter organischer Böden im Sinne der IPCC-Leitlinien für nationale Treibhausgasinventare (Guidelines for National Greenhouse Gas Inventories) von 2006, bei denen es sich um entwässerte Moorböden handelt, können wesentliche Vorteile für die biologische Vielfalt erzielt, die Treibhausgasemissionen erheblich verringert, andere Vorteile für die Umwelt erwirkt und gleichzeitig eine vielfältige Agrarlandschaft geschaffen werden. Die Mitgliedstaaten haben die Wahl zwischen verschiedensten Wiederherstellungsmaßnahmen für entwässerte, landwirtschaftlich genutzte Moorböden, die von der Umwandlung von Ackerland in Grünland über Extensivierungsmaßnahmen in Verbindung mit einer reduzierten Entwässerung bis hin zur vollständigen Wiedervernässung mit der Möglichkeit der Nutzung für Paludikulturen oder der Etablierung von Torf bildender Vegetation reichen. Der größte Nutzen für das Klima entsteht durch die Wiederherstellung und Wiedervernässung von Ackerland, gefolgt von der Wiederherstellung intensiv bewirtschafteten Grünlands. Im Interesse einer flexiblen Umsetzung des Wiederherstellungsziels für entwässerte, landwirtschaftlich genutzte Moorböden sollten die Mitgliedstaaten die Maßnahmen zur Wiederherstellung und Wiedervernässung entwässerter Moorböden in Torfabbaugebieten sowie, bis zu einem gewissen Grad, die Wiederherstellung und Wiedervernässung entwässerter Moorböden, die anderen (z. B. forstwirtschaftlichen) Landnutzungen dienen, als Beitrag zu den Wiederherstellungszielen für entwässerte, landwirtschaftlich genutzte Moorböden anrechnen lassen können. In hinreichend begründeten Fällen und wenn eine Wiedervernässung entwässerter, landwirtschaftlich genutzter Moorböden aufgrund erheblicher negativer Auswirkungen auf Gebäude, Infrastruktur, Anpassung an den Klimawandel oder andere öffentliche Interessen nicht erfolgen kann und die Wiedervernässung von Moorböden, die anderen Landnutzungen dienen, nicht durchführbar ist, sollte es den Mitgliedstaaten möglich sein, das Ausmaß der Wiedervernässung von Moorböden zu verringern.

(60) Um die Vorteile der biologischen Vielfalt in vollem Umfang nutzen zu können, sollten entwässerte Moorböden auch in anderen als den in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Feuchtgebiet-Lebensraumtypen, die wiederhergestellt und erneut etabliert werden sollen, wiederhergestellt und wiedervernässt werden. Daten über die Ausdehnung organischer Böden sowie über deren Treibhausgasemissionen und deren Abbau von Treibhausgasen werden im Rahmen der Berichterstattungspflichten des LULUCF-Sektors überwacht, in den nationalen Treibhausgasinventaren der Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt und gemäß dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen übermittelt. Wiederhergestellte und wiedervernässte Moorböden können auf alternative Weise produktiv weiter genutzt werden. So kann die Paludikultur, die Bewirtschaftung von Feuchtmooren, beispielsweise den Anbau verschiedener Schilfarten, bestimmte Holzsorten, den Blaubeer- und Moosbeerenanbau, den Torfmoosanbau und die Beweidung mit Wasserbüffeln umfassen. Solche Verfahren sollten auf den Grundsätzen der nachhaltigen Bewirtschaftung beruhen und auf die Verbesserung der biologischen Vielfalt abzielen, damit sie sowohl finanziell als auch ökologisch von hohem Wert sind. Zudem kann die Paludikultur mehreren Arten zugutekommen, die in der Union gefährdet sind, und auch die Vernetzung von Feuchtgebieten und die Zusammenführung von Populationen entsprechender Arten in der Union erleichtern. Finanzielle Mittel für die Wiederherstellung und Wiedervernässung entwässerter Moorböden und zum Ausgleich etwaiger Einkommensverluste können aus einer Vielzahl verschiedener Quellen kommen, darunter Ausgaben aus dem Haushalt der Union und Finanzierungsprogramme der Union.

(61) In der neuen EU-Waldstrategie für 2030, die in der Mitteilung der Kommission vom 16. Juli 2021 festgelegt wurde, wurde auf die Notwendigkeit der Wiederherstellung der biologischen Vielfalt der Wälder hingewiesen. Wälder und andere bewaldete Flächen bedecken mehr als 43,5 % der Landfläche der Union. Waldökosysteme mit reichhaltiger biologischer Vielfalt sind einerseits anfällig für den Klimawandel, aber andererseits auch ein natürlicher Verbündeter bei der Anpassung an den Klimawandel und bei der Bekämpfung des Klimawandels und der klimabedingten Risiken, unter anderem durch ihre Funktionen als CO_2-Speicher und CO_2-Senke, und bieten viele andere wichtige Ökosystemdienstleistungen und -vorteile, wie die Bereitstellung von Holz, Nahrungsmitteln und anderen Nichtholzprodukten, die Klimaregulierung, die Bodenstabilisierung und den Erosionsschutz sowie die Reinigung von Luft und Wasser.

(62) Um die biologische Vielfalt von Waldökosystemen in der gesamten Union zu verbessern, müssen Wiederherstellungsmaßnahmen ergriffen werden, und zwar auch auf Flächen der Lebensraumtypen, die nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 92/43/EWG fallen. In Ermangelung einer gemeinsamen Methode zur Bewertung des Zustands von Waldökosystemen, die die Festlegung spezifischer Wiederherstellungsziele für Waldökosysteme ermöglichen würde, ist es angezeigt, eine allgemeine Verpflichtung zur Verbesserung der biologischen Vielfalt in Waldökosystemen festzulegen und die Erfüllung dieser Verpflichtung auf der Grundlage des Indexes häufiger Waldvogelarten und einer Auswahl anderer Indikatoren zu messen, darunter stehendes Totholz, liegendes Totholz, der Anteil der Wälder mit uneinheitlicher Altersstruktur, die Waldvernetzung, der Vorrat an organischem Kohlenstoff, der Anteil der Wälder mit überwiegend heimischen Baumarten und die Vielfalt der Baumarten.

(63) Bei der Planung und Durchführung der Wiederherstellungsmaßnahmen, die für die Verbesserung der biologischen Vielfalt in Waldökosystemen erforderlich sind, und bei der Festlegung des zufriedenstellenden Niveaus für die Biodiversitätsindikatoren für Wälder sollten die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten

den Risiken von Waldbränden Rechnung tragen. Die Mitgliedstaaten sollten bewährte Verfahren zur Verringerung dieser Risiken nutzen, insbesondere derjenigen, die in den 2021 veröffentlichten Leitlinien der Kommission zur landgestützten Verhütung von Waldbränden beschrieben werden.

(64) In der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 wird die Verpflichtung eingegangen, unter uneingeschränkter Achtung der ökologischen Grundsätze bis 2030 mindestens 3 Milliarden zusätzliche Bäume zu pflanzen. Die neue EU-Waldstrategie für 2030, die in der Mitteilung der Kommission vom 16. Juli 2021 dargelegt wurde, enthält einen Fahrplan für die Erfüllung dieser Verpflichtung, und zwar anhand des allgemeinen Grundsatzes, den richtigen Baum an der richtigen Stelle und für den richtigen Zweck zu pflanzen und zu pflegen. Ein Baumzähler steht online als Instrument zur Verfügung, um Beiträge zu dieser Verpflichtung und die Fortschritte bei der Erfüllung zu dokumentieren; die Mitgliedstaaten sollten Daten zu den angepflanzten Bäumen in diesem Instrument vermerken. Wie in der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 und im Fahrplan der neuen EU-Waldstrategie für 2030 dargelegt, hat die Kommission am 17. März 2023 Leitlinien für biodiversitätsfreundliche Auf- und Wiederaufforstung sowie Baumpflanzung veröffentlicht. Diese Leitlinien bilden den Rahmen der zu beachtenden ökologischen Grundsätze und zielen darauf ab, einen Beitrag zur Erfüllung der Verpflichtung zu leisten und dadurch die Durchführung der vorliegenden Verordnung zu unterstützen.

(65) Wiederherstellungsziele und -verpflichtungen für Lebensräume und Arten, die gemäß der Richtlinie 92/43/EWG und der Richtlinie 2009/147/EG geschützte Lebensräume und Arten sind, für Bestäuber und für Süßwasser-, städtische, landwirtschaftliche und Waldökosysteme sollten einander ergänzen und synergetisch wirken, damit das übergeordnete Ziel der Wiederherstellung von Ökosystemen auf den Land- und Meeresflächen der Mitgliedstaaten erreicht wird. Die zur Verwirklichung eines spezifischen Ziels erforderlichen Wiederherstellungsmaßnahmen werden in vielen Fällen auch zur Erreichung anderer Ziele bzw. Erfüllung anderer Verpflichtungen beitragen. Die Mitgliedstaaten sollten Wiederherstellungsmaßnahmen daher strategisch planen, um deren Wirksamkeit als Beitrag zur Erholung der Natur in der gesamten Union zu maximieren. Wiederherstellungsmaßnahmen sollten ferner so geplant werden, dass sie zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel und zur Verhinderung und Eindämmung der Auswirkungen von Naturkatastrophen und der Landdegradation beitragen. Sie sollten darauf abzielen, die ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Funktionen der Ökosysteme und ihr Produktivitätspotenzial zu optimieren, wobei ihr Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung der betreffenden Regionen und Gemeinschaften berücksichtigt wird. Zur Vermeidung unbeabsichtigter Auswirkungen sollten die Mitgliedstaaten auch die vorhersehbaren sozioökonomischen Auswirkungen und den geschätzten Nutzen der Durchführung der Wiederherstellungsmaßnahmen berücksichtigen. Es ist wichtig, dass die Mitgliedstaaten detaillierte nationale Wiederherstellungspläne auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse erstellen. Dokumentierte Aufzeichnungen über Verteilung und Fläche in der Vergangenheit sowie über die erwarteten Veränderungen der Umweltbedingungen aufgrund des Klimawandels sollten in die Bestimmung der günstigen Gesamtflächen für die Lebensraumtypen einfließen. Darüber hinaus ist es wichtig, dass die Öffentlichkeit frühzeitig und wirksam die Möglichkeit erhält, sich an der Ausarbeitung der Pläne zu beteiligen. Die Mitgliedstaaten sollten den spezifischen Gegebenheiten und Bedürfnissen in ihrem Hoheitsgebiet Rechnung tragen, damit die Pläne auf die einschlägigen Belastungen, Bedrohungen und Ursachen des Verlusts an biologischer Vielfalt eingehen können, und sollten zum Zwecke der Wiederherstellung der Natur und der grenzübergreifenden Vernetzung zusammenarbeiten.

(66) Um Synergien zwischen den verschiedenen Maßnahmen zu gewährleisten, die zum Schutz, zur Erhaltung und zur Wiederherstellung der Natur in der Union ergriffen wurden und ergriffen werden sollen, sollten die Mitgliedstaaten bei der Erstellung ihrer nationalen Wiederherstellungspläne Folgendes berücksichtigen: die Erhaltungsmaßnahmen für Natura-2000-Gebiete und die gemäß den Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG ausgearbeiteten prioritären Aktionsrahmen; die Maßnahmen zur Erreichung eines guten ökologischen und chemischen Zustands der Wasserkörper, die in den gemäß der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([18]) erstellten Bewirtschaftungsplänen für die Einzugsgebiete enthalten sind; die gemäß der Richtlinie 2008/56/EG ausgearbeiteten Meeresstrategien zur Erreichung eines guten Umweltzustands für alle Meeresregionen der Union; die gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates ([19]) erstellten nationalen Luftreinhalteprogramme; die gemäß Artikel 6 des Übereinkommens über die biologische Vielfalt entwickelten nationalen Biodiversitätsstrategien und Aktionspläne sowie die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 angenommenen Erhaltungsmaßnahmen und die gemäß der Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates ([20]) angenommenen technischen Maßnahmen.

([18]) Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).

([19]) Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe, zur Änderung der Richtlinie 2003/35/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/81/EG (ABl. L 344 vom 17.12.2016, S. 1).

([20]) Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 mit technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiressourcen und den Schutz von Meeresökosystemen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1967/2006, (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und (EU) Nr. 1380/2013, (EU) 2016/1139, (EU) 2018/973, (EU) 2019/472 und (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 894/97, (EG) Nr. 850/98, (EG) Nr. 2549/2000, (EG) Nr. 254/2002, (EG) Nr. 812/2004 und (EG) Nr. 2187/2005 des Rates (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 105).

(67) Um die Kohärenz zwischen den Zielen der vorliegenden Verordnung und der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates ([21]), der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates ([22]) und der Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([23]) zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, insbesondere bei der Ausarbeitung der nationalen Wiederherstellungspläne, zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten dem Potenzial von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energie im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele für die Wiederherstellung der Natur Rechnung tragen.

(68) Da es wichtig ist, die doppelte Herausforderung, die sich aus dem Verlust an biologischer Vielfalt und dem Klimawandel ergibt, konsequent anzugehen, sollte bei der Wiederherstellung der biologischen Vielfalt der Einsatz erneuerbarer Energien berücksichtigt werden und umgekehrt. Wiederherstellungsmaßnahmen und die Durchführung von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien sollten, sofern möglich, kombiniert werden können, auch in Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energien oder speziellen Infrastrukturgebieten. Gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, im Hinblick auf den Einsatz erneuerbarer Energie in ihrem Hoheitsgebiet eine koordinierte Erfassung durchzuführen, bei der sie das inländische Potenzial und die verfügbaren Landflächen, unterirdischen Flächen, Meere oder Binnengewässer ermitteln, die für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen und die damit zusammenhängende Infrastruktur wie Netz- und Speicheranlagen einschließlich Wärmespeichern benötigt werden, um mindestens ihren nationalen Beitrag zum überarbeiteten Ziel für Energie aus erneuerbaren Quellen für 2030 zu erreichen. Diese benötigten Gebiete, einschließlich der bestehenden Anlagen und Kooperationsmechanismen, müssen mit den erwarteten Zielpfaden und der geplanten installierten Gesamtleistung der jeweiligen Technologie im Bereich erneuerbare Energie im Einklang stehen, die in den nationalen Energie- und Klimaplänen festgelegt wurde. Die Mitgliedstaaten sollten eine Untergruppe dieser Gebiete als Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energien ausweisen. Bei Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energien handelt es sich um bestimmte Standorte an Land oder auf See, die von einem Mitgliedstaat für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen als besonders geeignet eingestuft wurden, wo angesichts der Besonderheiten des ausgewählten Gebiets nicht zu erwarten ist, dass der Einsatz einer bestimmten Art erneuerbarer Energie erhebliche Umweltauswirkungen haben wird. Die Mitgliedstaaten müssen vorrangig künstliche und bebaute Flächen wie Dächer und Fassaden von Gebäuden, Verkehrsinfrastrukturflächen und ihre unmittelbare Umgebung, Parkplätze, landwirtschaftliche Betriebe, Abfalldeponien, Industriestandorte, Bergwerke, künstliche Binnengewässer, Seen oder Reservoirs und, falls angemessen, kommunale Abwasserbehandlungsanlagen sowie degradierte Flächen, die nicht für die Landwirtschaft genutzt werden können, berücksichtigen. Ferner ist in Richtlinie (EU) 2018/2001 vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten einen Plan oder mehrere Pläne zur Ausweisung spezieller Infrastrukturgebiete für den Ausbau von Netz- und Speicherprojekten annehmen können, die für die Integration von erneuerbarer Energie in das Stromnetz erforderlich sind, wenn durch diesen Ausbau keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind oder solche Auswirkungen angemessen abgemildert oder, wenn dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden können. Mit diesen Gebieten sollen die Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie unterstützt und ergänzt werden. Bei der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energien und speziellen Infrastrukturgebieten müssen die Mitgliedstaaten Schutzgebiete vermeiden und ihre nationalen Wiederherstellungspläne berücksichtigen. Die Mitgliedstaaten sollten die Erstellung der nationalen Wiederherstellungspläne mit der Erfassung von Gebieten, die benötigt werden, um mindestens ihren nationalen Beitrag zum Ziel für Energie aus erneuerbaren Quellen für 2030 zu erreichen, und, soweit relevant, mit der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energien und speziellen Infrastrukturgebieten koordinieren. Während der Ausarbeitung der nationalen Wiederherstellungspläne sollten die Mitgliedstaaten für Synergien mit dem Ausbau erneuerbarer Energie und der Energieinfrastruktur sowie mit den bereits ausgewiesenen Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energien und speziellen Infrastrukturgebieten sorgen und sicherstellen, dass die Funktionsweise dieser Gebiete, einschließlich der gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001 in diesen Gebieten geltenden Genehmigungsverfahren, unverändert bleibt.

(69) Um Synergien mit Wiederherstellungsmaßnahmen zu gewährleisten, die in den Mitgliedstaaten bereits geplant oder ergriffen wurden, sollten diese Wiederherstellungsmaßnahmen in den nationalen Wiederherstellungsplänen anerkannt und berücksichtigt werden. Angesichts der im Sechsten IPCC-Sachstandsbericht hervorgehobenen Dringlichkeit, Maßnahmen zur Wiederherstellung geschädigter Ökosysteme zu ergreifen, sollten die Mitgliedstaaten diese Maßnahmen parallel zur Ausarbeitung der Wiederherstellungspläne umsetzen.

(70) Bei den nationalen Wiederherstellungsplänen und den Maßnahmen zur Wiederherstellung von Lebensräumen sowie den Maßnahmen zur Verhinderung einer Verschlechterung von Lebensräumen sollten auch die Ergebnisse von Forschungsprojekten, die für die Bewertung des Zustands von Ökosystemen, die Ermittlung und Durchführung von Wiederherstellungsmaßnahmen sowie für Überwachungszwecke relevant sind, berücksichtigt werden. Falls angemessen sollten ferner die unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Regionen der Union gemäß

([21]) Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82).

([22]) Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1).

([23]) Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über die Qualität von Otto- und Dieselkraftstoffen und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG des Rates (ABl. L 350 vom 28.12.1998, S. 58).

Artikel 191 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) berücksichtigt werden, wie etwa soziale, wirtschaftliche und kulturelle Erfordernisse sowie regionale und lokale Besonderheiten, einschließlich der Bevölkerungsdichte.

(71) Es ist angezeigt, der besonderen Situation der Gebiete in äußerster Randlage der Union Rechnung zu tragen, die in Artikel 349 AEUV, der spezifische Maßnahmen zur Unterstützung dieser Gebiete vorsieht, aufgeführt sind. Wie in der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 vorgesehen, sollte ein besonderer Schwerpunkt auf dem Schutz und der Wiederherstellung der Ökosysteme der Gebiete in äußerster Randlage liegen, da sie einen außergewöhnlich hohen Biodiversitätswert aufweisen. Gleichzeitig sollten die mit dem Schutz und der Wiederherstellung dieser Ökosysteme verbundenen Kosten und Faktoren wie Abgelegenheit, Insellage, geringe Größe und schwierige Relief- und Klimabedingungen der Gebiete in äußerster Randlage, insbesondere bei der Ausarbeitung der nationalen Wiederherstellungspläne, berücksichtigt werden. Die Mitgliedstaaten werden ermutigt, auf freiwilliger Basis spezifische Wiederherstellungsmaßnahmen in denjenigen Gebieten in äußerster Randlage aufzunehmen, die nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen.

(72) Die EUA sollte die Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung ihrer nationalen Wiederherstellungspläne sowie bei der Überwachung der Fortschritte bei der Verwirklichung der Wiederherstellungsziele und der Erfüllung der Verpflichtungen unterstützen. Die Kommission sollte bewerten, ob die nationalen Wiederherstellungspläne geeignet sind, um diese Ziele und Verpflichtungen zu erfüllen, die übergeordneten Ziele der Union — zusammen als Unionsziel für alle Flächen und Ökosysteme, die in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen, bis 2030 mindestens 20 % der Land- und mindestens 20 % der Meeresfläche und bis 2050 alle Ökosysteme, die der Wiederherstellung bedürfen, abzudecken — und das Ziel der Umwandlung von mindestens 25 000 Flusskilometern in der Union in frei fließende Flüsse bis 2030 zu erreichen sowie einen Beitrag zur Erfüllung der Verpflichtung, bis 2030 mindestens drei Milliarden zusätzliche Bäume auf Unionsebene zu pflanzen, zu leisten.

(73) Aus dem Bericht über den Zustand der Natur 2020 geht hervor, dass ein erheblicher Teil der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 17 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 12 der Richtlinie 2009/147/EG gemeldeten Daten, insbesondere über den Erhaltungszustand und die Trends der von ihnen geschützten Lebensräume und Arten, aus Teilerhebungen stammt oder lediglich auf Beurteilungen von Sachverständigen beruht. Der Bericht ergab ferner, dass der Zustand mehrerer gemäß der Richtlinie 92/43/EWG geschützter Lebensraumtypen und Arten noch unbekannt ist. Diese Wissenslücken müssen geschlossen und Investitionen in Überwachung und Kontrolle getätigt werden, um eine Grundlage für solide und wissenschaftlich fundierte nationale Wiederherstellungspläne zu schaffen. Um die Aktualität, Wirksamkeit und Kohärenz der verschiedenen Überwachungsmethoden zu erhöhen, sollten bei der Überwachung und Kontrolle die Ergebnisse aus unionsfinanzierten Forschungs- und Innovationsprojekten und die Ergebnisse, die durch neue Technologien wie In-situ-Überwachung und Fernerkundung unter Verwendung von im Rahmen der Komponenten EGNOS, Galileo und Copernicus des Weltraumprogramms der Union, das mit der Verordnung (EU) 2021/696 des Europäischen Parlaments und des Rates [24] eingerichtet wurde, bereitgestellten Weltraumdaten und -diensten gewonnen werden, bestmöglich genutzt werden. Die EU-Missionen „Wiederbelebung unserer Ozeane und Gewässer“, „Anpassung an den Klimawandel“ und „Ein ‚Boden-Deal‘ für Europa“, die in der Mitteilung der Kommission vom 29. September 2021 über EU-Missionen aufgeführt werden, werden die Umsetzung der Wiederherstellungsziele unterstützen.

(74) Angesichts der besonderen technischen und finanziellen Herausforderungen, die mit der Erfassung und Überwachung der Meeresumwelt verbunden sind, sollten die Mitgliedstaaten — ergänzend zu den gemäß Artikel 17 der Richtlinie 92/43/EWG und gemäß Artikel 17 der Richtlinie 2008/56/EG übermittelten Informationen — Informationen über Druck und Bedrohungen oder andere einschlägige Informationen als Grundlage für die Extrapolation verwenden können, wenn sie den Zustand der in Anhang II dieser Verordnung aufgeführten Meereslebensräume bewerten. Es sollte ferner möglich sein, diesen Ansatz als Grundlage für die Planung von Wiederherstellungsmaßnahmen in Meereslebensräumen im Einklang mit der vorliegenden Verordnung zu verwenden. Die Gesamtbewertung des Zustands der in Anhang II dieser Verordnung aufgeführten Meereslebensräume sollte auf der Grundlage der besten verfügbaren Kenntnisse und des aktuellen technischen und wissenschaftlichen Stands erfolgen.

(75) Um die Überwachung der Fortschritte in Bezug auf die Umsetzung der nationalen Wiederherstellungspläne, die ergriffenen Wiederherstellungsmaßnahmen, die Flächen, die Wiederherstellungsmaßnahmen unterliegen, und die Daten über das Verzeichnis von Hindernissen für die Durchgängigkeit von Flüssen sicherzustellen, sollte ein System eingeführt werden, mit dem die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, relevante Daten über die Ergebnisse dieser Überwachung zu erheben, auf dem neuesten Stand zu halten und zugänglich zu machen. Bei der elektronischen Datenübermittlung an die Kommission sollte das Reportnet-System der EUA genutzt und darauf abgezielt werden, den Verwaltungsaufwand für alle Stellen so gering wie möglich zu halten. Um eine angemessene Infrastruktur für

[24] Verordnung (EU) 2021/696 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung des Weltraumprogramms der Union und der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 912/2010, (EU) Nr. 1285/2013 und (EU) Nr. 377/2014 sowie des Beschlusses Nr. 541/2014/EU (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 69).

den Zugang der Öffentlichkeit, die Berichterstattung und den Datenaustausch zwischen Behörden zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten, soweit relevant, die Datenspezifikationen auf die Spezifikationen der Richtlinien 2003/4/EG ([25]), 2007/2/EG ([26]) und (EU) 2019/1024 ([27]) des Europäischen Parlaments und des Rates stützen.

(76) Um eine wirksame Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollte die Kommission die Mitgliedstaaten auf Anfrage über das Instrument für technische Unterstützung unterstützen, das mit der Verordnung (EU) 2021/240 des Europäischen Parlaments und des Rates ([28]) geschaffen wurde und maßgeschneiderte technische Unterstützung bei der Konzipierung und Durchführung von Reformen bereitstellt. Die im Rahmen dieses Instruments bereitgestellte technische Unterstützung umfasst beispielsweise die Stärkung der Verwaltungskapazitäten, die Harmonisierung der Rechtsrahmen und den Austausch einschlägiger bewährter Verfahren.

(77) Die Kommission sollte auf der Grundlage unionsweiter Fortschrittsberichte der EUA sowie anderer Analysen und Berichte, die von den Mitgliedstaaten in einschlägigen Politikbereichen wie Naturschutz, Meerespolitik und Wasserpolitik zur Verfügung gestellt werden, über die Fortschritte der Mitgliedstaaten bei der Erfüllung der Wiederherstellungsziele und -verpflichtungen dieser Verordnung Bericht erstatten.

(78) Um die Erfüllung der in dieser Verordnung festgelegten Ziele und Verpflichtungen zu gewährleisten, ist es von größter Bedeutung, dass angemessene private und öffentliche Investitionen in die Wiederherstellung getätigt werden. Die Mitgliedstaaten sollten daher Ausgaben zur Verwirklichung der Biodiversitätsziele, auch in Bezug auf Opportunitäts- und Übergangskosten, die sich aus der Durchführung der nationalen Wiederherstellungspläne ergeben, in ihre nationalen Haushalte aufnehmen und darlegen, wie die Unionsmittel verwendet werden. In Bezug auf die Unionsmittel tragen die Ausgaben im Rahmen des Unionshaushalts und der Finanzierungsprogramme der Union — etwa des LIFE-Programms, des mit der Verordnung (EU) 2021/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates ([29]) eingerichteten Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF), des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL), die beide mit der Verordnung (EU) 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates ([30]) eingerichtet wurden, des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und des Kohäsionsfonds, die beide mit der Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates ([31]) eingerichtet wurden, des mit der Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates ([32]) eingerichteten Fonds für einen gerechten Übergang sowie des mit der Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates ([33]) eingerichteten Rahmenprogramms für Forschung und Innovation (Horizont Europa) — zu den Biodiversitätszielen bei, da angestrebt wird, im Jahr 2024 7,5 % und in den Jahren 2026 und 2027 10 % der in der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates ([34]) festgelegten jährlichen Ausgaben im Rahmen des Mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 für die Verwirklichung der Biodiversitätsziele aufzuwenden.Die mit der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates ([35]) eingerichtete Aufbau- und Resilienzfazilität ist eine weitere Finanzierungsquelle für den Schutz und die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und von Ökosystemen. In Bezug auf das LIFE-Programm sollte der angemessenen Nutzung der strategischen Naturschutzprojekte besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden, da es sich hierbei um ein spezifisches Instrument handelt, das die Durchführung dieser Verordnung unterstützen könnte, indem es die verfügbaren Finanzmittel wirksam und effizient einbindet.

([25]) Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (ABl. L 41 vom 14.2.2003, S. 26).

([26]) Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) (ABl. L 108 vom 25.4.2007, S. 1).

([27]) Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 56).

([28]) Verordnung (EU) 2021/240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Februar 2021 zur Schaffung eines Instruments für technische Unterstützung (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 1).

([29]) Verordnung (EU) 2021/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 über den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1004 (ABl. L 247 vom 13.7.2021, S. 1).

([30]) Verordnung (EU) 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 mit Übergangsbestimmungen für Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) in den Jahren 2021 und 2022 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf Mittel und Anwendbarkeit in den Jahren 2021 und 2022 und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Mittel und der Aufteilung dieser Förderung in den Jahren 2021 und 2022 (ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 1).

([31]) Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 60).

([32]) Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 1).

([33]) Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 1).

([34]) Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11).

([35]) Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17).

(79) Durch die Erstellung der nationalen Wiederherstellungspläne sollten die Mitgliedstaaten nicht dazu verpflichtet werden, Mittel im Rahmen der GAP, der GFP oder anderer Finanzierungsprogramme oder -instrumente in den Bereichen Landwirtschaft und Fischerei im Rahmen des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021-2027 zur Durchführung dieser Verordnung umzuwidmen.

(80) Es steht eine Reihe von unionsweiten, nationalen und privaten Initiativen zur Förderung der privaten Finanzierung zur Verfügung, wie das mit der Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates ([36]) eingerichtete Programm „InvestEU", das Möglichkeiten zur Mobilisierung öffentlicher und privater Finanzmittel bietet, um unter anderem die Förderung von Natur und biologischer Vielfalt durch grüne und blaue Infrastrukturprojekte und die klimaeffiziente Landwirtschaft als grünes Geschäftsmodell zu stärken. Die Finanzierung von Maßnahmen zur Wiederherstellung der Natur vor Ort durch private oder öffentliche Finanzmittel, einschließlich ergebnisorientierter Unterstützung und innovativer Regelungen wie etwa zur Zertifizierung der CO_2-Entnahme, könnten gefördert werden. Vorbehaltlich der Einhaltung der Vorschriften über staatliche Beihilfen könnten private Investitionen ferner durch öffentliche Investitionsprogramme — auch in Form von Finanzierungsinstrumenten, Subventionen und anderen Instrumenten — gefördert werden.

(81) Um die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sind angemessene private und öffentliche Investitionen in Maßnahmen zur Wiederherstellung der Natur unerlässlich. Daher sollte die Kommission innerhalb von zwölf Monaten nach dem Tag des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung und in Absprache mit den Mitgliedstaaten einen Bericht mit einer Analyse vorlegen, in dem etwaige Finanzierungslücken bei der Durchführung dieser Verordnung ermittelt werden. Diesem Bericht sollten, falls angemessen, Vorschläge für angemessene Maßnahmen, einschließlich finanzieller Maßnahmen zur Behebung der ermittelten Lücken, etwa die Bereitstellung spezifischer Mittel, beigefügt werden, ohne den Vorrechten der beiden gesetzgebenden Organe in Bezug auf die Annahme des Mehrjährigen Finanzrahmens für die Zeit nach 2027 vorzugreifen.

(82) Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union ist es gemäß dem in Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) niedergelegten Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit Sache der Gerichte der Mitgliedstaaten, den gerichtlichen Schutz der Rechte zu gewährleisten, die einer Person aus dem Unionsrecht erwachsen. Außerdem verpflichtet Artikel 19 Absatz 1 EUV die Mitgliedstaaten, die erforderlichen Rechtsbehelfe zu schaffen, damit ein wirksamer Rechtsschutz in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen gewährleistet ist. Die Union und ihre Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des Übereinkommens der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten ([37]) (im Folgenden „Übereinkommen von Aarhus"). Gemäß dem Übereinkommen von Aarhus müssen die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften Zugang zu Gerichten haben.

(83) Die Mitgliedstaaten sollten bei der Ausarbeitung und Durchführung ihrer nationalen Wiederherstellungspläne einen gerechten und gesamtgesellschaftlichen Ansatz fördern. Sie sollten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um lokale und regionale Behörden, Landbesitzer und Landnutzer und deren Verbände, Organisationen der Zivilgesellschaft, die Wirtschaft, Forschungs- und Bildungsgemeinschaften, Landwirte, Fischer, Forstwirte, Investoren und andere relevante Interessenträger sowie die breite Öffentlichkeit in allen Phasen der Ausarbeitung, Überprüfung und Umsetzung der nationalen Wiederherstellungspläne einzubeziehen und den Dialog und die Verbreitung wissenschaftlich fundierter Informationen über die biologische Vielfalt und die Vorteile der Wiederherstellung zu fördern.

(84) Gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 sollen die GAP-Strategiepläne zur Erreichung der langfristigen nationalen Zielwerte beitragen, die in den in Anhang XIII der genannten Verordnung aufgeführten Gesetzgebungsakten festgelegt sind oder sich aus ihnen ergeben, und mit diesen Zielwerten vereinbar sein. Die vorliegende Verordnung sollte berücksichtigt werden, wenn die Kommission gemäß Artikel 159 der Verordnung (EU) 2021/2115 bis zum 31. Dezember 2025 die Liste in Anhang XIII der genannten Verordnung überprüft.

(85) Im Einklang mit der im Beschluss (EU) 2022/591 des Europäischen Parlaments und des Rates ([38]) festgelegten Verpflichtung im Rahmen des 8. Umweltaktionsprogramms müssen die Mitgliedstaaten umweltschädlich wirkende Subventionen auf nationaler Ebene schrittweise abschaffen, indem sie marktgestützte Instrumente und Instrumente für die umweltgerechte Haushaltsplanung und Finanzierung optimal einsetzen, einschließlich solcher Instrumente, die erforderlich sind, um für einen sozial gerechten Übergang zu sorgen, und Unternehmen und andere Interessenträger bei der Entwicklung standardisierter Verfahren für die Naturkapitalbilanzierung unterstützen.

([36]) Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung des Programms „InvestEU" und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/1017 (ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 30).

([37]) ABl. L 124 vom 17.5.2005, S. 4.

([38]) Beschluss (EU) 2022/591 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 über ein allgemeines Umweltaktionsprogramm der Union für die Zeit bis 2030 (ABl. L 114 vom 12.4.2022, S. 22).

(86) Um die erforderliche Anpassung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung durch Festlegung und Aktualisierung einer wissenschaftlich fundierten Methode zur Überwachung der Vielfalt von Bestäubern und Bestäuberpopulationen und zur Änderung der Anhänge I bis VII dieser Verordnung durch Anpassung der Gruppen und Listen von Lebensraumtypen, der Liste der Meeresarten, der für den Index häufiger Feldvogelarten verwendeten Liste, der Beschreibung, Einheit und Methodik der Biodiversitätsindikatoren für landwirtschaftliche Ökosysteme und Waldökosysteme und der Liste von Beispielen für Wiederherstellungsmaßnahmen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt zu erlassen, um die Erfahrungen aus der Anwendung der Verordnung zu berücksichtigen oder die Übereinstimmung mit den Lebensraumtypen des EUNIS sicherzustellen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit Folgenabschätzungen und angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, und zwar in Einklang mit den Grundsätzen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung ([39]) niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

(87) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um die Methode zur Überwachung der in Anhang IV der vorliegenden Verordnung aufgeführten Indikatoren für landwirtschaftliche Ökosysteme und der in Anhang VI der vorliegenden Verordnung aufgeführten Indikatoren für Waldökosysteme festzulegen, Orientierungsrahmen für die Festlegung des zufriedenstellenden Niveaus für städtische Grünflächen, städtische Baumüberschirmung in städtischen Ökosystemen, Bestäuber, der in Anhang IV der vorliegenden Verordnung aufgeführten Biodiversitätsindikatoren für landwirtschaftliche Ökosysteme und der in Anhang VI der vorliegenden Verordnung aufgeführten Indikatoren für Waldökosysteme festzulegen, ein einheitliches Format für die nationalen Wiederherstellungspläne zu bestimmen und Format, Struktur und detaillierte Modalitäten für die elektronische Übermittlung der Daten und Informationen an die Kommission festzulegen. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ([40]) ausgeübt werden.

(88) Um eine schnelle und wirksame Reaktion auf unvorhersehbare, außergewöhnliche und unprovozierte Ereignisse zu ermöglichen, die sich der Kontrolle der Union entziehen und schwerwiegende unionsweite Auswirkungen auf die Verfügbarkeit von Flächen haben, die erforderlich sind, um eine ausreichende landwirtschaftliche Erzeugung für den Lebensmittelverbrauch in der Union sicherzustellen, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse in Bezug auf die vorübergehende Aussetzung der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung unter Wahrung der Ziele dieser Verordnung, soweit und solange dies unbedingt erforderlich ist und für einen Zeitraum von höchstens zwölf Monaten, übertragen werden. Die Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 ausgeübt werden.

(89) Die Kommission sollte eine Evaluierung der vorliegenden Verordnung vornehmen. Gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung sollte sich diese Evaluierung auf die Kriterien Effizienz, Effektivität, Relevanz, Kohärenz und erzielter Mehrwert stützen und die Grundlage der Abschätzung der Folgen weitergehender Maßnahmen bilden. Darüber hinaus sollte die Kommission unter Berücksichtigung der jüngsten wissenschaftlichen Erkenntnisse prüfen, ob auf der Grundlage gemeinsamer Methoden zur Bewertung des Zustands von Ökosystemen, die nicht unter die Artikel 4 und 5 der vorliegenden Verordnung fallen, zusätzliche Wiederherstellungsziele festgelegt werden müssen.

(90) Die Verordnung (EU) 2022/869 des Europäischen Parlaments und des Rates ([41]) sollte entsprechend geändert werden.

(91) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Sicherstellung der langfristigen und nachhaltigen Erholung der biologischen Vielfalt und Widerstandsfähigkeit von Ökosystemen im europäischen Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten durch von den Mitgliedstaaten zu ergreifende Wiederherstellungsmaßnahmen, um gemeinsam ein Unionsziel für die Wiederherstellung von Land- und Meeresflächen bis 2030 und allen Flächen, die der Wiederherstellung bedürfen, bis 2050 zu erfüllen, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs und ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 EUV verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus —

([39]) ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

([40]) Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

([41]) Verordnung (EU) 2022/869 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2009, (EU) 2019/942 und (EU) 2019/943 sowie der Richtlinien 2009/73/EG und (EU) 2019/944 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 (ABl. L 152 vom 3.6.2022, S. 45).

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

(1) Diese Verordnung enthält Vorschriften, die zu Folgendem beitragen sollen:

a) langfristige und nachhaltige Erholung biodiverser und widerstandsfähiger Ökosysteme in den Land- und Meeresflächen der Mitgliedstaaten durch die Wiederherstellung geschädigter Ökosysteme;

b) Verwirklichung der übergeordneten Ziele der Union in Bezug auf den Klimaschutz, die Anpassung an den Klimawandel und die Landdegradationsneutralität;

c) Verbesserung der Ernährungssicherheit;

d) Erfüllung der internationalen Verpflichtungen der Union.

(2) Mit dieser Verordnung wird ein Rahmen für wirksame und flächenbezogene Wiederherstellungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten geschaffen, um zusammen als Unionsziel für alle Flächen und Ökosysteme, die in den in Geltungsbereich dieser Verordnung fallen, bis 2030 mindestens 20 % der Land- und mindestens 20 % der Meeresfläche und bis 2050 alle Ökosysteme, die der Wiederherstellung bedürfen, abzudecken.

Artikel 2

Geografischer Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die in den Artikeln 4 bis 12 genannten Ökosysteme

a) in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten;

b) in den Küstengewässern der Mitgliedstaaten im Sinne des Artikels 2 Nummer 7 der Richtlinie 2000/60/EG, ihrem Meeresboden oder ihrem Untergrund;

c) in Gewässern, am Meeresgrund oder im Meeresuntergrund seewärts der Basislinie, ab der die Ausdehnung der Territorialgewässer eines Mitgliedstaats ermittelt wird, bis zur äußersten Reichweite des Gebiets, in dem ein Mitgliedstaat in Übereinstimmung mit dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen von 1982 ([42]) souveräne Rechte oder Hoheitsbefugnisse hat oder ausübt.

Diese Verordnung gilt nur für Ökosysteme im europäischen Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, auf das die Verträge Anwendung finden.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Ökosystem“ ein komplexes dynamisches Wirkungsgefüge von Pflanzen-, Tier-, Pilz- und Mikroorganismengemeinschaften und ihrer abiotischen Umwelt, die eine funktionelle Einheit bilden, und umfasst Lebensraumtypen, Habitate von Arten und Artenpopulationen;

2. „Habitat einer Art“ ein Habitat einer Art im Sinne des Artikels 1 Buchstabe f der Richtlinie 92/43/EWG;

([42]) ABl. L 179 vom 23.6.1998, S. 3.

3. „Wiederherstellung“ den Prozess der aktiven oder passiven Unterstützung der Erholung eines Ökosystems zur Verbesserung seiner Struktur und Funktionen mit dem Ziel, die biologische Vielfalt und die Widerstandsfähigkeit der Ökosysteme zu erhalten oder zu verbessern, indem eine Fläche eines Lebensraumtyps auf einen guten Zustand gebracht wird bis die günstige Gesamtfläche erreicht wird und der Zustand des Habitats einer Art zur Erreichung einer ausreichenden Qualität und Quantität im Einklang mit Artikel 4 Absätze 1, 2 und 3 und Artikel 5 Absätze 1, 2 und 3 verbessert wird und die Zielvorgaben und Verpflichtungen gemäß den Artikeln 8 bis 12 einschließlich der Erreichung des zufriedenstellenden Niveaus für die in den Artikeln 8 bis 12 genannten Indikatoren erfüllt werden;

4. „guter Zustand“ in Bezug auf eine Fläche eines Lebensraumtyps einen Zustand, in dem die wesentlichen Merkmale des Lebensraumtyps, insbesondere seine Struktur und Funktionen und seine charakteristischen Arten oder seine charakteristische Artenzusammensetzung das hohe Maß an ökologischer Integrität, Stabilität und Widerstandsfähigkeit aufweisen, das erforderlich ist, um seine langfristige Erhaltung zu gewährleisten, und somit zur Erreichung oder Erhaltung des günstigen Erhaltungszustands eines Lebensraums beitragen, wenn der betreffende Lebensraumtyp in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt ist, und — bei Meeresökosystemen — zur Erreichung oder Erhaltung des guten Umweltzustands beitragen;

5. „guter Umweltzustand“ den guten Umweltzustand im Sinne des Artikels 3 Nummer 5 der Richtlinie 2008/56/EG;

6. „günstiger Erhaltungszustand eines Lebensraums“ den günstigen Erhaltungszustand im Sinne des Artikels 1 Buchstabe e der Richtlinie 92/43/EWG;

7. „günstiger Erhaltungszustand einer Art“ den günstigen Erhaltungszustand im Sinne des Artikels 1 Buchstabe i der Richtlinie 92/43/EWG;

8. „günstige Gesamtfläche“ die gesamte Fläche eines Lebensraumtyps in einer bestimmten biogeografischen Region oder Meeresregion auf nationaler Ebene, die als das erforderliche Mindestmaß anzusehen ist, um den langfristigen Fortbestand des Lebensraumtyps und seiner charakteristischen Arten oder seiner charakteristischen Artenzusammensetzung sowie aller bedeutenden ökologischen Variationen dieses Lebensraumtyps in seinem natürlichen Verbreitungsgebiet zu gewährleisten und sich aus der derzeitigen Fläche des Lebensraumtyps und, falls diese Fläche für den langfristigen Fortbestand des Lebensraumtyps und seiner charakteristischen Arten oder seiner charakteristischen Artenzusammensetzung nicht ausreicht, der zur erneuten Etablierung des Lebensraumtyps erforderlichen zusätzlichen Fläche zusammensetzt; wenn der betreffende Lebensraumtyp in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt ist, trägt diese erneute Etablierung zur Erreichung des günstigen Erhaltungszustands eines Lebensraums bei, und bei Meeresökosystemen trägt diese erneute Etablierung zur Erreichung oder Erhaltung des guten Umweltzustands bei;

9. „ausreichende Qualität des Habitats“ die Qualität eines Habitats einer Art, die es ermöglicht, die ökologischen Erfordernisse einer Art in jedem Stadium ihres Lebenskreislaufs zu erfüllen, sodass diese Art ein lebensfähiges Element ihres Lebensraums in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und so zur Erreichung oder Erhaltung des günstigen Erhaltungszustands einer in Anhang II, IV oder V der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art und zur Sicherung der Populationen wildlebender Vogelarten, die von der Richtlinie 2009/147/EG erfasst werden, beiträgt und zusätzlich — bei Meeresökosystemen — zur Erreichung oder Erhaltung des guten Umweltzustands beiträgt;

10. „ausreichende Quantität des Habitats“ die Quantität eines Habitats einer Art, die es ermöglicht, die ökologischen Erfordernisse einer Art in jedem Stadium ihres Lebenskreislaufs zu erfüllen, sodass diese Art ein lebensfähiges Element ihres Lebensraums in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und so zur Erreichung oder Erhaltung des günstigen Erhaltungszustands einer in Anhang II, IV oder V der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art und zur Sicherung der Populationen wildlebender Vogelarten, die von der Richtlinie 2009/147/EG erfasst werden, beiträgt und zusätzlich — bei Meeresökosystemen — zur Erreichung oder Erhaltung des guten Umweltzustands beiträgt;

11. „sehr häufig vorkommender und weit verbreiteter Lebensraumtyp“ einen Lebensraumtyp, der in mehreren biogeografischen Regionen in der Union mit einer Ausdehnung von mehr als 10 000 km^2 vorkommt;

12. „Bestäuber“ ein wildlebendes Insekt, das Pollen vom Staubbeutel einer Pflanze zur Narbe einer Pflanze transportiert und so die Befruchtung und Erzeugung von Samen ermöglicht;

13. „Rückgang der Bestäuberpopulationen“ einen Rückgang der Größe und/oder Vielfalt der Populationen von Bestäubern;

14. „heimische Baumart“ eine Baumart, die in ihrem natürlichen früheren oder derzeitigen Verbreitungsgebiet und ihrem potenziellen Verbreitungsgebiet vorkommt, d. h. in dem Verbreitungsgebiet, das sie natürlich einnimmt oder ohne direkte oder indirekte Einführung oder Pflege durch Menschen einnehmen könnte;

15. „lokale Verwaltungseinheit“ oder „LAU“ (Local Administrative Unit) eine gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates ([43]) errichtete Verwaltungseinheit in einem Mitgliedstaat auf niedriger Ebene unterhalb der einer Provinz, einer Region oder eines Landes;

16. „Stadtzentren“ und „städtische Räume“ Gebietseinheiten in Städten sowie kleineren Städten und Vororten, die nach einer gemäß Artikel 4b Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 festgelegten rasterbasierten Typologie klassifiziert sind;

17. „Städte“ LAU, in denen mindestens 50 % der Bevölkerung in einem oder mehreren Stadtzentren leben, gemessen am Verstädterungsgrad gemäß Artikel 4b Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003;

18. „kleinere Städte und Vororte“ LAU, in denen weniger als 50 % der Bevölkerung in einem Stadtzentrum, aber mindestens 50 % der Bevölkerung in einem städtischen Raum leben, gemessen am Verstädterungsgrad gemäß Artikel 4b Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003;

19. „stadtnahe Gebiete“ an Stadtzentren oder städtische Räume angrenzende Gebiete, die mindestens alle Gebiete innerhalb eines Kilometers gemessen ab den äußeren Grenzen dieser Stadtzentren oder städtischen Räume umfassen und die sich in derselben Stadt oder derselben kleineren Stadt bzw. demselben Vorort wie diese Stadtzentren oder städtischen Räume befinden;

20. „städtische Grünfläche“ die Gesamtfläche von Bäumen, Büschen, Sträuchern, dauerhafter krautiger Vegetation, Flechten und Moosen sowie Teichen und Wasserläufen in Städten oder in kleineren Städten und Vororten, berechnet auf der Grundlage von Daten, die der Copernicus-Landüberwachungsdienst im Rahmen der Copernicus-Komponente des mit der Verordnung (EU) 2021/696 eingerichteten Weltraumprogramms der Union bereitstellt, und — sofern für den betreffenden Mitgliedstaat verfügbar — anderer geeigneter zusätzlicher Daten, die von dem jeweiligen Mitgliedstaat bereitgestellt werden;

21. „städtische Baumüberschirmung“ die Gesamtfläche der Baumbedeckung in Städten sowie in kleineren Städten und Vororten, berechnet auf der Grundlage der Daten zur Baumbestandsdichte, die der Copernicus-Landüberwachungsdienst im Rahmen der Copernicus-Komponente des mit der Verordnung (EU) 2021/696 eingerichteten Weltraumprogramms der Union bereitstellt, und — sofern für den betreffenden Mitgliedstaat verfügbar — anderer geeigneter zusätzlicher Daten, die von dem jeweiligen Mitgliedstaat bereitgestellt werden;

22. „frei fließender Fluss“ einen Fluss oder einen Flussabschnitt, dessen longitudinale, laterale und vertikale Vernetzung nicht durch künstliche Strukturen, die ein Hindernis bilden, behindert wird und dessen natürliche Funktionen weitgehend unbeeinträchtigt sind;

23. „Wiedervernässung von Moorböden“ den Prozess der Umwandlung entwässerter Moorböden in Richtung nasser Moorböden;

24. „Beschleunigungsgebiet für erneuerbare Energie“ ein Beschleunigungsgebiet für erneuerbare Energie im Sinne des Artikels 2 Nummer 9a der Richtlinie (EU) 2018/2001.

KAPITEL II

WIEDERHERSTELLUNGSZIELE UND -VERPFLICHTUNGEN

Artikel 4

Wiederherstellung von Land-, Küsten- und Süßwasserökosystemen

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die Wiederherstellungsmaßnahmen, die erforderlich sind, um die Flächen der in Anhang I aufgeführten Lebensraumtypen, die sich nicht in einem guten Zustand befinden, in einen guten Zustand zu versetzen. Solche Wiederherstellungsmaßnahmen werden wie folgt ergriffen:

a) bis 2030 auf mindestens 30 % der Gesamtfläche aller in Anhang I aufgeführten Lebensraumtypen, die sich nicht in gutem Zustand befinden, wie im nationalen Wiederherstellungsplan gemäß Artikel 15 quantifiziert;

b) bis 2040 auf mindestens 60 % und bis 2050 auf mindestens 90 % der Fläche jeder in Anhang I aufgeführten Gruppe von Lebensraumtypen, die sich nicht in gutem Zustand befinden, wie im nationalen Wiederherstellungsplan gemäß Artikel 15 quantifiziert.

([43]) Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) (ABl. L 154 vom 21.6.2003, S. 1).

Für die Zwecke dieses Absatzes geben die Mitgliedstaaten, soweit erforderlich, bis 2030 Wiederherstellungsmaßnahmen auf Flächen, die sich in Natura-2000-Gebieten befinden, Vorrang.

(2) Abweichend von Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a und b können die Mitgliedstaaten sehr häufig vorkommende und weit verbreitete Lebensraumtypen, die mehr als 3 % ihres europäischen Hoheitsgebiets abdecken, aus der betreffenden Gruppe von Lebensraumtypen ausnehmen, sofern dies für die Zwecke jenes Absatzes hinreichend gerechtfertigt ist.

Wendet ein Mitgliedstaat die Ausnahmeregelung gemäß Unterabsatz 1 an, so ergreift er Wiederherstellungsmaßnahmen

a) bis 2050 auf einer Fläche, die mindestens 80 % der Fläche ausmacht, die sich in Bezug auf jeden dieser Lebensraumtypen nicht in gutem Zustand befindet;

b) bis 2030 auf mindestens einem Drittel des in Buchstabe a genannten Prozentsatzes und

c) bis 2040 auf mindestens zwei Drittel des unter Buchstabe a genannten Prozentsatzes.

Die Ausnahmeregelung gemäß Unterabsatz 1 findet nur Anwendung, wenn sichergestellt ist, dass der in Unterabsatz 2 Buchstabe a genannte Prozentsatz nicht verhindert, dass der günstige Erhaltungszustand für jeden dieser Lebensraumtypen auf nationaler biogeografischer Ebene erreicht oder erhalten wird.

(3) Wendet ein Mitgliedstaat die Ausnahmeregelung gemäß Absatz 2 an, so gilt die Verpflichtung gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a für die Gesamtfläche aller in Anhang I aufgeführten verbleibenden Lebensraumtypen, die sich nicht in gutem Zustand befinden, und die Verpflichtung gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b für die verbleibenden Flächen der in Anhang I aufgeführten relevanten Gruppen von Lebensraumtypen, die sich nicht in gutem Zustand befinden.

(4) Die Mitgliedstaaten ergreifen die Wiederherstellungsmaßnahmen, die erforderlich sind, um die in Anhang I aufgeführten Lebensraumtypen auf Flächen, die diese Lebensraumtypen nicht aufweisen, erneut zu etablieren, damit eine günstige Gesamtfläche für diese Lebensraumtypen erreicht wird. Solche Maßnahmen werden bis 2030 für mindestens 30 %, bis 2040 für mindestens 60 % und bis 2050 für 100 % der zusätzlichen Fläche ergriffen, die erforderlich ist, um die günstige Gesamtfläche für jede in Anhang I aufgeführte Gruppe von Lebensraumtypen zu erreichen, das im nationalen Wiederherstellungsplan gemäß Artikel 15 quantifiziert wird.

(5) Abweichend von Absatz 4 des vorliegenden Artikels kann ein Mitgliedstaat, der der Auffassung ist, dass es nicht möglich ist, bis 2050 Wiederherstellungsmaßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um eine günstige Gesamtfläche eines bestimmten Lebensraumtyps auf 100 % der Fläche zu erreichen, in seinem nationalen Wiederherstellungsplan gemäß Artikel 15 einen niedrigeren Prozentsatz zwischen 90 % und 100 % festlegen und eine angemessene Begründung vorlegen. In diesem Fall ergreift der Mitgliedstaat schrittweise Wiederherstellungsmaßnahmen, die erforderlich sind, um diesen niedrigeren Prozentsatz bis 2050 zu erreichen. Bis 2030 müssen diese Wiederherstellungsmaßnahmen mindestens 30 % der zusätzlichen Fläche abdecken, die erforderlich ist, um diesen niedrigeren Prozentsatz bis 2050 zu erreichen, und bis 2040 müssen sie mindestens 60 % der zusätzlichen Fläche abdecken, die erforderlich ist, um diesen niedrigeren Prozentsatz bis 2050 zu erreichen.

(6) Wendet ein Mitgliedstaat die Ausnahmeregelung gemäß Absatz 5 auf bestimmte Lebensraumtypen an, so gilt die Verpflichtung gemäß Absatz 4 für die verbleibenden Lebensraumtypen, die zu den in Anhang I aufgeführten Gruppen von Lebensraumtypen gehören, zu denen diese bestimmten Lebensraumtypen gehören.

(7) Die Mitgliedstaaten ergreifen die Maßnahmen zur Wiederherstellung der Land-, Küsten- und Süßwasserhabitate der in den Anhängen II, IV und V der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten und der Land-, Küsten- und Süßwasserhabitate der unter die Richtlinie 2009/147/EG fallenden wildlebenden Vogelarten, die — zusätzlich zu den Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß den Absätzen 1 und 4 dieses Artikels — erforderlich sind, um die Qualität und Quantität dieser Habitate zu verbessern, auch durch ihre erneute Etablierung, und um die Vernetzung zu verbessern, bis eine ausreichende Qualität und Quantität dieser Habitate erreicht ist.

(8) Die Bestimmung der für Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß den Absätzen 1, 4 und 7 am besten geeigneten Flächen erfolgt auf der Grundlage der besten verfügbaren Kenntnisse und der jüngsten wissenschaftlichen Erkenntnisse über den Zustand der in Anhang I dieser Verordnung aufgeführten Lebensraumtypen, gemessen anhand der Struktur und der Funktionen, die für ihre langfristige Erhaltung einschließlich der darin vorkommenden charakteristischen Arten gemäß Artikel 1 Buchstabe e der Richtlinie 92/43/EWG erforderlich sind, sowie anhand der Qualität und Quantität der Habitate der in Absatz 7 genannten Arten; dabei werden die gemäß Artikel 17 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 12 der Richtlinie 2009/147/EG übermittelten Informationen herangezogen und, falls angemessen, die unterschiedlichen Situationen in diversen Regionen gemäß Artikel 14 Absatz 16 Buchstabe c dieser Verordnung berücksichtigt.

(9) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bis spätestens 2030 der Zustand der Lebensraumtypen für mindestens 90 % der über alle in Anhang I aufgeführten Lebensraumtypen verteilten Fläche bekannt ist und dass der Zustand der Flächen aller in Anhang I aufgeführten Lebensraumtypen bis 2040 bekannt ist.

(10) Bei den Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß den Absätzen 1 und 4 wird die Notwendigkeit einer besseren Vernetzung zwischen den in Anhang I aufgeführten Lebensraumtypen berücksichtigt und den ökologischen Erfordernissen der in Absatz 7 genannten Arten, die in diesen Lebensraumtypen vorkommen, Rechnung getragen.

(11) Die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen, mit denen sichergestellt werden soll, dass die Flächen, die Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß den Absätzen 1, 4 und 7 unterliegen, eine kontinuierliche Verbesserung des Zustands der in Anhang I aufgeführten Lebensraumtypen bis zum Erreichen eines guten Zustands und eine kontinuierliche Verbesserung der Qualität der Habitate der in Absatz 7 genannten Arten bis zum Erreichen einer ausreichenden Qualität dieser Habitate aufweisen.

Unbeschadet der Richtlinie 92/43/EWG ergreifen die Mitgliedstaaten Maßnahmen, mit denen sichergestellt werden soll, dass sich der Zustand von Flächen, auf denen ein guter Zustand und eine ausreichende Qualität der Habitate der Arten erreicht wurde, nicht erheblich verschlechtert.

(12) Unbeschadet der Richtlinie 92/43/EWG bemühen sich die Mitgliedstaaten, spätestens bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung ihrer nationalen Wiederherstellungspläne gemäß Artikel 17 Absatz 6 der vorliegenden Verordnung die Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um eine erhebliche Verschlechterung des Zustands der Flächen, auf denen die in Anhang I aufgeführten Lebensraumtypen vorkommen und die sich in gutem Zustand befinden, zu verhindern, oder die erforderlich sind, um die Wiederherstellungsziele gemäß Absatz 17 des vorliegenden Artikels zu erreichen.

(13) In Bezug auf die Absätze 11 und 12 dieses Artikels können die Mitgliedstaaten außerhalb von Natura-2000-Gebieten, wenn es keine Alternativen gibt, die in diesen Absätzen festgelegten Verschlechterungsverbote auf Ebene jeder biogeografischen Region ihres Hoheitsgebiets für jeden Lebensraumtyp und jedes Habitat von Arten anwenden, sofern der betreffende Mitgliedstaat der Kommission bis zum 19. Februar 2025 seine Absicht mitteilt, diesen Absatz anzuwenden, und die Verpflichtungen gemäß Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe g, Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe j, Artikel 21 Absatz 1 und Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b erfüllt.

(14) Außerhalb von Natura-2000-Gebieten gilt die Verpflichtung gemäß Absatz 11 nicht für Verschlechterungen, die auf Folgendes zurückzuführen sind:

a) höhere Gewalt, einschließlich Naturkatastrophen;

b) unvermeidbare Veränderungen des Lebensraums, die unmittelbar durch den Klimawandel verursacht werden;

c) einen Plan oder ein Projekt von überwiegendem öffentlichen Interesse, für den bzw. das keine weniger schädlichen Alternativlösungen zur Verfügung stehen, was auf Einzelfallbasis zu bestimmen ist, oder

d) Handlungen oder Unterlassungen von Drittländern, für die der betreffende Mitgliedstaat nicht verantwortlich ist.

(15) Außerhalb von Natura-2000-Gebieten gilt die Verpflichtung gemäß Absatz 12 nicht für Verschlechterungen, die auf Folgendes zurückzuführen sind:

a) höhere Gewalt, einschließlich Naturkatastrophen;

b) unvermeidbare Veränderungen des Lebensraums, die unmittelbar durch den Klimawandel verursacht werden;

c) Pläne oder Projekte von überwiegendem öffentlichen Interesse, für die keine weniger schädlichen Alternativlösungen zur Verfügung stehen, oder

d) Handlungen oder Unterlassungen von Drittländern, für die der betreffende Mitgliedstaat nicht verantwortlich ist.

(16) In Natura-2000-Gebieten ist die Nichteinhaltung der in den Absätzen 11 und 12 genannten Verpflichtung gerechtfertigt, wenn sie auf Folgendes zurückzuführen ist:

a) höhere Gewalt, einschließlich Naturkatastrophen;

b) unvermeidbare Veränderungen des Lebensraums, die unmittelbar durch den Klimawandel verursacht werden oder

c) einen Plan oder ein Projekt, der bzw. das gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG genehmigt wurde.

(17) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass

a) die einen guten Zustand aufweisende Fläche der in Anhang I aufgeführten Lebensraumtypen wächst, bis mindestens 90 % davon in gutem Zustand ist und bis die günstige Gesamtfläche für jeden Lebensraumtyp in jeder biogeografischen Region des betreffenden Mitgliedstaats erreicht ist;

b) die Tendenz hin zu einer ausreichenden Qualität und Quantität der Land-, Küsten- und Süßwasserhabitate der in den Anhängen II, IV und V der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten und der unter die Richtlinie 2009/147/EG fallenden Arten zunimmt.

Artikel 5

Wiederherstellung von Meeresökosystemen

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die Wiederherstellungsmaßnahmen, die erforderlich sind, um die Flächen der in Anhang II aufgeführten Biotoptypen, die sich nicht in einem guten Zustand befinden, in einen guten Zustand zu versetzen. Solche Wiederherstellungsmaßnahmen werden wie folgt ergriffen:

a) bis 2030 auf mindestens 30 % der Gesamtfläche der Gruppen 1 bis 6 der in Anhang II aufgeführten Biotoptypen, die sich nicht in gutem Zustand befindet, wie im nationalen Wiederherstellungsplan gemäß Artikel 15 quantifiziert;

b) bis 2040 auf mindestens 60 % und bis 2050 auf mindestens 90 % der Fläche jeder in Anhang II aufgeführten Gruppen 1 bis 6 von Biotoptypen, die sich nicht in gutem Zustand befindet, wie im nationalen Wiederherstellungsplan gemäß Artikel 15 quantifiziert;

c) bis 2040 auf mindestens zwei Dritteln des Prozentsatzes gemäß Buchstabe d dieses Absatzes der Fläche von Gruppe 7 der in Anhang II aufgeführten Biotoptypen, die sich nicht in gutem Zustand befindet, wie im nationalen Wiederherstellungsplan gemäß Artikel 15 quantifiziert, und

d) bis 2050 auf einem gemäß Artikel 14 Absatz 3 bestimmten Prozentsatz der Fläche von Gruppe 7 der in Anhang II aufgeführten Biotoptypen, die sich nicht in gutem Zustand befindet, wie im nationalen Wiederherstellungsplan gemäß Artikel 15 quantifiziert.

Der Prozentsatz gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe d des vorliegenden Artikels wird so festgelegt, dass das Erreichen oder Erhalten eines guten Umweltzustands im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2008/56/EG nicht verhindert wird.

(2) Die Mitgliedstaaten ergreifen die Wiederherstellungsmaßnahmen, die erforderlich sind, um die in Anhang II aufgeführten Biotoptypen der Gruppen 1 bis 6 auf Flächen, die diese Biotoptypen nicht aufweisen, erneut zu etablieren, damit die günstige Gesamtfläche für diese Biotoptypen erreicht wird. Solche Maßnahmen werden bis 2030 für mindestens 30 %, bis 2040 für mindestens 60 % und bis 2050 für 100 % der zusätzlichen Fläche ergriffen, die erforderlich ist, um die günstige Gesamtfläche für jede Gruppe von Biotoptypen zu erreichen, die im nationalen Wiederherstellungsplan gemäß Artikel 15 quantifiziert wird.

(3) Abweichend von Absatz 2 des vorliegenden Artikels kann ein Mitgliedstaat, der der Auffassung ist, dass es nicht möglich ist, bis 2050 Wiederherstellungsmaßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die günstige Gesamtfläche eines bestimmten Biotoptyps auf 100 % der Fläche zu erreichen, in seinem nationalen Wiederherstellungsplan gemäß Artikel 15 einen niedrigeren Prozentsatz zwischen 90 % und 100 % festlegen und eine angemessene Begründung vorlegen. In diesem Fall ergreift der Mitgliedstaat schrittweise Wiederherstellungsmaßnahmen, die erforderlich sind, um diesen niedrigeren Prozentsatz bis 2050 zu erreichen. Bis 2030 müssen diese Wiederherstellungsmaßnahmen mindestens 30 % der zusätzlichen Fläche abdecken, die erforderlich ist, um diesen niedrigeren Prozentsatz bis 2050 zu erreichen, und bis 2040 müssen sie mindestens 60 % der zusätzlichen Fläche abdecken, die erforderlich ist, um diesen niedrigeren Prozentsatz bis 2050 zu erreichen.

(4) Wendet ein Mitgliedstaat die Ausnahmeregelung gemäß Absatz 3 auf bestimmte Biotoptypen an, so gilt die Verpflichtung gemäß Absatz 2 für die verbleibende zusätzliche Fläche, die erforderlich ist, um für jede in Anhang II aufgeführte Gruppe von Biotoptypen, zu der diese bestimmten Biotoptypen gehören, die günstige Gesamtfläche zu erreichen.

(5) Die Mitgliedstaaten ergreifen die Maßnahmen zur Wiederherstellung der Meereslebensräume der in Anhang III dieser Verordnung und den Anhängen II, IV und V der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten und der Meereslebensräume der unter die Richtlinie 2009/147/EG fallenden wildlebenden Vogelarten, die — zusätzlich zu den Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels — erforderlich sind, um die Qualität und Quantität dieser Habitate zu verbessern, auch durch ihre erneute Etablierung, und um die Vernetzung zu verbessern, bis eine ausreichende Qualität und Quantität dieser Habitate erreicht ist.

(6) Die Bestimmung der für Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß den Absätzen 1, 2 und 5 dieses Artikels am besten geeigneten Flächen erfolgt auf der Grundlage der besten verfügbaren Kenntnisse und des jüngsten technischen und wissenschaftlichen Fortschritts bei der Bestimmung des Zustands der in Anhang II dieser Verordnung aufgeführten Biotoptypen sowie der Qualität und Quantität der Habitate der in Absatz 5 dieses Artikels genannten Arten; dabei werden die gemäß Artikel 17 der Richtlinie 92/43/EWG, Artikel 12 der Richtlinie 2009/147/EG und Artikel 17 der Richtlinie 2008/56/EG übermittelten Informationen herangezogen.

(7) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Zustand folgender Flächen bekannt ist:

a) bis 2030 für mindestens 50 % der über alle der in Anhang II aufgeführten Biotoptypen der Gruppen 1 bis 6 verteilten Fläche;

b) bis 2040 für alle Flächen der in Anhang II aufgeführten Biotoptypen der Gruppen 1 bis 6;

c) bis 2040 für mindestens 50 % der über alle der in Anhang II aufgeführten Biotoptypen der Gruppe 7 verteilten Fläche;

d) bis 2050 für alle Flächen der in Anhang II aufgeführten Biotoptypen der Gruppe 7.

(8) Bei den Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß den Absätzen 1 und 2 wird die Notwendigkeit einer besseren ökologischen Kohärenz und Vernetzung zwischen den in Anhang II aufgeführten Biotoptypen berücksichtigt und den ökologischen Erfordernissen der in Absatz 5 genannten Arten, die in diesen Biotoptypen vorkommen, Rechnung getragen.

(9) Die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen, mit denen sichergestellt werden soll, dass die Flächen, die Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß den Absätzen 1, 2 und 5 unterliegen, eine kontinuierliche Verbesserung des Zustands der in Anhang II aufgeführten Biotoptypen bis zum Erreichen eines guten Zustands und eine kontinuierliche Verbesserung der Qualität der Habitate der in Absatz 5 genannten Arten bis zum Erreichen einer ausreichenden Qualität dieser Habitate aufweisen.

Unbeschadet der Richtlinie 92/43/EWG ergreifen die Mitgliedstaaten Maßnahmen, mit denen sichergestellt werden soll, dass sich der Zustand von Flächen, auf denen ein guter Zustand und eine ausreichende Qualität der Habitate der Arten erreicht wurde, nicht erheblich verschlechtert.

(10) Unbeschadet der Richtlinie 92/43/EWG bemühen sich die Mitgliedstaaten, spätestens bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung ihrer nationalen Wiederherstellungspläne gemäß Artikel 17 Absatz 6 der vorliegenden Verordnung die Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um eine erhebliche Verschlechterung des Zustands der Flächen, auf denen die in Anhang II der vorliegenden Verordnung aufgeführten Biotoptypen vorkommen und die in gutem Zustand sind, zu verhindern, oder die erforderlich sind, um die Wiederherstellungsziele gemäß Absatz 14 des vorliegenden Artikels zu erreichen.

(11) Außerhalb von Natura-2000-Gebieten gilt die Verpflichtung gemäß Absatz 9 nicht für Verschlechterungen, die auf Folgendes zurückzuführen sind:

a) höhere Gewalt, einschließlich Naturkatastrophen;

b) unvermeidbare Veränderungen des Lebensraums, die unmittelbar durch den Klimawandel verursacht werden;

c) einen Plan oder ein Projekt von überwiegendem öffentlichen Interesse, für den bzw. das keine weniger schädlichen Alternativlösungen zur Verfügung stehen, was auf Einzelfallbasis zu bestimmen ist, oder

d) Handlungen oder Unterlassungen von Drittländern, für die der betreffende Mitgliedstaat nicht verantwortlich ist.

(12) Außerhalb von Natura-2000-Gebieten gilt die Verpflichtung gemäß Absatz 10 nicht für Verschlechterungen, die auf Folgendes zurückzuführen sind:

a) höhere Gewalt, einschließlich Naturkatastrophen;

b) unvermeidbare Veränderungen des Lebensraums, die unmittelbar durch den Klimawandel verursacht werden;

c) Pläne oder Projekte von überwiegendem öffentlichen Interesse, für die keine weniger schädlichen Alternativlösungen zur Verfügung stehen, oder

d) Handlungen oder Unterlassungen von Drittländern, für die der betreffende Mitgliedstaat nicht verantwortlich ist.

(13) Bei Natura-2000-Gebieten ist die Nichteinhaltung der in den Absätzen 9 und 10 genannten Verpflichtung gerechtfertigt, wenn sie auf Folgendes zurückzuführen ist:

a) höhere Gewalt, einschließlich Naturkatastrophen;

b) unvermeidbare Veränderungen des Lebensraums, die unmittelbar durch den Klimawandel verursacht werden oder

c) einen Plan oder ein Projekt, der bzw. das gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG genehmigt wurde.

(14) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass

a) die einen guten Zustand aufweisende Fläche der in den Gruppen 1 bis 6 der in Anhang II aufgeführten Biotoptypen wächst, bis mindestens 90 % davon in gutem Zustand sind und bis die günstige Gesamtfläche für jeden Biotoptyp in jeder biogeografischen Region des betreffenden Mitgliedstaats erreicht ist;

b) die einen guten Zustand aufweisende Fläche der in Gruppe 7 der in Anhang II aufgeführten Biotoptypen wächst, bis mindestens der in Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe d genannte Prozentsatz davon in gutem Zustand ist und bis die günstige Gesamtfläche für jeden Biotoptyp in jeder biogeografischen Region des betreffenden Mitgliedstaats erreicht ist;

c) die Tendenz hin zu einer ausreichenden Qualität und Quantität der Meereslebensräume der in Anhang III dieser Verordnung und den Anhängen II, IV und V der Richtlinie 92/43/EWG genannten Arten und der unter die Richtlinie 2009/147/EG fallenden Arten positiv zunimmt.

Artikel 6

Energie aus erneuerbaren Quellen

(1) Für die Zwecke von Artikel 4 Absätze 14 und 15 sowie Artikel 5 Absätze 11 und 12 wird davon ausgegangen, dass die Planung, der Bau und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen sowie deren Netzanschluss, das betreffende Netz selbst und die Speicheranlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen. Die Mitgliedstaaten können sie von der Anforderung, dass keine weniger schädlichen Alternativlösungen gemäß Artikel 4 Absätze 14 und 15 sowie Artikel 5 Absätze 11 und 12 zur Verfügung stehen, ausnehmen, vorausgesetzt, dass

a) eine Strategische Umweltprüfung gemäß den Bedingungen der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([44]) durchgeführt wurde oder

b) sie einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Bedingungen der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([45]) unterzogen wurden.

(2) Die Mitgliedstaaten können in hinreichend begründeten und spezifischen Umständen die Anwendung des Absatzes 1 entsprechend den Prioritäten ihrer integrierten nationalen Energie- und Klimapläne gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 auf bestimmte Teile ihres Hoheitsgebiets sowie auf bestimmte Arten von Technologien oder auf Projekte mit bestimmten technischen Eigenschaften beschränken.

Wenden die Mitgliedstaaten Beschränkungen gemäß Unterabsatz 1 an, so unterrichten sie die Kommission über diese Beschränkungen und begründen sie.

Artikel 7

Landesverteidigung

(1) Bei der Durchführung von Wiederherstellungsmaßnahmen für die Zwecke von Artikel 4 Absätze 1, 4 oder 7 und Artikel 5 Absätze 1, 2 oder 5 können die Mitgliedstaaten Flächen, die für ausschließlich der Landesverteidigung dienende Tätigkeiten genutzt werden, ausnehmen, wenn diese Maßnahmen nicht mit der weiteren Nutzung der betreffenden Flächen für militärische Zwecke vereinbar sind.

([44]) Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 30).

([45]) Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 26 vom 28.1.2012, S. 1).

(2) Für die Zwecke von Artikel 4 Absätze 14 und 15 sowie Artikel 5 Absätze 11 und 12 können die Mitgliedstaaten bestimmen, dass bei Plänen und Projekten, die ausschließlich der Landesverteidigung dienen, davon ausgegangen wird, dass sie im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen.

Für die Zwecke von Artikel 4 Absätze 14 und 15 sowie Artikel 5 Absätze 11 und 12 können die Mitgliedstaaten Pläne und Projekte, die ausschließlich der Landesverteidigung dienen, von der Anforderung, dass keine weniger schädlichen Alternativlösungen zur Verfügung stehen dürfen, ausnehmen. Wenden die Mitgliedstaaten diese Ausnahme an, so ergreifen sie jedoch Maßnahmen, um die Auswirkungen dieser Pläne und Projekte auf die Lebensraumtypen abzumildern, soweit dies angemessen und praktikabel ist.

Artikel 8

Wiederherstellung städtischer Ökosysteme

(1) Die Mitgliedstaaten stellen bis zum 31. Dezember 2030 sicher, dass in städtischen Ökosystemgebiete, die gemäß Artikel 14 Absatz 4 bestimmt werden, kein Nettoverlust an der nationalen Gesamtfläche städtischer Grünflächen und städtischer Baumüberschirmung gegenüber 2024 zu verzeichnen ist. Für die Zwecke dieses Absatzes können die Mitgliedstaaten die städtischen Ökosystemgebieten, in denen der Anteil städtischer Grünflächen in den Stadtzentren und städtischen Räumen mehr als 45 % beträgt und der Anteil der städtischen Baumüberschirmung mehr als 10 % beträgt, von dieser nationalen Gesamtfläche ausnehmen.

(2) Ab 1. Januar 2031 müssen die Mitgliedstaaten einen steigenden Trend in Bezug auf die nationale Gesamtfläche städtischer Grünflächen in städtischen Ökosystemgebieten, die gemäß Artikel 14 Absatz 4 bestimmt werden, erreichen, unter anderem durch die Integration städtischer Grünflächen in Gebäude und Infrastrukturen; dieser Trend wird ab dem 1. Januar 2031 alle sechs Jahre gemessen, bis ein gemäß Artikel 14 Absatz 5 festgelegtes zufriedenstellendes Niveau erreicht ist.

(3) Die Mitgliedstaaten müssen in jedem städtischen Ökosystemgebiet, das gemäß Artikel 14 Absatz 4 bestimmt wird, einen steigenden Trend in Bezug auf die städtische Baumüberschirmung erreichen; dieser Trend wird ab dem 1. Januar 2031 alle sechs Jahre gemessen, bis ein gemäß Artikel 14 Absatz 5 festgelegtes zufriedenstellendes Niveau erreicht ist.

Artikel 9

Wiederherstellung der natürlichen Vernetzung von Flüssen und der natürlichen Funktionen damit verbundener Auen

(1) Die Mitgliedstaaten erstellen ein Verzeichnis der künstlichen Hindernisse für die Vernetzung von Oberflächengewässern und ermitteln — unter Berücksichtigung der sozioökonomischen Funktionen der künstlichen Hindernisse — die Hindernisse, die beseitigt werden müssen, um zur Erreichung der Wiederherstellungsziele gemäß Artikel 4 dieser Verordnung und des Ziels der Wiederherstellung von mindestens 25 000 Flusskilometern in der Union zu frei fließenden Flüssen bis 2030 beizutragen, unbeschadet der Richtlinie 2000/60/EG, insbesondere des Artikels 4 Absätze 3, 5 und 7, und der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ([46]), insbesondere des Artikels 15.

(2) Die Mitgliedstaaten beseitigen die künstlichen Hindernisse für die Vernetzung von Oberflächengewässern, die in dem gemäß Absatz 1 dieses Artikels erstellten Verzeichnis aufgeführt sind, im Einklang mit dem Plan für ihre Beseitigung gemäß Artikel 15 Absatz 3 Buchstaben i und n. Bei der Beseitigung von künstlichen Hindernissen gehen die Mitgliedstaaten prioritär obsolete Hindernisse an, d. h. solche, die nicht länger zur Erzeugung erneuerbarer Energie, für die Binnenschifffahrt, für die Wasserversorgung, für den Hochwasserschutz oder für andere Zwecke benötigt werden.

(3) Die Mitgliedstaaten ergänzen die Beseitigung der künstlichen Hindernisse gemäß Absatz 2 durch die Maßnahmen, die zur Verbesserung der natürlichen Funktionen der betreffenden Auen erforderlich sind.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die gemäß den Absätzen 2 und 3 wiederhergestellte natürliche Vernetzung der Flüsse und natürlichen Funktionen der damit verbundenen Auen erhalten werden.

([46]) Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 661/2010/EU (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 1).

Artikel 10

Wiederherstellung von Bestäuberpopulationen

(1) Die Mitgliedstaaten verbessern die Vielfalt der Bestäuber und kehren den Rückgang der Bestäuberpopulationen bis spätestens 2030 um und erreichen anschließend einen steigenden Trend bei den Bestäuberpopulationen, der ab 2030 mindestens alle sechs Jahre gemessen wird, bis ein gemäß Artikel 14 Absatz 5 festgelegtes zufriedenstellendes Niveau erreicht ist, indem sie rechtzeitig geeignete und wirksame Maßnahmen ergreifen.

(2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 23 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung durch Festlegung und Aktualisierung einer wissenschaftlich fundierten Methode zur Überwachung der Vielfalt von Bestäubern und Bestäuberpopulationen zu erlassen. Die Kommission erlässt bis zum 19. August 2025 den ersten dieser delegierten Rechtsakte zur Festlegung dieser Methode.

(3) Die in Absatz 2 genannte Methode bietet einen standardisierten Ansatz für die Erhebung jährlicher Daten über die Größe und Vielfalt der Bestäuberarten in allen Ökosystemen, für die Bewertung der Entwicklung der Bestäuberpopulation und der Wirksamkeit der Wiederherstellungsmaßnahmen, die von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 1 ergriffen wurden.

(4) Bei der Anwendung der in Absatz 2 genannten Methode stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Überwachungsdaten von einer angemessenen Anzahl von Standorten stammen, damit die Repräsentativität in ihren Hoheitsgebieten gewährleistet ist. Die Mitgliedstaaten fördern die Bürgerforschung (citizen science) bei der Erhebung von Überwachungsdaten, soweit dies angemessen ist, und stellen angemessene Ressourcen für die Wahrnehmung dieser Aufgaben bereit.

(5) Die Kommission und die einschlägigen Agenturen der Union, insbesondere die EUA, die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit und die Europäische Chemikalienagentur, koordinieren im Einklang mit ihren jeweiligen Mandaten ihre Tätigkeiten in Bezug auf Bestäuber und stellen auf Anfrage Informationen bereit, um die Mitgliedstaaten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach diesem Artikel zu unterstützen. Zu diesem Zweck richtet die Kommission unter anderem eine spezielle Taskforce ein und leitet einschlägige Informationen und Fachwissen in koordinierter Weise an die Mitgliedstaaten weiter.

Artikel 11

Wiederherstellung landwirtschaftlicher Ökosysteme

(1) Zusätzlich zu den Flächen, die Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß Artikel 4 Absätze 1, 4 und 7 unterliegen, ergreifen die Mitgliedstaaten Wiederherstellungsmaßnahmen, die erforderlich sind, um die biologische Vielfalt von landwirtschaftlichen Ökosystemen zu verbessern, wobei dem Klimawandel, den sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnissen von ländlichen Gebieten sowie der Notwendigkeit, die nachhaltige landwirtschaftliche Erzeugung in der Union sicherzustellen, Rechnung getragen wird.

(2) Die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen, die darauf abzielen, dass auf nationaler Ebene ein Aufwärtstrend bei mindestens zwei der folgenden drei Indikatoren für landwirtschaftliche Ökosysteme gemäß Anhang IV erreicht wird, gemessen im Zeitraum vom 18. August 2024 bis zum 31. Dezember 2030 und danach alle sechs Jahre, bis ein gemäß Artikel 14 Absatz 5 festgelegtes zufriedenstellendes Niveau erreicht ist:

a) Index der Grünlandschmetterlinge;

b) Vorrat an organischem Kohlenstoff in mineralischen Ackerböden;

c) Anteil landwirtschaftlicher Flächen mit Landschaftselementen mit großer Vielfalt.

(3) Die Mitgliedstaaten ergreifen Wiederherstellungsmaßnahmen, die darauf abzielen, dass der Index häufiger Feldvogelarten auf nationaler Ebene auf der Grundlage der in Anhang V genannten Arten (indexiert am 1. September 2025 = 100) folgende Werte erreicht:

a) 110 bis 2030, 120 bis 2040 und 130 bis 2050 in den in Anhang V aufgeführten Mitgliedstaaten mit historisch stärker erschöpften Feldvogelpopulationen;

b) 105 bis 2030, 110 bis 2040 und 115 bis 2050 in den in Anhang V aufgeführten Mitgliedstaaten mit historisch weniger stark erschöpften Feldvogelpopulationen.

(4) Die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen, die darauf abzielen, dass organische Böden, die landwirtschaftlich genutzt werden und bei denen es sich um entwässerte Moorböden handelt, wiederhergestellt werden. Diese Maßnahmen sind zu ergreifen auf mindestens

a) 30 % dieser Flächen, von denen mindestens ein Viertel wiedervernässt werden muss, bis 2030;

b) 40 % dieser Flächen, von denen mindestens ein Drittel wiedervernässt werden muss, bis 2040;

c) 50 % dieser Flächen, von denen mindestens ein Drittel wiedervernässt werden muss, bis 2050.

Die Mitgliedstaaten können Wiederherstellungsmaßnahmen, einschließlich Wiedervernässung, auf Flächen von Torfabbaugebieten ergreifen und diese Flächen auf die jeweiligen in Unterabsatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Zielvorgaben anrechnen.

Zudem können die Mitgliedstaaten Wiederherstellungsmaßnahmen zur Wiedervernässung von Böden ergreifen, bei denen es sich um entwässerte Moorböden handelt, die zu anderen als landwirtschaftlichen oder Torfabbauzwecken genutzt werden, und diese wiedervernässten Flächen bis zu 40 % auf die in Unterabsatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Zielvorgaben anrechnen.

Die Wiederherstellungsmaßnahmen, die in der Wiedervernässung von Moorböden bestehen, einschließlich der zu erzielenden Wasserniveaus, tragen zur Verringerung der Nettotreibhausgasemissionen und zur Steigerung der biologischen Vielfalt bei, wobei die nationalen und lokalen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind.

In hinreichend begründeten Fällen kann der Umfang der Wiedervernässung von landwirtschaftlich genutzten Moorböden durch einen Mitgliedstaat auf weniger als in Unterabsatz 1 Buchstaben a, b und c gefordert verringert werden, wenn es wahrscheinlich ist, dass diese Wiedervernässung wesentliche negative Auswirkungen auf Infrastruktur, Gebäude, die Anpassung an den Klimawandel oder andere öffentliche Interessen hat und die Wiedervernässung nicht auf anderen als landwirtschaftlich genutzten Flächen stattfinden kann. Eine solche Verringerung wird im Einklang mit Artikel 14 Absatz 8 festgelegt.

Die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die Zielvorgaben für die Wiedervernässung gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben a, b und c zu erreichen, bedeutet nicht, dass Landwirte und private Landbesitzer — für die die Wiedervernässung auf landwirtschaftlichen Flächen weiterhin freiwillig ist — zur Wiedervernässung ihrer Flächen verpflichtet sind, unbeschadet der Verpflichtungen, die sich aus dem nationalen Recht ergeben.

Die Mitgliedstaaten schaffen, soweit erforderlich, Anreize für die Wiedervernässung, um sie zu einer attraktiven Option für Landwirte und private Landeigentümer zu machen, und fördern den Zugang zu Schulungen und Beratung für Landwirte und andere Interessenträger zu den Vorteilen der Wiedervernässung von Torfflächen und zu den Optionen der anschließenden Landbewirtschaftung und damit verbundenen Möglichkeiten.

Artikel 12

Wiederherstellung von Waldökosystemen

(1) Zusätzlich zu den Flächen, die Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß Artikel 4 Absätze 1, 4 und 7 unterliegen, ergreifen die Mitgliedstaaten die Wiederherstellungsmaßnahmen, die erforderlich sind, um die biologische Vielfalt von Waldökosystemen zu verbessern, unter Berücksichtigung der Risiken von Waldbränden.

(2) Die Mitgliedstaaten erreichen auf nationaler Ebene einen Aufwärtstrend bei dem Index häufiger Waldvogelarten gemäß Anhang VI, gemessen im Zeitraum vom 18. August 2024 bis zum 31. Dezember 2030 und danach alle sechs Jahre, bis ein gemäß Artikel 14 Absatz 5 festgelegtes zufriedenstellendes Niveau erreicht ist.

(3) Die Mitgliedstaaten erreichen auf nationaler Ebene einen Aufwärtstrend bei mindestens sechs der folgenden sieben Indikatoren für Waldökosysteme gemäß Anhang VI, ausgewählt auf der Grundlage ihrer Fähigkeit zum Nachweis der Verbesserung der biologischen Vielfalt der Waldökosysteme in dem betreffenden Mitgliedstaat. Der Trend wird im Zeitraum vom 18. August 2024 bis zum 31. Dezember 2030 gemessen und danach alle sechs Jahre, bis ein gemäß Artikel 14 Absatz 5 festgelegtes zufriedenstellendes Niveau erreicht ist:

a) stehendes Totholz;

b) liegendes Totholz;

c) der Anteil der Wälder mit uneinheitlicher Altersstruktur;

d) die Waldvernetzung;

e) der Vorrat an organischem Kohlenstoff;

f) der Anteil der Wälder mit überwiegend heimischen Baumarten;

g) die Vielfalt der Baumarten.

(4) Die Nichteinhaltung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Verpflichtungen ist gerechtfertigt, wenn sie auf Folgendes zurückzuführen ist:

a) großflächige Ereignisse höherer Gewalt, einschließlich Naturkatastrophen, insbesondere ungeplante und unkontrollierte Waldbrände; oder

b) unvermeidbare Veränderungen des Lebensraums, die unmittelbar durch den Klimawandel verursacht werden.

Artikel 13

Pflanzung von drei Milliarden zusätzlichen Bäumen

(1) Bei der Festlegung und Durchführung der Wiederherstellungsmaßnahmen zur Erfüllung der in den Artikeln 4 sowie 8 bis 12 genannten Ziele und Verpflichtungen zielen die Mitgliedstaaten darauf ab, einen Beitrag zur Erfüllung der Verpflichtung der Union zu leisten, bis 2030 mindestens drei Milliarden zusätzliche Bäume auf Unionsebene zu pflanzen.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihr Beitrag zur Erfüllung der Verpflichtung gemäß Absatz 1 unter uneingeschränkter Achtung der ökologischen Grundsätze geleistet wird, auch indem sie die Artenvielfalt und eine diverse Altersstruktur sicherstellen, wobei heimische Baumarten Vorrang haben, mit Ausnahme — in ganz bestimmten Fällen und unter ganz bestimmten Bedingungen — nicht heimischer Arten, die an den lokalen Boden, den klimatischen und ökologischen Kontext und die Lebensraumbedingungen angepasst sind und eine Rolle bei der Erhöhung der Widerstandsfähigkeit gegenüber dem Klimawandel spielen. Die Maßnahmen zur Erfüllung dieser Verpflichtung zielen darauf ab, die ökologische Vernetzung zu verbessern, und stützen sich auf nachhaltige Aufforstung, Wiederaufforstung und Baumpflanzung sowie den Ausbau städtischer Grünflächen.

KAPITEL III

NATIONALE WIEDERHERSTELLUNGSPLÄNE

Artikel 14

Erstellung der nationalen Wiederherstellungspläne

(1) Alle Mitgliedstaaten erstellen jeweils einen nationalen Wiederherstellungsplan und führen die vorbereitende Überwachung und die Forschung durch, die erforderlich sind, um die Wiederherstellungsmaßnahmen zu ermitteln, die zur Erfüllung der Wiederherstellungsziele und zur Einhaltung der Verpflichtungen gemäß den Artikeln 4 bis 13 und zur Leistung eines Beitrags zu den in Artikel 1 dargelegten übergeordneten Zielen und Zielvorgaben der Union erforderlich sind, wobei den jüngsten wissenschaftlichen Erkenntnissen Rechnung getragen wird.

(2) Die Mitgliedstaaten quantifizieren die Fläche, die wiederhergestellt werden muss, um die Wiederherstellungsziele gemäß den Artikeln 4 und 5 zu erreichen, und berücksichtigen dabei den Zustand der in Artikel 4 Absätze 1 und 4 sowie Artikel 5 Absätze 1 und 2 genannten Lebensraumtypen sowie die Qualität und Quantität der Habitate der in Artikel 4 Absatz 7 und Artikel 5 Absatz 5 genannten Arten, die es in den unter Artikel 2 fallenden Ökosystemen gibt. Die Quantifizierung erfolgt unter anderem anhand folgender Angaben:

a) für jeden Lebensraumtyp:

i) die gesamte Fläche des Lebensraums und eine Karte seiner derzeitigen Verbreitung,

ii) die Fläche des Lebensraums, die sich in keinem guten Zustand befindet,

iii) die günstige Gesamtfläche unter Berücksichtigung der Aufzeichnungen über dessen historische Verbreitung und der voraussichtlichen Veränderungen der Umweltbedingungen aufgrund des Klimawandels,

iv) die am besten für die erneute Etablierung von Lebensraumtypen geeigneten Flächen angesichts aktueller und prognostizierter Veränderungen der Umweltbedingungen aufgrund des Klimawandels;

b) die für die Erreichung ihres günstigen Erhaltungszustands notwendige ausreichende Qualität und Quantität der Habitate von Arten, unter Berücksichtigung der am besten für die erneute Etablierung dieser Habitate geeigneten Flächen, und die für die Entfaltung der Artenpopulationen erforderliche Vernetzung zwischen ihnen sowie aktuelle und vorhergesagte Veränderungen der Umweltbedingungen aufgrund des Klimawandels, die konkurrierenden Bedürfnisse der Habitate und Arten und das Vorhandensein landwirtschaftlicher Nutzflächen mit hohem Naturwert.

Für die Zwecke der Quantifizierung der Fläche, die für jeden Lebensraumtyp wiederhergestellt werden muss, um die Wiederherstellungsziele gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a zu erreichen, umfasst die Fläche des Lebensraums, die sich in keinem guten Zustand befindet, gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe a Ziffer ii dieses Absatzes nur die Flächen, für die der Zustand des Lebensraumtyps bekannt ist.

Für die Zwecke der Quantifizierung der Fläche, die für jeden Lebensraumtyp wiederhergestellt werden muss, um die Wiederherstellungsziele gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b, c und d zu erreichen, umfasst die Lebensraumfläche, die sich in keinem guten Zustand befindet, gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe a Ziffer ii dieses Absatzes nur die Flächen, für die der Zustand des Lebensraumtyps bekannt ist oder gemäß Artikel 4 Absatz 9 und Artikel 5 Absatz 7 bekannt sein muss.

Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 4 Absatz 2 anzuwenden, so ermittelt dieser Mitgliedstaat die in jenem Artikel genannten Prozentsätze.

Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 4 Absatz 5 und Artikel 5 Absatz 3 anzuwenden, so ermittelt dieser Mitgliedstaat die gemäß jenen Artikeln ausgewählten niedrigeren Prozentsätze.

(3) Für die Gruppe 7 der in Anhang II aufgeführten Biotoptypen legen die Mitgliedstaaten den Prozentsatz gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d fest.

(4) Die Mitgliedstaaten bestimmen und kartieren für all ihre Städte sowie kleineren Städte und Vororte städtische Ökosystemgebiete gemäß Artikel 8.

Das städtische Ökosystemgebiet einer Stadt oder einer kleineren Stadt und eines Vororts umfasst

a) die gesamte Stadt oder die gesamte kleinere Stadt und den gesamten Vorort oder

b) Teile der Stadt oder der kleineren Stadt und des Vororts, einschließlich zumindest ihrer Stadtzentren, städtischen Räume und, sofern vom betreffenden Mitgliedstaat als angemessen eingestuft, stadtnahen Gebiete.

Die Mitgliedstaaten können die städtischen Ökosystemgebiete von zwei oder mehr aneinander angrenzenden Städten oder kleineren Städten und Vororten — oder von beiden — zu einem städtischen Ökosystemgebiet entsprechend zusammenführen, das diesen Städten oder kleineren Städten und Vororten — oder beiden — gemeinsam ist.

(5) Die Mitgliedstaaten legen bis 2030 im Wege eines offenen und wirksamen Verfahrens sowie einer Bewertung auf der Grundlage der jüngsten wissenschaftlichen Erkenntnisse, des in Artikel 20 Absatz 10 genannten Orientierungsrahmens und, sofern verfügbar, des in Artikel 20 Absatz 11 genannten Orientierungsrahmens ein zufriedenstellendes Niveau fest, und zwar für

a) die in Artikel 10 Absatz 1 genannten Bestäuberpopulationen und den in Artikel 12 Absatz 2 genannten Indikator;

b) jeden der ausgewählten in Artikel 11 Absatz 2 genannten Indikatoren;

c) jeden der ausgewählten in Artikel 12 Absatz 3 genannten Indikatoren;

d) die in Artikel 8 Absatz 2 genannten städtischen Grünflächen und

e) die in Artikel 8 Absatz 3 genannte städtische Baumüberschirmung.

(6) Die Mitgliedstaaten ermitteln und kartieren die land- und forstwirtschaftlichen Flächen, die der Wiederherstellung bedürfen, insbesondere die Flächen, die aufgrund von Intensivierung oder anderen Bewirtschaftungsfaktoren eine bessere Vernetzung und mehr Landschaftsvielfalt benötigen.

(7) Jeder Mitgliedstaat kann bis zum 19. August 2025 eine Methodik zur Ergänzung der Methodik gemäß Anhang IV entwickeln, um Landschaftselemente mit großer Vielfalt zu überwachen, die nicht von der gemeinsamen Methode gemäß der Beschreibung der Landschaftselemente mit großer Vielfalt in dem genannten Anhang erfasst werden. Die Kommission stellt bis zum 19. September 2024 Leitlinien für den Rahmen für die Entwicklung diese Methodiken zur Verfügung.

(8) Die Mitgliedstaaten legen, falls anwendbar, fest, dass der Umfang der Wiedervernässung von Moorböden mit landwirtschaftlicher Nutzung gemäß Artikel 11 Absatz 4 Unterabsatz 5 verringert wird.

(9) Die Mitgliedstaaten ermitteln Synergien mit dem Klimaschutz, der Anpassung an den Klimawandel, der Landdegradationsneutralität und der Katastrophenvorsorge und geben Wiederherstellungsmaßnahmen entsprechend Vorrang. Darüber hinaus berücksichtigen die Mitgliedstaaten

a) ihre integrierten nationalen Energie- und Klimapläne gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2018/1999;

b) ihre Langfrist-Strategien gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2018/1999;

c) das verbindliche Gesamtziel der Union für 2030 gemäß Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001.

(10) Die Mitgliedstaaten ermitteln Synergien mit der Land- und Forstwirtschaft. Sie ermitteln auch bestehende land- und forstwirtschaftliche Verfahren, einschließlich GAP-Interventionen, die zu den Zielen dieser Verordnung beitragen.

(11) Die Durchführung dieser Verordnung verpflichtet die Mitgliedstaaten nicht dazu, Mittel im Rahmen der GAP, der gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) oder anderer Finanzierungsprogramme und -instrumente in den Bereichen Landwirtschaft und Fischerei im Rahmen des MFR 2021-2027 anzupassen.

(12) Die Mitgliedstaaten können den Einsatz privater oder öffentlicher Förderprogramme zugunsten der Interessenträger, die Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß den Artikeln 4 bis 12 durchführen, — einschließlich Landbewirtschaftern und -eigentümern, Landwirten, Forstwirten und Fischern — fördern.

(13) Die Mitgliedstaaten koordinieren die Erstellung der nationalen Wiederherstellungspläne mit der Kartierung von Flächen, die erforderlich sind, um mindestens ihren nationalen Beitrag zum Ziel für erneuerbare Energie für 2030 zu erreichen, und, sofern zutreffend, mit der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energien und speziellen Infrastrukturgebieten. Während der Erstellung der nationalen Wiederherstellungspläne sorgen die Mitgliedstaaten für Synergien mit dem Ausbau erneuerbarer Energie und der Energieinfrastruktur sowie mit Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energien und speziellen Infrastrukturgebieten, die bereits ausgewiesen sind, und stellen sicher, dass die Funktionsweise dieser Gebiete, einschließlich der gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001 in diesen Gebieten geltenden Genehmigungsverfahren, und die Funktionsweise der Netzvorhaben, die für die Integration von erneuerbarer Energie in das Stromnetz erforderlich sind, und die entsprechenden Genehmigungsverfahren unverändert bleiben.

(14) Bei der Erstellung ihrer nationalen Wiederherstellungspläne berücksichtigen die Mitgliedstaaten insbesondere Folgendes:

a) die gemäß der Richtlinie 92/43/EWG für Natura-2000-Gebiete festgelegten Erhaltungsmaßnahmen;

b) prioritäre Aktionsrahmen, die im Einklang mit der Richtlinie 92/43/EWG erstellt wurden;

c) die Maßnahmen zur Erreichung eines guten quantitativen, ökologischen und chemischen Zustands der Wasserkörper, die in den gemäß der Richtlinie 2000/60/EG erstellten Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen enthalten sind und die gemäß der Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([47]) erstellten Hochwasserrisikomanagementpläne;

d) falls anwendbar, die gemäß der Richtlinie 2008/56/EG ausgearbeiteten Meeresstrategien zur Erreichung eines guten Umweltzustands für alle Meeresregionen der Union;

e) die gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2284 erstellten nationalen Luftreinhalteprogramme;

f) im Einklang mit Artikel 6 des Übereinkommens über die biologische Vielfalt erstellte nationale Biodiversitätsstrategien und Aktionspläne;

g) falls anwendbar, Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen im Rahmen der GFP;

h) die gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 erstellten GAP-Strategiepläne.

(15) Bei der Erstellung ihrer nationalen Wiederherstellungspläne berücksichtigen die Mitgliedstaaten auch strategische kritische Rohstoffe betreffende Projekte, sofern diese nach Unionsrecht anerkannt sind.

([47]) Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (ABl. L 288 vom 6.11.2007, S. 27).

(16) Bei der Erstellung ihrer nationalen Wiederherstellungspläne

a) können die Mitgliedstaaten je nach den spezifischen nationalen und lokalen Gegebenheiten und den jüngsten wissenschaftlichen Erkenntnissen die verschiedenen Beispiele für Wiederherstellungsmaßnahmen verwenden, die in Anhang VII aufgeführt sind;

b) streben die Mitgliedstaaten danach, die ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Ökosystemfunktionen und ihren Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung der betreffenden Regionen und Gemeinschaften zu optimieren;

c) können die Mitgliedstaaten die unterschiedlichen Situationen in diversen Regionen im Zusammenhang mit sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Erfordernissen, regionalen und lokalen Besonderheiten und der Bevölkerungsdichte berücksichtigen; falls angemessen, sollte die besondere Situation der Gebiete in äußerster Randlage der Union, wie ihrer Abgelegenheit, Insellage, geringen Größe und schwierigen topografischen und klimatischen Bedingungen sowie ihrer reichen biologischen Vielfalt, und den mit dem Schutz und der Wiederherstellung ihrer Ökosysteme verbundenen Kosten berücksichtigt werden.

(17) Die Mitgliedstaaten fördern nach Möglichkeit Synergien mit den nationalen Wiederherstellungsplänen anderer Mitgliedstaaten, insbesondere wenn es sich um grenzübergreifende Ökosysteme handelt oder wenn Mitgliedstaaten sich eine Meeresregion oder Unterregion im Sinne der Richtlinie 2008/56/EG teilen.

(18) Die Mitgliedstaaten können in Bezug auf die Wiederherstellung und Wiedereinrichtung von Meeresökosystemen für die Erstellung und Umsetzung nationaler Wiederherstellungspläne — sofern praktikabel und angemessen — bestehende Strukturen der regionalen institutionellen Zusammenarbeit nutzen.

(19) Stellen die Mitgliedstaaten ein Problem fest, das voraussichtlich die Erfüllung der Verpflichtungen zur Wiederherstellung und Wiedereinrichtung von Meeresökosystemen verhindert und das Maßnahmen erforderlich macht, für die sie nicht zuständig sind, so wenden sie sich einzeln oder gemeinsam mit einer Beschreibung des festgestellten Problems und möglichen Maßnahmen im Hinblick auf deren Prüfung und potenzielle Annahme an die gegebenenfalls betroffenen Mitgliedstaaten, die Kommission oder internationale Organisationen.

(20) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Erstellung des Wiederherstellungsplans offen, transparent, inklusiv und wirksam ist und dass die Öffentlichkeit, einschließlich aller relevanten Interessenträger, frühzeitig und wirksam die Möglichkeit erhält, sich an der Ausarbeitung des Plans zu beteiligen. Die Konsultationen müssen die Anforderungen gemäß der Richtlinie 2001/42/EG erfüllen.

Artikel 15

Inhalt der nationalen Wiederherstellungspläne

(1) Der nationale Wiederherstellungsplan deckt den Zeitraum bis 2050 ab und enthält Zwischenfristen zu den Zielen und Verpflichtungen gemäß den Artikeln 4 bis 13.

(2) Abweichend von Absatz 1 dieses Artikels kann sich der gemäß Artikel 16 und Artikel 17 Absatz 6 vorzulegende nationale Wiederherstellungsplan für den Zeitraum ab dem 1. Juli 2032 bis zu einer Überprüfung gemäß Artikel 19 Absatz 1 auf einen strategischen Überblick über Folgendes beschränken:

a) die Elemente gemäß Absatz 3 und

b) die Inhalte gemäß den Absätzen 4 und 5.

Der infolge der gemäß Artikel 19 Absatz 1 bis zum 30. Juni 2032 durchzuführenden Überprüfung überarbeitete nationale Wiederherstellungsplan kann sich für den Zeitraum ab dem 1. Juli 2042 bis zu einer Überarbeitung gemäß Artikel 19 Absatz 1 bis zum 30. Juni 2042 auf einen strategischen Überblick über die in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannten Elemente und Inhalte beschränken.

(3) Jeder Mitgliedstaat nimmt in seinem unter Verwendung des gemäß Absatz 7 dieses Artikels festgelegten einheitlichen Formats erstellten nationalen Wiederherstellungsplan folgende Elemente auf:

a) die Quantifizierung der Flächen, die wiederhergestellt werden müssen, um die Wiederherstellungsziele gemäß den Artikeln 4 bis 12 zu erreichen, auf der Grundlage der gemäß Artikel 14 durchgeführten vorbereitenden Arbeiten und der vorläufigen Karten der potenziell wiederherzustellenden Flächen;

b) — falls ein Mitgliedstaat die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 4 Absatz 5 oder Artikel 5 Absatz 3 anwendet — eine Begründung, warum es nicht möglich ist, bis 2050 die für die günstige Gesamtfläche eines bestimmten Lebensraumtyps notwendigen Wiederherstellungsmaßnahmen zu ergreifen, und eine Begründung für den von diesem Mitgliedstaat ermittelten niedrigeren Prozentsatz gemäß jenen Artikeln;

c) eine Beschreibung der zur Erreichung der Wiederherstellungsziele und -verpflichtungen gemäß den Artikeln 4 bis 13 der vorliegenden Verordnung geplanten oder ergriffenen Wiederherstellungsmaßnahmen und eine Angabe, welche dieser Wiederherstellungsmaßnahmen innerhalb des gemäß der Richtlinie 92/43/EWG eingerichteten Natura-2000-Netzes geplant sind oder ergriffen wurden;

d) einen eigenen Abschnitt mit den Maßnahmen zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Artikel 4 Absatz 9 und Artikel 5 Absatz 7;

e) falls ein Mitgliedstaat die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 4 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung anwendet: eine Begründung dafür, warum die Verwirklichung oder Aufrechterhaltung des gemäß Artikel 1 Buchstabe e der Richtlinie 92/43/EWG ermittelten günstigen Erhaltungszustands der betreffenden Lebensraumtypen auf nationaler biogeografischer Ebene durch die nach dem genannten Artikel festgelegten Prozentsätze nicht verhindert würde;

f) eine Angabe der Maßnahmen, mit denen im Einklang mit Artikel 4 Absatz 11 und Artikel 5 Absatz 9 sichergestellt werden soll, dass sich der Zustand der Flächen der in den Anhängen I und II aufgeführten Lebensraumtypen auf den Flächen, auf denen ein guter Zustand erreicht wurde, nicht erheblich verschlechtert und dass sich die Habitate der in Artikel 4 Absatz 7 und Artikel 5 Absatz 5 genannten Arten auf den Flächen, auf denen eine ausreichende Qualität der Habitate der Arten erreicht wurde, nicht erheblich verschlechtern;

g) falls anwendbar, eine Beschreibung der Art und Weise der Anwendung von Artikel 4 Absatz 13 in seinem Hoheitsgebiet, einschließlich

   i) einer Erläuterung des Systems der Ausgleichsmaßnahmen, die für jedes erhebliche Verschlechterungsereignis zu ergreifen sind, sowie der erforderlichen Überwachung der erheblichen Verschlechterung der Lebensraumtypen und Habitate der Arten sowie der Berichterstattung darüber sowie der ergriffenen Ausgleichsmaßnahmen;

   ii) einer Erläuterung der Art und Weise, wie sichergestellt wird, dass die Durchführung von Artikel 4 Absatz 13 nicht die Erreichung der Ziele und Zielvorgaben gemäß den Artikeln 1, 4 und 5 beeinträchtigt;

h) eine Angabe der Maßnahmen mit dem Ziel, die in den Anhängen I und II aufgeführten Lebensraumtypen auf den Flächen, auf denen sie vorkommen, in gutem Zustand zu erhalten, und der Maßnahmen mit dem Ziel, gemäß Artikel 4 Absatz 12 und Artikel 5 Absatz 10 eine erhebliche Verschlechterung des Zustands anderer Flächen der in den Anhängen I und II aufgeführten Lebensraumtypen zu verhindern;

i) das Verzeichnis der gemäß Artikel 9 Absatz 1 ermittelten zu beseitigenden Hindernisse, den Plan für ihre Beseitigung gemäß Artikel 9 Absatz 2 und die geschätzte Länge frei fließender Flüsse, die durch die Beseitigung dieser Hindernisse von 2020 bis 2030 und 2050 erreicht werden soll, sowie alle sonstigen Maßnahmen zur Wiederherstellung der natürlichen Funktionen von Auen gemäß Artikel 9 Absatz 3;

j) eine Übersicht über die gemäß Artikel 11 Absatz 2 gewählten Indikatoren für landwirtschaftliche Ökosysteme und ihre Eignung als Nachweis für die Verbesserung der biologischen Vielfalt in landwirtschaftlichen Ökosystemen in dem betreffenden Mitgliedstaat;

k) falls anwendbar, eine Begründung dafür, warum Moorböden zu einem geringeren Anteil als gemäß Artikel 11 Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstaben a, b und c wiedervernässt werden;

l) eine Übersicht über die gemäß Artikel 12 Absatz 3 gewählten Indikatoren für Waldökosysteme und ihre Eignung als Nachweis für die Verbesserung der biologischen Vielfalt in Waldökosystemen in dem betreffenden Mitgliedstaat;

m) eine Beschreibung des Beitrags zu der Verpflichtung gemäß Artikel 13;

n) den Zeitplan für die Durchführung der Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß den Artikeln 4 bis 12;

o) falls anwendbar, ein eigener Abschnitt mit speziell zugeschnittenen Wiederherstellungsmaßnahmen in ihren Gebieten in äußerster Randlage;

p) die Überwachung der Flächen, die Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß den Artikeln 4 und 5 unterliegen, das Verfahren zur Bewertung der Wirksamkeit der gemäß den Artikeln 4 bis 12 ergriffenen Wiederherstellungsmaßnahmen und zur Überarbeitung dieser Maßnahmen, wenn dies erforderlich ist, um sicherzustellen, dass die Ziele und Verpflichtungen gemäß den Artikeln 4 bis 13 eingehalten beziehungsweise erfüllt werden;

q) eine Angabe der Bestimmungen zur Gewährleistung der kontinuierlichen, langfristigen und nachhaltigen Wirkung der Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß den Artikeln 4 bis 12;

r) die geschätzten positiven Nebeneffekte für den Klimaschutz und die Landdegradationsneutralität im Zusammenhang mit den Wiederherstellungsmaßnahmen im Laufe der Zeit;

s) die vorhersehbaren sozioökonomischen Auswirkungen und den geschätzten Nutzen der Durchführung der Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß den Artikeln 4 bis 12;

t) ein eigener Abschnitt, in dem dargelegt wird, wie der nationale Wiederherstellungsplan Folgendes berücksichtigt:

i) die Relevanz von Klimaszenarien für die Planung von Art und Ort der Wiederherstellungsmaßnahmen,

ii) das Potenzial von Wiederherstellungsmaßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen des Klimawandels auf die Natur, zur Verhinderung von Naturkatastrophen oder zur Abmilderung von deren Auswirkungen und zur Unterstützung der Anpassung,

iii) Synergien mit nationalen Anpassungsstrategien oder -plänen und nationalen Berichten über die Bewertung des Katastrophenrisikos,

iv) einen Überblick über die Wechselwirkungen zwischen den im nationalen Wiederherstellungsplan und im nationalen Energie- und Klimaplan enthaltenen Maßnahmen,

u) den geschätzten Finanzierungsbedarf für die Durchführung der Wiederherstellungsmaßnahmen, einschließlich einer Beschreibung der Unterstützung für Interessenträger, die von Wiederherstellungsmaßnahmen oder anderen neuen Verpflichtungen aus dieser Verordnung betroffen sind, und der vorgesehenen öffentlichen oder privaten Finanzierungsmittel, einschließlich der Finanzierung oder Kofinanzierung mit Finanzierungsinstrumenten der Union;

v) eine Angabe der Subventionen, die sich negativ auf die Erreichung der Ziele und die Einhaltung der Verpflichtungen, die in dieser Verordnung festgelegt sind, auswirken;

w) eine Zusammenfassung des Verfahrens zur Erstellung und Festlegung des nationalen Wiederherstellungsplans, einschließlich Informationen über die Beteiligung der Öffentlichkeit und darüber, wie die Bedürfnisse lokaler Gemeinschaften und Interessenträger berücksichtigt wurden;

x) ein eigener Abschnitt, in dem dargelegt wird, wie die in Artikel 17 Absatz 4 genannten Anmerkungen der Kommission zum Entwurf des nationalen Wiederherstellungsplans gemäß Artikel 17 Absatz 5 berücksichtigt wurden; geht der betreffende Mitgliedstaat auf eine Anmerkung der Kommission oder einen wesentlichen Bestandteil davon nicht ein, so begründet er dies.

(4) Der nationale Wiederherstellungsplan enthält, falls anwendbar, die Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen, die ein Mitgliedstaat im Rahmen der GFP zu ergreifen beabsichtigt, einschließlich der Bestandserhaltungsmaßnahmen in gemeinsamen Empfehlungen, die ein Mitgliedstaat nach dem in der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 festgelegten und in Artikel 18 der vorliegenden Verordnung aufgeführten Verfahren zu veranlassen beabsichtigt, sowie alle einschlägigen Informationen über diese Maßnahmen.

(5) Der nationale Wiederherstellungsplan enthält einen Überblick über das Zusammenspiel zwischen den im nationalen Wiederherstellungsplan und im nationalen Strategieplan im Rahmen der GAP enthaltenen Maßnahmen.

(6) Falls angemessen, enthält der nationale Wiederherstellungsplan einen Überblick über die Erwägungen im Zusammenhang mit den unterschiedlichen Situationen in diversen Regionen gemäß Artikel 14 Absatz 16 Buchstabe c.

(7) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten ein einheitliches Format für den nationalen Wiederherstellungsplan fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 24 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen. Die Kommission wird bei der Ausarbeitung des einheitlichen Formats von der EUA unterstützt. Bis zum 1. Dezember 2024 legt die Kommission dem Ausschuss gemäß Artikel 24 Absatz 1 die Entwürfe der Durchführungsrechtsakte vor.

Artikel 16

Vorlage der Entwürfe der nationalen Wiederherstellungspläne

Jeder Mitgliedstaat legt der Kommission bis zum 1. September 2026 einen Entwurf des nationalen Wiederherstellungsplans gemäß den Artikeln 14 und 15 vor.

Artikel 17

Bewertung des nationalen Wiederherstellungsplans

(1) Die Kommission bewertet den Entwurf des nationalen Wiederherstellungsplans innerhalb von sechs Monaten nach seinem Eingang. Bei der Durchführung dieser Bewertung handelt die Kommission in enger Zusammenarbeit mit dem Mitgliedstaat.

(2) Bei der Bewertung des Entwurfs des nationalen Wiederherstellungsplans prüft die Kommission

a) die Einhaltung von Artikel 15;

b) die Angemessenheit des Plans im Hinblick auf die Erfüllung der Ziele und die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß den Artikeln 4 bis 13;

c) den Beitrag des Plans zum Erreichen der übergeordneten Ziele und Zielvorgaben der Union gemäß Artikel 1, der spezifischen Ziele der Umwandlung von mindestens 25 000 Flusskilometern in der Union in frei fließende Flüsse bis 2030 gemäß Artikel 9 Absatz 1 und der Verpflichtung nach Artikel 13, bis 2030 mindestens drei Milliarden weitere Bäume in der Union zu pflanzen.

(3) Bei der Bewertung des Entwurfs des nationalen Wiederherstellungsplans wird die Kommission von Experten oder der EUA unterstützt.

(4) Die Kommission kann dem Mitgliedstaat innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des Entwurfs des nationalen Wiederherstellungsplans Anmerkungen zu diesem Entwurf übermitteln.

(5) Der Mitgliedstaat trägt etwaigen Anmerkungen der Kommission in seinem endgültigen nationalen Wiederherstellungsplan Rechnung.

(6) Innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der Anmerkungen der Kommission stellt der Mitgliedstaat den nationalen Wiederherstellungsplan fertig, veröffentlicht ihn und übermittelt ihn der Kommission.

Artikel 18

Koordinierung von Wiederherstellungsmaßnahmen in Meeresökosystemen

(1) Die Mitgliedstaaten, deren nationale Wiederherstellungspläne im Rahmen der GFP zu erlassende Bestandserhaltungsmaßnahmen enthalten, nutzen die darin vorgesehenen Instrumente in vollem Umfang.

(2) Enthalten die nationalen Wiederherstellungspläne Maßnahmen, für die die Vorlage einer gemeinsamen Empfehlung im Rahmen des Regionalisierungsverfahrens gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 erforderlich ist, so leiten die Mitgliedstaaten, die diese nationalen Wiederherstellungspläne erstellen, unter Berücksichtigung der in Artikel 5 der vorliegenden Verordnung festgelegten Fristen rechtzeitig Konsultationen mit anderen von diesen Maßnahmen betroffenen Mitgliedstaaten mit einem direkten Bewirtschaftungsinteresse und mit den einschlägigen Beiräten gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 ein, um eine rechtzeitige Einigung über gemeinsame Empfehlungen und deren Vorlage zu ermöglichen. Zu diesem Zweck nehmen sie in den nationalen Wiederherstellungsplan auch den voraussichtlichen Zeitplan für die Konsultation und die Vorlage der gemeinsamen Empfehlungen auf.

(3) Die Kommission erleichtert und überwacht Fortschritte bei der Vorlage gemeinsamer Empfehlungen im Rahmen der GFP. Die Mitgliedstaaten legen spätestens 18 Monate vor Ablauf der jeweiligen Frist die gemeinsamen Empfehlungen zu den Bestandserhaltungsmaßnahmen vor, die erforderlich sind, um zur Erreichung der in Artikel 5 festgelegten Ziele beizutragen.

(4) Liegen innerhalb der jeweiligen Frist gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels keine gemeinsamen Empfehlungen gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels zu Bestandserhaltungsmaßnahmen vor, die für die Einhaltung der Verpflichtungen im Rahmen des Umweltrechts der Union gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 erforderlich sind, so kann die Kommission die in Artikel 11 Absatz 4 jener Verordnung vorgesehenen Instrumente, falls angemessen, unter den dort festgelegten Bedingungen in vollem Umfang nutzen.

Artikel 19

Überprüfung des nationalen Wiederherstellungsplans

(1) Bis zum 30. Juni 2032 und anschließend bis zum 30. Juni 2042 überprüft und überarbeitet jeder Mitgliedstaat seinen jeweiligen nationalen Wiederherstellungsplan und nimmt zusätzliche Maßnahmen auf. Danach überprüft jeder Mitgliedstaat mindestens alle zehn Jahre seinen nationalen Wiederherstellungsplan, überarbeitet ihn erforderlichenfalls und nimmt zusätzliche Maßnahmen auf.

Die Überprüfung wird gemäß den Artikeln 14 und 15 durchgeführt, und dabei werden die Fortschritte bei der Durchführung des Plans, die besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie die verfügbaren Kenntnisse über Änderungen oder erwartete Veränderungen der Umweltbedingungen aufgrund des Klimawandels berücksichtigt. Bei den bis 30. Juni 2032 und bis 30. Juni 2042 durchzuführenden Überprüfungen berücksichtigen die Mitgliedstaaten die im Einklang mit Artikel 4 Absatz 9 und Artikel 5 Absatz 7 gewonnenen Erkenntnisse über den Zustand der in den Anhängen I und II aufgeführten Lebensraumtypen. Jeder Mitgliedstaat veröffentlicht seinen überarbeiteten nationalen Wiederherstellungsplan und legt ihn der Kommission vor.

(2) Ergibt sich aus der gemäß Artikel 20 durchgeführten Überwachung, dass die im nationalen Wiederherstellungsplan festgelegten Maßnahmen voraussichtlich nicht für die Erreichung der Ziele und die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß den Artikeln 4 bis 13 ausreichen werden, so hat der betreffende Mitgliedstaat den nationalen Wiederherstellungsplan zu überprüfen und, falls erforderlich, zu überarbeiten und zusätzliche Maßnahmen in ihn aufzunehmen. Die Mitgliedstaaten veröffentlichen ihren überarbeiteten nationalen Wiederherstellungsplan und legen ihn der Kommission vor.

(3) Auf der Grundlage der in Artikel 21 Absätze 1 und 2 genannten Informationen und der Bewertung gemäß Artikel 21 Absätze 4 und 5 kann die Kommission nach Rücksprache mit dem betreffenden Mitgliedstaat diesen auffordern, einen überarbeiteten Entwurf des nationalen Wiederherstellungsplans mit zusätzlichen Maßnahmen vorzulegen, wenn sie der Auffassung ist, dass die vom betreffenden Mitgliedstaat erzielten Fortschritte nicht für die Erreichung der Ziele und die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß den Artikeln 4 bis 13 ausreichen werden. Innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der Aufforderung seitens der Kommission veröffentlicht der Mitgliedstaat den überarbeiteten nationalen Wiederherstellungsplan mit zusätzlichen Maßnahmen und legt ihn der Kommission vor. Auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats und in hinreichend begründeten Fällen kann die Kommission diese Frist um weitere sechs Monate verlängern.

KAPITEL IV

ÜBERWACHUNG UND BERICHTERSTATTUNG

Artikel 20

Überwachung

(1) Die Mitgliedstaaten überwachen Folgendes:

a) Zustand und Trends beim Zustand der Lebensraumtypen sowie Qualität und Qualitätstrend der Habitate der in den Artikeln 4 und 5 genannten Arten auf den Flächen, die Wiederherstellungsmaßnahmen unterliegen, auf der Grundlage der Überwachungsvorkehrungen gemäß Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe p;

b) die Fläche der städtischen Grünflächen und städtischen Baumüberschirmung in gemäß Artikel 14 Absatz 4 bestimmten städtischen Ökosystemgebieten nach Artikel 8;

c) mindestens zwei der von dem Mitgliedstaat gemäß Artikel 11 Absatz 2 gewählten Biodiversitätsindikatoren für landwirtschaftliche Ökosysteme;

d) die Populationen der in Anhang V aufgeführten häufigen Feldvogelarten;

e) den Biodiversitätsindikator für Waldökosysteme gemäß Artikel 12 Absatz 2;

f) mindestens sechs der von dem Mitgliedstaat gemäß Artikel 12 Absatz 3 gewählten Biodiversitätsindikatoren für Waldökosysteme;

g) die Größe und Vielfalt der Populationen von Bestäuberarten gemäß der in Artikel 10 Absatz 2 festgelegten Methode;

h) die Fläche und den Zustand der Flächen der in den Anhängen I und II aufgeführten Lebensraumtypen;

i) die Fläche und die Qualität des Habitats der in Artikel 4 Absatz 7 und Artikel 5 Absatz 5 genannten Arten;

j) das Ausmaß und die Lage der Flächen, auf denen sich die Lebensraumtypen und Habitate der Arten erheblich verschlechtert haben, und der Flächen, für die Ausgleichsmaßnahmen gemäß Artikel 4 Absatz 13 gelten, sowie die Wirksamkeit der Ausgleichsmaßnahmen, um sicherzustellen, dass sich die Lebensraumtypen und Habitate der Arten auf Ebene jeder biogeografischen Region in ihrem Hoheitsgebiet nicht erheblich verschlechtern, und um sicherzustellen, dass die Erreichung der Ziele und Zielvorgaben gemäß den Artikeln 1, 4 und 5 nicht gefährdet ist.

(2) Die Überwachung gemäß Absatz 1 Buchstabe a beginnt, sobald die Wiederherstellungsmaßnahmen ergriffen werden.

(3) Die Überwachung gemäß Absatz 1 Buchstaben b, c, d, e und f beginnt am 18. August 2024.

(4) Die Überwachung gemäß Absatz 1 Buchstabe g dieses Artikels beginnt ein Jahr nach dem Inkrafttreten des in Artikel 10 Absatz 2 genannten delegierten Rechtsakts.

(5) Die Überwachung gemäß Absatz 1 Buchstabe j dieses Artikels beginnt, sobald die Mitteilung gemäß Artikel 4 Absatz 13 der Kommission übermittelt wurde.

(6) Die Überwachung gemäß Absatz 1 Buchstaben a und b erfolgt mindestens alle sechs Jahre. Die Überwachung gemäß Absatz 1 Buchstabe c in Bezug auf, falls anwendbar, den Vorrat an organischem Kohlenstoff in mineralischen Ackerflächen und den Anteil der landwirtschaftlichen Flächen mit Landschaftselementen mit großer Vielfalt und gemäß Absatz 1 Buchstabe f, falls anwendbar, in Bezug auf stehendes Totholz und liegendes Totholz sowie, falls anwendbar, den Anteil der Wälder mit uneinheitlicher Altersstruktur, die Waldvernetzung und der Vorrat an organischem Kohlenstoff und den Anteil der Wälder mit überwiegend heimischen Baumarten und die Vielfalt der Baumarten wird mindestens alle sechs Jahre oder, falls zur Bewertung des Erreichens von Aufwärtstrends bis 2030 erforderlich, in kürzeren Abständen durchgeführt. Die Überwachung gemäß Absatz 1 Buchstabe c in Bezug auf, falls anwendbar, den Index der Grünlandschmetterlinge, gemäß Absatz 1 Buchstabe d in Bezug auf den Index häufiger Feldvogelarten, gemäß Absatz 1 Buchstabe e in Bezug auf den Index häufiger Waldvogelarten und gemäß Absatz 1 Buchstabe g in Bezug auf Bestäuberarten erfolgt jährlich. Die Überwachung gemäß Absatz 1 Buchstaben h und i erfolgt mindestens alle sechs Jahre und wird mit dem Berichterstattungszyklus gemäß Artikel 17 der Richtlinie 92/43/EWG und der Anfangsbewertung gemäß Artikel 17 der Richtlinie 2008/56/EG koordiniert. Die Überwachung gemäß Absatz 1 Buchstabe j erfolgt mindestens alle drei Jahre.

(7) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Indikatoren für landwirtschaftliche Ökosysteme gemäß Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe b und die Indikatoren für Waldökosysteme gemäß Artikel 12 Absatz 3 Buchstaben a, b und e der vorliegenden Verordnung im Einklang mit der Überwachung gemäß den Verordnungen (EU) 2018/841 und (EU) 2018/1999 überwacht werden.

(8) Die Mitgliedstaaten veröffentlichen die Daten, die bei der Überwachung nach diesem Artikel erzeugt werden, im Einklang mit der Richtlinie 2007/2/EG und mit den in Absatz 6 dieses Artikels festgelegten Überwachungshäufigkeiten.

(9) Die Überwachungssysteme der Mitgliedstaaten stützen sich auf elektronische Datenbanken und geografische Informationssysteme und maximieren den Zugang zu und die Nutzung von Daten und Diensten aus Fernerkundungstechnologien, Erdbeobachtung (Copernicus-Dienste), In-situ-Sensoren und Geräten oder Bürgerwissenschaftsdaten, wobei die Möglichkeiten der künstlichen Intelligenz, fortgeschrittenen Datenanalyse und -verarbeitung zum Einsatz kommen.

(10) Bis zum 31. Dezember 2028 richtet die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten einen Orientierungsrahmen für die Festlegung der zufriedenstellenden Niveaus gemäß Artikel 8 Absätze 2 und 3, Artikel 10 Absatz 1 und Artikel 11 Absatz 2 ein.

(11) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, um

a) die Methoden für die Überwachung der in Anhang IV aufgeführten Indikatoren für landwirtschaftliche Ökosysteme festzulegen;

b) die Methoden für die Überwachung der in Anhang VI aufgeführten Indikatoren für Waldökosysteme festzulegen;

c) einen Orientierungsrahmen für die Festlegung des in Artikel 12 Absätze 2 und 3 genannten zufriedenstellenden Niveaus einzurichten.

(12) Die in den Absätzen 10 und 11 dieses Artikels genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 24 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 21

Berichterstattung

(1) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission elektronisch bis zum 30. Juni 2028 und danach mindestens alle drei Jahre folgende Daten:

a) die Flächen, die Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß den Artikeln 4 bis 12 unterliegen;

b) den Umfang der Flächen, auf denen sich Lebensraumtypen und Habitate von Arten erheblich verschlechtert haben, und der Flächen, für die Ausgleichsmaßnahmen gemäß Artikel 4 Absatz 13 gelten;

c) die in Artikel 9 genannten Hindernisse, die beseitigt wurden, und

d) ihren Beitrag zur Verpflichtung gemäß Artikel 13.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission mit Unterstützung der EUA bis zum 30. Juni 2031 für den Zeitraum bis 2030 und danach mindestens alle sechs Jahre elektronisch folgende Daten und Informationen:

a) die Fortschritte bei der Umsetzung des nationalen Wiederherstellungsplans, bei der Durchführung der Wiederherstellungsmaßnahmen und bei der Erreichung der Ziele und Verpflichtungen gemäß den Artikeln 4 bis 13;

b) Informationen über

i) die Lage der Flächen, auf denen sich Lebensraumtypen oder Habitate von Arten erheblich verschlechtert haben, und der Flächen, für die Ausgleichsmaßnahmen gemäß Artikel 4 Absatz 13 gelten;

ii) eine Beschreibung der Wirksamkeit, die die gemäß Artikel 4 Absatz 13 ergriffenen Ausgleichsmaßnahmen zeigen, wenn es darum geht sicherzustellen, dass sich die Lebensraumtypen und Habitate von Arten auf der Ebene jeder biogeografischen Region in ihrem Hoheitsgebiet nicht erheblich verschlechtern;

iii) eine Beschreibung der Wirksamkeit, die die gemäß Artikel 4 Absatz 13 ergriffenen Ausgleichsmaßnahmen zeigen, wenn es darum geht sicherzustellen, dass die Erreichung der Zielvorgaben und Ziele gemäß den Artikeln 1, 4 und 5 genannten Ziele nicht gefährdet wird;

c) die Ergebnisse der gemäß Artikel 20 durchgeführten Überwachung, einschließlich georeferenzierter Karten im Fall der Ergebnisse der gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstaben h und i durchgeführten Überwachung;

d) Lage und Ausmaß der Flächen, die Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß Artikel 4, Artikel 5 und Artikel 11 Absatz 4 unterliegen, einschließlich einer georeferenzierten Karte dieser Flächen;

e) das aktualisierte Verzeichnis der Hindernisse gemäß Artikel 9 Absatz 1;

f) Informationen über die Fortschritte bei der Deckung des Finanzierungsbedarfs gemäß Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe u, einschließlich einer Überprüfung der tatsächlichen Investitionen gegenüber den ursprünglichen Investitionsannahmen.

(3) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten das Format, die Struktur und die Modalitäten für die Vorlage der in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels genannten Informationen fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 24 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen. Die Kommission wird bei der Ausarbeitung des Formats, der Struktur und der Modalitäten der elektronischen Berichterstattung durch die EUA unterstützt.

(4) Die EUA legt der Kommission bis zum 31. Dezember 2028 und danach alle drei Jahre auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 1 dieses Artikels und Artikel 20 Absatz 8 bereitgestellten Daten einen technischen Überblick über die Fortschritte bei der Erreichung der Ziele und der Erfüllung der Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung vor.

(5) Die EUA legt der Kommission auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 1, 2 und 3 dieses Artikels bereitgestellten Daten bis zum 30. Juni 2032 und danach alle sechs Jahre einen unionsweiten technischen Bericht über die Fortschritte bei der Erreichung der Ziele und der Erfüllung der Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung vor. Die EUA kann auch Informationen verwenden, die gemäß Artikel 17 der Richtlinie 92/43/EWG, Artikel 15 der Richtlinie 2000/60/EG, Artikel 12 der Richtlinie 2009/147/EG und Artikel 17 der Richtlinie 2008/56/EG übermittelt werden.

(6) Ab 19. August 2029 und danach alle sechs Jahre erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht über die Anwendung dieser Verordnung.

(7) Bis zum 19. August 2025 legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat in Absprache mit den Mitgliedstaaten einen Bericht vor, der Folgendes enthält:

a) einen Überblick über die auf Unionsebene für die Durchführung dieser Verordnung zur Verfügung stehenden Finanzmittel;

b) eine Bewertung des Finanzierungsbedarfs für die Umsetzung der Artikel 4 bis 13 und zur Verwirklichung des Ziels gemäß Artikel 1 Absatz 2;

c) eine Analyse, um etwaige Finanzierungslücken bei der Umsetzung der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen festzustellen;

d) falls angemessen, Vorschläge für angemessene Maßnahmen, einschließlich finanzieller Maßnahmen zur Behebung der ermittelten Lücken, etwa die Bereitstellung spezifischer Mittel, ohne den Vorrechten der beiden gesetzgebenden Organe in Bezug auf die Annahme des mehrjährigen Finanzrahmens für die Zeit nach 2027 vorzugreifen.

(8) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels genannten Informationen angemessen und aktuell sind und der Öffentlichkeit gemäß den Richtlinien 2003/4/EG, 2007/2/EG und (EU) 2019/1024 zugänglich sind.

KAPITEL V

DELEGIERTE RECHTSAKTE UND DURCHFÜHRUNGSRECHTSAKTE

Artikel 22

Änderung von Anhängen

(1) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 23 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs I zu erlassen, um die Art und Weise der Gruppierung der Lebensraumtypen gemäß dem technischen und wissenschaftlichen Fortschritt anzupassen und den bei der Anwendung dieser Verordnung gewonnenen Erfahrungen Rechnung zu tragen.

(2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 23 delegierte Rechtsakte zur Änderung von Anhang II zu erlassen, um

a) die Liste der Biotoptypen anzupassen, damit die Übereinstimmung mit den Aktualisierungen der Klassifizierung von Lebensräumen gemäß dem Europäischen Naturinformationssystem (EUNIS) sichergestellt ist, und

b) die Art und Weise der Gruppierung der Biotoptypen gemäß dem technischen und wissenschaftlichen Fortschritt anzupassen und den bei der Anwendung dieser Verordnung gewonnenen Erfahrungen Rechnung zu tragen.

(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 23 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs III zu erlassen, um die Liste der Meeresarten gemäß Artikel 5 an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt anzupassen.

(4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 23 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs IV zu erlassen, um Beschreibung, Einheit und Methodik der Biodiversitätsindikatoren für landwirtschaftliche Ökosysteme an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt anzupassen.

(5) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 23 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs V zu erlassen, um die für den Index häufiger Feldvogelarten in den Mitgliedstaaten verwendete Liste von Arten an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt anzupassen.

(6) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 23 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs VI zu erlassen, um Beschreibung, Einheit und Methodik der Biodiversitätsindikatoren für Waldökosysteme an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt anzupassen.

(7) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 23 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs VII zu erlassen, um die Liste von Beispielen für Wiederherstellungsmaßnahmen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt anzupassen und den bei der Anwendung dieser Verordnung gewonnenen Erfahrungen Rechnung zu tragen.

Artikel 23

Ausübung der Befugnisübertragung

(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 22 Absätze 1 bis 7 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 18. August 2024 übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Fünfjahreszeitraums einen Bericht über die Ausübung der Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 22 Absätze 1 bis 7 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung niedergelegten Grundsätzen.

(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 10 Absatz 2 oder Artikel 22 Absätze 1 bis 7 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 24

Ausschussverfahren

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

KAPITEL VI

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 25

Änderung der Verordnung (EU) 2022/869

Artikel 7 Absatz 8 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2022/869 erhält folgende Fassung:

„Hinsichtlich der in Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG, in Artikel 4 Absatz 7 der Richtlinie 2000/60/EG sowie in Artikel 4 Absätze 14 und 15 und Artikel 5 Absätze 11 und 12 der Verordnung (EU) 2024/1991 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) angesprochenen Umweltauswirkungen gelten, sofern alle in jenen Richtlinien und jener Verordnung vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind, Vorhaben auf der Unionsliste als Vorhaben, die in energiepolitischer Hinsicht von öffentlichem Interesse sind, und können als Vorhaben von überwiegendem öffentlichen Interesse betrachtet werden.“

(*) Verordnung (EU) 2024/1991 vom 24. Juni 2024 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Wiederherstellung der Natur und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/869 (ABl. L, 2024/1991, 29.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1991/oj).“

Artikel 26

Überprüfung

(1) Die Kommission bewertet die Anwendung dieser Verordnung bis zum 31. Dezember 2033.

Die Bewertung umfasst eine Beurteilung der Auswirkungen dieser Verordnung auf den Agrar-, den Forst- und den Fischereisektor unter Berücksichtigung der relevanten Zusammenhänge mit der Lebensmittelerzeugung und der Ernährungssicherheit in der Union sowie der umfassenderen sozioökonomischen Auswirkungen dieser Verordnung.

(2) Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen einen Bericht über die wichtigsten Ergebnisse der Bewertung. Sofern die Kommission dies für angemessen hält, wird dem Bericht ein Legislativvorschlag zur Änderung der einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung beigefügt, wobei der Notwendigkeit Rechnung getragen wird, zusätzliche Wiederherstellungsziele — auch für die aktualisierten Ziele für 2040 und 2050 — festzulegen, die auf gemeinsamen Methoden zur Beurteilung des Zustands von Ökosystemen, die nicht unter die Artikel 4 und 5 fallen, auf der Bewertung gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels und auf den jüngsten wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen.

Artikel 27

Vorübergehende Aussetzung

(1) Tritt ein unvorhersehbares, außergewöhnliches und unprovoziertes Ereignis ein, das sich der Kontrolle der Union entzieht und schwerwiegende unionsweite Folgen für die Verfügbarkeit von Flächen hat, die erforderlich sind, um eine ausreichende landwirtschaftliche Erzeugung für den Lebensmittelverbrauch in der Union sicherzustellen, so erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte, die im Notfall sowohl erforderlich als auch gerechtfertigt sind. Mit diesen Durchführungsrechtsakten kann die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Artikels 11 vorübergehend ausgesetzt werden, soweit und solange dies unbedingt erforderlich ist. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 24 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

(2) Gemäß Absatz 1 erlassene Rechtsakte bleiben für einen Zeitraum von höchstens zwölf Monaten in Kraft. Wenn die in Absatz 1 genannten spezifischen Probleme nach diesem Zeitraum fortbestehen, kann die Kommission einen geeigneten Legislativvorschlag zur Verlängerung dieses Zeitraums vorlegen.

(3) Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat über die gemäß Absatz 1 erlassenen Rechtsakte binnen zwei Arbeitstagen nach deren Annahme.

Artikel 28

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 24. Juni 2024.

Im Namen des Europäischen Parlaments	*Im Namen des Rates*
Der Präsident	*Der Präsident*
R. METSOLA	A. MARON

ANHANG I

Land-, küsten- und süßwasserökosysteme — lebensraumtypen und gruppen von lebensraumtypen gemäß artikel 4 absätze 1 und 4

Die nachstehende Liste enthält alle in Artikel 4 Absätze 1 und 4 genannten Land-, Küsten- und Süßwasserlebensraumtypen gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG sowie sechs Gruppen dieser Lebensraumtypen, nämlich 1) Feuchtgebiete (Küste und Binnenland), 2) Grünland und sonstige Weidelebensräume, 3) Flüsse, Seen, Auen- und Uferlebensräume, 4) Wälder, 5) Steppen, Heiden und Buschflächen und 6) felsige Lebensräume und Dünen.

1. GRUPPE 1: Feuchtgebiete (Küste und Binnenland)

Code des Lebensraumtyps gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG	Bezeichnung des Lebensraumtyps gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG
Lebensräume in Küstenbereichen und halophytische Vegetation	
1130	Ästuarien
1140	Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt
1150	Lagunen des Küstenraums (Strandseen)
1310	Pioniervegetation mit Salicornia und anderen einjährigen Arten auf Schlamm und Sand (Quellerwatt)
1320	Schlickgrasbestände (*Spartinion maritimae*)
1330	Atlantische Salzwiesen (*Glauco-Puccinellietalia maritimae*)
1340	Salzwiesen im Binnenland
1410	Mediterrane Salzwiesen (*Juncetalia maritimi*)
1420	Quellerwatten des Mittelmeer- und gemäßigten atlantischen Raums (*Sarcocornetea fruticosae*)
1530	Pannonische Salzsteppen und Salzwiesen
1650	Kleine, enge Buchten des borealen Baltikums
Feuchte Heiden und Moorwiesen	
4010	Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit *Erica tetralix*
4020	Feuchte Heiden des gemäßigt atlantischen Raumes mit *Erica ciliaris* und *Erica tetralix*
6460	Moorwiesen des Troodos-Gebirges
Hoch- und Niedermoore	
7110	Lebende Hochmoore

Code des Lebensraumtyps gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG	Bezeichnung des Lebensraumtyps gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG
7120	Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore
7130	Flächenmoore
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore
7150	Torfmoor-Schlenken (*Rhynchosporion*)
7160	Mineralreiche Quellen und Niedermoorquellen Fennoskandiens
7210	Kalkreiche Niedermoore mit *Cladium mariscus* und Arten von *Caricion davallianae*
7220	Kalktuffquellen (*Cratoneurion*)
7230	Kalkreiche Niedermoore
7240	Alpine Pionierformationen des *Caricion bicoloris-atrofuscae*
7310	Aapa-More
7320	Palsa-Moore
Feuchtwälder	
9080	Laubholz-Bruchwälder Fennoskandiens
91D0	Moorwälder

2. GRUPPE 2: Grünland und sonstige Weidelebensräume

Code des Lebensraumtyps gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG	Bezeichnung des Lebensraumtyps gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG
Dünen an Meeresküsten und im Binnenland	
1630	Küstenwiesen des borealen Baltikums
21A0	Machair
Heiden und Buschflächen	
4030	Trockene europäische Heiden
4040	Trockene atlantische Heiden an der Küste mit *Erica vagans*

Code des Lebensraumtyps gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG	Bezeichnung des Lebensraumtyps gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG
4090	Oromediterrane endemische Heidegebiete mit Stechginster
5130	Formationen von *Juniperus communis* auf Kalkheiden und -rasen
8240	Kalk-Felspflaster
Grasland	
6110	Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (*Alysso-Sedion albi*)
6120	Trockene, kalkreiche Sandrasen
6130	Schwermetallrasen (*Violetalia calaminariae*)
6140	Silikat-Grasland in den Pyrenäen mit *Festuca eskia*
6150	Boreo-alpines Grasland auf Silikatsubstraten
6160	Oro-Iberisches Grasland auf Silikatböden mit *Festuca indigesta*
6170	Alpine und subalpine Kalkrasen
6180	Mesophiles makaronesisches Grasland
6190	Lückiges pannonisches Grasland (*Stipo-Festucetalia pallentis*)
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*)
6220	Mediterrane Trockenrasen der *Thero-Brachypodietea*
6230	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
6240	Subpannonische Steppen-Trockenrasen
6250	Pannonische Steppen-Trockenrasen auf Löss
6260	Pannonische Steppen auf Sandboden
6270	Artenreiche, mesophile, trockene Rasen der niederen Lagen Fennoskandiens
6280	Nordische Alvar-Trockenrasen und flache praekambrische Kalkfelsen
62A0	Östliche sub-mediterrane Trockenrasen (*Scorzoneratalia villosae*)

Code des Lebensraumtyps gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG	Bezeichnung des Lebensraumtyps gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG
62B0	Serpentin-Grasland auf Zypern
62C0	Pontisch-sarmatische Steppen
62D0	Oro-moesisches bodensaures Grasland
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)
6420	Mediterranes Feuchtgrünland mit Hochstauden des *Molinio-Holoschoenion*
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis*)
6520	Berg-Mähwiesen
Dehesas und Wiesen mit Gehölzen	
6310	Dehesas mit immergrünen Eichenarten
6530	Wiesen mit Gehölzen in Fennoskandien
9070	Waldweiden Fennoskandiens

3. GRUPPE 3: Flüsse, Seen, Auen- und Uferlebensräume

Code des Lebensraumtyps gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG	Bezeichnung des Lebensraumtyps gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG
Flüsse und Seen	
3110	Oligotrophe, sehr schwach mineralische Gewässer der Sandebenen (*Littorelletalia uniflorae*)
3120	Oligotrophe, sehr schwach mineralische Gewässer, meist auf sandigen Böden des westlichen Mittelmeerraumes mit *Isoëtes* spp.
3130	Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der *Littorelletea uniflorae* und/oder der *Isoëto-Nanojuncetea*
3140	Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
3160	Dystrophe Seen und Teiche

Code des Lebensraumtyps gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG	Bezeichnung des Lebensraumtyps gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG
3170	Temporäre mediterrane Flachgewässer
3180	Turloughs
3190	Gipskarstseen auf gipshaltigem Untergrund
31A0	Transsilvanische heiße Quellen mit Tigerlotus-Formationen (Nymphaea lotus)
3210	Natürliche Flüsse Fennoskandiens
3220	Alpine Flüsse mit krautiger Ufervegetation
3230	Alpine Flüsse mit Ufergehölzen von *Myricaria germanica*
3240	Alpine Flüsse mit Ufergehölzen von *Salix elaeagnos*
3250	Permanente mediterrane Flüsse mit *Glaucium flavum*
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*
3270	Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des *Chenopodion rubri* p.p. und des *Bidention* p.p.
3280	Permanente mediterrane Flüsse*: Paspalo-Agrostidion* und Galeriewälder aus *Salix* und *Populus alba*
3290	Temporäre mediterrane Flüsse mit *Paspalo-Agrostidion*-Vegetation
32A0	Kalktuff-Kaskaden von Karstflüssen im Dinarischen Gebirge
Auenwiesen	
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
6440	Brenndolden-Auenwiesen (*Cnidion dubii*)
6450	Nordboreale Auenwiesen
6540	Submediterranes Grünland des *Molinio-Hordeion secalini*
Auen- und Galeriewälder	
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*)

Code des Lebensraumtyps gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG	Bezeichnung des Lebensraumtyps gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG
91E0	Auen-Wälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (*Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae*)
91F0	Hartholzauewälder mit *Quercus robur, Ulmus laevis* und *Ulmus minor, Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmenion minoris*)
92A0	Galeriewald mit *Salix alba* und *Populus alba*
92B0	Galeriewald an temporären mediterranen Flüssen mit *Rhododendron ponticum, Salix* und sonstiger Vegetation
92C0	Wälder mit *Platanus orientalis* und *Liquidambar orientalis* (*Platanion orientalis*)
92D0	Mediterrane Galeriewälder und flussbegleitende Gebüsche (*Nerio-Tamaricetea und Securinegion tinctoriae*)
9370	Palmhaine von *Phönix*

4. GRUPPE 4: Wälder

Code des Lebensraumtyps gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG	Bezeichnung des Lebensraumtyps gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG
Boreale Wälder	
9010	Westliche Taiga
9020	Epiphytenreiche, alte, natürliche, hemiboreale Laubwälder (*Quercus, Tilia, Acer, Fraxinus* oder *Ulmus*)
9030	Natürliche Waldprimärsukzession der Landhebungsgebiete im Küstenbereich
9040	Subalpine/subarktische nordische Wälder von *Betula pubescens* ssp. *czerepanovii*
9050	Krautreiche Fichtenwälder Fennoskandiens
9060	Nadelwälder auf oder in Verbindung mit fluvio-glazialen Esker-Moränen
Wälder des gemäßigten Europas	
9110	Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)
9120	Atlantischer, saurer Buchenwald mit Unterholz aus Stechpalme und gelegentlich Eibe (*Quercion robori-petraeae* oder *Ilici-Fagenion*)
9130	Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)

Code des Lebensraumtyps gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG	Bezeichnung des Lebensraumtyps gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG
9140	Mitteleuropäischer subalpiner Buchenwald mit Ahorn und *Rumex arifolius*
9150	Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (*Cephalanthero-Fagion*)
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald *Galio-Carpinetum*
9180	Schlucht- und Hangmischwälder *Tilio-Acerion*
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*
91A0	Eichenwälder auf den Britischen Inseln mit *Ilex* und *Blechnum*
91B0	Thermophile Eschenwälder mit *Fraxinus angustifolia*
91G0	Pannonische Wälder mit *Quercus petraea* und *Carpinus betulus*
91H0	Pannonische Flaumeichen-Wälder
91I0	Euro-Sibirische Eichen-Steppenwälder
91J0	Eibenwälder der britischen Inseln
91K0	Illyrische Rotbuchenwälder (*Aremonio-Fagion*)
91L0	Illyrische Eichen-Hainbuchenwälder (*Erythronio-Carpinion*)
91M0	Pannonisch-balkanische Zerreichen- und Traubeneichenwälder
91P0	Tannenwald des Heilig-Kreuz-Gebirges (*Abietetum polonicum*)
91Q0	*Pinus-sylvestris*-Wälder der Westkarpaten auf Kalk
91R0	Waldkiefernwälder der dinarischen Dolomiten (*Genisto januensis-Pinetum*)
91S0	West-pontische Buchenwälder
91T0	Mitteleuropäische Flechten-Kiefernwälder
91U0	Kiefernwälder der sarmatischen Steppe
91V0	Dakische Buchenwälder (*Symphyto-Fagion*)
91W0	Moesische Buchenwälder

Code des Lebensraumtyps gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG	Bezeichnung des Lebensraumtyps gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG
91X0	Buchenwälder der Dobrudscha
91Y0	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald Galio-Carpinetum
91Z0	Moesische Silberlindenwälder
91AA	Östliche Flaumeichenwälder
91BA	Moesische Tannenwälder
91CA	Waldkiefernwälder der Rhodopen und des Balkan-Gebirges

Mediterrane und makaronesische Wälder

9210	Buchenwald der Apenninen mit *Taxus* und *Ilex*
9220	Buchenwald der Apenninen mit *Abies alba* und Buchenwald mit *Abies nebrodensis*
9230	Galizisch-portugiesische Eichenwälder mit *Quercus robur* und *Quercus pyrenaica*
9240	Iberische Eichenwälder mit *Quercus faginea* und *Quercus canariensis*
9250	Eichenwälder mit *Quercus trojana*
9260	Eichenwälder mit *Castanea sativa*
9270	Griechische Buchenwälder mit *Abies borisii regis*
9280	Wälder mit *Quercus frainetto*
9290	Zypressenwälder (*Acero-Cupression*)
9310	Ägäische Wälder mit *Quercus brachyphylla*
9320	Wälder mit *Olea* und *Ceratonia*
9330	Wälder mit *Quercus suber*
9340	Wälder mit *Quercus ilex* und *Quercus rotundifolia*
9350	Wälder mit *Quercus macrolepis*
9360	Makaronesische Lorbeerwälder (*Laurus, Ocotea*)

Code des Lebensraumtyps gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG	Bezeichnung des Lebensraumtyps gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG
9380	Wälder aus *Ilex aquifolium*
9390	Busch- und niedrige Waldvegetation mit *Quercus alnifolia*
93A0	Wälder mit Quercus infectoria (*Anagyro foetidae-Quercetum infectoriae*)
Berg- und Nadelwälder	
9410	Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder (*Vaccinio-Piceetea*)
9420	Alpiner Lärchen- und/oder Arvenwald
9430	Montaner und subalpiner *Pinus-uncinata*-Wald
9510	Wald des Süd-Apennins mit *Abies alba*
9520	Wälder mit *Abies pinsapo*
9530	(Sub-)mediterrane Kiefernwälder mit endemischen Schwarzkiefern
9540	Mediterrane Pinienwälder mit endemischen Kiefern
9550	Kanarischer endemischer Kiefernwald
9560	Endemische Wälder mit *Juniperus* spp.
9570	Wälder mit *Tetraclinis articulata*
9580	Mediterrane Wälder mit *Taxus baccata*
9590	Cedrus-brevifolia-Wälder (*Cedrosetum brevifoliae*)
95A0	Oro-mediterrane Kiefernwälder der Hochlagen

5. GRUPPE 5: Steppen, Heiden und Buschflächen

Code des Lebensraumtyps gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG	Bezeichnung des Lebensraumtyps gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG
Halophile und gypsophile Steppen	
1430	Halo-nitrophile Gestrüppe (*Pegano-Salsoletea*)
1510	Mediterrane Salzwiesen (*Limonietalia*)

Code des Lebensraumtyps gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG	Bezeichnung des Lebensraumtyps gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG
1520	Iberische Gipssteppen (*Gypsophiletalia*)
Gemäßigte Heide- und Buschvegetation	
4050	Endemische makaronesische Heiden
4060	Alpine und boreale Heiden
4070	Buschvegetation mit *Pinus mugo* und *Rhododendron hirsutum* (*Mugo-Rhododendretum hirsuti*)
4080	Subarktisches Weidengebüsch
40A0	Subkontinentale peripannonische Gebüsche
40B0	*Potentilla-fruticosa*-Gebüsche der Rhodopen
40C0	Pontisch-sarmatische sommergrüne Gebüsche
Hartlaubgebüsche (Matorrals)	
5110	Stabile xerothermophile Formationen von Buxus sempervirens an Felsabhängen (*Berberidion* p.p.)
5120	Formationen von *Cytisus purgans* in Berggebieten
5140	Formationen von *Cistus palhinhae* auf maritimen Heiden
5210	Baumförmige Matorrals mit *Juniperus* spp.
5220	Baumförmige Matorrals mit *Zyziphus* spp.
5230	Baumförmige Matorrals mit *Laurus nobilis*
5310	Lorbeer-Gebüsche
5320	*Euphorbia*-Formationen an Steilküsten
5330	Thermo-mediterrane Gebüschformationen und Vorwüsten (sonstige Gesellschaften)
5410	Westmediterrane Phrygane (*Astragalo-Plantaginetum subulatae*) auf Felsenküsten
5420	*Sarcopoterium-spinosum-Phrygane*
5430	Endemische Phrygane des *Euphorbio-Verbascion*

6. GRUPPE 6: Felsige Lebensräume und Dünen

Code des Lebensraumtyps gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG	Bezeichnung des Lebensraumtyps gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG
Felsenküsten, Strände und kleine Inseln	
1210	Einjährige Spülsäume
1220	Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände
1230	Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steilküsten mit Vegetation
1240	Mittelmeer-Felsküsten mit Vegetation mit endemischen *Limonium*-Arten
1250	Makaronesische Felsküsten mit endemischen Pflanzenarten
1610	Esker-(Moränen-)Inseln des Baltikums mit Sand-, Fels- oder Kiesstrandvegetation und sublitoraler Vegetation
1620	Kleine und Kleinstinseln des borealen Baltikums
1640	Sandige Strände mit ausdauernder Vegetation des borealen Baltikums
Dünen an Küsten und im Binnenland	
2110	Primärdünen
2120	Weißdünen mit Strandhafer *Ammophila arenaria*
2130	Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation („Graudünen“)
2140	Entkalkte Dünen mit *Empetrum nigrum*
2150	Festliegende entkalkte Dünen der atlantischen Zone (*Calluno-Ulicetea*)
2160	Dünen mit *Hippophaë rhamnoides*
2170	Dünen mit *Salix repens* ssp. *argentea* (*Salicion arenariae*)
2180	Bewaldete Dünen der atlantischen, kontinentalen und borealen Region
2190	Feuchte Dünentäler
2210	Festliegende Dünen im Küstenbereich mit *Crucianellion maritimae*
2220	Dünen mit *Euphorbia terracina*

Code des Lebensraumtyps gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG	Bezeichnung des Lebensraumtyps gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG
2230	Dünenvegetation der *Malcolimietalia*
2240	Dünenrasen der *Brachypodietalia* mit Annuellen
2250	Mediterrane Küstendünen mit Wacholder *Juniperus* spp.
2260	Dünen mit Hartlaubvegetation der *Cisto-Lavenduletalia*
2270	Dünenwälder mit *Pinus pinea* und/oder *Pinus pinaster*
2310	Trockene Sandheiden mit *Calluna* und *Genista*
2320	Trockene Sandheiden mit *Calluna* und *Empetrum nigrum*
2330	Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis*
2340	Pannonische Binnendünen
91N0	Pannonisches Binnensanddünen-Gebüsch (*Junipero-Populetum albae*)
Felsige Lebensräume	
8110	Silikatschutthalden der montanen bis nivalen Stufe (*Androsacetalia alpinae* und *Galeopsietalia ladani*)
8120	Kalk- und Kalkschieferschutthalden der montanen bis alpinen Stufe (*Thlaspietea rotundifolii*)
8130	Thermophile Schutthalden im westlichen Mittelmeerraum
8140	Schutthalden im östlichen Mittelmeerraum
8150	Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas
8160	Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas
8210	Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation
8220	Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
8230	Silikatfelsen mit Pioniervegetation des *Sedo-Scleranthion* oder des *Sedo albi-Veronicion dillenii*
8310	Nicht touristisch erschlossene Höhlen
8320	Lavafelder und Aushöhlungen

Code des Lebensraumtyps gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG	Bezeichnung des Lebensraumtyps gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG
8340	Permanente Gletscher

ANHANG II

MEERESÖKOSYSTEME — LEBENSRAUMTYPEN UND GRUPPEN VON LEBENSRAUMTYPEN GEMÄß ARTIKEL 5 ABSÄTZE 1 UND 2

Die nachstehende Liste enthält alle in Artikel 5 Absätze 1 und 2 genannten Meereslebensraumtypen sowie sieben Gruppen dieser Lebensraumtypen, nämlich 1) Seegraswiesen, 2) Makroalgenwälder, 3) Muschelbänke, 4) Kalkalgenbänke, 5) Schwamm-, Korallenriffe und korallogene Lebensräume, 6) Hydrothermalquellen und kalte Quellen und 7) Weichböden (nicht unterhalb von 1 000 Meter Tiefe). Die jeweilige Entsprechung mit den in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Lebensraumtypen ist ebenfalls angegeben.

Die Klassifizierung der Meereslebensräume, bei der nach biogeografischen Regionen unterschieden wird, beruht auf dem Europäischen Naturinformationssystems (EUNIS), dessen Typologie der Meereslebensräume 2022 von der EUA überarbeitet wurde. Die Informationen zu den entsprechenden Lebensräumen in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG beruhen auf der von der EUA im Jahr 2021 veröffentlichten Zuordnung [1].

1. Gruppe 1: Seegraswiesen

EUNIS-Code	EUNIS-Bezeichnung des Biotoptyps	Entsprechender Code des Lebensraumtyps gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG
Atlantik		
MA522	Seegraswiesen auf Sandboden des atlantischen Litorals	1140; 1160
MA623	Seegraswiesen auf Schlammboden des atlantischen Litorals	1140; 1160
MB522	Seegraswiesen auf Sandboden des atlantischen Infralitorals	1110; 1150; 1160
Ostsee		
MA332	Durch Unterwasservegetation gekennzeichnetes Grobsediment des Ostsee-Hydrolitorals	1130; 1160; 1610; 1620
MA432	Durch Unterwasservegetation gekennzeichnetes Mischsediment des Ostsee-Hydrolitorals	1130; 1140; 1160; 1610
MA532	Durch bewurzelte Unterwasserpflanzen gekennzeichneter Sandboden des Ostsee-Hydrolitorals	1130; 1140; 1160; 1610
MA632	Von bewurzelten Unterwasserpflanzen dominierter Schlickboden des Ostsee-Hydrolitorals	1130; 1140; 1160; 1650
MB332	Durch bewurzelte Unterwasserpflanzen gekennzeichnetes Grobsediment des Ostsee-Infralitorals	1110; 1160
MB432	Durch bewurzelte Unterwasserpflanzen gekennzeichnetes Mischsediment des Ostsee-Infralitorals	1110; 1160; 1650

[1] EUNIS marine habitat classification 2022, Europäische Umweltagentur. https://www.eea.europa.eu/data-and-maps/data/eunis-habitat-classification-1.

EUNIS-Code	EUNIS-Bezeichnung des Biotoptyps	Entsprechender Code des Lebensraumtyps gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG
MB532	Durch bewurzelte Unterwasserpflanzen gekennzeichneter Sandboden des Ostsee-Infralitorals	1110; 1130; 1150; 1160
MB632	Durch bewurzelte Unterwasserpflanzen gekennzeichnetes Schlicksediment des Ostsee-Infralitorals	1130; 1150; 1160; 1650
Schwarzes Meer		
MB546	Wiesen von Seegras oder Rhizome bildenden Algen auf Schlicksandboden des durch Süßwasserzufluss beeinflussten Schwarzmeer-Infralitorals	1110; 1130; 1160
MB547	Seegraswiesen auf mäßig exponiertem sauberem Sandboden des oberen Schwarzmeer-Infralitorals	1110; 1160
MB548	Seegraswiesen auf Sandboden des unteren Schwarzmeer-Infralitorals	1110; 1160
Mittelmeer		
MB252	Biozönosen mit *Posidonia oceanica*	1120
MB2521	Ökomorphosen streifenförmiger *Posidonia-oceanica*-Wiesen	1120; 1130; 1160
MB2522	Ökomorphosen von *Posidonia-oceanica*-Wiesen in Form von Barriereriffen	1120; 1130; 1160
MB2523	Fazies toter „Matten“ von *Posidonia oceanica* ohne viel Epiflora	1120; 1130; 1160
MB2524	Assoziation mit *Caulerpa prolifera* auf *Posidonia*-Wiesen	1120; 1130; 1160
MB5521	Assoziation mit *Cymodocea nodosa* auf gut sortiertem feinem Sandboden	1110; 1130; 1160
MB5534	Assoziation mit *Cymodocea nodosa* auf Oberflächenschlicksandboden in geschützten Gewässern	1110; 1130; 1160
MB5535	Assoziation mit *Zostera noltei* auf Oberflächenschlicksandboden in geschützten Gewässern	1110; 1130; 1160
MB5541	Assoziation mit *Ruppia cirrhosa* und/oder *Ruppia maritima* auf Sandboden	1110; 1130; 1160
MB5544	Assoziation mit *Zostera noltei* in euryhaliner und eurythermaler Umgebung auf Sandboden	1110; 1130; 1160

EUNIS-Code	EUNIS-Bezeichnung des Biotoptyps	Entsprechender Code des Lebensraumtyps gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG
MB5545	Assoziation mit *Zostera marina* in euryhaliner und eurythermaler Umgebung	1110; 1130; 1160

2. Gruppe 2: Makroalgenwälder

EUNIS-Code	EUNIS-Bezeichnung des Biotoptyps	Entsprechender Code des Lebensraumtyps gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG
Atlantik		
MA123	Meeralgengemeinschaften auf Felsen des atlantischen Litorals mit voller Salinität	1160; 1170; 1130
MA125	Braunalgen auf Felsen des atlantischen Litorals mit variabler Salinität	1170; 1130
MB121	Tang- und Seegrasgemeinschaften auf Felsen des atlantischen Infralitorals	1170; 1160
MB123	Tang- und Seegrasgemeinschaften auf Sedimenten oder anderen Störungen ausgesetzten Felsen des atlantischen Infralitorals	1170; 1160
MB124	Tanggemeinschaften auf Felsen des atlantischen Infralitorals mit variabler Salinität	1170; 1130; 1160
MB321	Tang- und Seegrasgemeinschaften auf Grobsediment des atlantischen Infralitorals	1160
MB521	Tang- und Seegrasgemeinschaften auf Sandboden des atlantischen Infralitorals	1160
MB621	Vegetationsgemeinschaften auf Schlickboden des atlantischen Infralitorals	1160
Ostsee		
MA131	Durch mehrjährige Algen gekennzeichnete Felsen und Geröll des Ostsee-Hydrolitorals	1160; 1170; 1130; 1610; 1620
MB131	Mehrjährige Algen auf Felsen und Geröll des Ostsee-Infralitorals	1170; 1160
MB232	Von Muschelschill gekennzeichneter Grund des Ostsee-Infralitorals	1160; 1110

EUNIS-Code	EUNIS-Bezeichnung des Biotoptyps	Entsprechender Code des Lebensraumtyps gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG
MB333	Von mehrjährigen Algen gekennzeichnetes Grobsediment des Ostsee-Infralitorals	1110; 1160
MB433	Von mehrjährigen Algen gekennzeichnetes Mischsediment des Ostsee-Infralitorals	1110; 1130; 1160; 1170
Schwarzes Meer		
MB144	Von Miesmuscheln dominierte exponierte Felsen des oberen Schwarzmeer-Infralitorals mit Fucales	1170; 1160
MB149	Von Miesmuscheln dominierte mäßig exponierte Felsen des oberen Schwarzmeer-Infralitorals mit Fucales	1170; 1160
MB14A	Fucales und andere Algen auf Felsen des geschützten oberen Schwarzmeer-Infralitorals mit guten Lichtverhältnissen	1170; 1160
Mittelmeer		
MA1548	Assoziation mit *Fucus virsoides*	1160; 1170
MB1512	Assoziation mit *Cystoseira tamariscifolia* und *Saccorhiza polyschides*	1170; 1160
MB1513	Assoziation mit *Cystoseira amentacea* (*var. amentacea, var. stricta, var. spicata*)	1170; 1160
MB151F	Assoziation mit *Cystoseira brachycarpa*	1170; 1160
MB151G	Assoziation mit *Cystoseira crinita*	1170; 1160
MB151H	Assoziation mit *Cystoseira crinitophylla*	1170; 1160
MB151J	Assoziation mit *Cystoseira sauvageauana*	1170; 1160
MB151K	Assoziation mit *Cystoseira spinosa*	1170; 1160
MB151L	Assoziation mit *Sargassum vulgare*	1170; 1160
MB151M	Assoziation mit *Dictyopteris polypodioides*	1170; 1160
MB151W	Assoziation mit *Cystoseira compressa*	1170; 1160

EUNIS-Code	EUNIS-Bezeichnung des Biotoptyps	Entsprechender Code des Lebensraumtyps gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG
MB1524	Assoziation mit *Cystoseira barbata*	1170; 1160
MC1511	Assoziation mit *Cystoseira zosteroides*	1170; 1160
MC1512	Assoziation mit *Cystoseira usneoides*	1170; 1160
MC1513	Assoziation mit *Cystoseira dubia*	1170; 1160
MC1514	Assoziation mit *Cystoseira corniculata*	1170; 1160
MC1515	Assoziation mit *Sargassum* spp.	1170; 1160
MC1518	Assoziation mit *Laminaria ochroleuca*	1170; 1160
MC3517	Assoziation mit *Laminaria rodriguezii* auf detritischen Bänken	1160

3. Gruppe 3: Muschelbänke

EUNIS-Code	EUNIS-Bezeichnung des Biotoptyps	Entsprechender Code des Lebensraumtyps gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG
Atlantik		
MA122	*Mytilus-edulis*- und/oder Seepockengemeinschaften auf wellenexponierten Felsen des atlantischen Litorals	1160; 1170
MA124	Miesmuschel- und/oder Seepockengemeinschaften mit Meeralgen auf Felsen des atlantischen Litorals	1160; 1170
MA227	Muschelriffe in der atlantischen Litoralzone	1170; 1140
MB222	Muschelriffe in der atlantischen Infralitoralzone	1170; 1130; 1160
MC223	Muschelriffe in der atlantischen Circalitoralzone	1170
Ostsee		
MB231	Von epibenthischen Muscheln dominierter Grund des Ostsee-Infralitorals	1170; 1160
MC231	Von epibenthischen Muscheln dominierter Grund des Ostsee-Circalitorals	1170; 1160; 1110

EUNIS-Code	EUNIS-Bezeichnung des Biotoptyps	Entsprechender Code des Lebensraumtyps gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG
MD231	Durch epibenthische Muscheln gekennzeichneter biogener Boden des küstenfernen Ostsee-Circalitorals	1170
MD232	Durch Muscheln gekennzeichneter Kiesboden des küstenfernen Ostsee-Circalitorals	1170
MD431	Durch makroskopische epibenthische biotische Strukturen gekennzeichneter Mischboden des küstenfernen Ostsee-Circalitorals	
MD531	Durch makroskopische epibenthische biotische Strukturen gekennzeichneter Sandboden des küstenfernen Ostsee-Circalitorals	
MD631	Durch epibenthische Muscheln gekennzeichneter Schlickboden des küstenfernen Ostsee-Circalitorals	
Schwarzes Meer		
MB141	Von Wirbellosen dominierte Felsen des unteren Schwarzmeer-Infralitorals	1170
MB143	Von Miesmuscheln dominierte exponierte Felsen des oberen Schwarzmeer-Infralitorals mit foliosen Algen (ohne Fucales)	1170; 1160
MB148	Von Miesmuscheln dominierte mäßig exponierte Felsen des oberen Schwarzmeer-Infralitorals mit foliosen Algen (andere als Fucales)	1170; 1160
MB242	Miesmuschelbänke in der Schwarzmeer-Infralitoralzone	1170; 1130; 1160
MB243	Austernbänke auf Felsen des unteren Schwarzmeer-Infralitorals	1170
MB642	Terrigene Schlickböden des Schwarzmeer-Infralitorals	1160
MC141	Von Wirbellosen dominierte Felsen des Schwarzmeer-Circalitorals	1170
MC241	Miesmuschelbänke auf terrigenen Schlickböden des Schwarzmeer-Circalitorals	1170
MC645	Schlickboden des unteren Schwarzmeer-Circalitorals	
Mittelmeer		
MA1544	Fazies mit *Mytilus galloprovincialis* in mit organischen Stoffen angereicherten Gewässern	1160; 1170

EUNIS-Code	EUNIS-Bezeichnung des Biotoptyps	Entsprechender Code des Lebensraumtyps gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG
MB1514	Fazies mit *Mytilus galloprovincialis*	1170; 1160
	Austernbänke des Mittelmeer-Infralitorals	
	Austernbänke des Mittelmeer-Circalitorals	

4. Gruppe 4: Kalkalgenbänke

EUNIS-Code	EUNIS-Bezeichnung des Biotoptyps	Entsprechender Code des Lebensraumtyps gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG
Atlantik		
MB322	Kalkalgenbänke auf Grobsediment des atlantischen Infralitorals	1110; 1160
MB421	Kalkalgenbänke auf Mischsediment des atlantischen Infralitorals	1110; 1160
MB622	Kalkalgenbänke auf Schlicksediment des atlantischen Infralitorals	1110; 1160
Mittelmeer		
MB3511	Assoziation mit Rodolith in von Wellen vermischtem grobem Sand und feinem Kies	1110; 1160
MB3521	Assoziation mit Rodolith in grobem Sand und feinem Kies unter dem Einfluss von Strömungen am Meeresgrund	1110; 1160
MB3522	Assoziation mit Kalkalgen (= Assoziation mit *Lithothamnion corallioides* und *Phymatolithon calcareum*) auf grobem Sand- und Kiesboden des Mittelmeers	1110; 1160
MC3521	Assoziation mit Rodolith auf detritischem Küstengrund	1110
MC3523	Assoziation mit Kalkalgen (*Lithothamnion corallioides* und *Phymatolithon calcareum*) auf detritischem Küstengrund	1110

5. Gruppe 5: Schwammriffe, Korallenriffe und korallogene Lebensräume

EUNIS-Code	EUNIS-Bezeichnung des Biotoptypen	Entsprechender Code des Lebensraumtyps gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG
Atlantik		
MC121	Mattenbildende Faunagemeinschaften auf Felsen des atlantischen Circalitorals	1170
MC124	Von Faunagemeinschaften bedeckte Felsen des atlantischen Circalitorals mit variabler Salinität	1170; 1130
MC126	Gemeinschaften in Höhlen und Überhängen des atlantischen Circalitorals	8330; 1170
MC222	Kaltwasserkorallenriffe in der atlantischen Circalitoralzone	1170
MD121	Schwammgemeinschaften auf Felsen des küstenfernen atlantischen Circalitorals	1170
MD221	Kaltwasserkorallenriffe in der küstenfernen atlantischen Circalitoralzone	1170
ME122	Schwammgemeinschaften auf Felsen des oberen atlantischen Bathyals	1170
ME123	Gemischte Kaltwasserkorallengemeinschaften auf Felsen des oberen atlantischen Bathyals	1170
ME221	Kaltwasserkorallenriffe des oberen atlantischen Bathyals	1170
ME322	Gemischte Kaltwasserkorallengemeinschaften auf Grobsediment des oberen atlantischen Bathyals	
ME324	Ansammlungen von Schwämmen auf Grobsediment des oberen atlantischen Bathyals	
ME422	Ansammlungen von Schwämmen auf Mischsediment des oberen atlantischen Bathyals	
ME623	Ansammlungen von Schwämmen auf Schlickboden des oberen atlantischen Bathyals	

EUNIS-Code	EUNIS-Bezeichnung des Biotoptypen	Entsprechender Code des Lebensraumtyps gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG
ME624	Aufrechte Korallenfelder auf Schlickboden des oberen atlantischen Bathyals	
MF121	Gemischte Kaltwasserkorallengemeinschaften auf Felsen des unteren atlantischen Bathyals	1170
MF221	Kaltwasserkorallenriffe des unteren atlantischen Bathyals	1170
MF321	Gemischte Kaltwasserkorallengemeinschaften auf Grobsediment des unteren atlantischen Bathyals	
MF622	Ansammlungen von Schwämmen auf Schlickboden des unteren atlantischen Bathyals	
MF623	Aufrechte Korallenfelder auf Schlickboden des unteren atlantischen Bathyals	
Ostsee		
MB138	Durch epibenthische Schwämme gekennzeichnete Felsen und Geröll des Ostsee-Infralitorals	1170; 1160
MB43A	Durch epibenthische Schwämme (Porifera) gekennzeichnetes Mischsediment des Ostsee-Infralitorals	1160; 1170
MC133	Durch epibenthische Cnidaria gekennzeichnete Felsen und Geröll des Ostsee-Circalitorals	1170; 1160
MC136	Durch epibenthische Schwämme gekennzeichnete Felsen und Geröll des Ostsee-Circalitorals	1170; 1160
MC433	Durch epibenthische Cnidaria gekennzeichnetes Mischsediment des Ostsee-Circalitorals	1160; 1170
MC436	Durch epibenthische Schwämme gekennzeichnetes Mischsediment des Ostsee-Circalitorals	1160
Schwarzes Meer		
MD24	Biogene Lebensräume des küstenfernen Schwarzmeer-Circalitorals	1170
ME14	Felsen des oberen Schwarzmeer-Bathyals	1170

EUNIS-Code	EUNIS-Bezeichnung des Biotoptypen	Entsprechender Code des Lebensraumtyps gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG
ME24	Biogene Lebensräume des oberen Schwarzmeer-Bathyals	1170
MF14	Felsen des unteren Schwarzmeer-Bathyals	1170
Mittelmeer		
MB151E	Fazies mit *Cladocora caespitosa*	1170; 1160
MB151Q	Fazies mit *Astroides calycularis*	1170; 1160
MB151α	Fazies und Assoziation korallogener Biozönosen (Einschlüsse)	1170; 1160
MC1519	Fazies mit *Eunicella cavolini*	1170; 1160
MC151A	Fazies mit *Eunicella singularis*	1170; 1160
MC151B	Fazies mit *Paramuricea clavata*	1170; 1160
MC151E	Fazies mit *Leptogorgia sarmentosa*	1170; 1160
MC151F	Fazies mit *Anthipatella subpinnata* und vereinzelten Rotalgen	1170; 1160
MC151G	Fazies mit massiven Schwämmen und vereinzelten Rotalgen	1170; 1160
MC1522	Fazies mit *Corallium rubrum*	8330; 1170
MC1523	Fazies mit *Leptopsammia pruvoti*	8330; 1170
MC251	Korallogene Plattformen	1170
MC6514	Fazies zähen Schlicks mit *Alcyonium palmatum* und *Parastichopus regalis* auf Schlickboden des Circalitorals	1160
MD151	Biozönose auf Felsen der Mittelmeer-Schelfkante	1170
MD25	Biogene Lebensräume des küstenfernen Mittelmeer-Circalitorals	1170
MD6512	Fazies zähen Schlicks mit *Alcyonium palmatum* und *Parastichopus regalis* auf Schlickboden des unteren Circalitorals	

EUNIS-Code	EUNIS-Bezeichnung des Biotoptypen	Entsprechender Code des Lebensraumtyps gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG
ME1511	*Lophelia-pertusa*-Riffe des oberen Mittelmeer-Bathyals	1170
ME1512	*Madrepora-oculata*-Riffe des oberen Mittelmeer-Bathyals	1170
ME1513	*Madrepora-oculata*- und *Lophelia-pertusa*-Riffe des oberen Mittelmeer-Bathyals	1170
ME6514	Fazies mit Pheronema carpenteri des oberen Mittelmeer-Bathyals	
MF1511	Lophelia-pertusa-Riffe des unteren Mittelmeer-Bathyals	1170
MF1512	Madrepora-oculata-Riffe des unteren Mittelmeer-Bathyals	1170
MF1513	Madrepora-oculata- und Lophelia-pertusa-Riffe des unteren Mittelmeer-Bathyals	1170
MF6511	Fazies sandiger Schlickböden mit Thenea muricata des unteren Mittelmeer-Bathyals	
MF6513	Fazies kompakter Schlickböden mit Isidella elongata des unteren Mittelmeer-Bathyals	

6. Gruppe 6: Hydrothermalquellen und kalte Quellen

EUNIS-Code	EUNIS-Bezeichnung des Biotoptyps	Entsprechender Code des Lebensraumtyps gemäß Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG
Atlantik		
MB128	Hydrothermalquellen und kalte Quellen in Felsen des atlantischen Infralitorals	1170; 1160; 1180
MB627	Hydrothermalquellen und kalte Quellen in Schlickböden des atlantischen Infralitorals	1130; 1160
MC127	Hydrothermalquellen und kalte Quellen in Felsen des atlantischen Circalitorals	1170; 1180
MC622	Hydrothermalquellen und kalte Quellen in Schlickböden des atlantischen Circalitorals	1160
MD122	Hydrothermalquellen und kalte Quellen in Felsen des küstenfernen atlantischen Circalitorals	1170
MD622	Hydrothermalquellen und kalte Quellen in Schlickböden des küstenfernen atlantischen Circalitorals	

7. Gruppe 7: Weichböden (nicht unterhalb von 1 000 Meter Tiefe)

EUNIS-Code	EUNIS-Bezeichnung des Biotoptyps	Entsprechender Code des Lebensraumtyps gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG
Atlantik		
MA32	Grobsediment des atlantischen Litorals	1130; 1160
MA42	Mischsediment des atlantischen Litorals	1130; 1140; 1160
MA52	Sandboden des atlantischen Litorals	1130; 1140; 1160
MA62	Schlickboden des atlantischen Litorals	1130; 1140; 1160
MB32	Grobsediment des atlantischen Infralitorals	1110; 1130; 1160
MB42	Mischsediment des atlantischen Infralitorals	1110; 1130; 1150; 1160
MB52	Sandboden des atlantischen Infralitorals	1110; 1130; 1150; 1160
MB62	Schlickboden des atlantischen Infralitorals	1110; 1130; 1160
MC32	Grobsediment des atlantischen Circalitorals	1110; 1160
MC42	Mischsediment des atlantischen Circalitorals	1110; 1160
MC52	Sandboden des atlantischen Circalitorals	1110; 1160
MC62	Schlickboden des atlantischen Circalitorals	1160
MD32	Grobsediment des küstenfernen atlantischen Circalitorals	
MD42	Mischsediment des küstenfernen atlantischen Circalitorals	
MD52	Sandboden des küstenfernen atlantischen Circalitorals	

EUNIS-Code	EUNIS-Bezeichnung des Biotoptyps	Entsprechender Code des Lebensraumtyps gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG
MD62	Schlickboden des küstenfernen atlantischen Circalitorals	
ME32	Grobsediment des oberen atlantischen Bathyals	
ME42	Mischsediment des oberen atlantischen Bathyals	
ME52	Sandboden des oberen atlantischen Bathyals	
ME62	Schlickboden des oberen atlantischen Bathyals	
MF32	Grobsediment des unteren atlantischen Bathyals	
MF42	Mischsediment des unteren atlantischen Bathyals	
MF52	Sandboden des unteren atlantischen Bathyals	
MF62	Schlickboden des unteren atlantischen Bathyals	
Ostsee		
MA33	Grobsediment des Ostsee-Hydrolitorals	1130; 1160; 1610; 1620
MA43	Mischsediment des Ostsee-Hydrolitorals	1130; 1140; 1160; 1610
MA53	Sandboden des Ostsee-Hydrolitorals	1130; 1140; 1160; 1610
MA63	Schlickboden des Ostsee-Hydrolitorals	1130; 1140; 1160; 1650
MB33	Grobsediment des Ostsee-Infralitorals	1110; 1150; 1160
MB43	Mischsediment des Ostsee-Infralitorals	1110; 1130; 1150; 1160; 1170; 1650
MB53	Sandboden des Ostsee-Infralitorals	1110; 1130; 1150; 1160
MB63	Schlickboden des Ostsee-Infralitorals	1130; 1150; 1160; 1650
MC33	Grobsediment des Ostsee-Circalitorals	1110; 1160
MC43	Mischsediment des Ostsee-Circalitorals	1160; 1170

EUNIS-Code	EUNIS-Bezeichnung des Biotoptyps	Entsprechender Code des Lebensraumtyps gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG
MC53	Sandboden des Ostsee-Circalitorals	1110; 1160
MC63	Schlickboden des Ostsee-Circalitorals	1160; 1650
MD33	Grobsediment des küstenfernen Ostsee-Circalitorals	
MD43	Mischsediment des küstenfernen Ostsee-Circalitorals	
MD53	Sandboden des küstenfernen Ostsee-Circalitorals	
MD63	Schlickboden des küstenfernen Ostsee-Circalitorals	
Schwarzes Meer		
MA34	Grobsediment des Schwarzmeer-Litorals	1160
MA44	Mischsediment des Schwarzmeer-Litorals	1130; 1140; 1160
MA54	Sandboden des Schwarzmeer-Litorals	1130; 1140; 1160
MA64	Schlickboden des Schwarzmeer-Litorals	1130; 1140; 1160
MB34	Grobsediment des Schwarzmeer-Infralitorals	1110; 1160
MB44	Mischsediment des Schwarzmeer-Infralitorals	1110; 1170
MB54	Sandboden des Schwarzmeer-Infralitorals	1110; 1130; 1160
MB64	Schlickboden des Schwarzmeer-Infralitorals	1130; 1160
MC34	Grobsediment des Schwarzmeer-Circalitorals	1160
MC44	Mischsediment des Schwarzmeer-Circalitorals	
MC54	Sandboden des Schwarzmeer-Circalitorals	1160
MC64	Schlickboden des Schwarzmeer-Circalitorals	1130; 1160

EUNIS-Code	EUNIS-Bezeichnung des Biotoptyps	Entsprechender Code des Lebensraumtyps gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG
MD34	Grobsediment des küstenfernen Schwarzmeer-Circalitorals	
MD44	Mischsediment des küstenfernen Schwarzmeer-Circalitorals	
MD54	Sandboden des küstenfernen Schwarzmeer-Circalitorals	
MD64	Schlickboden des küstenfernen Schwarzmeer-Circalitorals	
Mittelmeer		
MA35	Grobsediment des Mittelmeer-Litorals	1160; 1130
MA45	Mischsediment des Mittelmeer-Litorals	1140; 1160
MA55	Sandboden des Mittelmeer-Litorals	1130; 1140; 1160
MA65	Schlickboden des Mittelmeer-Litorals	1130; 1140; 1150; 1160
MB35	Grobsediment des Mittelmeer-Infralitorals	1110; 1160
MB45	Mischsediment des Mittelmeer-Infralitorals	
MB55	Sandboden des Mittelmeer-Infralitorals	1110; 1130; 1150; 1160
MB65	Schlickboden des Mittelmeer-Infralitorals	1130; 1150
MC35	Grobsediment des Mittelmeer-Circalitorals	1110; 1160
MC45	Mischsediment des Mittelmeer-Circalitorals	
MC55	Sandboden des Mittelmeer-Circalitorals	1110; 1160
MC65	Schlickboden des Mittelmeer-Circalitorals	1130; 1160
MD35	Grobsediment des küstenfernen Mittelmeer-Circalitorals	
MD45	Mischsediment des küstenfernen Mittelmeer-Circalitorals	
MD55	Sandboden des küstenfernen Mittelmeer-Circalitorals	

EUNIS-Code	EUNIS-Bezeichnung des Biotoptyps	Entsprechender Code des Lebensraumtyps gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG
MD65	Schlickboden des küstenfernen Mittelmeer-Circalitorals	
ME35	Grobsediment des oberen Mittelmeer-Bathyals	
E45	Mischsediment des oberen Mittelmeer-Bathyals	
ME55	Sandboden des oberen Mittelmeer-Bathyals	
ME65	Schlickboden des oberen Mittelmeer-Bathyals	
MF35	Grobsediment des unteren Mittelmeer-Bathyals	
MF45	Mischsediment des unteren Mittelmeer-Bathyals	
MF55	Sandboden des unteren Mittelmeer-Bathyals	
MF65	Schlickboden des unteren Mittelmeer-Bathyals	

ANHANG III

IN ARTIKEL 5 ABSATZ 5 GENANNTE IM MEER LEBENDE ARTEN

(1) Zwergsägerochen (*Pristis clavata*);

(2) Westlicher Sägefisch (*Pristis pectinata*);

(3) Gewöhnlicher Sägefisch (*Pristis pristis*);

(4) Riesenhai (*Cetorhinus maximus*) und Weißer Hai (*Carcharodon carcharias*);

(5) Glatter Schwarzer Dornhai (*Etmopterus pusillus*);

(6) Riffmanta (*Mobula alfredi*);

(7) Großer Teufelsrochen (*Mobula birostris*);

(8) Teufelsrochen (*Mobula mobular*);

(9) Kleiner guineischer Teufelsrochen (*Mobula rochebrunei*);

(10) Japanischer Teufelsrochen (*Mobula japanica*);

(11) Glatter Teufelsrochen (*Mobula thurstoni*);

(12) Zwerg-Teufelsrochen (*Mobula eregoodootenkee*);

(13) Sichelflossen-Teufelsrochen (*Mobula tarapacana*);

(14) Kuhls Teufelsrochen (*Mobula kuhlii*);

(15) Kleiner Teufelsrochen (*Mobula hypostoma*);

(16) Schwarzbäuchiger Glattrochen (*Dipturus nidarosiensis*);

(17) Bandrochen (*Rostroraja alba*);

(18) Geigenrochen (*Rhinobatidae*);

(19) Engelhai (*Squatina squatina*);

(20) Lachs (*Salmo salar*);

(21) Meerforelle (*Salmo trutta*);

(22) Schnäpel (*Coregonus oxyrhynchus*).

ANHANG IV

LISTE DER BIODIVERSITÄTSINDIKATOREN FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE ÖKOSYSTEME GEMÄß ARTIKEL 11 ABSATZ 2

Indikator	Beschreibung, Einheit und Methodik für die Festlegung und Überwachung des Indikators
Index der Grünlandschmetterlinge	**Beschreibung**: Dieser Indikator setzt sich aus Arten zusammen, die als charakteristisch für europäisches Grünland gelten, in weiten Teilen Europas verbreitet sind und unter die Mehrzahl der Beobachtungsprogramme für Schmetterlinge fallen. Er beruht auf dem geometrischen Mittel der Entwicklungen von Arten. **Einheit:** Index. **Methodik**: wie von Butterfly Conservation Europe entwickelt und angewandt (Van Swaay, C.A.M, *Assessing Butterflies in Europe — Butterfly Indicators 1990-2018*, Technical report, Butterfly Conservation Europe, 2020).
Vorrat an organischem Kohlenstoff in mineralischen Ackerböden	**Beschreibung**: Dieser Indikator beschreibt den Vorrat an organischem Kohlenstoff in mineralischen Ackerböden in einer Tiefe von 0 bis 30 cm. **Einheit:** Tonnen organischer Kohlenstoff/ha **Methodik:** wie in Anhang V der Verordnung (EU) 2018/1999 im Einklang mit den IPCC-Leitlinien für nationale Treibhausgasinventare von 2006 beschrieben und durch die Flächenstichprobenerhebung über die Bodennutzung/-bedeckung (LUCAS) gestützt (Jones A. et al., *LUCAS Soil 2022*, Technischer Bericht der JRC, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2021).
Anteil der landwirtschaftlichen Flächen mit Landschaftselementen mit großer Vielfalt	**Beschreibung:** Landschaftselemente mit großer Vielfalt, wie etwa Pufferstreifen, Hecken, Einzelbäume oder Baumgruppen, Baumreihen, Feldraine, Kleinflächen, Gräben, Wasserläufe, kleine Feuchtgebiete, Terrassen, Steinhaufen, Steinmauern, kleine Teiche und Kulturobjekte, sind Elemente einer dauerhaften natürlichen oder naturnahen Vegetation in einem landwirtschaftlichen Kontext, die Ökosystemdienstleistungen erbringen und die biologische Vielfalt unterstützen. Dazu müssen die Landschaftselemente möglichst wenig nachteiligen äußeren Störungen ausgesetzt sein, um sichere Lebensräume für verschiedene Taxa zu schaffen und somit folgende Bedingungen zu erfüllen: a) Sie dürfen nicht produktiv landwirtschaftlich genutzt werden (einschließlich Beweidung und Futtererzeugung), es sei denn, eine solche Nutzung ist für die Erhaltung der biologischen Vielfalt nötig, und b) sie sollten nicht mit Düngemitteln oder Pestiziden behandelt werden, mit Ausnahme des Aufbringens von Festmist in geringem Umfang. Brachliegende Flächen, einschließlich vorübergehend brachliegender Flächen, können als Landschaftselemente mit großer Vielfalt angesehen werden, wenn sie die in Absatz 2 Buchstaben a und b genannten Kriterien erfüllen. Produktive Bäume, die Teil nachhaltiger Agroforstsysteme sind, oder Bäume in extensiv genutzten alten Obstgärten auf Grünland und produktive Elemente in […] Hecken können ebenfalls als Landschaftselemente mit großer Vielfalt angesehen werden, wenn sie das in Absatz 2 Buchstabe b genannte Kriterium erfüllen und wenn die Ernte nur zu Zeiten erfolgt, in denen die große biologische Vielfalt nicht gefährdet wird. **Einheit:** Prozent (Anteil der landwirtschaftlich genutzten Flächen)

Indikator	Beschreibung, Einheit und Methodik für die Festlegung und Überwachung des Indikators
	Methodik: wie im Rahmen von Indikator I.21 gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2021/2115 entwickelt und aufbauend auf der jüngsten aktualisierten Fassung der LUCAS-Erhebung für Landschaftselemente (Ballin M. et al., *Redesign sample for Land Use/Cover Area frame Survey (LUCAS)*, Eurostat 2018) und für brachliegende Flächen (*Farm Structure, Reference Metadata in Single Integrated Metadata Structure*, Online-Veröffentlichung, Eurostat) und gegebenenfalls für Landschaftselemente mit großer Vielfalt, die nicht von der oben genannten Methodik erfasst werden, gemäß einer Methodik, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 14 Absatz 7 der vorliegenden Verordnung entwickelt wurde. Die LUCAS-Methodik wird regelmäßig aktualisiert, um die Zuverlässigkeit der Daten zu erhöhen, die in der Union und auf nationaler Ebene von den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung ihrer nationalen Wiederherstellungspläne verwendet werden.

ANHANG V

INDEX HÄUFIGER FELDVOGELARTEN AUF NATIONALER EBENE

Beschreibung

Der Index häufiger Feldvogelarten gibt Auskunft über die Entwicklung des Vogelbestands häufiger und verbreiteter Vogelarten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen und soll als Näherungswert für die Bewertung des Zustands der biologischen Vielfalt landwirtschaftlicher Ökosysteme in Europa dienen. Der nationale Index häufiger Feldvogelarten ist ein zusammengesetzter, artenübergreifender Index, mit dem die Entwicklungsrate der relativen Häufigkeit von Feldvogelarten an ausgewählten Erhebungsorten auf nationaler Ebene gemessen wird. Dieser Index beruht auf gezielt ausgewählten Arten, die für die Futteraufnahme oder Brut oder beides Lebensräume auf landwirtschaftlichen Flächen benötigen. Die nationalen Indizes häufiger Feldvogelarten beruhen auf Gruppen von Arten, die im jeweiligen Mitgliedstaat relevant sind. Der nationale Index häufiger Feldvogelarten wird in Bezug auf ein Referenzjahr berechnet, für das der Indexwert üblicherweise auf 100 festgelegt wird. Die Entwicklungstendenzen stehen für die allgemeine Veränderung der Populationsentwicklung der einzelnen Feldvögel über einen Zeitraum von Jahren.

Methodik: Brlík et al. (2021): Long-term and large-scale multispecies dataset tracking population changes of common European breeding birds. Sci Data 8, 21. https://doi.org/10.1038/s41597-021-00804-2

„Mitgliedstaaten mit historisch stärker dezimierten Feldvogelpopulationen“ bezeichnet Mitgliedstaaten, in denen mindestens die Hälfte der Arten des nationalen Index häufiger Feldvogelarten einen negativen langfristigen Populationstrend aufweist. In Mitgliedstaaten, in denen für einige Arten keine Daten zu langfristigen Populationstrends verfügbar sind, werden die Daten des europäischen Erhaltungszustands der Arten verwendet.

Zu diesen Mitgliedstaaten zählen:

Tschechien

Dänemark

Deutschland

Estland

Spanien

Frankreich

Italien

Luxemburg

Ungarn

Niederlande

Finnland

„Mitgliedstaaten mit historisch weniger dezimierten Feldvogelpopulationen“ bezeichnet Mitgliedstaaten, in denen weniger als die Hälfte der Arten des nationalen Index häufiger Feldvogelarten einen negativen langfristigen Populationstrend aufweisen. In Mitgliedstaaten, in denen für einige Arten keine Daten zu langfristigen Populationstrends verfügbar sind, werden die Daten des europäischen Erhaltungszustands der Arten verwendet.

Zu diesen Mitgliedstaaten zählen:

Belgien

Bulgarien

Irland

Griechenland

Kroatien

Zypern

Lettland

Litauen

Malta

Österreich

Polen

Portugal

Rumänien

Slowenien

Slowakei

Schweden

Liste der Arten des Index häufiger Feldvogelarten in den jeweiligen Mitgliedstaaten

Belgien — Flandern

Alauda arvensis

Anthus pratensis

Emberiza citrinella

Falco tinnunculus

Haematopus ostralegus

Hirundo rustica

Limosa limosa

Linaria cannabin

Motacilla flava

Numenius arquata

Passer montanus

Perdix perdi

Saxicola torquatus

Sylvia communis

Vanellus vanellus

Belgien — Wallonien

Alauda arvensis

Anthus pratensis

Corvus frugilegus

Emberiza citrinella

Falco tinnunculus

Hirundo rustica

Lanius collurio

Linaria cannabina

Miliaria calandra

Motacilla flava

Passer montanus

Perdix perdix

Saxicola torquatus

Streptopelia turtur

Sturnus vulgaris

Sylvia communis

Vanellus vanellus

Bulgarien

Alauda arvensis

Carduelis carduelis

Coturnix coturnix

Corvus frugilegus

Emberiza hortulana

Emberiza melanocephala

Falco tinnunculus

Galerida cristata

Hirundo rustica

Lanius collurio

Linaria cannabina

Miliaria calandra

Motacilla flava

Perdix perdix

Passer montanus

Sylvia communis

Streptopelia turtur

Sturnus vulgaris

Upupa epops

Tschechien

Alauda arvensis

Anthus pratensis

Ciconia ciconia

Corvus frugilegus

Emberiza citrinella

Falco tinnunculus

Hirundo rustica

Lanius collurio

Linaria cannabina

Miliaria calandra

Motacilla flava

Passer montanus

Perdix perdix

Saxicola rubetra

Saxicola torquatus

Serinus serinus

Streptopelia turtur

Sturnus vulgaris

Sylvia communis

Vanellus vanellus

Dänemark

Alauda arvensis

Anthus pratensis

Carduelis carduelis

Corvus corone

Corvus frugilegus

Emberiza citrinella

Falco tinnunculus

Gallinago gallinago

Hirundo rustica

Lanius collurio

Linaria cannabina

Miliaria calandra

Motacilla alba

Motacilla flava

Oenanthe oenanthe

Passer montanus

Perdix perdix

Saxicola rubetra

Sylvia communis

Sylvia curruca

Turdus pilaris

Vanellus vanellus

Deutschland

Alauda arvensis

Athene noctua

Emberiza citrinella

Lanius collurio

Limosa limosa

Lullula arborea

Miliaria calandra

Milvus milvus

Saxicola rubetra

Vanellus vanellus

Estland

Alauda arvensis

Anthus pratensis

Corvus frugilegus

Emberiza citrinella

Hirundo rustica

Lanius collurio

Linaria cannabina

Motacilla flava

Passer montanus

Saxicola rubetra

Streptopelia turtur

Sturnus vulgaris

Sylvia communis

Vanellus vanellus

Irland

Carduelis carduelis

Columba oenas

Columba palumbus

Corvus cornix

Corvus frugilegus

Corvus monedula

Emberiza citrinella

Falco tinnunculus

Fringilla coelebs

Hirundo rustica

Chloris chloris

Linaria cannabina

Motacilla alba

Passer domesticus

Phasianus colchicus

Pica pica

Saxicola torquatus

Sturnus vulgaris

Griechenland

Alauda arvensis

Apus apus

Athene noctua

Calandrella brachydactyla

Carduelis carduelis

Carduelis chloris

Ciconia ciconia

Corvus corone

Corvus monedula

Delichon urbicum

Emberiza cirlus

Emberiza hortulana

Emberiza melanocephala

Falco naumanni

Falco tinnunculus

Galerida cristata

Hirundo daurica

Hirundo rustica

Lanius collurio

Lanius minor

Lanius senator

Linaria cannabina

Lullula arborea

Luscinia megarhynchos

Melanocorypha calandra

Miliaria calandra

Motacilla flava

Oenanthe hispanica

Oenanthe oenanthe

Passer domesticus

Passer hispaniolensis

Passer montanus

Pica pica

Saxicola rubetra

Saxicola torquatus

Streptopelia decaocto

Streptopelia turtur

Sturnus vulgaris

Sylvia melanocephala

Upupa epops

Spanien

Alauda arvensis

Alectoris rufa

Athene noctua

Calandrella brachydactyla

Carduelis carduelis

Cisticola juncidis

Corvus monedula

Coturnix coturnix

Emberiza calandra

Falco tinnunculus

Galerida cristata

Hirundo rustica

Linaria cannabina

Melanocorypha calandra

Merops apiaster

Oenanthe hispanica

Passer domesticus

Passer montanus

Pica pica

Pterocles orientalis

Streptopelia turtur

Sturnus unicolor

Tetrax tetrax

Upupa epops

Frankreich

Alauda arvensis

Alectoris rufa

Anthus campestris

Anthus pratensis

Buteo buteo

Corvus frugilegus

Coturnix coturnix

Emberiza cirlus

Emberiza citrinella

Emberiza hortulana

Falco tinnunculus

Galerida cristata

Lanius collurio

Linaria cannabina

Lullula arborea

Melanocorypha calandra

Motacilla flava

Oenanthe oenanthe

Perdix perdix

Saxicola torquatus

Saxicola rubetra

Sylvia communis

Upupa epops

Vanellus vanellus

Kroatien

Alauda arvensis

Anthus campestris

Anthus trivialis

Carduelis carduelis

Coturnix coturnix

Emberiza cirlus

Emberiza citrinella

Emberiza melanocephala

Falco tinnunculus

Galerida cristata

Jynx torquilla

Lanius collurio

Lanius senator

Linaria cannabina

Lullula arborea

Luscinia megarhynchos

Miliaria calandra

Motacilla flava

Oenanthe hispanica

Oriolus oriolus

Passer montanus

Pica pica

Saxicola rubetra

Saxicola torquatus

Streptopelia turtur

Sylvia communis

Upupa epops

Vanellus vanellus

Italien

Alauda arvensis

Anthus campestris

Calandrella brachydactyla

Carduelis carduelis

Carduelis chloris

Corvus cornix

Emberiza calandra

Emberiza hortulana

Falco tinnunculus

Galerida cristata

Hirundo rustica

Jynx torquilla

Lanius collurio

Luscinia megarhynchos

Melanocorypha calandra

Motacilla alba

Motacilla flava

Oriolus oriolus

Passer domesticus italiae

Passer hispaniolensis

Passer montanus

Pica pica

Saxicola torquatus

Serinus serinus

Streptopelia turtur

Sturnus unicolor

Sturnus vulgaris

Upupa epops

Zypern

Alectoris chukar

Athene noctua

Carduelis carduelis

Cisticola juncidis

Clamator glandarius

Columba palumbus

Coracias garrulus

Corvus corone cornix

Coturnix coturnix

Emberiza calandra

Emberiza melanocephala

Falco tinnunculus

Francolinus francolinus

Galerida cristata

Hirundo rustica

Chloris chloris

Iduna pallida

Linaria cannabina

Oenanthe cypriaca

Parus major

Passer hispaniolensis

Pica pica

Streptopelia turtur

Sylvia conspicillata

Sylvia melanocephala

Lettland

Acrocephalus palustris

Alauda arvensis

Anthus pratensis

Carduelis carduelis

Carpodacus erythrinus

Ciconia ciconia

Crex crex

Emberiza citrinella

Lanius collurio

Locustella naevia

Motacilla flava

Passer montanus

Saxicola rubetra

Sturnus vulgaris

Sylvia communis

Vanellus vanellus

Litauen

Alauda arvensis

Anthus pratensis

Carduelis carduelis

Ciconia ciconia

Crex crex

Emberiza citrinella

Hirundo rustica

Lanius collurio

Motacilla flava

Passer montanus

Saxicola rubetra

Sturnus vulgaris

Sylvia communis

Vanellus vanellus

Luxemburg

Alauda arvensis

Emberiza citrinella

Lanius collurio

Linaria cannabina

Passer montanus

Saxicola torquatus

Sylvia communis

Ungarn

Alauda arvensis

Anthus campestris

Coturnix coturnix

Emberiza calandra

Falco tinnunculus

Galerida cristata

Lanius collurio

Lanius minor

Locustella naevia

Merops apiaster

Motacilla flava

Perdix perdix

Sturnus vulgaris

Sylvia communis

Sylvia nisoria

Vanellus vanellus

Malta

Calandrella brachydactyla

Linaria cannabina

Cettia cetti

Cisticola juncidis

Coturnix coturnix

Emberiza calandra

Lanius senator

Monticola solitarius

Passer hispaniolensis

Passer montanus

Serinus serinus

Streptopelia decaocto

Streptopelia turtur

Sturnus vulgaris

Sylvia conspicillata

Sylvia melanocephala

Niederlande

Alauda arvensis

Anthus pratensis

Athene noctua

Calidris pugnax

Carduelis carduelis

Corvus frugilegus

Coturnix coturnix

Emberiza citrinella

Falco tinnunculus

Gallinago gallinago

Haematopus ostralegus

Hippolais icterina

Hirundo rustica

Limosa limosa

Miliaria calandra

Motacilla fl ava

Numenius arquata

Passer montanus

Perdix perdix

Saxicola torquatus

Spatula clypeata

Streptopelia turtur

Sturnus vulgaris

Sylvia communis

Tringa totanus

Turdus viscivorus

Vanellus vanellus

Österreich

Acrocephalus palustris

Alauda arvensis

Anthus spinoletta

Anthus trivialis

Carduelis carduelis

Emberiza citrinella

Falco tinnunculus

Jynx torquilla

Lanius collurio

Linaria cannabina

Lullula arborea

Miliaria calandra

Oenanthe oenanthe

Passer montanus

Perdix perdix

Saxicola rubetra

Saxicola torquatus

Serinus citrinella

Serinus serinus

Streptopelia turtur

Sturnus vulgaris

Sylvia communis

Turdus pilaris

Vanellus vanellus

Polen

Alauda arvensis

Anthus pratensis

Ciconia ciconia

Emberiza citrinella

Emberiza hortulana

Falco tinnunculus

Galerida cristata

Hirundo rustica

Lanius collurio

Limosa limosa

Linaria cannabina

Miliaria calandra

Motacilla flava

Passer montanus

Saxicola torquatus

Saxicola rubetra

Serinus serinus

Streptopelia turtur

Sturnus vulgaris

Sylvia communis

Upupa epops

Vanellus vanellus

Portugal

Athene noctua

Bubulcus ibis

Carduelis carduelis

Chloris chloris

Ciconia ciconia

Cisticola juncidis

Coturnix coturnix

Delichon urbicum

Emberiza cirlus

Falco tinnunculus

Galerida cristata

Hirundo rustica

Lanius meridionalis

Linaria cannabina

Merops apiaster

Miliaria calandra

Milvus migrans

Passer domesticus

Pica pica

Saxicola torquatus

Serinus serinus

Sturnus unicolor

Upupa epops

Rumänien

Alauda arvensis

Anthus campestris

Calandrella brachydactyla

Ciconia ciconia

Corvus frugilegus

Emberiza calandra

Emberiza citrinella

Emberiza hortulana

Emberiza melanocephala

Falco tinnunculus

Galerida cristata

Hirundo rustica

Lanius collurio

Lanius minor

Linaria cannabina

Melanocorypha calandra

Motacilla flava

Passer montanus

Perdix perdix

Saxicola rubetra

Saxicola torquatus

Streptopelia turtur

Sturnus vulgaris

Sylvia communis

Upupa epops

Vanellus vanellus

Slowenien

Acrocephalus palustris

Alauda arvensis

Anthus trivialis

Carduelis carduelis

Columba oenas

Columba palumbus

Emberiza calandra

Emberiza cirlus

Emberiza citrinella

Falco tinnunculus

Galerida cristata

Hirundo rustica

Jynx torquilla

Lanius collurio

Linaria cannabina

Lullula arborea

Luscinia megarhynchos

Motacilla flava

Passer montanus

Phoenicurus phoenicurus

Picus viridis

Saxicola rubetra

Saxicola torquatus

Serinus serinus

Streptopelia turtur

Sturnus vulgaris

Sylvia communis

Upupa epops

Vanellus vanellus

Slowakei

Alauda arvensis

Carduelis carduelis

Emberiza calandra

Emberiza citrinella

Falco tinnunculus

Hirundo rustica

Chloris chloris

Lanius collurio

Linaria cannabina

Locustella naevia

Motacilla flava

Passer montanus

Saxicola rubetra

Saxicola torquatus

Serinus serinus

Streptopelia turtur

Sturnus vulgaris

Sylvia communis

Sylvia nisoria

Vanellus vanellus

Finnland

Alauda arvensis

Anthus pratensis

Corvus monedula

Crex crex

Delichon urbica

Emberiza hortulana

Hirundo rustica

Numenius arquata

Passer montanus

Saxicola rubertra

Sturnus vulgaris

Sylvia communis

Turdus pilaris

Vanellus vanellus

Schweden

Alauda arvensis

Anthus pratensis

Corvus frugilegus

Emberiza citrinella

Emberiza hortulana

Falco tinnunculus

Hirundo rustica

Lanius collurio

Linaria cannabina

Motacilla flava

Passer montanus

Saxicola rubetra

Sturnus vulgaris

Sylvia communis

Vanellus vanellus

ANHANG VI

LISTE DER BIODIVERSITÄTSINDIKATOREN FÜR WALDÖKOSYSTEME GEMÄß ARTIKEL 12 ABSÄTZE 2 UND 3

Indikator	Beschreibung, Einheit und Methodik für die Festlegung und Überwachung des Indikators
Stehendes Totholz	**Beschreibung:** Dieser Indikator gibt die Menge an stehender Totholzbiomasse in Wäldern und anderen bewaldeten Flächen an. **Einheit:** m^3/ha. **Methodik**: wie von FOREST EUROPE (*State of Europe's Forests 2020*, FOREST EUROPE 2020) und in der Beschreibung der nationalen Waldinventare in *Tomppo E. et al.*, National Forest Inventories, *Pathways for Common Reporting*, Springer, 2010, entwickelt und verwendet, und unter Berücksichtigung der Methodik gemäß Anhang V der Verordnung (EU) 2018/1999 im Einklang mit den IPCC-Leitlinien für nationale Treibhausgasinventare von 2006.
Liegendes Totholz	**Beschreibung**: Dieser Indikator gibt die Menge an liegender Totholzbiomasse in Wäldern und anderen bewaldeten Flächen an. **Einheit:** m^3/ha. **Methodik:** wie von FOREST EUROPE (*State of Europe's Forests 2020*, FOREST EUROPE 2020) und in der Beschreibung der nationalen Waldinventare in *Tomppo E. et al.*, National Forest Inventories, *Pathways for Common Reporting*, Springer, 2010, entwickelt und verwendet, und unter Berücksichtigung der Methodik gemäß Anhang V der Verordnung (EU) 2018/1999 im Einklang mit den IPCC-Leitlinien für nationale Treibhausgasinventare von 2006.
Anteil der Wälder mit uneinheitlicher Altersstruktur	**Beschreibung:** Dieser Indikator bezieht sich auf den Anteil von Wirtschaftswäldern mit einer uneinheitlichen Altersstruktur an der Gesamtzahl von Wäldern mit einer ungleichen Altersstruktur. **Einheit:** Prozentualer Anteil der Wirtschaftswälder mit uneinheitlicher Altersstruktur **Methodik:** wie von FOREST EUROPE (*State of Europe's Forests 2020*, FOREST EUROPE 2020) und in der Beschreibung der nationalen Waldinventare in *Tomppo E. et al.*, National Forest Inventories, Pathways for *Common Reporting*, Springer, 2010, entwickelt und verwendet.
Waldvernetzung	**Beschreibung:** Waldvernetzung bezeichnet die Dichte bewaldeter Gebiete. Sie wird mit einem Wert von 0 bis 100 angegeben. **Einheit:** Index **Methodik:** wie von der FAO entwickelt (Vogt P. et al., FAO — *State of the World's Forests: Forest Fragmentation*, Technischer Bericht der JRC, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2019).

Indikator	Beschreibung, Einheit und Methodik für die Festlegung und Überwachung des Indikators
Index häufiger Waldvogelarten	**Beschreibung:** Der Waldvogelindikator beschreibt Entwicklungen im Laufe der Zeit bei der Abundanz häufiger Waldvogelarten in den jeweiligen europäischen Verbreitungsgebieten. Es handelt sich um einen zusammengesetzten Index, der auf Beobachtungsdaten zu Vogelarten beruht, die für Waldlebensräume in Europa charakteristisch sind. Der Index basiert auf spezifischen Artenlisten für jeden Mitgliedstaat. **Einheit:** Index **Methodik:** Brlík et al. *Long-term and large-scale multispecies dataset tracking population changes of common European breeding birds*, Sci Data 8, 21. 2021.
Vorrat an organischem Kohlenstoff	**Beschreibung:** Dieser Indikator beschreibt den Vorrat an organischem Kohlenstoff in einer Tiefe von 0 bis 30 cm in der Streuschicht und im Mineralboden von Waldökosystemen. **Einheit:** Tonnen organischer Kohlenstoff/ha **Methodik:** wie in Anhang V der Verordnung (EU) 2018/1999 im Einklang mit den IPCC-Leitlinien für nationale Treibhausgasinventare von 2006 beschrieben und durch die Flächenstichprobenerhebung über die Bodennutzung/-bedeckung (LUCAS) gestützt (Jones A. et al., *LUCAS Soil 2022*, Technischer Bericht der JRC, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2021).
Anteil der Wälder mit überwiegend heimischen Baumarten	**Beschreibung:** Anteil der Wälder und anderen bewaldeten Flächen mit überwiegend (> 50 % Bedeckung) heimischen Baumarten **Einheit:** Prozent **Methodik:** wie von FOREST EUROPE (*State of Europe's Forests 2020*, FOREST EUROPE 2020) und in der Beschreibung der nationalen Waldinventare in *Tomppo E. et al.*, National Forest Inventories, *Pathways for Common Reporting*, Springer, 2010, entwickelt und verwendet.
Vielfalt der Baumarten	**Beschreibung:** Dieser Indikator beschreibt die durchschnittliche Anzahl an Baumarten, die in Waldgebieten vorkommen. **Einheit:** Index **Methodik:** gestützt auf FOREST EUROPE (*State of Europe's Forests 2020*, FOREST EUROPE 2020) und die Beschreibung der nationalen Waldinventare in *Tomppo E. et al.*, National Forest Inventories, *Pathways for Common Reporting*, Springer, 2010.

ANHANG VII

LISTE VON BEISPIELEN FÜR WIEDERHERSTELLUNGSMAßNAHMEN GEMÄß ARTIKEL 14 ABSATZ 16

(1) Wiederherstellung von Feuchtgebieten durch Wiedervernässung entwässerter Moorböden, Entfernung von Entwässerungsstrukturen für Moorböden oder Entfernung von Entwässerungspoldern und Aufgabe des Torfabbaus.

(2) Verbesserung der hydrologischen Bedingungen durch Steigerung der Quantität, Qualität und Dynamik von Oberflächengewässern sowie der Grundwasserspiegel in natürlichen und naturnahen Ökosystemen.

(3) Entfernung unerwünschter Verbuschung oder nicht heimischer Pflanzen auf Grasland, in Feuchtgebieten, in Wäldern und auf Flächen mit spärlicher Vegetation.

(4) Anwendung von Paludikultur.

(5) Wiederherstellung von Flussmäandern und Wiederanbindung von künstlich abgeschnittenen Mäandern oder Altwassern.

(6) Entfernung longitudinaler und lateraler Hindernisse wie Deiche und Dämme, Förderung der Flussdynamik und Wiederherstellung frei fließender Flussabschnitte.

(7) Renaturierung von Flussbetten, Seen und Niederungsfließgewässern, beispielsweise durch Entfernung künstlicher Flussbettbefestigungen, Optimierung der Substratzusammensetzung, Verbesserung oder Ausbau der Lebensraumfläche.

(8) Wiederherstellung natürlicher Sedimentierungsprozesse.

(9) Schaffung von Uferzonen wie Auwälder, Pufferstreifen, Wiesen oder Weiden.

(10) Stärkung ökologischer Elemente in Wäldern, wie etwa große, alte und sterbende Bäume (Habitatbäume), und Erhöhung der Menge liegenden und stehenden Totholzes.

(11) Hinarbeiten auf eine diversifizierte Waldstruktur in Bezug auf beispielsweise Artenzusammensetzung und Alter, Ermöglichen einer natürlichen Regenerierung und Sukzession von Baumarten.

(12) Unterstützung der Ausbreitung von Herkünften und Arten, wenn dies aufgrund des Klimawandels erforderlich ist.

(13) Stärkung der Vielfalt der Wälder durch die Wiederherstellung von Mosaiken anderer Lebensräume als Wäldern, wie beispielsweise offener Grasland- oder Heideflächen, Teiche oder Felsgebiete.

(14) Anwendung von „naturbasierten“ forstwirtschaftlichen oder „Dauerwald“-Ansätzen; Einführung heimischer Baumarten.

(15) Förderung der Entstehung heimischer Altwälder und reifer Bestände (z. B. durch Aufgabe der Holzernte oder durch aktive Bewirtschaftung mit Begünstigung der Entwicklung selbstregulierender Funktionen und geeigneter Widerstandsfähigkeit).

(16) Einführung von Landschaftselementen mit großer Vielfalt auf Ackerflächen und intensiv bewirtschaftetem Grünland, wie Pufferstreifen, Feldränder mit heimischen Blühpflanzen, Hecken, Bäume, kleine Wälder, Trockenmauern, Teiche, ökologische Korridore, „Trittsteine“ usw.

(17) Vergrößerung der landwirtschaftlichen Fläche mit agrarökologischen Bewirtschaftungsmethoden wie ökologischer/biologischer Landwirtschaft oder Agroforstwirtschaft, Mischkulturen und Fruchtfolge, integriertem Pflanzenschutz und integriertem Nährstoffmanagement.

(18) Gegebenenfalls Verringerung der Weideintensität oder Mahd auf Grünland oder Wiederherstellung der extensiven Beweidung mit Nutztieren sowie extensiver Mahd, wo diese aufgegeben wurden.

(19) Einstellung oder Verringerung des Einsatzes chemischer Pestizide sowie chemischer und tierischer Düngemittel.

(20) Einstellung des Pflügens von Grünland und des Einbringens von Samen ertragreicher Gräser.

(21) Entfernung von Bepflanzungen ehemals dynamischer Binnendünensysteme zur Wiederherstellung einer natürlichen Winddynamik zugunsten offener Lebensräume.

(22) Verbesserung der Vernetzung zwischen Lebensräumen zur Förderung der Entwicklung von Artenpopulationen sowie zur Ermöglichung eines ausreichenden individuellen und genetischen Austauschs sowie der Migration von Arten und ihrer Anpassung an den Klimawandel.

(23) Förderung der Entwicklung einer eigenen natürlichen Dynamik durch Ökosysteme, zum Beispiel durch die Aufgabe der Holzernte und die Stärkung von Naturbeschaffenheit und Wildnis.

(24) Entfernung und Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten sowie Verhinderung oder Minimierung der Einbringung neuer Arten.

(25) Minimierung der negativen Auswirkungen der Fischerei auf das Meeresökosystem, beispielsweise durch die Verwendung von Fanggeräten mit geringeren Auswirkungen auf den Meeresboden.

(26) Wiederherstellung wichtiger Laich- und Aufwuchsgebiete von Fischen.

(27) Bereitstellung von Strukturen oder Substraten zur Förderung der Wiederkehr von Meereslebewesen zur Unterstützung der Wiederherstellung von Korallen-, Austern- oder Steinriffen.

(28) Wiederherstellung von Seegraswiesen und Tangwäldern durch die aktive Stabilisierung des Meeresgrunds sowie die Verringerung und, sofern möglich, Beseitigung von Belastungen, oder durch eine aktive Vermehrung und Anpflanzung.

(29) Wiederherstellung oder Verbesserung des Zustands von Populationen charakteristischer heimischer Arten, die von entscheidender Bedeutung für die Ökologie von Meereslebensräumen sind, durch passive oder aktive Wiederherstellungsmaßnahmen, z. B. Einführung von Jungtieren.

(30) Verminderung verschiedener Formen der Meeresverschmutzung wie Nährstoffbelastung, Lärmbelastung und Kunststoffabfälle.

(31) Vergrößerung von städtischen Grünflächen mit ökologischen Elementen in städtischen Gebieten wie Parks, Bäumen und Waldflächen […], grünen Dächern, Wildblumenwiesen, Gärten, Gartenbau innerhalb der Stadtgrenzen, Alleen, städtischen Wiesen und Hecken, Teichen und Wasserläufen, unter Berücksichtigung unter anderem der Vielfalt der Arten, heimischer Arten, der örtlichen Gegebenheiten und der Resilienz gegenüber dem Klimawandel.

(32) Beendigung, Verminderung oder Sanierung von Umweltverschmutzungen durch Arzneimittel, gefährliche Chemikalien, städtisches und industrielles Abwasser und andere Abfälle, einschließlich Plastikmüll im Meer, sowie Lichtverschmutzung in sämtlichen Ökosystemen.

(33) Umwandlung von Brachflächen, ehemaligen Industriegebieten und Steinbrüchen in Naturlandschaften.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/2018

29.7.2024

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/2018 DER KOMMISSION

vom 26. Juli 2024

hinsichtlich der Überarbeitung der an die Eisenbahnagentur der Europäischen Union zu entrichtenden Gebühren und Entgelte und der Zahlungsbedingungen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/796 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Eisenbahnagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 881/2004 ([1]), insbesondere auf Artikel 80 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In der Durchführungsverordnung (EU) 2018/764 der Kommission ([2]) werden die an die Eisenbahnagentur der Europäischen Union (im Folgenden „Agentur“) zu entrichtenden Gebühren und Entgelte für die Durchführung bestimmter Tätigkeiten und die Erbringung anderer Dienstleistungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/796 festgesetzt. Gemäß Artikel 80 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/796 ist die Höhe der Gebühren und Entgelte so zu bemessen, dass die Einnahmen hieraus die vollen Kosten der erbrachten Leistungen decken.

(2) Gemäß Artikel 10 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/764 ist die Kommission verpflichtet, die Gebühren- und Entgeltregelung einmal pro Haushaltsjahr auf der Grundlage der Finanzergebnisse und der Schätzungen der künftigen Ausgaben und Einnahmen der Agentur zu bewerten und diese Gebühren und Entgelte erforderlichenfalls zu überarbeiten. Die Durchführungsverordnung (EU) 2018/764 ist dann auf der Grundlage der von der Agentur in ihren Jahresberichten vorgelegten Informationen zu überprüfen.

(3) Bis Ende 2023 hatte die Agentur über 65 000 Fahrzeuge genehmigt, fast 200 einheitliche Sicherheitsbescheinigungen ausgestellt und technische Lösungen für mehr als zehn streckenseitige Implementierungen des Europäischen Eisenbahnverkehrsleitsystems (European Railway Traffic Management System, ERTMS) akzeptiert. Diese Verfahren ermöglichten es der Agentur, die erforderlichen Daten zu sammeln, um weitere Festbeträge für bestimmte Arten von Anträgen und Dienstleistungen festzulegen.

(4) Die steigende Zahl der von der Agentur erteilten Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Fahrzeugen führt zu einer zunehmenden Arbeitsbelastung, insbesondere für die Bearbeitung von Mitteilungen über Änderungen an genehmigten Fahrzeugen nach Artikel 16 Absatz 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/545 der Kommission ([3]) und für die Bearbeitung von Anträgen auf Eintragung von Daten in das Europäische Register genehmigter Fahrzeugtypen (ERATV) für neue Fahrzeugtypen und Fahrzeugtypvarianten. Im Interesse der Transparenz und Vorhersehbarkeit für die Antragsteller und zur Gewährleistung einer vollständigen Deckung der anfallenden Kosten sollten Festbeträge für die Bearbeitung solcher Mitteilungen und Anträge eingeführt werden.

([1]) ABl. L 138 vom 26.5.2016, S. 1. ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/796/oj.

([2]) Durchführungsverordnung (EU) 2018/764 der Kommission vom 2. Mai 2018 über die an die Eisenbahnagentur der Europäischen Union zu entrichtenden Gebühren und Entgelte und die Zahlungsbedingungen (ABl. L 129 vom 25.5.2018, S. 68, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2018/764/oj).

([3]) Durchführungsverordnung (EU) 2018/545 der Kommission vom 4. April 2018 über die praktischen Modalitäten für die Genehmigung für das Inverkehrbringen von Schienenfahrzeugen und die Genehmigung von Schienenfahrzeugtypen gemäß der Richtlinie (EU) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 90 vom 6.4.2018, S. 66, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2018/545/oj).

(5) Bei Anträgen auf Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Güterwagen im Sinne der Nummer 2.1 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 321/2013 der Kommission ([4]), bei denen das Verwendungsgebiet die gesamte Union ist, ist die Agentur die alleinige Genehmigungsstelle. Daher ist die Einführung eines Festbetrags für diese Anträge angemessen.

(6) Die Höhe der Festbeträge sollte auf der Grundlage des durchschnittlichen Arbeitsaufwands berechnet werden, der mit der Bearbeitung der entsprechenden Art von Antrag oder Mitteilung verbunden ist.

(7) Nach Artikel 5 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/764 stellt die Agentur dem Antragsteller innerhalb von 30 Kalendertagen nach ihrer Entscheidung eine Schlussrechnung aus. Allerdings gibt es keine ähnliche Frist für die Vorlage von Kostenaufstellungen durch die an der Bewertung durch die Agentur beteiligten nationalen Sicherheitsbehörden. Fehlende Kostenaufstellungen verzögern die Ausstellung der Schlussrechnung durch die Agentur. Daher ist es notwendig, den Zeitplan für die Ausstellung von Rechnungen durch die Agentur zu überarbeiten und Fristen für die Vorlage der Kostenaufstellungen durch die nationalen Sicherheitsbehörden aufzunehmen.

(8) Die Erfahrung mit der Anwendung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/764 hat gezeigt, dass mehrere Bestimmungen präzisiert werden müssen, um Missverständnisse zu vermeiden und die Rechnungsbearbeitung weiter zu straffen. Hierzu sollten die Bestimmungen dahin gehend geändert werden, dass die Agentur monatliche oder mehrere Rechnungen ausstellen kann und Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen davon abgehalten werden, Ermäßigungen erst spät zu beantragen.

(9) Die Einführung von Festbeträgen für bestimmte Tätigkeiten der Agentur hatte sich zwar positiv im Sinne einer erhöhten Transparenz der Kosten auf dem Eisenbahnmarkt ausgewirkt, doch in den übrigen Bereichen sind Festbeträge aufgrund der Besonderheiten einzelner Anträge, die zu erheblichen Unterschieden bei dem zur Bearbeitung erforderlichen Arbeitsaufwand führen, sowie aufgrund von zurzeit bestehenden Unterschieden bei den entsprechenden zugrunde liegenden Kosten möglicherweise nicht geeignet. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Agentur die nationalen Sicherheitsbehörden, von denen die meisten bisher Stundensätze anwenden, konsultieren muss und die endgültige vom Antragsteller gezahlte Gebühr daher einen variablen Teil enthält, der die von den nationalen Sicherheitsbehörden erhobenen Gebühren widerspiegelt.

(10) Daher ist die Kommission der Auffassung, dass es nicht erforderlich ist, eine bestimmte Frist für die Überarbeitung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/764 im Hinblick auf die Einführung weiterer Festbeträge festzulegen. Die Maßgabe, schrittweise von variablen Gebühren zu Festbeträgen überzugehen, sollte beibehalten werden, weitere Überarbeitungen der Gebühren und Entgelte sollten sich jedoch nicht nach einer Frist richten, sondern vorgenommen werden, wann immer sie gerechtfertigt und notwendig sind.

(11) Nach Artikel 10 Absatz 1a der Durchführungsverordnung (EU) 2018/764 sind bei der jährlichen Anpassung der Gebühren und Entgelte der Agentur die jährliche Aktualisierung der Dienst- und Versorgungsbezüge des Personals der Agentur sowie die Inflationsrate in der Union zu berücksichtigen. Die Agentur veröffentlicht auf ihrer Website regelmäßig angepasste Gebühren und Entgelte für das folgende Jahr, und ihre Anwendung erfordert keine Überarbeitung der Durchführungsverordnung. Da mit der vorliegenden Verordnung neue Einträge für bestimmte Arten von Gebühren aufgenommen werden, die anhand des an die Werte für 2024 angepassten Stundensatzes der Agentur berechnet werden, ist die Kommission der Auffassung, dass alle in der Verordnung vorgesehenen Werte aktualisiert werden sollten, um der tatsächlichen Höhe der Gebühren und Entgelte für das Jahr 2024 Rechnung zu tragen.

(12) Damit die Antragsteller und die Agentur ausreichend Zeit haben, sich an die neuen Vorschriften anzupassen, ist es angemessen, einen Geltungsbeginn der vorliegenden Verordnung festzulegen. Darüber hinaus können bestimmte Tätigkeiten bei Geltungsbeginn der vorliegenden Verordnung noch nicht abgeschlossen sein, da die von der Agentur durchgeführten Tätigkeiten lange Zeit in Anspruch nehmen können. Daher ist es auch angemessen, Übergangsbestimmungen festzulegen, nach denen die Vorschriften der vor dem Geltungsbeginn der vorliegenden Verordnung geltenden Fassung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/764 für die Berechnung der Gebühren für Anträge und Mitteilungen gelten sollten, die vor diesem Datum übermittelt wurden.

(13) Die Durchführungsverordnung (EU) 2018/764 sollte daher entsprechend geändert werden.

(14) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen in Einklang mit der Stellungnahme des gemäß Artikel 81 der Verordnung (EU) 2016/796 eingesetzten Ausschusses —

([4]) Verordnung (EU) Nr. 321/2013 der Kommission vom 13. März 2013 über die Technische Spezifikation für die Interoperabilität des Teilsystems „Fahrzeuge — Güterwagen“ des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union und zur Aufhebung der Entscheidung 2006/861/EG der Kommission (ABl. L 104 vom 12.4.2013, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/321/oj).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Durchführungsverordnung (EU) 2018/764 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) Stellungnahmen zu Genehmigungsanträgen für die streckenseitige Ausrüstung für das Europäische Eisenbahnverkehrsleitsystem (ERTMS) im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 letzter Unterabsatz der Richtlinie (EU) 2016/797,".

2. In Artikel 2 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Die Agentur erhebt Gebühren

a) für die Übermittlung von Anträgen an die Agentur über die OSS, sofern diese Gebühren nicht bereits in den Festbeträgen für die Bearbeitung von Anträgen enthalten sind;

b) für die Bearbeitung von Anträgen und Mitteilungen, die der Agentur übermittelt werden; dies schließt auch die Erstellung von Voranschlägen gemäß Artikel 4 sowie die Fälle ein, in denen ein Antrag oder eine Mitteilung vom Antragsteller zurückgezogen wird;

c) für die aus ihrer eigenen Initiative erfolgende Verlängerung, Einschränkung, Änderung oder Überprüfung einer gemäß der Richtlinie (EU) 2016/798 oder der Richtlinie (EU) 2016/797 erlassenen Entscheidung.

Die Agentur kann auch für den Widerruf von Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Fahrzeugen Gebühren erheben, wenn eine Nichterfüllung der grundlegenden Anforderungen durch ein in Betrieb befindliches Fahrzeug oder einen Fahrzeugtyp gemäß Artikel 26 der Richtlinie (EU) 2016/797 festgestellt wird oder wenn nach Artikel 17 Absätze 5 und 6 der Richtlinie (EU) 2016/798 der Inhaber einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung die Bedingungen für die Bescheinigung nicht mehr erfüllt.

(2) Die in Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a und b genannten Anträge und Mitteilungen betreffen

a) Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Fahrzeugen und von Fahrzeugtypen nach den Artikeln 20 und 21 der Verordnung (EU) 2016/796, außer den in Buchstabe b genannten Genehmigungen;

b) Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Fahrzeugen oder Serien von Fahrzeugen, für die gemäß Artikel 25 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/797 die Konformität mit einem genehmigten Fahrzeugtyp gegeben ist;

c) einheitliche Sicherheitsbescheinigungen im Einklang mit Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/796;

d) Genehmigungsentscheidungen über die Einhaltung der Interoperabilität einer streckenseitigen ERTMS-Ausrüstung nach den einschlägigen TSI im Einklang mit Artikel 22 der Verordnung (EU) 2016/796;

e) Vorbereitungsanträge gemäß Artikel 22 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/545 sowie Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 4 Absatz 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/763;

f) Beschwerden nach Artikel 58 der Verordnung (EU) 2016/796 im Einklang mit Artikel 7 der vorliegenden Verordnung;

g) Registrierungen einer neuen Version eines Fahrzeugtyps bzw. einer neuen Version einer Fahrzeugtypvariante im Europäischen Register genehmigter Schienenfahrzeugtypen (ERATV) im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/545;

h) Mitteilungen nach Artikel 16 Absatz 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/545, einschließlich aller diesbezüglichen Entscheidungen der Agentur."

3. In Artikel 3 erhalten die Absätze 2 bis 5 folgende Fassung:

„(2) Unbeschadet Absatz 3 Buchstabe a setzt sich der Betrag der Gebühren für die Bearbeitung der in Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a, c, d und e genannten Anträge und für die in Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c und Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Tätigkeiten wie folgt zusammen:

a) Aufwand der Bearbeitung des Antrags durch das Personal der Agentur und externe Sachverständige in Stunden, multipliziert mit dem im Anhang Nummer 1 festgelegten Stundensatz der Agentur;

b) die Beträge, die von den nationalen Sicherheitsbehörden (NSB) übermittelt werden und die sich aus den Kosten für die Bearbeitung der nationalen Teile des Antrags ergeben, darunter gegebenenfalls Bewertungen in Bezug auf Grenzbahnhöfe.

(3) Für die Übermittlung und Bearbeitung der folgenden Anträge und Mitteilungen entspricht der Betrag der Gebühren dem im Anhang Nummer 3 Tabelle B festgelegten einschlägigen Festbetrag und enthält gegebenenfalls die Gebühr für die Nutzung der OSS gemäß Absatz 1 dieses Artikels:

a) Anträge nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a der vorliegenden Verordnung für Güterwagen im Sinne der Nummer 2.1 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 321/2013 der Kommission (*), bei denen das Verwendungsgebiet die gesamte Union ist;

b) Anträge nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b;

c) Anträge nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe g;

d) Mitteilungen nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe h.

Der in Unterabsatz 1 genannte Festbetrag ist zum Zeitpunkt der Übermittlung des Antrags oder der Mitteilung fällig.

(4) Der Betrag der Entgelte für Dienstleistungen gemäß Artikel 2 Absatz 3 dieser Verordnung entspricht dem Aufwand des Personals der Agentur und externer Sachverständiger in Stunden, multipliziert mit dem im Anhang Nummer 1 aufgeführten Stundensatz der Agentur. Für in Artikel 43 der Verordnung (EU) 2016/796 genannte Dienstleistungen ergibt sich das Entgelt pro Teilnehmer aus der Division dieses Entgeltbetrags durch die geschätzte Zahl der Teilnehmer an der Unterstützungstätigkeit der Agentur, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

(5) Für Kleinstunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen wird auf Antrag des Antragstellers der von der Agentur für einen Antrag oder eine Mitteilung gemäß Artikel 2 Absatz 1 erhobene Betrag um 20 % ermäßigt.

Kleinstunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen im Sinne dieser Verordnung sind autonome Eisenbahnunternehmen, Infrastrukturbetreiber, Fahrzeughalter oder Hersteller, die in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums niedergelassen sind oder ihren Sitz haben und die Bedingungen gemäß der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission2003/361/EC (**). erfüllen.

Der Antragsteller muss seinen Status als Kleinstunternehmen, kleines oder mittleres Unternehmen innerhalb eines Monats ab Datum des Antrags oder der Mitteilung nachweisen. Die Agentur bewertet die vorgelegten Nachweise und kann bei bestehenden Zweifeln oder fehlender Begründung den Antrag auf Zuerkennung des Status als Kleinstunternehmen, kleines oder mittleres Unternehmen ablehnen.

_____

(*) Verordnung (EU) Nr. 321/2013 der Kommission vom 13. März 2013 über die Technische Spezifikation für die Interoperabilität des Teilsystems ‚Fahrzeuge — Güterwagen' des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union und zur Aufhebung der Entscheidung 2006/861/EG der Kommission (ABl. L 104 vom 12.4.2013, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/321/oj).

(**) Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36, ELI: http://data.europa.eu/eli/reco/2003/361/oj).“

4. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Agentur erstellt auf Ersuchen des Antragstellers einen unverbindlichen Voranschlag der in Verbindung mit dem Antrag oder der Mitteilung, einschließlich der Anforderung von Dienstleistungen, anfallenden Gebühren und Entgelte und gibt Auskünfte über den Zeitpunkt der Ausstellung der Rechnungen."

b) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Während der Bearbeitung eines Antrags oder einer Mitteilung überwachen die Agentur und die nationalen Sicherheitsbehörden ihre Kosten. Auf Ersuchen des Antragstellers informiert ihn die Agentur, wenn die Kosten den Voranschlag um mehr als 15 % zu übersteigen drohen.

(3) Dauert die Bearbeitung eines Antrags oder einer Mitteilung oder eine Dienstleistung länger als ein Jahr, kann der Antragsteller um einen neuen Voranschlag ersuchen."

5. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Agentur erstellt eine Rechnung über die fälligen Gebühren und Entgelte binnen 60 Kalendertagen nach

a) ihrer Entscheidung, außer bei Entscheidungen, die unter die Festbetragsregelung oder unter Artikel 6 Absatz 3 fallen;

b) der Entscheidung der Beschwerdekammer;

c) Abschluss der erbrachten Dienstleistung;

d) Rücknahme eines Antrags oder einer Mitteilung;

e) einem anderen Ereignis, das zur Einstellung der Bearbeitung eines Antrags oder einer Mitteilung führt.

Bei Festbeträgen, die zum Zeitpunkt der Übermittlung des Antrags oder der Mitteilung gemäß Artikel 3 Absätze 1 und 3 fällig werden, bevor die Agentur den Antrag oder die Mitteilung bearbeitet, kann die Agentur mit einzelnen Antragstellern auf deren Ersuchen hin einen kürzeren Fälligkeitstermin vereinbaren und eine Sonderregelung für die Rechnungstellung, einschließlich der Ausstellung einer monatlichen Rechnung, treffen."

b) Absatz 2 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) gegebenenfalls die Kosten der zuständigen nationalen Sicherheitsbehörde. Diese Kosten werden nach Aufgaben und Zeitaufwand oder nach von der nationalen Sicherheitsbehörde angewandten Festbeträgen für die Bearbeitung des nationalen Teils des Antrags aufgeschlüsselt, gegebenenfalls einschließlich Bewertung in Bezug auf Grenzbahnhöfe."

c) Folgender Absatz 2a wird eingefügt:

„(2a) Die Rechnung wird an die Person oder die Einrichtung gerichtet, die

a) in der OSS als Antragsteller angegeben ist;

b) die Registrierung gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe g beantragt;

c) die Mitteilung gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe h übermittelt;

d) um eine Dienstleistung gemäß Artikel 2 Absatz 3 ersucht."

d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Innerhalb von 30 Kalendertagen nach den in Absatz 1 genannten Zeitpunkten übermitteln die nationalen Sicherheitsbehörden der Agentur eine Aufstellung der Kosten für die von ihnen geleistete Arbeit, die in der von der Agentur ausgestellten Rechnung aufgeführt werden. Aus der Kostenaufstellung muss hervorgehen, wie diese Kosten berechnet wurden."

e) Die Absätze 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

„(5) Die Mitteilung der Entscheidung an die Antragsteller und die Ausstellung der Rechnung erfolgen durch die Agentur über die in Artikel 12 der Verordnung (EU) 2016/796 genannte zentrale Anlaufstelle oder auf andere geeignete Weise.

(6) Die Agentur kann Zwischenbeträge alle sechs Monate in Rechnung stellen oder gegebenenfalls mehrere Rechnungen ausstellen."

f) Die Absätze 9 und 10 erhalten folgende Fassung:

„(9) Handelt es sich bei dem Antragsteller um ein Kleinstunternehmen, kleines oder mittleres Unternehmen, so trägt die Agentur Anträgen auf eine angemessene Verlängerung der Zahlungsfrist oder auf eine Zahlung in Raten Rechnung.

(10) Den nationalen Sicherheitsbehörden werden die Kosten für die Bearbeitung des nationalen Teils der Anträge, darunter gegebenenfalls Bewertungen in Bezug auf Grenzbahnhöfe, innerhalb der in den Absätzen 8 und 9 genannten Fristen erstattet."

6. Artikel 10 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Auf der Grundlage der von der Agentur in ihren Jahresberichten vorgelegten Informationen wird diese Verordnung im Hinblick auf die Einführung von Festbeträgen überprüft."

7. Der Anhang erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nicht für Anträge und Mitteilungen, die der Agentur vor dem Geltungsbeginn übermittelt wurden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Oktober 2024.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

„ANHANG

1. Die Agentur verwendet einen Stundensatz von 265 EUR.

2. Die an die Agentur für die Nutzung der zentralen Anlaufstelle (One-Stop-Shop, OSS) zu entrichtenden Festbeträge sind:

Tabelle A

	Kostengruppe OSS	Betrag (EUR)
An die Agentur gerichteter Antrag im Hinblick auf:		
1.	eine einheitliche Sicherheitsbescheinigung	464
2.	eine Fahrzeugtypgenehmigung	464
3.	eine Fahrzeuggenehmigung, außer Genehmigungen auf der Grundlage eines Fahrzeugtyps	464
4.	die Genehmigung von streckenseitiger ERTMS-Ausrüstung	464
5.	eine Vorbereitung (pre-engagement)	464

3. Die Festbeträge für die Übermittlung und Bearbeitung von Anträgen und Mitteilungen gemäß Artikel 3 sind:

Tabelle B

	Kostengruppe	Betrag (EUR)
Beantragung einer Genehmigungsentscheidung für Fahrzeuge auf der Grundlage eines Fahrzeugtyps und Antragsbearbeitung durch die Agentur:		
1.	a) Güterwagen b) Fahrzeuge zur Beförderung von — Kraftfahrzeugen mit Insassen oder — Kraftfahrzeugen ohne Insassen, die für die Einstellung in Reisezüge ausgelegt sind (Autotransporter) c) Fahrzeuge, deren — Länge sich in beladener Konfiguration vergrößert und — Zuladung selbst Teil der Fahrzeugstruktur ist	865
2.	a) Verbrennungs-Triebfahrzeuge oder elektrische Triebfahrzeuge b) Reisezugwagen c) Sonderfahrzeuge	1 082
3.	Verbrennungs-Triebzüge oder elektrische Triebzüge	1 244
Beantragung einer Genehmigungsentscheidung für einen Fahrzeugtyp und Antragsbearbeitung durch die Agentur:		
4.	Güterwagen, wenn das Verwendungsgebiet die gesamte Union ist	26 500

Beantragung und Registrierung einer neuen Version eines Fahrzeugtyps bzw. einer neuen Version einer Fahrzeugtypvariante im Europäischen Register genehmigter Fahrzeugtypen (ERATV):		
5.	a) Güterwagen b) Fahrzeuge zur Beförderung von — Kraftfahrzeugen mit Insassen oder — Kraftfahrzeugen ohne Insassen, die für die Einstellung in Reisezüge ausgelegt sind (Autotransporter) c) Fahrzeuge, deren — Länge sich in beladener Konfiguration vergrößert und — Zuladung selbst Teil der Fahrzeugstruktur ist	398
6.	a) Verbrennungs-Triebfahrzeuge oder elektrische Triebfahrzeuge b) Reisezugwagen c) Sonderfahrzeuge	451
7.	Verbrennungs-Triebzüge oder elektrische Triebzüge	504
Bearbeitung von Mitteilungen, einschließlich Entscheidungen der Agentur nach Artikel 16 Absatz 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/545:		
8.	alle Fahrzeugarten	3 710

4. Die jährliche Inflationsrate gemäß Artikel 10 Absatz 1a wird wie folgt ermittelt:

Als Grundlage geltende jährliche Inflationsrate:	‚Eurostat HVPI (alle Elemente) — Europäische Union alle Länder' (2015 = 100) prozentuale Veränderung/12-Monatsdurchschnitt
Wert der zu berücksichtigenden Rate:	Wert der Rate drei Monate vor Durchführung der Anpassung“

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/2020

29.7.2024

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/2020 DER KOMMISSION

vom 26. Juli 2024

zur Änderung und Berichtigung von Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 in Bezug auf Musterbescheinigungen für den Eingang in die Union von Sendungen von bestimmten Kategorien von Tieren und bestimmten für den menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs und zur Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2024/399

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs ([1]), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) ([2]), insbesondere auf Artikel 238 Absatz 3 und Artikel 239 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EWG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) ([3]), insbesondere auf Artikel 90 Absatz 1 sowie Artikel 126 Absatz 3,

gestützt auf die Delegierte Verordnung (EU) 2023/905 der Kommission vom 27. Februar 2023 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Anwendung des Verbots der Verwendung bestimmter antimikrobieller Arzneimittel in Bezug auf Tiere oder Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die aus Drittländern in die Union ausgeführt werden ([4]), insbesondere auf Artikel 6,

([1]) ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2004/853/oj.
([2]) ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/429/oj.
([3]) ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2017/625/oj.
([4]) ABl. L 116 vom 4.5.2023, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2023/905/oj.

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission ([5]) enthält Vorschriften über Veterinärbescheinigungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/429, amtliche Bescheinigungen gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 und Veterinär-/amtliche Bescheinigungen auf der Grundlage dieser Verordnungen, die für den Eingang bestimmter Tier- und Warensendungen in die Union erforderlich sind. Insbesondere sind in Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 unter anderem Muster der Veterinär-/amtlichen Bescheinigungen für den Eingang in die Union von Sendungen von bestimmten Kategorien von Tieren und bestimmten zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs festgelegt.

(2) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2024/399 der Kommission ([6]) wurden die Genusstauglichkeitsbescheinigungen bestimmter Musterbescheinigungen in Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 geändert, um den Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2023/905, insbesondere Artikel 6, Rechnung zu tragen.

(3) Regelmäßige Prüfungen des Rechtsrahmens für die Zertifizierung haben Mängel in den in Anhang III Kapitel 29 (Muster „EU-FISH"), Kapitel 30 (Muster „FISH-/MOL-CAP") und Kapitel 31 (Muster „MOL-HC") der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 festgelegten Musterbescheinigungen aufgezeigt. Im Interesse der Wirksamkeit des Zertifizierungsverfahrens sollten die Genusstauglichkeitsbescheinigungen dieser Musterbescheinigungen geändert werden, um den Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2023/905 im Hinblick auf die Anwendung des Verbots der Verwendung bestimmter antimikrobieller Arzneimittel in Bezug auf Tiere oder Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die aus Drittländern in die Union ausgeführt werden, Rechnung zu tragen.

(4) Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 sollte daher entsprechend geändert werden.

(5) In Anhang III Kapitel 12 (Muster „NZ-TRANSIT-SG") der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 wird die Musterbescheinigung für den Eingang in die Union von frischem Fleisch, das für den menschlichen Verzehr bestimmt ist, mit Ursprung in Neuseeland und Durchfuhr durch Singapur mit Entladung, möglicher Lagerung und Umladung vor dem Eingang in die Union, festgelegt. Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2024/399 wurde dieser Musterbescheinigung irrtümlicherweise eine Bescheinigung in Bezug auf die Delegierte Verordnung (EU) 2023/905 hinzugefügt. Diese Musterbescheinigung sollte sich auf die Bescheinigung über die Einhaltung der Versandvorschriften beschränken und sollte entsprechend berichtigt werden. Infolge dieser Berichtigung sollte auch die autonome Bestimmung über eine Übergangszeit in Artikel 3 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2024/399 berichtigt werden.

(6) Um Störungen des Handels in Bezug auf den Eingang der von den in dieser Verordnung betroffenen Sendungen in die Union zu vermeiden, sollte die Verwendung von Bescheinigungen, die gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 in der vor den Änderungen durch die vorliegende Verordnung geltenden Fassung ausgestellt wurden, während einer Übergangszeit unter bestimmten Bedingungen weiterhin zugelassen werden.

(7) Aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Erleichterung des Handels sollte die vorliegende Verordnung möglichst bald in Kraft treten.

(8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

([5]) Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission vom 16. Dezember 2020 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) 2016/429 und (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Muster für Veterinärbescheinigungen, der Muster für amtliche Bescheinigungen und der Muster für Veterinär-/amtliche Bescheinigungen für den Eingang in die Union von Sendungen bestimmter Kategorien von Tieren und Waren und für deren Verbringungen innerhalb der Union, hinsichtlich der amtlichen Bescheinigungstätigkeit im Zusammenhang mit derartigen Bescheinigungen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 599/2004, der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 636/2014 und (EU) 2019/628, der Richtlinie 98/68/EG und der Entscheidungen 2000/572/EG, 2003/779/EG und 2007/240/EG (ABl. L 442 vom 30.12.2020, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2020/2235/oj).

([6]) Durchführungsverordnung (EU) 2024/399 der Kommission vom 29. Januar 2024 zur Änderung des Anhangs III der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 und des Anhangs II der Durchführungsverordnung (EU) 2021/403 hinsichtlich der Musterbescheinigungen für den Eingang von Sendungen bestimmter Erzeugnisse tierischen Ursprungs und bestimmter Kategorien von Tieren in die Union (ABl. L 2024/399, 12.2.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/399/oj).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235

Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235

Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 wird wie folgt berichtigt:

1. In Kapitel 12 (Muster „NZ-TRANSIT-SG“) wird Teil II.3 gestrichen;

2. in Kapitel 12 (Muster „NZ-TRANSIT-SG“) werden in den Anmerkungen zu Teil II die Anmerkungen 5 und 6 gestrichen.

Artikel 3

Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2024/399

Artikel 3 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2024/399 erhält folgende Fassung:

„(1) Während einer Übergangszeit bis zum 3. Dezember 2024 ist für Sendungen von bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs für den menschlichen Verzehr die Verwendung von Bescheinigungen, die nach den Mustern in Anhang III Kapitel 1, 2, 3, 4, 5, 7, 10, 11, 13, 15, 19, 20, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 45 und 49 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 in der vor der Änderung der genannten Durchführungsverordnung durch die vorliegende Verordnung geltenden Fassung ausgestellt wurden, weiterhin für den Eingang in die Union zulässig, sofern diese Bescheinigungen spätestens am 3. September 2024 ausgestellt wurden.“

Artikel 4

Übergangszeitraum

Während einer Übergangszeit bis zum 30. April 2025 ist für Sendungen von bestimmten Kategorien von Tieren und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs für den menschlichen Verzehr die Verwendung von Bescheinigungen, die nach den Mustern in Anhang III Kapitel 29, 30 und 31 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 in der vor der Änderung der genannten Durchführungsverordnung durch die vorliegende Verordnung geltenden Fassung ausgestellt wurden, weiterhin für den Eingang in die Union zulässig, sofern diese Bescheinigungen spätestens am 30. Januar 2025 ausgestellt wurden.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 wird wie folgt geändert:

1. In Kapitel 29 (Muster „EU-FISH“) wird Teil II wie folgt geändert:

   a) Der folgende Teil II.1a wird eingefügt:

   „(3) (4) **[II.1a. Attestierung in Bezug auf die Delegierte Verordnung (EU) 2023/905 der Kommission**

   Der/Die Unterzeichnete erklärt, mit den einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Delegierten Verordnung (EU) 2023/905 der Kommission vertraut zu sein, und bescheinigt hiermit, dass die in Teil I bezeichneten Fischereierzeugnisse aus Aquakultur gemäß diesen Anforderungen hergestellt wurden; insbesondere wird Folgendes bescheinigt: Den Tieren aus Aquakultur, von denen die Erzeugnisse gewonnen wurden, wurden weder antimikrobielle Arzneimittel zur Wachstumsförderung oder Erhöhung der Ertragsleistung noch antimikrobielle Arzneimittel verabreicht, die einen antimikrobiellen Wirkstoff enthalten, der in der Liste der antimikrobiellen Wirkstoffe, die der Behandlung bestimmter Infektionen beim Menschen vorbehalten bleiben müssen, in der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1255 der Kommission aufgeführt ist, wie in Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/905 vorgesehen, und sie stammen aus einem gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/905 gelisteten Drittland oder Drittlandsgebiet.]“;

   b) In den Erläuterungen zu Teil II wird folgende Erläuterung angefügt:

   „(4) Gilt für Sendungen, die ab dem 3. September 2026 in die Union verbracht werden.“.

2. In Kapitel 30 (Muster „FISH/MOL-CAP“) wird Teil II wie folgt geändert:

   a) Der folgende Teil II.1.a wird eingefügt:

   „(1) (2) **[II.1a. Attestierung in Bezug auf die Delegierte Verordnung (EU) 2023/905 der Kommission**

   Der/Die Unterzeichnete erklärt, mit den einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Delegierten Verordnung (EU) 2023/905 der Kommission vertraut zu sein, und bescheinigt hiermit, dass die in Teil I bezeichneten Fischereierzeugnisse oder die Fischereierzeugnisse aus lebenden Muscheln/lebenden Stachelhäutern/lebenden Manteltieren/lebenden Meeresschnecken aus Aquakultur gemäß diesen Anforderungen hergestellt wurden; insbesondere wird Folgendes bescheinigt: Den Tieren aus Aquakultur, von denen die Erzeugnisse gewonnen wurden, wurden weder antimikrobielle Arzneimittel zur Wachstumsförderung oder Erhöhung der Ertragsleistung noch antimikrobielle Arzneimittel verabreicht, die einen antimikrobiellen Wirkstoff enthalten, der in der Liste der antimikrobiellen Wirkstoffe, die der Behandlung bestimmter Infektionen beim Menschen vorbehalten bleiben müssen, in der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1255 der Kommission aufgeführt ist, wie in Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/905 vorgesehen, und sie stammen aus einem gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/905 gelisteten Drittland oder Drittlandsgebiet.]“;

   b) In den Erläuterungen zu Teil II wird folgende Erläuterung angefügt:

   „(2) Gilt für Sendungen, die ab dem 3. September 2026 in die Union verbracht werden.“;

3. In Kapitel 31 (Muster „MOL-HC“) wird Teil II wie folgt geändert:

   a) Der folgende Teil II.1a wird eingefügt:

   „(4) (12) [II.1a. **Attestierung in Bezug auf die Delegierte Verordnung (EU) 2023/905 der Kommission** [zu streichen, wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort der lebenden Muscheln, lebenden Stachelhäuter, lebenden Manteltiere, lebenden Meeresschnecken aus Aquakultur und der daraus gewonnenen Erzeugnisse tierischen Ursprungs ist]

Der/Die Unterzeichnete erklärt, mit den einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Delegierten Verordnung (EU) 2023/905 der Kommission vertraut zu sein, und bescheinigt hiermit, dass die in Teil I bezeichneten [lebenden Muscheln] [4], [lebenden Stachelhäuter] [4], [lebenden Manteltiere] [4], [lebenden Meeresschnecken] [4] aus Aquakultur und die daraus gewonnenen Erzeugnisse tierischen Ursprungs gemäß diesen Anforderungen hergestellt wurden; insbesondere wird Folgendes bescheinigt: Den Tieren aus Aquakultur, von denen die Erzeugnisse gewonnen wurden, wurden weder antimikrobielle Arzneimittel zur Wachstumsförderung oder Erhöhung der Ertragsleistung noch antimikrobielle Arzneimittel verabreicht, die einen antimikrobiellen Wirkstoff enthalten, der in der Liste der antimikrobiellen Wirkstoffe, die der Behandlung bestimmter Infektionen beim Menschen vorbehalten bleiben müssen, in der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1255 der Kommission aufgeführt ist, wie in Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/905 vorgesehen, und sie stammen aus einem gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/905 gelisteten Drittland oder Drittlandsgebiet.]“;

b) In den Erläuterungen zu Teil II wird folgende Erläuterung angefügt:

„[12] Gilt für Sendungen, die ab dem 3. September 2026 in die Union verbracht werden.“.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/2022

29.7.2024

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN DATENSCHUTZBEAUFTRAGTEN

vom 18. Juli 2024

zur Änderung der Geschäftsordnung des EDSB vom 15. Mai 2020 [2024/2022]

DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE —

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG ([1]) (die „Verordnung"), insbesondere auf Artikel 54 Absatz 4 und Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe q,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Geschäftsordnung des EDSB vom 15. Mai 2020 ([2]), die sich der EDSB gemäß Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe q der Verordnung gegeben hat, sieht in Artikel 18 ein Verfahren für die auf neu vorgebrachte Tatsachen oder rechtliche Ausführungen beschränkte Überprüfung von Beschwerdeentscheidungen vor.

(2) Die Anwendung des Überprüfungsverfahrens hat jedoch Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union wie auch Beschwerdeführern praktische und rechtliche Schwierigkeiten bereitet. Das Überprüfungsverfahren sollte deshalb abgeschafft werden.

(3) Gemäß Artikel 58 Absatz 5 der Verordnung sollten die dem Europäischen Datenschutzbeauftragten mit dem genannten Artikel übertragenen Befugnisse vorbehaltlich geeigneter Garantien nach Unionsrecht, einschließlich wirksamer gerichtlicher Rechtsbehelfe und ordnungsgemäßer Verfahren, ausgeübt werden. In diesem Sinne ist in Artikel 66 Absätze 5 und 6 der Verordnung bestimmt, dass der EDSB, bevor er Entscheidungen trifft, mit denen Geldbußen verhängt werden, dem Organ oder der Einrichtung der Union, gegen das beziehungsweise die sich das von ihm geführte Verfahren richtet, Gelegenheit geben muss, sich zu den von ihm erhobenen Einwänden zu äußern. Um das Recht auf eine gute Verwaltung und die Verteidigungsrechte, so wie diese in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union („Charta") verankert sind, einschließlich des Rechts jeder Person, gehört zu werden, bevor ihr gegenüber eine für sie nachteilige individuelle Maßnahme getroffen wird, wirksam zu wahren, ist es deshalb wichtig, in der Geschäftsordnung des EDSB klare Regeln über die Ausübung dieser Rechte vorzusehen.

(4) Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter sollten Gelegenheit haben, ihre Ansichten zu äußern, bevor der EDSB eine für sie nachteilige individuelle Maßnahme trifft. Deshalb sollte in der Geschäftsordnung des EDSB vorgesehen sein, dass der EDSB eine vorläufige Bewertung verfasst und diese dem Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter, gegen den sich das vom EDSB durchgeführte Verfahren richtet, mitteilt, bevor der EDSB einen Beschluss fasst, der die Feststellung eines Verstoßes gegen die Verordnung oder jeglichen sonstigen Unionsrechtsakt über den Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Organe oder Einrichtungen der Union enthält, oder aber in der Verordnung vorgesehene Abhilfebefugnisse ausübt oder eine Geldbuße verhängt oder Befugnisse gegenüber der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol), der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) oder der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) ausübt.

(5) Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter sollten Gelegenheit haben, ihre Ansichten zu äußern, bevor der EDSB eine für sie nachteilige individuelle Maßnahme trifft. In der Geschäftsordnung des EDSB sollten deshalb die Situationen angegeben sein, in denen der EDSB eine vorläufige Bewertung verfassen und diese dem Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter, gegen den sich das vom EDSB durchgeführte Verfahren richtet, mitteilen sollte.

(6) In gleicher Weise sollten Beschwerdeführer Gelegenheit haben, ihre Ansichten zu äußern, bevor der EDSB eine für sie nachteilige individuelle Maßnahme trifft. In der Geschäftsordnung des EDSB sollten deshalb die Situationen angegeben sein, in denen der EDSB eine vorläufige Bewertung verfassen und diese dem Beschwerdeführer mitteilen sollte.

([1]) ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.
([2]) Entscheidung des Europäischen Datenschutzbeauftragten vom 15. Mai 2020 zur Annahme der Geschäftsordnung des EDSB (ABl. L 204, 26.6.2020, S. 49).

(7) Die vorläufige Bewertung stellt eine wesentliche Verfahrensgarantie dar, die sicherstellt, dass das Recht, gehört zu werden, gewahrt wird. Die in eine solche vorläufige Bewertung aufzunehmenden Elemente sollten deshalb in der Geschäftsordnung des EDSB niedergelegt werden. Da die Elemente in Fällen, in denen der EDSB eine Geldbuße zu verhängen beabsichtigt, andere sind, sollten in der Geschäftsordnung des EDSB auch die Elemente niedergelegt sein, die in solchen Fällen in die vorläufige Bewertung aufzunehmen sind.

(8) Zum Schutz im Unions- oder mitgliedstaatlichen Recht genannter Interessen kann es erforderlich sein, die in die vorläufige Bewertung aufzunehmenden Informationen in Grenzen zu halten. Zu diesen Interessen zählen die nationale Sicherheit, die öffentliche Sicherheit oder die Landesverteidigung der Mitgliedstaaten; die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten oder die Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit; sonstige wichtige Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses der Union oder eines Mitgliedstaats, insbesondere die Ziele der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Union oder ein wichtiges wirtschaftliches oder finanzielles Interesse der Union oder eines Mitgliedstaats, etwa im Währungs-, Haushalts- und Steuerbereich sowie im Bereich der öffentlichen Gesundheit und der sozialen Sicherheit; die innere Sicherheit der Organe und Einrichtungen der Union einschließlich ihrer elektronischen Kommunikationsnetze; der Schutz der Unabhängigkeit der Justiz und der Schutz von Gerichtsverfahren; die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung und Verfolgung von Verstößen gegen die berufsständischen Regeln reglementierter Berufe; Kontroll-, Überwachungs-, und Ordnungsfunktionen, die dauernd oder zeitweise mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind; der Schutz der betroffenen Person oder der Rechte und Freiheiten anderer Personen; die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche; die Vermeidung der Behinderung behördlicher oder gerichtlicher Ermittlungen, Untersuchungen oder Verfahren; die Vermeidung der Beeinträchtigung der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder die Strafvollstreckung. Sonstige Interessen sind berechtigte Interessen der Vertraulichkeit und des Berufs- sowie des Geschäftsgeheimnisses. Die Geschäftsordnung des EDSB sollte deshalb spezifische Bezugnahmen auf diese Interessen sowie Vorgaben für die Informationen enthalten, die dem Beschwerdeführer mitzuteilen sind.

(9) Im Anschluss an die Mitteilung der vorläufigen Bewertung sollte dem Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter bzw. dem Beschwerdeführer Gelegenheit zur Stellungnahme gegen werden. Der EDSB sollte sich deshalb Regeln dazu geben, wann dem Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter bzw. dem Beschwerdeführer Gelegenheit gegeben wird, gehört zu werden, und innerhalb welcher Frist von dieser Gelegenheit Gebrauch gemacht werden kann.

(10) Das Recht auf Akteneinsicht ist Teil der Verteidigungsrechte und des Rechts auf eine gute Verwaltung, so wie diese in der Charta verankert sind. Unter Umständen mag jedoch zum Schutz im Unions- oder mitgliedstaatlichen Recht genannter Interessen eine Beschränkung des Zugangs zur Akte des EDSB erforderlich sein, und dem sollte in der Geschäftsordnung des EDSB Rechnung getragen werden.

(11) Zur Aufrechterhaltung einer fairen Entscheidungsfindung sollte in der Geschäftsordnung des EDSB klargestellt werden, dass Beschlüsse des EDSB ausschließlich auf Feststellungen und Maßnahmen gestützt sein sollten, zu denen dem Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter bzw. dem Beschwerdeführer Gelegenheit zur Stellungnahme gewährt wurde, ausgenommen in Fällen, die zum Schutz in Unions- oder mitgliedstaatlichem Recht genannter Interessen einer Begrenzung unterliegen.

(12) Um einheitlich sicherzustellen, dass in jeder rechtsverbindlichen Maßnahme des EDSB auf das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf hingewiesen wird, sollte in der Geschäftsordnung des EDSB vorgesehen sein, dass der EDSB den Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter bzw. den Beschwerdeführer im Entscheidungstext auf dessen Recht hinweisen muss, gemäß Artikel 263 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union beim Gerichtshof der Europäischen Union Klage gegen den Beschluss zu erheben —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 18 der Geschäftsordnung des EDSB vom 15. Mai 2020 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 18*

Vorläufige Bewertung und Recht auf Anhörung

1. Vor Erlass eines Beschlusses,

a) mit dem eine Verletzung der Verordnung oder sonstiger Rechtsakte der Union zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch ein Organ oder eine Einrichtung der Union festgestellt wird; oder

b) mit dem Abhilfebefugnisse im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung ausgeübt werden; oder

c) mit dem eine Geldbuße gemäß den Artikeln 58 Absatz 2 Buchstabe i und 66 der Verordnung oder gemäß Artikel 43 Absatz 3 Buchstabe l der Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) verhängt wird;

d) mit dem Befugnisse gemäß Artikel 43 Absatz 3 Buchstaben b, c, d, e, f, g, j und k der Verordnung (EU) 2016/794 gegen die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) ausgeübt werden; oder

e) mit dem Befugnisse gemäß Artikel 85 Absatz 3 Buchstaben b, d und e der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates (**) gegen die Europäische Staatsanwaltschaft (EUStA) ausgeübt werden; oder

f) mit dem Befugnisse gemäß Artikel 40 Absatz 3 Buchstaben b, d und e der Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates (***) gegen die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) ausgeübt werden;

verfasst der EDSB eine vorläufige Bewertung und teilt diese dem Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter (‚Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter') mit, gegen den sich das vom EDSB durchgeführte Verfahren richtet.

2. Vor Erlass eines Beschlusses in Fällen, in denen der EDSB eine Beschwerde teilweise oder ganz abzulehnen beabsichtigt, die eingelegt wurde gemäß

a) den Artikeln 63 und 68 der Verordnung oder

b) Artikel 47 der Verordnung (EU) 2016/794 oder

c) Artikel 88 der Verordnung (EU) 2017/1939 oder

d) Artikel 43 der Verordnung (EU) 2018/1727

verfasst der EDSB eine vorläufige Bewertung und teilt diese dem Beschwerdeführer mit.

3. Die vorläufige Bewertung enthält:

a) die relevanten Tatsachenfeststellungen und Bezugnahmen auf Beweismittel, auf die der EDSB seinen Beschluss zu stützen beabsichtigt;

b) die erste rechtliche Bewertung des Sachverhalts durch den EDSB sowie alle Vorwürfe bezüglich der Verletzung einschlägiger Datenschutzvorschriften; sowie

c) jegliche vom EDSB unter Berücksichtigung erschwerender oder mildernder Umstände in Betracht gezogenen Abhilfebefugnisse.

4. Abweichend von Absatz 3 enthält die vorläufige Bewertung in Fällen der Anwendung von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c lediglich die relevanten Elemente, auf die der EDSB die Entscheidung über die Verhängung einer Geldbuße sowie die Entscheidung über den Betrag der Geldbuße zu stützen beabsichtigt, wobei die in Artikel 66 Absatz 1 der Verordnung aufgeführten Umstände berücksichtigt werden.

5. Der EDSB kann die Informationen, die dem Beschwerdeführer in der vorläufigen Bewertung gemäß den Absätzen 2 und 3 mitgeteilt werden, beschränken, um Interessen zu schützen, die in

a) Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung oder

b) Artikel 79 Absatz 3, Artikel 81 Absatz 1 oder Artikel 84 Absatz 2 der Verordnung oder

c) Artikel 58 Absatz 3, Artikel 60 Absatz 1 und Artikel 61 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2017/1939 aufgeführt sind, oder

d) um jegliche sonstigen Interessen der Vertraulichkeit und des Berufs- sowie des Geschäftsgeheimnisses zu schützen.

In solchen Fällen informiert der EDSB den Beschwerdeführer zumindest über den oder die Teile der Beschwerde, die er abzulehnen beabsichtigt, sowie über die Rechtfertigung für die Anwendung der im ersten Unterabsatz genannten Beschränkungen. In Fällen der Informationsbeschränkung wegen in Unterabsatz 1 Buchstaben b und c genannter Interessen kann der EDSB von Angaben dazu, weshalb die Vornahme der Beschränkungen gerechtfertigt ist, absehen, wenn deren Mitteilung diese Interessen untergraben würde. In derartigen Fällen informiert der EDSB den Beschwerdeführer gemäß Artikel 84 Absatz 3 der Verordnung und Artikel 62 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1939.

6. Der EDSB gibt dem Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter bzw. dem Beschwerdeführer Gelegenheit, zur Feststellung eines Verstoßes gegen die Verordnung oder einen sonstigen Rechtsakt der Union zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch ein Organ oder eine Einrichtung der Union und/oder zur Ausübung von Abhilfebefugnissen oder zur Verhängung einer Geldbuße bzw. zur Absicht des EDSB, die Beschwerde teilweise oder ganz abzulehnen, Stellung zu nehmen. Der EDSB setzt unter Berücksichtigung der Eilbedürftigkeit der Sache eine Frist, innerhalb derer der Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter bzw. der Beschwerdeführer schriftlich Stellung nehmen können.

7. Der EDSB kann die Akteneinsicht beschränken, soweit dies zum Schutz oben in Absatz 5 genannter Interessen erforderlich ist.

8. Beschlüsse des EDSB sind ausschließlich auf Feststellungen und Maßnahmen zu stützen, zu denen der Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter bzw. der Beschwerdeführer Gelegenheit zur Stellungnahme hatte, es sei denn, es handelt sich um Fälle, in denen die Absätze 5 und 7 Anwendung finden.

9. Der EDSB teilt dem Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter bzw. dem Beschwerdeführer im Text seiner Entscheidung mit, dass sie gemäß Artikel 263 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union das Recht haben, gegen den Beschluss beim Gerichtshof der Europäischen Union Klage zu erheben.

_____

(*) Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53).

(**) Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1).

(***) Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und zur Ersetzung und Aufhebung des Beschlusses 2002/187/JI des Rates (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 138)."

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 18. Juli 2024.

Für den EDSB
Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI
Europäischer Datenschutzbeauftragter

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/2027

29.7.2024

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/2027 DER KOMMISSION

vom 26. Juli 2024

über die Prüftätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2023/1805 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Nutzung erneuerbarer und kohlenstoffarmer Kraftstoffe im Seeverkehr und zur Änderung der Richtlinie 2009/16/EG

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2023/1805 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 über die Nutzung erneuerbarer und kohlenstoffarmer Kraftstoffe im Seeverkehr und zur Änderung der Richtlinie 2009/16/EG ([1]), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5 und Artikel 22 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß der Verordnung (EU) 2023/1805 sollte ein robustes und transparentes Überwachungs-, Berichterstattungs- und Prüfsystem eingerichtet werden, um die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen der genannten Verordnung zu überwachen. Dieses System sollte in nichtdiskriminierender Weise für alle Schiffe gelten und eine Prüfung durch Dritte vorsehen, damit die Richtigkeit der im Rahmen dieses Systems übermittelten Daten gewährleistet ist.

(2) Um Unparteilichkeit und Wirksamkeit sicherzustellen, sollte es sich bei den Prüfstellen um unabhängige qualifizierte Stellen handeln, die von den nationalen Akkreditierungsstellen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]) akkreditiert sein sollten. Die Prüfstellen sollten in einem Umfang mit Ressourcen, Mitteln und Personal ausgestattet sein, der der Größe der Flotte entspricht, für die sie Prüftätigkeiten gemäß dieser Verordnung ausführen. Mittels einer Prüfung sollte gewährleistet werden, dass i) die Überwachung und Berichterstattung durch die Schifffahrtsunternehmen zutreffend und vollständig ist und ii) dieser Verordnung entsprochen wird.

(3) Um die Prüftätigkeiten zu straffen, muss für Kohärenz zwischen dieser Verordnung und der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2917 der Kommission ([3]) gesorgt werden.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Sicherheit im Seeverkehr und die Vermeidung von Umweltverschmutzung durch Schiffe —

([1]) ABl. L 234 vom 22.9.2023, S. 48, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1805/oj.

([2]) Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2008/765/oj).

([3]) Delegierte Verordnung (EU) 2023/2917 der Kommission vom 20. Oktober 2023 über die Prüftätigkeiten, die Akkreditierung von Prüfstellen und die Genehmigung von Monitoringkonzepten durch die Verwaltungsbehörden gemäß der Verordnung (EU) 2015/757 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Überwachung von Treibhausgasemissionen aus dem Seeverkehr, die Berichterstattung darüber und die Prüfung dieser Emissionen und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/2072 der Kommission (ABl. L, 2023/2917, 29.12.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2023/2917/oj).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

Diese Verordnung enthält Bestimmungen in Bezug auf die folgenden Prüftätigkeiten und -anforderungen:

a) Bewertung der Konformität des Überwachungskonzepts;

b) Unterlagen, die die Schifffahrtsunternehmen den Prüfstellen vorlegen müssen;

c) Prüfung der FuelEU-Berichte;

d) von den Prüfstellen durchzuführende Risikoanalysen, einschließlich Kontrollen;

e) Signifikanzschwelle;

f) hinreichende Gewähr der Prüfstellen;

g) Falschangaben und Nichtkonformitäten;

h) Inhalt des Prüfberichts;

i) Empfehlungen für Verbesserungen;

j) Standortbegehungen;

k) Kommunikation und Kompetenzen der Prüfstellen,

l) Anforderungen an Kompetenzen und Verfahren.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Akkreditierung“ die Bestätigung durch eine nationale Akkreditierungsstelle, dass eine Prüfstelle die Anforderungen harmonisierter Normen im Sinne von Artikel 2 Nummer 9 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 und die Anforderungen der vorliegenden Verordnung erfüllt und somit über die erforderlichen Qualifikationen verfügt, um die Prüftätigkeiten gemäß den Artikeln 4 bis 25 dieser Verordnung auszuführen;

2. „Nichtkonformität“

   a) für die Zwecke der Bewertung eines Überwachungskonzepts eine Situation, in der der Plan den Anforderungen der Verordnung (EU) 2023/1805 nicht genügt;

   b) für die Zwecke der Prüfung eines FuelEU-Berichts und eines anteiligen FuelEU-Berichts eine der folgenden Situationen:

      i) die Berichterstattung über den Kraftstoffverbrauch und andere relevante Informationen steht nicht im Einklang mit der Überwachungsmethode, die in einem von einer akkreditierten Prüfstelle als zufriedenstellend bewerteten Überwachungskonzept beschrieben ist;

      ii) die gemeldeten Daten genügen nicht den Anforderungen der Verordnung (EU) 2023/1805;

   c) für die Zwecke der Akkreditierung jede Handlung oder Unterlassung der Prüfstelle, die den Anforderungen der Verordnung (EU) 2023/1805 oder der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 zuwiderläuft;

3. „hinreichende Gewähr“ eine in der Prüferklärung positiv zum Ausdruck kommende hochgradige — jedoch nicht absolute — Gewähr, die der Prüfbericht auf der Grundlage des Ziels der Verringerung des Prüfrisikos entsprechend den Rahmenbedingungen der Prüfung dafür bietet, dass der geprüfte FuelEU-Bericht oder geprüfte anteilige FuelEU-Bericht keine wesentlichen Falschangaben enthält;

4. „Wesentlichkeitsschwelle“ den quantitativen in Artikel 18 festgelegten Schwellen- oder Grenzwert, oberhalb dessen die Prüfstelle Falschangaben für sich allein oder in Verbindung mit anderen Falschangaben als wesentlich erachtet;

5. „inhärentes Risiko“ die Anfälligkeit eines Parameters im FuelEU-Bericht und im anteiligen FuelEU-Bericht für Falschangaben, die für sich allein oder in Verbindung mit anderen Falschangaben eine wesentliche Falschangabe darstellen könnten, bevor die Auswirkungen etwaiger einschlägiger Kontrolltätigkeiten berücksichtigt werden;

6. „Kontrollrisiko“ die Anfälligkeit eines Parameters im FuelEU-Bericht und im anteiligen FuelEU-Bericht für Falschangaben, die für sich allein oder in Verbindung mit anderen Falschangaben eine wesentliche Falschangabe darstellen könnten und die vom Kontrollsystem nicht rechtzeitig verhindert oder erkannt und berichtigt werden können;

7. „Entdeckungsrisiko“ das Risiko, dass eine Prüfstelle eine wesentliche Falschangabe nicht entdeckt;

8. „Prüfrisiko“ das (vom inhärenten Risiko, Kontrollrisiko und Entdeckungsrisiko abhängige) Risiko, dass die Prüfstelle ein unangemessenes Prüfgutachten abgibt, wenn der FuelEU-Bericht und der anteilige FuelEU-Bericht wesentliche Falschangaben enthalten;

9. „Falschangabe“ eine Auslassung, Fehlinterpretation oder einen Fehler in den gemeldeten Daten, ausgenommen zulässige Unsicherheiten gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/1805;

10. „wesentliche Falschangabe“ eine Falschangabe, die nach Einschätzung der Prüfstelle für sich allein oder zusammen mit anderen Falschangaben die Wesentlichkeitsschwelle übersteigt oder sich in anderer Weise auf die gemeldeten Gesamtemissionen oder andere relevante Informationen auswirken könnte;

11. „Standort“ für die Zwecke der Bewertung des Überwachungskonzepts oder der Prüfung des FuelEU-Berichts und des anteiligen FuelEU-Berichts einen Ort, an dem das Überwachungsverfahren festgelegt und verwaltet wird, einschließlich der Orte, an denen relevante Daten und Informationen kontrolliert und gespeichert werden;

12. „interne Prüfunterlagen“ alle internen Unterlagen, die eine Prüfstelle zur Dokumentation und Begründung von Tätigkeiten zusammengestellt hat, die zur Bewertung des Überwachungskonzepts oder zur Prüfung eines FuelEU-Berichts und eines anteiligen FuelEU-Berichts gemäß dieser Verordnung ausgeführt wurden;

13. „FuelEU-Prüfer im Seeverkehr“ ein einzelnes Mitglied eines Prüfteams, das mit der Bewertung eines Überwachungskonzepts oder der Prüfung eines FuelEU-Berichts und eines anteiligen FuelEU-Berichts beauftragt ist, mit Ausnahme des leitenden FuelEU-Prüfers im Seeverkehr;

14. „leitender FuelEU-Prüfer im Seeverkehr“ einen das Prüfteam leitenden und beaufsichtigenden FuelEU-Prüfer im Seeverkehr, der für die Durchführung der Bewertung eines Überwachungskonzepts und für die Berichterstattung über die Bewertung oder für die Durchführung der Prüfung eines FuelEU-Berichts und eines anteiligen FuelEU-Berichts sowie die Berichterstattung über die Prüfung verantwortlich ist;

15. „unabhängiger Überprüfer“ eine Person, die von der Prüfstelle speziell mit einer internen Überprüfung beauftragt wurde und die demselben Rechtsträger angehört, aber keine der zu überprüfenden Prüftätigkeiten ausgeführt hat;

16. „technischer Sachverständiger“ eine Person, die eingehende Kenntnisse und Fachwissen in einem bestimmten Bereich besitzt, die für die Ausführung der Prüftätigkeiten und der Akkreditierungstätigkeiten im Sinne der Artikel 30 bis 38 erforderlich sind;

17. „Prüfung“ die von einer Prüfstelle durchgeführten Tätigkeiten zur Ausstellung eines FuelEU-Konformitätsnachweises gemäß der Verordnung (EU) 2023/1805;

18. „FuelEU-Bericht“ einen Bericht gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/1805;

19. „anteiliger FuelEU-Bericht“ einen FuelEU-Bericht, der erstellt wird, falls ein Schiff gemäß Artikel 15 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2023/1805 von einem Schifffahrtsunternehmen auf ein anderes übertragen wird;

20. „analytische Verfahren“ die Analyse der Datenfluktuationen und -trends, einschließlich der Analyse der Datenbeziehungen, die nicht mit anderen relevanten Informationen vereinbar sind oder die von den erwarteten Mengen abweichen;

21. „Kontrollsystem“ die Risikobewertung und die Gesamtheit der Kontrolltätigkeiten, einschließlich ihrer fortlaufenden Verwaltung, die ein Schifffahrtsunternehmen einführt, dokumentiert, anwendet und pflegt, um die gemäß der Verordnung (EU) 2023/1805 erforderlichen Daten zu melden;

22. „Kontrolltätigkeit“ jede Handlung oder Maßnahme des Schifffahrtsunternehmens zur Minderung inhärenter Risiken.

Artikel 3

Konformitätsvermutung

Weist eine Prüfstelle nach, dass sie die Kriterien der einschlägigen harmonisierten Normen, deren Fundstellen im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wurden, oder von Teilen davon erfüllt, wird davon ausgegangen, dass sie die Anforderungen dieser Verordnung insoweit erfüllt, als die anwendbaren harmonisierten Normen diese Anforderungen abdecken.

KAPITEL II

PRÜFTÄTIGKEITEN

ABSCHNITT 1

Bewertung von Überwachungskonzepten

Artikel 4

Von den Schifffahrtsunternehmen bereitzustellende Informationen

(1) Jedes Schifffahrtsunternehmen übermittelt der Prüfstelle das nach der Vorlage in der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2031 der Kommission ([4]) erstellte Überwachungskonzept für sein Schiff. Wurde das Überwachungskonzept in einer anderen Sprache als Englisch erstellt, so legt das Schifffahrtsunternehmen eine englische Übersetzung vor.

(2) Die Schifffahrtsunternehmen ergänzen das Kontrollsystem und das Verfahren bei Datenlücken, um die zusätzlichen Daten aufzunehmen, die gemäß der Verordnung (EU) 2023/1805 zu überwachen und zu melden sind.

(3) Vor Beginn der Bewertung des Überwachungskonzepts übermittelt das Schifffahrtsunternehmen der Prüfstelle außerdem mindestens Folgendes:

a) relevante Unterlagen oder Beschreibungen der Anlagen des Schiffes, darunter Bescheinigungen über den Kraftstoffverbrauch; verwendete Durchflussmesser; Angaben zur Eisklasse; Angaben zu anderen Energiequellen; Verfahren und Prozesse oder außerhalb des Überwachungskonzepts erstellte und gepflegte Flussdiagramme, auf die im Überwachungskonzept Bezug genommen wird, einschließlich der in Absatz 2 genannten Verfahren für Datenflussaktivitäten und Kontrolltätigkeiten;

b) die Risikobewertung gemäß Anhang I Teil C Nummer 1 der Verordnung (EU) 2015/757 des Europäischen Parlaments und des Rates ([5]), gegebenenfalls ergänzt durch einen Überblick über das Gesamtkontrollsystem, und zusätzliche Daten gemäß Absatz 2;

c) bei Änderungen des Überwachungs- und Berichterstattungssystems gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b, c und d der Verordnung (EU) 2023/1805 aktualisierte Fassungen oder neue Unterlagen, anhand deren das geänderte Überwachungskonzept bewertet werden kann;

d) eine Kopie des FuelEU-Konformitätsnachweises, sofern zuvor ausgestellt, und das Zeugnis über die Organisation von Sicherheitsmaßnahmen gemäß dem Internationalen Code für Maßnahmen zur Organisation eines sicheren Schiffsbetriebs und der Verhütung der Meeresverschmutzung (SOLAS 74, Kapitel IX).

([4]) Durchführungsverordnung (EU) 2024/2031 der Kommission vom 26. Juli 2024 über die Vorlage für Überwachungskonzepte gemäß der Verordnung (EU) 2023/1805 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Nutzung erneuerbarer und kohlenstoffarmer Kraftstoffe im Seeverkehr und zur Änderung der Richtlinie 2009/16/EG (ABl. L, 2024/2031, 29.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/2031/oj).

([5]) Verordnung (EU) 2015/757 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über die Überwachung von Treibhausgasemissionen aus dem Seeverkehr, die Berichterstattung darüber und die Prüfung dieser Emissionen und zur Änderung der Richtlinie 2009/16/EG (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 55, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2015/757/oj).

e) eine Kopie der lückenlosen Stammdatendokumentation gemäß SOLAS 74 Kapitel XI-1 Regel 5.

(4) Das Schifffahrtsunternehmen übermittelt auf Anfrage jede weitere Information, die für die Bewertung ihres Überwachungskonzept für relevant gehalten wird.

Artikel 5

Bewertung von Überwachungskonzepten

(1) Bei der Bewertung des Überwachungskonzepts untersucht die Prüfstelle die Vollständigkeit, Richtigkeit und Relevanz der im Überwachungskonzept enthaltenen Angaben sowie deren Konformität mit der Verordnung (EU) 2023/1805.

(2) Die Prüfstelle muss mindestens

a) bewerten, ob das Schifffahrtsunternehmen die entsprechende Vorlage für das Überwachungskonzept verwendet hat und Angaben zu allen in den Artikeln 8 und 9 der Verordnung (EU) 2023/1805 sowie in der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2031;

b) sicherstellen, dass der Schiffseigner tatsächlich der im eindeutigen IMO-Kennnummernsystem für Schifffahrtsunternehmen und eingetragene Schiffseigner erfasste Schiffseigner ist;

c) sicherstellen, dass das Land der Registrierung des Schifffahrtsunternehmens tatsächlich das im eindeutigen IMO-Kennnummernsystem für Schifffahrtsunternehmen und eingetragene Schiffseigner erfasste Land ist;

d) prüfen, ob es sich bei dem Schifffahrtsunternehmen um das richtige Unternehmen handelt;

e) prüfen, ob im Überwachungskonzept Folgendes genau und vollständig beschrieben wird:

— der Kraftstoff;

— andere Energiequellen, z. B. windunterstützter Antrieb und Batterien;

— die an Bord des Schiffes installierten Messsysteme;

— die vorhandenen Systeme und Verfahren zur Überwachung der relevanten Informationen und zur Berichterstattung darüber gemäß der Verordnung (EU) 2023/1805;

f) sicherstellen, dass geeignete Überwachungsregelungen bestehen, falls das Schifffahrtsunternehmen beantragt, die zusätzlich verbrauchte Energie aufgrund der Eisklasse des Schiffes oder der Fahrt in vereisten Gewässern oder beidem aus der Berechnung der Konformitätsbilanz gemäß Anhang IV der Verordnung (EU) 2023/1805 auszuschließen;

g) gegebenenfalls bewerten, ob die von dem Schifffahrtsunternehmen gemachten Angaben zu Elementen, Verfahren oder Kontrollen, die Bestandteil der bestehenden Managementsysteme für das Schiff sind oder unter harmonisierte Qualitäts-, Umwelt- oder Managementnormen fallen, zur Überwachung des Kraftstoffverbrauchs und anderer relevanter Informationen sowie zur Berichterstattung darüber gemäß der Verordnung (EU) 2023/1805 relevant sind.

(3) Für die Zwecke der Bewertung des Überwachungskonzepts kann die Prüfstelle Befragungen durchführen, Einsicht in Akten nehmen, Beobachtungen anstellen und jede andere Prüftechnik einsetzen, die sie für geeignet hält.

Artikel 6

Standortbegehungen

(1) Die Prüfstelle führt Standortbegehungen durch, um sich eine hinreichende Einsicht in die im Überwachungskonzept beschriebenen Verfahren zu verschaffen und die Richtigkeit der Angaben im Konzept zu bestätigen.

(2) Die Prüfstelle bestimmt den Ort oder die Orte der Standortbegehung unter Berücksichtigung der Stelle, an der die kritische Masse der relevanten Daten aufbewahrt wird, einschließlich elektronischer oder gedruckter Kopien von Unterlagen, und der Stelle, an der Datenflussaktivitäten und Kontrolltätigkeiten stattfinden.

(3) Die Prüfstelle legt außerdem fest, welche Tätigkeiten ausgeführt werden und wie viel Zeit für die Standortbegehung erforderlich ist.

(4) Das Schifffahrtsunternehmen gewährt der Prüfstelle Zugang zu seinen Standorten, einschließlich seiner relevanten Einrichtungen an Land sowie des betreffenden Schiffes.

(5) Die Prüfstelle kann eine virtuelle Standortbegehung durchführen, sofern eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

a) Die Prüfstelle hat hinreichende Kenntnis von den das Schiff betreffenden Überwachungs- und Berichterstattungssystemen, einschließlich ihrer Existenz und ihrer Umsetzung und tatsächlichen Anwendung durch das Schifffahrtsunternehmen;

b) Art und Grad der Komplexität des das Schiff betreffenden Überwachungs- und Berichterstattungssystems machen eine Standortbegehung überflüssig;

c) die Prüfstelle kann alle erforderlichen Angaben per Fernzugriff bewerten;

d) die Prüfstelle wird durch schwerwiegende, außergewöhnliche und unvorhersehbare Umstände außerhalb der Kontrolle des Schifffahrtsunternehmens daran gehindert, eine physische Standortbegehung durchzuführen, und es kann trotz aller zumutbaren Bemühungen keine Abhilfe geschaffen werden.

Die Prüfstelle ergreift Maßnahmen, um das Prüfrisiko auf ein vertretbares Maß zu verringern und hinreichende Gewähr zu bieten, dass das Überwachungskonzept mit der Verordnung (EU) 2023/1805 im Einklang steht.

Die Entscheidung zur Durchführung einer virtuellen Standortbegehung wird getroffen, nachdem festgestellt wurde, dass die Bedingungen für die Durchführung einer virtuellen Standortbegehung erfüllt sind. Die Prüfstelle unterrichtet das Schifffahrtsunternehmen unverzüglich über die Entscheidung zur Durchführung einer virtuellen Standortbegehung und darüber, dass die Bedingungen für die Durchführung einer virtuellen Standortbegehung erfüllt sind.

(6) Die Prüfstelle kann auf eine Standortbegehung oder eine virtuelle Standortbegehung gemäß den Absätzen 1 bzw. 5 verzichten, sofern die in Absatz 5 Buchstaben a, b und c genannten Bedingungen kumulativ erfüllt sind.

Die Prüfstelle ergreift Maßnahmen, um das Prüfrisiko auf ein vertretbares Maß zu verringern und hinreichende Gewähr zu bieten, dass das Überwachungskonzept mit der Verordnung (EU) 2023/1805 im Einklang steht.

Die Entscheidung zum Verzicht auf eine Standortbegehung wird getroffen, nachdem festgestellt wurde, dass die Bedingungen für den Verzicht auf eine Standortbegehung erfüllt sind. Die Prüfstelle teilt dies dem Schifffahrtsunternehmen unverzüglich mit.

(7) Auf eine Standortbegehung gemäß den Absätzen 1 und 5 wird in den folgenden Fällen nicht verzichtet:

a) Das Überwachungskonzept eines Schiffes wird erstmals von der Prüfstelle bewertet;

b) das Überwachungskonzept wurde im Berichtszeitraum Änderungen gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b, c und d der Verordnung (EU) 2023/1805 unterzogen.

(8) Führt die Prüfstelle eine virtuelle Standortbegehung gemäß Absatz 5 durch oder verzichtet sie auf eine Standortbegehung oder eine virtuelle Standortbegehung gemäß Absatz 6, so begründet sie dies hinreichend in den internen Prüfunterlagen.

Artikel 7

Behebung von Nichtkonformitäten im Überwachungskonzept

(1) Stellt die Prüfstelle bei der Bewertung des Überwachungskonzepts Nichtkonformitäten fest, teilt sie dies dem Schifffahrtsunternehmen unverzüglich mit und verlangt die entsprechenden Berichtigungen innerhalb einer vorgeschlagenen Frist.

(2) Das Schifffahrtsunternehmen berichtigt alle von der Prüfstelle mitgeteilten Nichtkonformitäten und übermittelt der Prüfstelle innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist ein überarbeitetes Überwachungskonzept zur erneuten Bewertung.

(3) Die Prüfstelle dokumentiert in den internen Prüfunterlagen alle Nichtkonformitäten, die im Laufe der Bewertung des Überwachungskonzepts berichtigt wurden, und kennzeichnet sie als behoben.

Artikel 8

Unabhängige Überprüfung der Bewertung des Überwachungskonzepts

(1) Vor Unterrichtung des Schifffahrtsunternehmens legt das Prüfteam die internen Prüfunterlagen und den Entwurf der Schlussfolgerungen zur Bewertung des Überwachungskonzepts unverzüglich einem unabhängigen Überprüfer vor.

(2) Der unabhängige Überprüfer führt die Überprüfung so aus, dass sichergestellt ist, dass das Überwachungskonzept im Einklang mit dieser Verordnung bewertet wurde und dass die gebotene fachliche Sorgfalt und das erforderliche fachliche Ermessen angewandt wurden.

(3) Der Umfang der unabhängigen Überprüfung schließt das gesamte in diesem Abschnitt beschriebene und in den internen Prüfunterlagen erfasste Prüfverfahren ein.

(4) Die Prüfstelle nimmt die Ergebnisse der unabhängigen Überprüfung in die internen Prüfunterlagen auf.

Artikel 9

Schlussfolgerungen der Prüfstelle zur Bewertung des Überwachungskonzepts

Auf der Grundlage der bei der Bewertung des Überwachungskonzepts gesammelten Informationen übermittelt die Prüfstelle dem Schifffahrtsunternehmen unverzüglich schriftlich die gezogenen Schlussfolgerungen. Die Schlussfolgerungen müssen die folgenden Elemente umfassen:

a) eines der folgenden Ergebnisse der Bewertung:

   — das Überwachungskonzept ist mit der Verordnung (EU) 2023/1805 vereinbar;

   — das Überwachungskonzept enthält Nichtkonformitäten und ist daher nicht mit der Verordnung (EU) 2023/1805 vereinbar;

b) eine Zusammenfassung der Verfahren der Prüfstelle, einschließlich Angaben zu Standortbegehungen, Gründen für die Durchführung von virtuellen Standortbegehungen oder Gründen für den Verzicht auf Standortbegehungen;

c) im Falle, dass ein Überwachungskonzept nach Änderungen daran gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1805 bewertet wird, eine Zusammenfassung dieser Änderungen im betreffenden Berichtszeitraum;

d) eine Beschreibung der nicht berichtigten Nichtkonformitäten, falls vorhanden, und sonstige relevante Elemente, die bei der Bewertung des Überwachungskonzepts festgestellt wurden.

ABSCHNITT 2

Prüfung der FuelEU-Berichte und anteiligen FuelEU-Berichte

Artikel 10

Vorlage für den FuelEU-Bericht und für den anteiligen FuelEU-Bericht

(1) Die Schifffahrtsunternehmen verwenden für den FuelEU-Bericht eine elektronische Vorlage auf der Grundlage der Vorlage in Anhang II und übermitteln die Informationen an die FuelEU-Datenbank.

(2) Nach der Prüfung anhand der vom Schifffahrtsunternehmen übermittelten Informationen erfassen die Prüfstellen eine Version des FuelEU-Berichts in der FuelEU-Datenbank.

Artikel 11

Von den Schifffahrtsunternehmen bereitzustellende Informationen

(1) Vor Beginn der Prüfung des FuelEU-Berichts und des anteiligen FuelEU-Berichts übermittelt das Schifffahrtsunternehmen der Prüfstelle mindestens die folgenden ergänzenden Informationen:

a) eine Liste der Fahrten und Hafenaufenthalte, die das betreffende Schiff im Berichtszeitraum bzw. — bei anteiligen FuelEU-Berichten — im Zeitraum, in dem das Schiff unter der Verantwortung des Schifffahrtsunternehmens stand, durchgeführt hat, gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2023/1805;

b) bei Datenlücken im Berichtszeitraum:

— die Zahl der Fahrten, bei denen Datenlücken aufgetreten sind, sowie die Umstände und die Gründe für diese Datenlücken;

— die angewandte Schätzmethode für die Ersatzdaten;

— die anhand der Ersatzdaten berechnete Energiemenge;

c) eine Kopie des FuelEU-Berichts aus dem Vorjahr, es sei denn, der Vorjahresbericht wurde von derselben Prüfstelle geprüft;

d) eine Kopie der angewandten Überwachungskonzepte, gegebenenfalls zusammen mit Nachweisen für die Schlussfolgerungen aus der von einer akkreditierten Prüfstelle durchgeführten Bewertung.

(2) Nachdem die Prüfstelle festgestellt hat, welche spezifischen Unterlagen oder Abschnitte aus Unterlagen für die Prüfung relevant sind, übermittelt das Schifffahrtsunternehmen darüber hinaus die folgenden ergänzenden Informationen:

a) Kopien des offiziellen Logbuchs des Schiffs und des Öltagebuchs (soweit gesondert geführt);

b) Kopien der Bunkerunterlagen, ergänzt gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2023/1805;

c) Kopien aller relevanten Bescheinigungen zu Kraftstoffen, einschließlich des Nachhaltigkeitsnachweises für nichtfossile Kraftstoffe, der auf den Namen des Kraftstoff-/Bunkerkraftstoffanbieters ausgestellt ist (im entsprechenden Nachhaltigkeitsnachweis als „Empfänger“ angegeben);

d) Kopien der Stromlieferunterlagen, ergänzt gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2023/1805;

e) Kopien relevanter Unterlagen mit Angaben zur zurückgelegten Strecke und zur auf See verbrachten Zeit für die im Berichtszeitraum getätigten Fahrten des Schiffs;

f) relevante Eiskarten oder gleichwertige Belege, falls das Schiff beantragt hat, Emissionen aus Fahrten in vereisten Gewässern auszuschließen;

g) Annahmen, Referenzwerte, Emissionen und Belohnungsfaktoren, die bei der Erstellung des FuelEU-Berichts berücksichtigt wurden, sowie deren Daten-/Informationsquellen;

h) sonstige Unterlagen, die im Rahmen der Prüfung relevant sind.

(3) Darüber hinaus kann die Prüfstelle, soweit dies auf Basis der betreffenden Überwachungsmethode anwendbar ist, das Schifffahrtsunternehmen auffordern, Folgendes zur Verfügung zu stellen:

a) einen Überblick über die IT-Landschaft, dem der Datenfluss für das betreffende Schiff zu entnehmen ist;

b) Nachweise für die Wartung und die Genauigkeit oder Unsicherheit von Messsystemen und Durchflussmessern, einschließlich Kalibrierscheinen;

c) einen Auszug aus den Daten von Durchflussmessern zum Kraftstoffverbrauch;

d) einen Auszug aus den mit Messinstrumenten für andere Energiequellen erhobenen Verbrauchsdaten;

e) Kopien von Belegen für das Ablesen der Füllstandsanzeige der Kraftstofftanks;

f) einen Auszug aus den Tätigkeitsdaten der Systeme zur direkten Emissionsmessung;

g) jede andere Angabe, die für die Prüfung des FuelEU-Berichts und des anteiligen FuelEU-Berichts von Belang ist.

(4) Bei einem Wechsel des Schifffahrtsunternehmens gehört es zu den Sorgfaltspflichten der beteiligten Unternehmen, der Prüfstelle auf Anfrage die Belegunterlagen oder ergänzenden Informationen zu den Fahrten, die unter ihrer jeweiligen Verantwortung stattfanden, zur Verfügung zu stellen.

(5) Die Schifffahrtsunternehmen bewahren die in den Absätzen 1, 2 und 3 dieses Artikels genannten Informationen gemäß Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2023/1805 mindestens fünf Jahre lang auf.

Artikel 12

Strategische Analyse

(1) Zu Beginn der Prüfung untersucht die Prüfstelle, welcher Art, wie umfangreich und wie komplex die Prüfaufgaben voraussichtlich sind, indem sie alle Tätigkeiten, die für das Schiff relevant sind, einer strategischen Analyse unterzieht.

(2) Um die Tätigkeiten des Schifffahrtsunternehmens zu verstehen, erhebt und bewertet die Prüfstelle die Informationen, die notwendig sind, um zu beurteilen, ob das Prüfteam über hinreichende Kompetenz verfügt, um i) die Prüfung durchzuführen; ii) festzustellen, ob der vertraglich vorgesehene Zeitaufwand angemessen ist; iii) sicherzustellen, dass sie die notwendige Risikobewertung durchführen kann. Diese Informationen müssen mindestens Folgendes umfassen:

a) die Informationen gemäß Artikel 11 Absätze 1 und 2;

b) die Informationen aus den Prüfungen der Vorjahre, wenn die Prüfstelle die Prüfung für dasselbe Schifffahrtsunternehmen ausführt.

(3) Bei der Bewertung der in Absatz 2 genannten Informationen beurteilt die Prüfstelle mindestens die folgenden Aspekte:

a) die verwendeten Schiffsmotoren und Kraftstoffarten sowie die Zahl der Fahrten, die das betreffende Schiff im Berichtszeitraum durchgeführt hat;

b) das von der Prüfstelle bewertete Überwachungskonzept;

c) die Datenflussaktivitäten und das Kontrollsystem.

(4) Bei der strategischen Analyse untersucht die Prüfstelle,

a) ob das vorgelegte Überwachungskonzept der neuesten Version entspricht;

b) ob das Überwachungskonzept im Berichtszeitraum gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1805 geändert wurde.

Artikel 13

Von der Prüfstelle durchzuführende Risikoanalysen

(1) Zusätzlich zu den in Artikel 13 Absätze 1, 2 und 3 der Verordnung (EU) 2023/1805 genannten Aspekten ermittelt und analysiert die Prüfstelle alle nachstehend genannten Risiken:

a) die inhärenten Risiken;

b) die Kontrollrisiken;

c) die Entdeckungsrisiken.

(2) Bei der Ermittlung und Analyse der in Absatz 1 genannten Elemente berücksichtigt die Prüfstelle die Ergebnisse der strategischen Analyse gemäß Artikel 12.

(3) Bei der Durchführung der Risikoanalyse untersucht die Prüfstelle Bereiche mit erhöhtem Prüfrisiko und mindestens folgende Bereiche:

a) Fahrtdaten;

b) Kraftstoffverbrauch;

c) Emissionsfaktoren

d) Menge der aus Ersatzenergiequellen gewonnenen/erzeugten Energie;

e) Aggregation der Daten im FuelEU-Bericht.

(4) Bei der Ermittlung und Analyse der in Absatz 3 genannten Elemente untersucht die Prüfstelle, ob die Angaben vorliegen und ob die gemeldeten Angaben vollständig, genau, kohärent, transparent und relevant sind.

(5) Die Prüfstelle revidiert die Risikoanalysen und ändert oder wiederholt die auszuführenden Prüftätigkeiten, wenn dies angesichts der bei der Prüfung erhaltenen Informationen angezeigt ist.

Artikel 14

Prüfplan

Die Prüfstelle entwirft einen Prüfplan, der die im Laufe der Risikobewertung erhaltenen Informationen und ermittelten Risiken widerspiegelt. Der Prüfplan muss mindestens Folgendes umfassen:

a) ein Prüfprogramm, in dem Art und Umfang der Prüftätigkeiten sowie die Dauer und die Art und Weise ihrer Ausführung beschrieben sind;

b) einen Testplan, der vorgibt, in welchem Umfang und mit welchen Methoden die Kontrolltätigkeiten und die dafür geltenden Verfahren getestet werden;

c) einen Plan für Datenstichproben, der vorgibt, in welchem Umfang und nach welchen Methoden Datenstichproben in Bezug auf die Datenpunkte genommen werden, die dem Kraftstoff- und Stromverbrauch oder anderen relevanten Informationen im FuelEU-Bericht oder anteiligen FuelEU-Bericht zugrunde liegen.

Artikel 15

Prüftätigkeiten für den FuelEU-Bericht und den anteiligen FuelEU-Bericht

(1) Die Prüfstelle setzt den Prüfplan um und prüft auf der Grundlage der Risikobewertung, ob die Überwachungs- und Berichterstattungssysteme, die in dem als zufriedenstellend bewerteten Überwachungskonzept beschrieben sind, tatsächlich existieren und ordnungsgemäß angewandt werden.

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 zieht die Prüfstelle mindestens die folgenden Verfahrensarten in Betracht:

a) Befragungen des zuständigen Personals;

b) Akteneinsicht;

c) Beobachtung und Durchlauftest (Walkthrough).

(3) Die Prüfstelle

a) prüft die Datenflussaktivitäten und die im Datenfluss eingesetzten Systeme, einschließlich der Informationstechnologiesysteme;

b) prüft, ob die Kontrolltätigkeiten angemessen dokumentiert, angewandt und gepflegt werden und wirksam genug sind, um die inhärenten Risiken zu verringern;

c) prüft, ob die im Überwachungskonzept aufgeführten Verfahren die inhärenten Risiken und die Kontrollrisiken wirksam verringern und ob die Verfahren angewandt, hinreichend dokumentiert und ordnungsgemäß gepflegt werden.

(4) Für die Zwecke von Absatz 3 Buchstabe a verfolgt die Prüfstelle den Datenfluss, indem sie der Abfolge und dem Zusammenwirken der Datenflussaktivitäten von der Primärdatenquelle bis zur Zusammenstellung des FuelEU-Berichts oder anteiligen FuelEU-Berichts nachgeht.

(5) Für die Zwecke von Absatz 3 Buchstaben b und c kann die Prüfstelle schiffsspezifische Probenahmeverfahren anwenden, sofern aufgrund der Risikobewertung eine Probenahme gerechtfertigt ist.

Artikel 16

Prüfung der gemeldeten Daten

(1) Die Prüfstelle prüft die im FuelEU-Bericht oder anteiligen FuelEU-Bericht gemeldeten Daten durch

a) eingehende Tests (u. a. Rückverfolgung zur Primärdatenquelle);

b) Gegenprüfung der Daten mit externen Datenquellen, einschließlich Schiffsverfolgungsdaten;

c) Abgleiche;

d) Kontrollen von Grenzwerten für entsprechende Daten; Neuberechnungen.

(2) Als Teil der Datenprüfung gemäß Absatz 1 prüft die Prüfstelle

a) die Zuordnung des Kraftstoffverbrauchs und die Nutzung sonstiger Energiequellen zu Fahrten und am Liegeplatz;

b) die gemeldeten Daten zum Kraftstoffverbrauch und die damit verbundenen Messungen und Berechnungen;

c) die Wahl und die Anwendung der Emissionsfaktoren;

d) die Nutzung der Landstromversorgung oder das Vorhandensein von gemäß Artikel 6 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2023/1805 in der FuelEU-Datenbank erfassten Ausnahmen;

e) die Informationen nach Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/1805;

f) die Vollständigkeit der im Überwachungskonzept beschriebenen Liste der Kraftstoffverbraucher;

g) die Vollständigkeit der Daten, einschließlich der Daten zu gemäß der Verordnung (EU) 2023/1805 gemeldeten Fahrten;

h) die Kohärenz zwischen den gemeldeten aggregierten Daten und den Daten aus den entsprechenden Unterlagen oder aus Primärquellen;

i) die Kohärenz zwischen dem aggregierten Kraftstoffverbrauch und den Daten über Kraftstoffkäufe oder auf andere Weise für das betreffende Schiff bezogenen Kraftstoff, soweit zutreffend;

j) die Zuverlässigkeit und Genauigkeit der Daten.

Artikel 17

Prüfung der Verfahren für fehlende Daten

(1) Wurden fehlende Daten mit Methoden ergänzt, die in dem von der Prüfstelle bewerteten Überwachungskonzept niedergelegt sind, so prüft die Prüfstelle, ob die verwendeten Methoden der speziellen Situation angemessen waren und ordnungsgemäß angewandt wurden.

(2) Wurden die Methoden gemäß Absatz 1 nicht vorab bewertet, so prüft die Prüfstelle, ob das vom Schifffahrtsunternehmen verwendete Konzept zur Ergänzung fehlender Daten gewährleistet, dass die Emissionen nicht zu niedrig veranschlagt werden und dass dieses Konzept nicht zu wesentlichen Falschangaben führt.

Artikel 18

Wesentlichkeitsschwelle

Für die Prüfung der Angaben zum Kraftstoff- und Stromverbrauch sowie sonstiger relevanter Angaben zur zurückgelegten Strecke und zur auf See und am Liegeplatz verbrachten Zeit im FuelEU-Bericht und im anteiligen FuelEU-Bericht gilt eine Wesentlichkeitsschwelle von 5 % des jeweiligen im Berichtszeitraum für jeden Posten gemeldeten Gesamtwerts.

Artikel 19

Standortbegehungen

(1) Die Prüfstelle führt Standortbegehungen durch, um sich eine hinreichende Einsicht in das im Überwachungskonzept beschriebene Überwachungs- und Berichterstattungssystem des Schifffahrtsunternehmens und des Schiffes zu verschaffen.

(2) Die Prüfstelle bestimmt den Ort oder die Orte für die Standortbegehung auf Basis der Ergebnisse der Risikobewertung unter Berücksichtigung der Stelle, an der die kritische Masse der relevanten Daten aufbewahrt wird, einschließlich elektronischer oder gedruckter Kopien von Unterlagen, und der Stelle, an der Datenflussaktivitäten und Kontrolltätigkeiten stattfinden.

(3) Kommt die Prüfstelle aufgrund der Feststellungen bei einer Standortbegehung an Land zu dem Schluss, dass eine Überprüfung an Bord erforderlich ist, um das Risiko wesentlicher Falschangaben im FuelEU-Bericht oder im anteiligen FuelEU-Bericht zu senken, kann sie eine Begehung des Schiffs beschließen.

(4) Die Prüfstelle legt außerdem fest, welche Tätigkeiten auszuführen sind und wie viel Zeit für die Standortbegehung erforderlich ist, und teilt dies dem Schifffahrtsunternehmen mit.

(5) Das Schifffahrtsunternehmen gewährt der Prüfstelle Zugang zu seinen Standorten, einschließlich seiner relevanten Einrichtungen an Land sowie der betreffenden Schiffe.

(6) Die Prüfstelle kann eine virtuelle Standortbegehung durchführen, sofern auf Basis der Ergebnisse der Risikobewertung eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

a) Die Prüfstelle hat hinreichende Kenntnis von den das Schiff betreffenden Überwachungs- und Berichterstattungssystemen, einschließlich ihrer Existenz und ihrer Umsetzung und tatsächlichen Anwendung durch das Schifffahrtsunternehmen;

b) Art und Grad der Komplexität des das Schiff betreffenden Überwachungs- und Berichterstattungssystems machen eine Standortbegehung überflüssig;

c) die Prüfstelle kann alle erforderlichen Angaben per Fernzugriff bewerten, was auch die ordnungsgemäße Anwendung der im Überwachungskonzept beschriebenen Methode und die Prüfung der Daten im FuelEU-Bericht oder anteiligen FuelEU-Bericht umfasst;

d) die Prüfstelle wird durch schwerwiegende, außergewöhnliche und unvorhersehbare Umstände außerhalb der Kontrolle des Schifffahrtsunternehmens daran gehindert, eine physische Standortbegehung durchzuführen, und es kann trotz aller zumutbaren Bemühungen keine Abhilfe geschaffen werden.

Die Prüfstelle ergreift Maßnahmen, um das Prüfrisiko auf ein vertretbares Maß zu verringern und hinreichende Gewähr zu bieten, dass der FuelEU-Bericht oder anteilige FuelEU-Bericht mit der Verordnung (EU) 2023/1805 im Einklang steht.

Die Entscheidung zur Durchführung einer virtuellen Standortbegehung wird getroffen, nachdem festgestellt wurde, dass die Bedingungen für die Durchführung einer virtuellen Standortbegehung erfüllt sind. Die Prüfstelle unterrichtet das Schifffahrtsunternehmen unverzüglich über die Entscheidung zur Durchführung einer virtuellen Standortbegehung und darüber, dass die Bedingungen für die Durchführung einer virtuellen Standortbegehung erfüllt sind.

(7) Außer in dem in Absatz 6 Buchstabe d genannten Fall darf die Prüfstelle die Standortbegehung nicht virtuell durchführen, wenn in den drei dem laufenden Berichtszeitraum unmittelbar vorausgehenden Berichtszeiträumen keine physische Standortbegehung durchgeführt wurde. Der Dreijahreszeitraum gilt nur für Prüfungen von FuelEU-Berichten, die für das Schifffahrtsunternehmen nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung durchgeführt wurden.

(8) Die Entscheidung zur Durchführung einer virtuellen Standortbegehung wird getroffen, nachdem festgestellt wurde, dass die Bedingungen für die Durchführung einer virtuellen Standortbegehung erfüllt sind. Die Prüfstelle teilt dies dem Schifffahrtsunternehmen unverzüglich mit.

(9) Die Prüfstelle kann entscheiden, auf eine Standortbegehung oder eine virtuelle Standortbegehung gemäß Absatz 1 bzw. Absatz 6 zu verzichten, sofern alle in Absatz 6 Buchstaben a, b und c genannten Bedingungen erfüllt sind.

(10) Auf eine Standortbegehung und eine virtuelle Standortbegehung gemäß Absatz 1 bzw. Absatz 6 darf in den folgenden Fällen nicht verzichtet werden:

a) Der FuelEU-Bericht eines Schiffes wird erstmals von der Prüfstelle bewertet;

b) in den beiden dem laufenden Berichtszeitraum unmittelbar vorausgehenden Berichtszeiträumen wurden keine Standortbegehungen durch eine Prüfstelle durchgeführt.

(11) Die Entscheidung zum Verzicht auf eine Standortbegehung wird getroffen, nachdem festgestellt wurde, dass die Bedingungen für den Verzicht auf eine Standortbegehung erfüllt sind. Die Prüfstelle teilt dies dem Schifffahrtsunternehmen unverzüglich mit.

(12) Führt die Prüfstelle eine virtuelle Standortbegehung gemäß Absatz 6 durch oder verzichtet sie auf eine Standortbegehung gemäß Absatz 9, so begründet sie dies in den internen Prüfunterlagen.

Artikel 20

Behebung von Falschangaben und Nichtkonformitäten im FuelEU-Bericht oder anteiligen FuelEU-Bericht

(1) Stellt die Prüfstelle bei der Prüfung des FuelEU-Berichts oder des anteiligen FuelEU-Bericht Falschangaben oder Nichtkonformitäten fest, teilt sie dies dem Schifffahrtsunternehmen unverzüglich mit und verlangt die entsprechenden Berichtigungen innerhalb einer angemessenen Frist.

(2) Das Schifffahrtsunternehmen berichtigt mitgeteilte Falschangaben und Nichtkonformitäten.

(3) Die Prüfstelle dokumentiert in den internen Prüfunterlagen alle Falschangaben oder Nichtkonformitäten, die im Laufe der Überprüfung berichtigt wurden, und kennzeichnet sie als behoben.

(4) Berichtigt das Schifffahrtsunternehmen die Falschangaben oder Nichtkonformitäten gemäß Absatz 1 nicht, so fordert die Prüfstelle es vor Ausstellung des Prüfberichts auf, die Hauptursachen der Falschangaben oder Nichtkonformitäten zu erklären.

(5) Die Prüfstelle bewertet, ob sich die nicht berichtigten Falschangaben für sich allein oder zusammen mit anderen Falschangaben auf die insgesamt gemeldeten Emissionen oder andere relevante Informationen auswirken und ob dies wesentliche Falschangaben zur Folge hat.

(6) Die Prüfstelle bewertet, ob sich die nicht berichtigte Nichtkonformität für sich allein oder zusammen mit anderen Nichtkonformitäten auf die insgesamt gemeldeten Emissionen oder andere relevante Informationen auswirkt und ob dies wesentliche Falschangaben zur Folge hat.

(7) Die Prüfstelle stuft Falschangaben oder Nichtkonformitäten, die für sich allein oder zusammen mit anderen unter der Wesentlichkeitsschwelle gemäß Artikel 18 liegen, als wesentliche Falschangaben ein, wenn dies durch ihren Umfang und ihre Art oder durch die besonderen Umstände, unter denen sie auftreten, gerechtfertigt ist.

Artikel 21

Abschluss der Prüfung des FuelEU-Berichts oder anteiligen FuelEU-Berichts

Um die Prüfung eines FuelEU-Berichts oder anteiligen FuelEU-Berichts abzuschließen, muss die Prüfstelle

a) bestätigen, dass alle Prüftätigkeiten ausgeführt wurden;

b) abschließende analytische Verfahren auf die aggregierten Daten anwenden, um zu gewährleisten, dass sie keine wesentlichen Falschangaben enthalten;

c) prüfen, ob die Angaben in dem Bericht den Anforderungen der Verordnung (EU) 2023/1805 genügen;

d) die internen Prüfunterlagen und den Berichtsentwurf erstellen und gemäß Artikel 24 dem unabhängigen Überprüfer vorlegen;

e) eine Person ermächtigen, den Bericht auf der Grundlage der Schlussfolgerungen des unabhängigen Überprüfers und der Belege in den internen Prüfunterlagen zu beglaubigen und das Schifffahrtsunternehmen darüber zu unterrichten.

Artikel 22

Empfehlungen für Verbesserungen

(1) Die Prüfstelle übermittelt dem Schifffahrtsunternehmen Empfehlungen für Verbesserungen im Zusammenhang mit nicht berichtigten Falschangaben und Nichtkonformitäten, die keine wesentlichen Falschangaben zur Folge haben.

(2) Die Prüfstelle kann andere Empfehlungen für Verbesserungen übermitteln, die sie im Lichte des Ergebnisses der Prüftätigkeiten für sachdienlich hält.

(3) Bei der Übermittlung von Empfehlungen an das Schifffahrtsunternehmen bleibt die Prüfstelle unparteiisch gegenüber dem Unternehmen, dem Schiff sowie dem Überwachungs- und Berichterstattungssystem. Sie gefährdet ihre Unparteilichkeit nicht dadurch, dass sie Ratschläge erteilt oder Teile des Überwachungs- und Berichterstattungssystems gemäß der Verordnung (EU) 2023/1805 erörtert.

(4) Bei einer Prüfung, die nach einem Jahr erfolgt, in dem Empfehlungen für Verbesserungen gemäß den Absätzen 1 und 2 im Prüfbericht festgehalten wurden, prüft die Prüfstelle, ob und wie das Schifffahrtsunternehmen diesen Verbesserungsempfehlungen nachgekommen ist. Ist das Schifffahrtsunternehmen diesen Empfehlungen nicht nachgekommen, so prüft die Prüfstelle, ob dies das Risiko von Falschangaben erhöht oder erhöhen kann.

Artikel 23

Prüfbericht

(1) Anhand der gesammelten Informationen erstellt die Prüfstelle für das Schifffahrtsunternehmen zu jedem geprüften FuelEU-Bericht oder anteiligen FuelEU-Bericht einen Prüfbericht und erfasst diesen in der FuelEU-Datenbank. Zu diesem Zweck verwenden die Prüfstellen für die Prüfung die Vorlage gemäß Anhang II.

(2) Der Verwaltungsstaat hat über die FuelEU-Datenbank Zugang zum Prüfbericht.

(3) Aus dem Prüfbericht muss hervorgehen, ob der FuelEU-Bericht oder der anteilige FuelEU-Bericht bei der Prüfung als zufriedenstellend oder als nicht zufriedenstellend befunden wurde. Der FuelEU-Bericht oder der anteilige FuelEU-Bericht wird bei der Prüfung nur dann als zufriedenstellend befunden, wenn er keine wesentlichen Falschangaben enthält. Der FuelEU-Bericht oder der anteilige FuelEU-Bericht wird bei der Prüfung als nicht zufriedenstellend befunden, wenn er wesentliche Falschangaben enthält, die vor der Ausstellung des Berichts nicht berichtigt wurden.

(4) Die Prüfstelle muss die Falschangaben und Nichtkonformitäten im Prüfbericht hinreichend detailliert beschreiben, einschließlich der folgenden Aspekte:

a) Umfang und Art der Falschangabe oder Nichtkonformität;

b) warum sich die Falschangabe wesentlich auswirkt bzw. warum nicht;

c) auf welches Element im Bericht des Schifffahrtsunternehmens sich die Falschangabe bzw. auf welches Element des Überwachungskonzepts oder auf welche rechtliche Anforderung sich die Nichtkonformität bezieht.

Artikel 24

Unabhängige Überprüfung des FuelEU-Berichts oder anteiligen FuelEU-Berichts

(1) Der unabhängige Überprüfer überprüft die internen Prüfunterlagen und den Entwurf des Prüfberichts, um sich zu vergewissern, dass die Prüfung im Einklang mit dieser Verordnung ausgeführt wurde und dass die gebotene fachliche Sorgfalt und das erforderliche fachliche Ermessen angewandt wurden.

(2) Der Umfang der unabhängigen Überprüfung schließt das gesamte in diesem Abschnitt beschriebene und in den internen Prüfunterlagen erfasste Prüfverfahren ein.

(3) Nach der Beglaubigung des FuelEU-Berichts oder des anteiligen FuelEU-Berichts gemäß Artikel 21 Buchstabe e nimmt die Prüfstelle die Ergebnisse der unabhängigen Überprüfung in die internen Prüfunterlagen auf.

Artikel 25

Überprüfung von anteiligen FuelEU-Berichten im Falle der Übertragung eines Schiffes

(1) Wird ein Schiff von einem Schifffahrtsunternehmen auf ein anderes übertragen, so übermittelt das übertragende Schifffahrtsunternehmen gemäß Artikel 15 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2023/1805 der Prüfstelle einen anteiligen FuelEU-Bericht für den Zeitraum, in dem es für den Betrieb des Schiffes verantwortlich war.

(2) Der in Absatz 1 genannte anteilige FuelEU-Bericht wird gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2023/1805 und den in diesem Abschnitt festgelegten Vorschriften von der Prüfstelle, die die Prüftätigkeiten für das Schiff bei dem übertragenden Schifffahrtsunternehmen ausgeführt hat, überprüft und in der FuelEU-Datenbank erfasst.

KAPITEL III

VON DER PRÜFSTELLE ZU ÜBERMITTELNDE ZUSÄTZLICHE ANGABEN

ABSCHNITT 1

Konformitätsbilanz

Artikel 26

Berechnung der Treibhausgasintensität der an Bord verbrauchten Energie, Konformitätsbilanz des Schiffes und nichtkonforme Hafenaufenthalte

(1) Auf der Grundlage des FuelEU-Berichts oder des anteiligen FuelEU-Berichts, der bei der Prüfung als zufriedenstellend befunden wurde, berechnet die Prüfstelle

a) anhand der Methode in Anhang I der Verordnung (EU) 2023/1805 die jährliche durchschnittliche Treibhausgasintensität der an Bord des betreffenden Schiffs verbrauchten Energie;

b) anhand der Formel in Anhang IV Teil A der Verordnung (EU) 2023/1805 die Konformitätsbilanz des Schiffes, berichtigt um jeden im vorangegangenen Berichtszeitraum gutgeschriebenen oder als Vorschuss in Anspruch genommenen Konformitätsüberschuss;

c) die Anzahl nichtkonformer Hafenaufenthalte, d. h. jener Hafenaufenthalte, bei denen die Anforderungen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2023/1805 nicht eingehalten wurden, im jeweils vorangegangenen Berichtszeitraum ab dem Berichtszeitraum 2030, einschließlich — für jeden nichtkonformen Hafenaufenthalt — der Zeit, die das Schiff am Kai festgemacht war, und gegebenenfalls einschließlich der gemäß Artikel 6 Absatz 11 der Verordnung (EU) 2023/1805 am Ankerplatz verbrachten Zeit;

d) die Menge der jährlich an Bord eines Schiffs verbrauchten Energie ausgenommen die Energie aus Landstromversorgung;

e) die Menge der jährlich an Bord eines Schiffes verbrauchten Energie aus erneuerbaren Kraftstoffen nicht biogenen Ursprungs (RFNBO).

(2) Zusätzlich zu den Anforderungen des Artikels 16 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2023/1805 prüft die Prüfstelle bei der Bestimmung der nichtkonformen Hafenaufenthalte, ob die gemeldeten Stunden der Nichteinhaltung der Anforderungen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2023/1805 tatsächlich Schiffe betreffen, die gemäß Artikel 6 Absätze 1 und 2 der genannten Verordnung am Kai im Hafen oder gemäß Artikel 6 Absatz 11 der genannten Verordnung an einem Ankerplatz sicher festgemacht sind.

(3) Bis zum 31. März des Berichtsjahres und spätestens einen Monat danach erfasst die Prüfstelle die Informationen gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2023/1805 in der FuelEU-Datenbank. Dazu verwendet die Prüfstellen die Vorlage gemäß Anhang III. Die Informationen sollten die folgenden Elemente umfassen:

a) einen Verweis auf den Prüfbericht;

b) einen Verweis auf den FuelEU-Bericht und den Berichtszeitraum, auf den sich die Prüfung bezieht;

c) einen Verweis auf mindestens ein Überwachungskonzept, das als zufriedenstellend bewertet wurde;

d) einen Verweis auf die Annahmen und Datenquellen.

Artikel 27

Geprüfter Bericht über die Konformitätsbilanz

(1) Nach Anwendung der Flexibilitätsmechanismen gemäß den Artikeln 20 und 21 der Verordnung (EU) 2023/1805 und den Artikeln 28 und 29 der vorliegenden Verordnung muss die Prüfstelle, die den FuelEU-Bericht geprüft hat,

a) die geprüfte Konformitätsbilanz des Schiffes in der FuelEU-Datenbank erfassen;

b) der Kommission und dem Verwaltungsstaat mitteilen, ob die Bedingungen für die Ausstellung des FuelEU-Konformitätsnachweises erfüllt sind.

(2) Der FuelEU-Konformitätsnachweis gemäß Absatz 1 Buchstabe b muss die in Anhang IV vorgesehenen Angaben enthalten.

ABSCHNITT 2

Flexibilitätsmechanismen

Artikel 28

Gutschrift und Vorschuss

(1) Wird für ein Schiff im Berichtszeitraum ein Konformitätsüberschuss ausgewiesen, so bewertet die Prüfstelle auf Antrag des Schifffahrtsunternehmens auf Gutschrift des Konformitätsüberschusses die Angaben zum Konformitätsüberschuss und prüft, ob diese mit den Artikeln 19, 20 und 21 der Verordnung (EU) 2023/1805 sowie den Berechnungen gemäß Artikel 26 der vorliegenden Verordnung im Einklang stehen. Nachdem ein Antrag als konform bewertet wurde, genehmigt die Prüfstelle den Antrag auf Gutschrift des Konformitätsüberschusses.

(2) Ergibt sich der Konformitätsüberschuss aus der im Pool zusammengelegten Gesamtkonformitätsbilanz, so bewertet die Prüfstelle die Berechnungen und die Informationen im Zusammenhang mit der Zusammenlegung der Konformität in einem Pool, bevor sie die Gutschrift des Konformitätsüberschusses genehmigt.

(3) Wird für ein Schiff im Berichtszeitraum ein Konformitätsdefizit ausgewiesen, so bewertet die Prüfstelle auf Antrag des Schifffahrtsunternehmens auf einen Vorschuss auf einen entsprechenden Konformitätsüberschuss im folgenden Berichtszeitraum die Angaben zum Konformitätsdefizit und prüft, ob der mit dem Faktor 1,1 multiplizierte als Vorschuss in Anspruch genommene Konformitätsüberschuss gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1805 im folgenden Berichtszeitraum von der Konformitätsbilanz desselben Schiffs abgezogen wird. Werden die in Artikel 20 Absatz 2 Buchstaben a und b genannten Bedingungen überschritten, so darf die Prüfstelle den Vorschuss auf den Konformitätsüberschuss nicht genehmigen.

Artikel 29

Zusammenlegung der Konformität in einem Pool

(1) Die Schifffahrtsunternehmen teilen in der FuelEU-Datenbank Folgendes mit: i) die Absicht, die Konformitätsbilanz des Schiffes einem Pool zuzuordnen; ii) die Aufteilung der Gesamtkonformitätsbilanz des Pools auf die einzelnen Schiffe. Unterstehen die zu einem Pool gehörenden Schiffe zwei oder mehr Schifffahrtsunternehmen, wird die Mitteilung in der FuelEU-Datenbank von allen betroffenen Schifffahrtsunternehmen angenommen. Die Mitteilung sollte folgende Angaben enthalten: i) die Aufteilung der Gesamtkonformitätsbilanz des Pools auf die im Pool erfassten Schiffe. ii) die Prüfstelle, die ausgewählt wurde, um die Aufteilung der Gesamtkonformitätsbilanz des Pools auf die einzelnen Schiffe zu prüfen; iii) eine Erklärung, dass die zu einem Pool gehörenden Schiffe keinen anderen Pools zugeordnet werden.

(2) Die Prüfstelle, die für die Prüfung der Aufteilung der Gesamtkonformitätsbilanz des Pools auf die einzelnen Schiffe ausgewählt wurde, prüft, ob die Zuweisung der Poolbilanz auf die einzelnen Schiffe mit Artikel 21 der Verordnung (EU) 2023/1805 und den Berechnungen gemäß Artikel 26 der vorliegenden Verordnung im Einklang steht. Der Pool ist nur zulässig, wenn er Artikel 21 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2023/1805 entspricht.

(3) Ist eine der in Artikel 21 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2023/1805 genannten Bedingungen nicht erfüllt, so genehmigt die Prüfstelle, die ausgewählt wurde, um die Aufteilung der Gesamtkonformitätsbilanz des Pools auf die einzelnen Schiffe zu prüfen, den Antrag auf Zusammenlegung in einem Pool nicht. Die Prüfstelle gibt eine Erklärung über die festgestellten Nichtkonformitäten ab.

KAPITEL IV

ANFORDERUNGEN AN PRÜFSTELLEN

Artikel 30

Kontinuierlicher Kompetenzprozess

(1) Die Prüfstelle muss einen kontinuierlichen Kompetenzprozess einführen, der gewährleistet, dass das gesamte mit Prüftätigkeiten betraute Personal die erforderliche Kompetenz für die ihm übertragenen Aufgaben besitzt, und diesen Prozess dokumentieren, anwenden und pflegen.

(2) Für die Zwecke des in Absatz 1 genannten Kompetenzprozesses muss die Prüfstelle mindestens Folgendes einführen, dokumentieren, anwenden und pflegen:

a) allgemeine Kompetenzkriterien für jeden Mitarbeiter, der Prüftätigkeiten gemäß Artikel 32 ausführt;

b) besondere Kompetenzkriterien für jeden Aufgabenträger innerhalb der Prüfstelle, der Prüftätigkeiten ausführt, insbesondere für den FuelEU-Prüfer im Seeverkehr, den unabhängigen Überprüfer und den technischen Sachverständigen gemäß den Artikeln 32, 33 und 34;

c) eine Methode, mit der der Fortbestand der Kompetenz und die regelmäßige Bewertung der Leistung des gesamten mit Prüftätigkeiten betrauten Personals gewährleistet werden;

d) ein Verfahren, mit dem die laufende Weiterbildung des Personals, das Prüftätigkeiten ausführt, gewährleistet wird;

e) ein Verfahren zur Bewertung, ob die Prüfverpflichtung in den Akkreditierungsbereich der Prüfstelle fällt und ob die Prüfstelle über die Kompetenz, das Personal und die Ressourcen verfügt, die erforderlich sind, um das Prüfteam auszuwählen und die Prüftätigkeiten innerhalb der vorgegebenen Frist erfolgreich zu Ende zu führen.

(3) Bei der Bewertung der Kompetenz des Personals gemäß Absatz 2 Buchstabe c bewertet die Prüfstelle die Kompetenz anhand der Kompetenzkriterien gemäß Absatz 2 Buchstaben a und b.

(4) Das in Absatz 2 Buchstabe e genannte Verfahren umfasst auch ein Verfahren zur Bewertung, ob die Prüfteams über die Kompetenz und das Personal verfügen, die erforderlich sind, um die Prüftätigkeiten für ein bestimmtes Schifffahrtsunternehmen auszuführen.

(5) Die Prüfstelle stellt allgemeine und besondere Kompetenzkriterien auf, die mit den in Artikel 31 Absatz 4 sowie den Artikeln 31, 32 und 33 genannten Kriterien im Einklang stehen.

(6) Die Prüfstelle bewertet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, die Leistung des gesamten mit Prüftätigkeiten betrauten Personals, um sich dessen fortbestehender Kompetenz zu vergewissern.

(7) Die Prüfstelle überprüft regelmäßig den in Absatz 1 genannten Kompetenzprozess, um zu gewährleisten, dass

a) die Kompetenzkriterien gemäß Absatz 2 Buchstaben a und b nach Maßgabe der erforderlichen Kompetenz aufgestellt werden;

b) allen Problemen begegnet wird, die möglicherweise im Zusammenhang mit der Aufstellung der allgemeinen und besonderen Kompetenzkriterien gemäß Absatz 2 Buchstaben a und b ermittelt werden;

c) alle Anforderungen im Rahmen des Kompetenzprozesses erforderlichenfalls aktualisiert werden.

(8) Die Prüfstelle verfügt über ein System zur Aufzeichnung der Ergebnisse der im Rahmen des Kompetenzprozesses gemäß Absatz 1 ausgeführten Tätigkeiten.

(9) Die Kompetenz und die Leistung eines FuelEU-Prüfers im Seeverkehr und eines leitenden FuelEU-Prüfers im Seeverkehr werden von einem hinreichend kompetenten Bewerter beurteilt. Der Bewerter beobachtet diese Prüfer während der Prüfung des FuelEU-Berichts oder des anteiligen FuelEU-Berichts gegebenenfalls am Standort des Schifffahrtsunternehmens, um festzustellen, ob sie den Kompetenzkriterien genügen.

(10) Kann ein Mitarbeiter nicht nachweisen, dass er den Kompetenzkriterien für eine bestimmte ihm übertragene Aufgabe uneingeschränkt genügt, so ermittelt die Prüfstelle den Bedarf des betreffenden Mitarbeiters an zusätzlicher Schulung oder Arbeitserfahrung unter Aufsicht und organisiert diese. Die Prüfstelle beobachtet den betreffenden Mitarbeiter, bis er der Prüfstelle nachweist, dass er den Kompetenzkriterien genügt.

Artikel 31

Prüfteams

(1) Für jede Prüfverpflichtung stellt die Prüfstelle ein Prüfteam zusammen, das in der Lage ist, die in den Artikeln 4 bis 29 genannten Prüftätigkeiten auszuführen.

(2) Das Prüfteam besteht mindestens aus einem leitenden FuelEU-Prüfer im Seeverkehr sowie einer geeigneten Zahl von FuelEU-Prüfern im Seeverkehr und technischen Sachverständigen, soweit die Prüfstelle dies angesichts ihrer Einschätzung der Komplexität der auszuführenden Aufgaben und ihrer Fähigkeit, die notwendige Risikobewertung vorzunehmen, für angemessen hält.

(3) Mit der unabhängigen Überprüfung der Prüftätigkeiten im Zusammenhang mit einer bestimmten Prüfverpflichtung betraut die Prüfstelle einen unabhängigen Überprüfer, der nicht Teil des Prüfteams ist.

(4) Die Teammitglieder müssen über ein klares Verständnis ihrer Rolle im Prüfverfahren verfügen und wirksam in der jeweiligen Sprache kommunizieren können, um i) ihre Prüftätigkeiten auszuführen; ii) die vom Schiffsunternehmen vorgelegten Informationen zu prüfen.

(5) Besteht das Prüfteam aus nur einer Person, so muss diese alle an den FuelEU-Prüfer im Seeverkehr und den leitenden FuelEU-Prüfer im Seeverkehr gestellten Kompetenzanforderungen sowie die Anforderungen gemäß Artikel 32 erfüllen.

Artikel 32

Kompetenzanforderungen an FuelEU-Prüfer im Seeverkehr und leitende FuelEU-Prüfer im Seeverkehr

(1) FuelEU-Prüfer im Seeverkehr müssen über die Kompetenz verfügen, Überwachungskonzepte gemäß der Verordnung (EU) 2023/1805 zu bewerten und sowohl FuelEU-Berichte als auch anteilige FuelEU-Berichte gemäß derselben Verordnung zu prüfen.

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 müssen FuelEU-Prüfer im Seeverkehr mindestens über folgende Kenntnisse verfügen:

a) Kenntnis der Verordnung (EU) 2023/1805 und des zugehörigen Sekundärrechts sowie der einschlägigen Leitlinien der Kommission und der Mitgliedstaaten;

b) Kenntnisse des Daten- und Informationsaudits sowie entsprechende Erfahrung, unter anderem in den Bereichen

   i) Methoden des Daten- und Informationsaudits, Anwendung der Wesentlichkeitsschwelle und Bewertung der Wesentlichkeit von Falschangaben;

   ii) Analyse von inhärenten Risiken und Kontrollrisiken;

   iii) Samplingtechniken für Datenstichproben und die Überprüfung von Kontrolltätigkeiten;

   iv) Bewertung von Daten- und Informationssystemen, IT-Systemen, Datenflusstätigkeiten, Kontrolltätigkeiten, Kontrollsystemen und Verfahren für Kontrolltätigkeiten.

(3) Darüber hinaus werden sektorspezifische Kenntnisse der in Anhang V genannten einschlägigen Bereiche sowie entsprechende Erfahrung berücksichtigt.

(4) Zusätzlich zu den an FuelEU-Prüfer im Seeverkehr gestellten Kompetenzanforderungen gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 müssen leitende FuelEU-Prüfer im Seeverkehr nachgewiesen haben, dass sie ein Prüfteam leiten und die Verantwortung für die Ausführung der Prüftätigkeiten im Einklang mit dieser Verordnung tragen können.

Artikel 33

Kompetenzanforderungen an unabhängige Überprüfer

(1) Der unabhängige Überprüfer muss in geeigneter Weise ermächtigt sein, den Entwurf der Schlussfolgerungen zur Bewertung des Überwachungskonzepts, den Entwurf des Prüfberichts und die internen Prüfunterlagen gemäß Artikel 36 zu überprüfen.

(2) Der unabhängige Überprüfer muss die in Artikel 32 genannten Kompetenzanforderungen an leitende FuelEU-Prüfer im Seeverkehr erfüllen.

(3) Um zu bewerten, ob die internen Prüfunterlagen vollständig sind und ob im Laufe der Prüftätigkeiten genügend Belege zusammengetragen wurden, verfügt der unabhängige Überprüfer über die erforderliche Kompetenz für

a) die Analyse der übermittelten Angaben und die Bestätigung ihrer Vollständigkeit und Integrität;

b) die Beanstandung fehlender oder widersprüchlicher Angaben;

c) die Kontrolle von Datenwegen, wodurch er bewertet, ob die internen Prüfunterlagen vollständig sind und hinreichende Informationen zur Untermauerung des Entwurfs der Schlussfolgerungen zur Bewertung des Überwachungskonzepts, des Entwurf des Prüfberichts sowie der bei der internen Überprüfung untersuchten Schlussfolgerungen enthalten.

Artikel 34

Hinzuziehung technischer Sachverständiger

(1) Erforderlichenfalls kann die Prüfstelle technische Sachverständige mit eingehenden Kenntnissen und Fachwissen in einem bestimmten Bereich hinzuziehen, um den FuelEU-Prüfer im Seeverkehr und den leitenden FuelEU-Prüfer im Seeverkehr bei der Ausführung ihrer Prüftätigkeiten zu unterstützen.

(2) Verfügt der unabhängige Überprüfer nicht über die Kompetenz, einen bestimmten Aspekt im Überprüfungsprozess zu bewerten, so fordert die Prüfstelle die Unterstützung eines technischen Sachverständigen an.

(3) Der technische Sachverständige muss über die notwendige Kompetenz und das notwendige Fachwissen verfügen, um den FuelEU-Prüfer und den leitenden FuelEU-Prüfer oder gegebenenfalls den unabhängigen Überprüfer wirksam in dem Bereich zu unterstützen, in dem er aufgrund seiner Fachkenntnisse hinzugezogen wird. Darüber hinaus muss der technische Sachverständige über ein hinreichendes Verständnis der in Artikel 32 genannten Kenntnisse und Kompetenzen verfügen.

(4) Der technische Sachverständige erfüllt genau beschriebene Aufgaben unter der Leitung und vollen Verantwortung des unabhängigen Überprüfers oder des leitenden FuelEU-Prüfers im Seeverkehr, der das Prüfteam leitet, in dem der technische Sachverständige tätig ist.

Artikel 35

Verfahren für Prüftätigkeiten

(1) Die Prüfstelle muss mindestens eines bzw. einen der in den Artikeln 4 bis 29 beschriebenen Verfahren und Prozesse für Prüftätigkeiten einführen, dokumentieren, anwenden und pflegen.

(2) Bei der Einführung und Anwendung dieser Verfahren und Prozesse führt die Prüfstelle die Tätigkeiten in Einklang mit der harmonisierten Norm gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 betreffend Anforderungen an Validierungs- und Verifizierungsstellen für Treibhausgase zur Anwendung bei der Akkreditierung oder anderen Formen der Anerkennung aus.

(3) Die Prüfstelle muss ein Qualitätsmanagementsystem einführen, das die einheitliche Konzeption, Anwendung, Weiterentwicklung und Überprüfung der Verfahren und Prozesse im Einklang mit der harmonisierten Norm gemäß Absatz 2 gewährleistet, und dieses System dokumentieren, anwenden und aktuell halten.

(4) Das Qualitätsmanagementsystem gemäß Absatz 3 muss folgende Aspekte behandeln:

a) Strategien und Zuständigkeiten;

b) Überprüfung des Managements;

c) interne Audits;

d) Korrekturmaßnahmen;

e) Maßnahmen zur Ermittlung von Risiken und Chancen sowie entsprechende vorausschauende Maßnahmen;

f) Kontrolle dokumentierter Informationen.

(5) Darüber hinaus führt die Prüfstelle die folgenden Verfahren, Prozesse und Vorkehrungen im Einklang mit den harmonisierten Normen gemäß Absatz 2 ein:

a) einen Prozess und grundlegende Regeln für die Kommunikation mit dem Schifffahrtsunternehmen;

b) angemessene Vorkehrungen, um die Vertraulichkeit der erhaltenen Informationen zu wahren;

c) einen Prozess für die Behandlung von Einsprüchen der Schifffahrtsunternehmen;

d) einen Prozess für die Behandlung von Beschwerden der Schifffahrtsunternehmen (mit vorläufigem Zeitplan);

e) einen Prozess für die Vorlage eines überarbeiteten Prüfberichts, wenn ein Fehler im Prüfbericht, im FuelEU-Bericht oder im anteiligen FuelEU-Bericht entdeckt wurde, nachdem die Prüfstelle dem Schifffahrtsunternehmen den Prüfbericht übermittelt hat;

f) ein Verfahren oder einen Prozess für die Ausgliederung von Prüftätigkeiten an andere Einrichtungen;

g) ein Verfahren oder einen Prozess, das bzw. der gewährleistet, dass die Prüfstelle die volle Verantwortung für Prüftätigkeiten übernimmt, die von unter Vertrag genommenen Einzelpersonen ausgeführt werden;

h) Prozesse, die das ordnungsgemäße Funktionieren des Qualitätsmanagementsystems gemäß Absatz 3 gewährleisten, darunter

   i) Prozesse für die Überprüfung des Qualitätsmanagementsystems (mindestens einmal pro Jahr, wobei zwischen zwei Überprüfungen nicht mehr als 15 Monate vergehen dürfen);

   ii) Prozesse für interne Audits (mindestens einmal pro Jahr, wobei zwischen zwei internen Audits nicht mehr als 15 Monate vergehen dürfen);

   iii) Prozesse für die Ermittlung von und den Umgang mit Nichtkonformitäten im Rahmen der Tätigkeiten der Prüfstelle sowie das Ergreifen von Maßnahmen zur Korrektur solcher Nichtkonformitäten;

   iv) Prozesse für die Ermittlung der mit den Tätigkeiten der Prüfstelle verbundenen Risiken und Chancen sowie das Ergreifen entsprechender vorausschauender Maßnahmen im Hinblick auf diese Risiken und Chancen;

   v) Prozesse für die Kontrolle dokumentierter Informationen.

Artikel 36

Interne Prüfunterlagen

(1) Die Prüfstelle erstellt interne Prüfunterlagen, die mindestens Folgendes enthalten:

a) die Ergebnisse der Prüftätigkeiten;

b) den Prüfplan, die strategische Analyse und die Risikobewertung;

c) hinreichende Informationen zur Untermauerung der Bewertung des Überwachungskonzepts und des Entwurfs des Prüfberichts, einschließlich einer Begründung, ob Falschangaben wesentlich waren oder nicht.

(2) Die internen Prüfunterlagen werden so geführt, dass der in den Artikeln 8 und 24 genannte unabhängige Überprüfer und die nationale Akkreditierungsstelle beurteilen können, ob die Prüfung im Einklang mit dieser Verordnung durchgeführt wurde.

Artikel 37

Aufzeichnungen und Kommunikation

(1) Die Prüfstelle führt und verwaltet Aufzeichnungen zum Nachweis der Konformität mit dieser Verordnung, auch in Bezug auf die Kompetenz und Unparteilichkeit ihres Personals.

(2) Die Prüfstelle stellt Schifffahrtsunternehmen im Einklang mit der harmonisierten Norm gemäß Artikel 35 Absatz 2 regelmäßig Informationen zur Verfügung.

(3) Die Prüfstelle wahrt im Einklang mit der harmonisierten Norm gemäß Artikel 35 Absatz 2 die Vertraulichkeit der im Rahmen der Prüfung erlangten Informationen.

Artikel 38

Unabhängigkeit und Unparteilichkeit

(1) Die Prüfstelle muss von Schifffahrtsunternehmen unabhängig sein und ihre Prüftätigkeiten unparteiisch ausführen.

(2) Um Unabhängigkeit und Unparteilichkeit zu gewährleisten, darf die Prüfstelle und jeder Teil derselben Rechtsperson kein Schifffahrtsunternehmen, Eigner oder Eigentum eines solchen Unternehmen sein, noch darf sie mit dem Schifffahrtsunternehmen Beziehungen unterhalten, die ihre Unabhängigkeit und Unparteilichkeit beeinträchtigen könnten.

(3) Die Prüfstelle wird so organisiert, dass ihre Objektivität, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit gewahrt bleibt. Es gelten die einschlägigen Anforderungen der harmonisierten Norm gemäß Artikel 35 Absatz 2.

(4) Die Prüfstelle darf keine Prüftätigkeiten für ein Schifffahrtsunternehmen ausführen, das mit einem untragbaren Risiko für die Unparteilichkeit der Prüfstelle verbunden ist oder diese in einen Interessenkonflikt bringt. Die Prüfstelle darf ihr Personal oder das von ihr unter Vertrag genommenes Personal nicht für die Bewertung eines Überwachungskonzepts oder die Prüfung eines FuelEU-Berichts oder eines anteiligen FuelEU-Berichts einsetzen, wenn sich dabei ein tatsächlicher oder potenzieller Interessenkonflikt ergeben könnte. Darüber hinaus muss die Prüfstelle sicherstellen, dass die Tätigkeiten von Personal oder Einrichtungen die Vertraulichkeit, Objektivität, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Prüfung nicht beeinträchtigen. Zu diesem Zweck überwacht die Prüfstelle Risiken für die Unparteilichkeit und trifft geeignete Maßnahmen, um diesen Risiken entgegenzuwirken.

(5) Ein Interessenkonflikt in den Beziehungen zu einem Schifffahrtsunternehmen gilt für die Prüfstelle insbesondere dann als gegeben, wenn

a) die Beziehungen zwischen der Prüfstelle und dem Schifffahrtsunternehmen auf gemeinsamem Eigentum, gemeinsamen Verwaltungsstrukturen, gemeinsamer Leitung oder gemeinsamem Personalbestand, gemeinsam genutzten Ressourcen, gemeinsamen Finanzen, gemeinsamen Verträgen oder gemeinsamen Vertriebsstrukturen beruhen;

b) das Schifffahrtsunternehmen die in Absatz 7 Buchstabe a genannten Beratungsdienste oder die in Absatz 7 Buchstabe b genannte technische Hilfe von einer Beratungsstelle, einer Einrichtung der technischen Hilfe oder einer sonstigen Einrichtung erhalten hat, die Beziehungen zu der Prüfstelle unterhält und deren Unparteilichkeit gefährdet.

(6) Für die Zwecke von Absatz 5 Buchstabe b gilt die Unparteilichkeit der Prüfstelle als gefährdet, wenn die Beziehungen zwischen ihr und der Beratungsstelle, der Einrichtung der technischen Hilfe oder der sonstigen Einrichtung auf gemeinsamem Eigentum, gemeinsamen Verwaltungsstrukturen, gemeinsamer Leitung oder gemeinsamem Personalbestand, gemeinsam genutzten Ressourcen, gemeinsamen Finanzen, gemeinsamen Verträgen, gemeinsamen Vertriebsstrukturen, der gemeinsamen Zahlung von Verkaufsprovisionen oder sonstigen Anreizen für die Empfehlung neuer Kunden beruhen.

(7) Ein untragbares Risiko für die Unparteilichkeit oder ein Interessenkonflikt gilt dann als gegeben, wenn eine Prüfstelle oder ein Teil derselben Rechtsperson

a) Beratungsdienste für die Entwicklung eines Teils des im Überwachungskonzept beschriebenen Überwachungs- und Berichterstattungsprozesses leistet, einschließlich der Entwicklung der Überwachungsmethode, des Erstellens des FuelEU-Berichts oder des anteiligen FuelEU-Berichts und der Ausarbeitung des Überwachungskonzepts;

b) technische Hilfe bei der Entwicklung oder Weiterentwicklung des Überwachungs- und Berichterstattungssystems für Emissionen oder andere relevante Informationen gemäß der Verordnung (EU) 2023/1805 leistet.

(8) Die Prüfstelle darf die unabhängige Überprüfung und die Erstellung des Prüfberichts nicht ausgliedern.

(9) Gliedert die Prüfstelle andere Prüftätigkeiten aus, so müssen die beauftragten Unternehmen die einschlägigen Anforderungen der harmonisierten Norm gemäß Artikel 35 Absatz 2 erfüllen.

(10) Die Untervertragnahme von Einzelpersonen für die Ausführung von Prüftätigkeiten gilt jedoch nicht als Ausgliederung im Sinne von Absatz 9, wenn die Prüfstelle bei der Untervertragnahme die volle Verantwortung für die Prüftätigkeiten übernimmt, die die unter Vertrag genommenen Personen ausführen.

(11) Bei der Untervertragnahme von Einzelpersonen für die Ausführung von Prüftätigkeiten verlangt die Prüfstelle, dass die betreffenden Personen eine schriftliche Vereinbarung unterzeichnen, der zufolge sie die Verfahren der Prüfstelle einhalten und kein Interessenkonflikt hinsichtlich der auszuführenden Prüftätigkeiten vorliegt.

(12) Die Prüfstelle muss ein Verfahren einführen, das dauerhaft sowohl ihre eigene Unparteilichkeit und Unabhängigkeit als auch die der Teile derselben Rechtsperson, von sonstigen in Absatz 6 genannten Einrichtungen und des gesamten an der Prüfung beteiligten Personals und Vertragspersonals gewährleistet, und dieses Verfahren dokumentieren, anwenden und aktuell halten. Das Verfahren schließt einen Mechanismus ein, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Prüfstelle wahrt und den einschlägigen Anforderungen der harmonisierten Norm gemäß Artikel 35 entspricht.

(13) Prüft die Prüfstelle ein Schifffahrtsunternehmen, das sie bereits in vorangegangenen Jahren geprüft hat, so bewertet sie das Risiko für ihre Unparteilichkeit und ergreift Maßnahmen, um dieses Risiko zu verringern.

Artikel 39

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung gilt ab dem 1. September 2024.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG I

VORLAGE FÜR DEN FUELEU-BERICHT

TEIL A

KENNDATEN DES SCHIFFES UND DES SCHIFFFAHRTSUNTERNEHMENS

a) Name des Schiffes;

b) Kennnummer des Schiffes im eindeutigen IMO-Kennnummernsystem für Schifffahrtsunternehmen und eingetragene Schiffseigner;

c) Registerhafen;

d) Heimathafen (falls nicht mit dem Registerhafen identisch);

e) Schiffskategorie ([1]);

f) Eisklasse des Schiffes ([2]);

g) technische Effizienz des Schiffes anhand eines der folgenden Indikatoren:

1. Energieeffizienz-Kennwert für Schiffsneubauten (Energy Efficiency Design Index, EEDI) oder Energieeffizienz-Kennwert für Bestandsschiffe (Efficiency Existing Ship Index, EEXI), sofern in Anhang VI Kapitel 4 Regel 22 bzw. 23 des MARPOL-Übereinkommens vorgesehen, ausgedrückt in Gramm CO_2/Tonnen-Seemeile;

2. geschätzter Kennwert (Estimated Index Value, EIV), berechnet nach der IMO-Entschließung MEPC.215(63), ausgedrückt in Gramm CO_2/Tonnen-Seemeile;

h) Name des Schiffseigners;

i) Kennnummer des eingetragenen Schiffseigners im eindeutigen IMO-Kennnummernsystem für Schifffahrtsunternehmen und eingetragene Schiffseigner;

j) Anschrift des Schiffseigners: Ort, Landesteil, Postleitzahl, Land;

k) Name des Schifffahrtsunternehmens (soweit nicht mit dem Schiffseigner identisch)

l) Kennnummer des Schifffahrtsunternehmens im eindeutigen IMO-Kennnummernsystem für Schifffahrtsunternehmen und eingetragene Schiffseigner (soweit nicht mit dem Schiffseigner identisch);

m) folgende Angaben zur Kontaktperson des Schifffahrtsunternehmens:

— Name: Titel, Vorname, Nachname, Name des Unternehmens, Funktion;

— Anschrift: Ort, Landesteil, Postleitzahl, Land;

— Telefon;

— E-Mail.

TEIL B

KENNDATEN DER PRÜFSTELLE

a) Name der Prüfstelle;

b) Anschrift des Unternehmens und seines Hauptgeschäftssitzes: Ort, Landesteil, Postleitzahl, Land;

c) Akkreditierungsnummer.

TEIL C

ANGABEN ZUR VERWENDETEN ÜBERWACHUNGSMETHODE UND DER DAMIT VERBUNDENEN UNSICHERHEIT

a) Verwendete Überwachungsmethode je Kraftstoffverbraucher;

b) mit der jeweiligen Überwachungsmethode verbundene Unsicherheit, ausgedrückt in %.

([1]) Wählen Sie eine der in der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2449 der Kommission (ABl. L, 2023/2449, 7.11.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2023/2449/oj) genannten Kategorien aus.

([2]) Pflichtangabe zum Ausschluss der aufgrund der Eisklasse des Schiffes und/oder aufgrund der Fahrt in vereisten Gewässern zusätzlich verbrauchten Energie.

TEIL D

FAHRTDATEN

a) Abfahrtshafen und Ankunftshafen, einschließlich Datum und Uhrzeit der Abfahrt und der Ankunft;

b) am Liegeplatz verbrachte Zeit;

c) Hafen: Name, Ort (LOCODE);

d) am Kai festgemacht verbrachte Zeit oder am Ankerplatz verbrachte Zeit oder beides, in Stunden.

TEIL E

ENERGIEVERBRAUCH

a) Landstromanschluss und -verbrauch für jedes Schiff, das unter Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1805 fällt:

— Hafen: Name, Ort (LOCODE), Terminal oder Liegeplatz;

— am Kai festgemacht verbrachte Zeit und am Ankerplatz verbrachte Zeit, falls zutreffend, Landstromanschluss in Stunden: Angaben zum Anschluss;

— bereitgestellte Energie: dem Anschluss zugewiesener Leistungsanteil in [kW] (falls zutreffend), Stromverbrauch im Abrechnungszeitraum in [kWh], Angaben zur Spitzenleistung (falls verfügbar),

— Zählerdaten;

b) Ausnahmen vom Landstromanschluss gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2023/1805, falls zutreffend;

c) aggregierte Menge jeder Art von Kraftstoff, der am Kai festgemacht und am Ankerplatz verbraucht wurde, ausgedrückt in Tonnen:

1. aggregierte Menge jeder Art von Kraftstoff, der in Anlaufhäfen auf einer Insel eines Mitgliedstaats mit weniger als 200 000 ständigen Einwohnern, für die ein Mitgliedstaat eine Ausnahme gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/1805 eingeführt hat, verbraucht wurde;

2. aggregierte Menge jeder Art von Kraftstoff, der in Anlaufhäfen in Gebieten in äußerster Randlage, für die ein Mitgliedstaat eine Ausnahme gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2023/1805 eingeführt hat, verbraucht wurde;

d) Menge jeder Art von Kraftstoff, der auf See verbraucht wurde;

1. Gesamtmenge jeder Art von Kraftstoff, der im Rahmen von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich von Artikel 2 der Verordnung (EU) 2023/1805 fallen, verbraucht wurde;

2. aggregierte Menge jeder Art von Kraftstoff, der auf allen Fahrten zwischen Häfen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbraucht wurde;

3. aggregierte Menge jeder Art von Kraftstoff, der auf allen Fahrten von Häfen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbraucht wurde;

4. aggregierte Menge jeder Art von Kraftstoff, der auf allen Fahrten zu Häfen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbraucht wurde;

5. aggregierte Menge jeder Art von Kraftstoff, der auf allen Fahrten zu oder von einem Anlaufhafen in einem Gebiet in äußerster Randlage im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbraucht wurde;

6. aggregierte Menge jeder Art von Kraftstoff, der auf allen Fahrten von anderen Fahrgastschiffen als Kreuzfahrt-Fahrgastschiffen zwischen einem Anlaufhafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats und einem Anlaufhafen im Hoheitsgebiet desselben Mitgliedstaats auf einer Insel mit weniger als 200 000 ständigen Einwohnern, wofür ein Mitgliedstaat eine Ausnahme gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/1805 eingeführt hat, verbraucht wurde;

7. aggregierte Menge jeder Art von Kraftstoff, die auf allen Fahrten zwischen einem Anlaufhafen in einem Gebiet in äußerster Randlage und einem anderen Anlaufhafen in einem Gebiet in äußerster Randlage, wofür ein Mitgliedstaat eine Ausnahme gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2023/1805 eingeführt hat, verbraucht wurde;

8. aggregierte Menge jeder Art von Kraftstoff, der auf allen im Rahmen von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen oder Verträgen über Verkehrsdienste aufgrund von Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes unternommenen grenzüberschreitenden Fahrten zu den Anlaufhäfen anderer Mitgliedstaaten, für die ein Mitgliedstaat eine Ausnahme gemäß Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/1805 eingeführt hat, verbraucht wurde;

9. aggregierte Menge jeder Art von Kraftstoff, der auf allen im Rahmen von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen oder Verträgen über Verkehrsdienste aufgrund von Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes unternommenen Fahrten zu den Anlaufhäfen anderer Mitgliedstaaten, für die ein Mitgliedstaat eine Ausnahme gemäß Artikel 2 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2023/1805 eingeführt hat, verbraucht wurde;

e) Menge des Landstroms, der dem Schiff geliefert wurde;

f) folgende Angaben für jede Art von Kraftstoff, der am Kai festgemacht, am Ankerplatz und auf See verbraucht wurde:

1. unterer Heizwert (lower calorific value):

2. Well-to-Tank-Emissionsfaktoren;

3. $CfCO_2$-Emissionsfaktoren;

4. $CfCH_4$-Emissionsfaktoren;

5. CfN_2O-Emissionsfaktoren;

6. CSlip für die verschiedenen Kraftstoffverbraucher an Bord;

g) Menge der Energie aus emissionsfreier Technologie ([3]), die am Liegeplatz verbraucht wurde;

h) Menge jeder Art von Energie aus Ersatzenergiequellen, die am Liegeplatz und auf See verbraucht wurde;

i) Belohnungsfaktor für windunterstützten Antrieb.

TEIL F

DATEN ZUR ANWENDUNG DER AUSNAHMEN AUFGRUND DER EISKLASSE UND DER FAHRT IN VEREISTEN GEWÄSSERN

a) Eisklasse des Schiffes ([4]);

b) Daten, die zu melden sind, wenn das Schifffahrtsunternehmen beantragt, die aufgrund der Fahrt in vereisten Gewässern zusätzlich verbrauchte Energie von der an Bord verbrauchten Energie auszuschließen:

1. Datum, Uhrzeit (UTC-Zeit) und Position der Einfahrt in vereiste Gewässer und der Ausfahrt aus vereisten Gewässern;

2. Strecke, die auf der Fahrt in vereisten Gewässern zurückgelegt wurde;

3. Menge jeder Art von Kraftstoff, der auf der Fahrt in vereisten Gewässern verbraucht wurde;

4. Gesamtstrecke aller Fahrten, die im Berichtszeitraum zurückgelegt wurde.

([3]) Speicherung auf See erzeugten Stroms an Bord; Speicherung von Landstrom an Bord; Speicherung von Strom aus ausgetauschten Batterien an Bord; Stromerzeugung aus Windenergie an Bord; Stromerzeugung aus Sonnenenergie an Bord.

([4]) Pflichtangabe zum Ausschluss der aufgrund der Eisklasse des Schiffes und/oder aufgrund der Fahrt in vereisten Gewässern zusätzlich verbrauchten Energie.

ANHANG II

VORLAGE FÜR DEN FUELEU-PRÜFBERICHT

TEIL A

KENNDATEN DES SCHIFFES, DES SCHIFFFAHRTSUNTERNEHMENS UND DER PRÜFSTELLE

a) Name des Schiffes;

b) Kennnummer des Schiffes im eindeutigen IMO-Kennnummernsystem für Schifffahrtsunternehmen und eingetragene Schiffseigner;

c) Registerhafen;

d) Heimathafen (falls nicht mit dem Registerhafen identisch).

e) Schiffskategorie ([1]);

f) Eisklasse des Schiffes ([2]);

g) technische Effizienz des Schiffes anhand eines der folgenden Indikatoren (freiwillige Angabe):

   1. Energieeffizienz-Kennwert für Schiffsneubauten (Energy Efficiency Design Index, EEDI) oder Energieeffizienz-Kennwert für Bestandsschiffe (Efficiency Existing Ship Index, EEXI), sofern in Anhang VI Kapitel 4 Regel 22 bzw. 23 des MARPOL-Übereinkommens vorgesehen, ausgedrückt in Gramm CO_2/Tonnen-Seemeile;

   2. geschätzter Kennwert (Estimated Index Value, EIV), berechnet nach der IMO-Entschließung MEPC.215(63), ausgedrückt in Gramm CO_2/Tonnen-Seemeile;

h) Name des Schiffseigners;

i) Kennnummer des eingetragenen Schiffseigners im eindeutigen IMO-Kennnummernsystem für Schifffahrtsunternehmen und eingetragene Schiffseigner;

j) Anschrift des Schiffseigners: Ort, Landesteil, Postleitzahl, Land;

k) Name des Schifffahrtsunternehmens (soweit nicht mit dem Schiffseigner identisch)

l) Kennnummer des Schifffahrtsunternehmens im eindeutigen IMO-Kennnummernsystem für Schifffahrtsunternehmen und eingetragene Schiffseigner (soweit nicht mit dem Schiffseigner identisch);

m) folgende Angaben zur Kontaktperson des Schifffahrtsunternehmens:

   1. Name: Titel, Vorname, Nachname, Name des Unternehmens, Funktion;

   2. Anschrift: Ort, Landesteil, Postleitzahl, Land;

   3. Telefon;

   4. E-Mail;

n) Prüfstelle, die den FuelEU-Bericht prüft:

   1. Name der Prüfstelle;

   2. Akkreditierungsnummer;

o) FuelEU-Prüfteam im Seeverkehr:

   1. Leitender FuelEU-Prüfer im Seeverkehr: Name: Titel, Vorname, Nachname, Funktion;

   2. Liste der FuelEU-Prüfer im Seeverkehr: Name: Titel, Vorname, Nachname, Funktion;

TEIL B

ZUSAMMENFASSUNG DER IM RAHMEN DER PRÜFUNG ANGEWENDETEN VERFAHREN

a) Anwendungsbereich und Ziele der Prüfung;

b) Verweis auf den FuelEU-Bericht und den Berichtszeitraum, auf den sich die Prüfung bezieht;

c) Verweis auf das Überwachungskonzept, das den Berichtszeitraum betrifft;

d) Beschreibung der Prüfmethode und der im Rahmen der Prüfung ausgeführten Tätigkeiten;

e) Zusammenfassung der Änderungen am Überwachungskonzept und Tätigkeitsdaten im betreffenden Berichtszeitraum;

([1]) Wählen Sie eine der in der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2449 genannten Kategorien aus.

([2]) Pflichtangabe zum Ausschluss der aufgrund der Eisklasse des Schiffes und/oder aufgrund der Fahrt in vereisten Gewässern zusätzlich verbrauchten Energie.

f) durchgeführte Standortbegehungen und virtuelle Standortbegehungen oder Gründe für den Verzicht darauf.

TEIL C

ERGEBNIS DER PRÜFUNG DES FUELEU-BERICHTS

a) Prüffeststellungen: Empfehlungen für Verbesserungen;

b) Prüffeststellungen: Nichtkonformitäten;

c) Prüffeststellungen: wesentliche Falschangaben;

d) Schlussfolgerung: Erklärung der Prüfstelle.

ANHANG III

VORLAGE FÜR DIE FUELEU-KONFORMITÄTSBILANZ

TEIL A

KENNDATEN DES SCHIFFES, DES SCHIFFFAHRTSUNTERNEHMENS UND DER PRÜFSTELLE

a) Name des Schiffes;

b) Kennnummer des Schiffes im eindeutigen IMO-Kennnummernsystem für Schifffahrtsunternehmen und eingetragene Schiffseigner;

c) Registerhafen;

d) Heimathafen (falls nicht mit dem Registerhafen identisch).

e) Schiffskategorie ([1]);

f) Eisklasse des Schiffes ([2]);

g) Name des Schifffahrtsunternehmens;

h) Kennnummer des Schifffahrtsunternehmens im eindeutigen IMO-Kennnummernsystem für Schifffahrtsunternehmen und eingetragene Schiffseigner

i) Prüfstelle:

   1. Name der Prüfstelle;

   2. Akkreditierungsnummer.

TEIL B

TREIBHAUSGASINTENSITÄT DER AN BORD DES SCHIFFES VERBRAUCHTEN ENERGIE

a) Jährliche durchschnittliche Treibhausgasintensität der an Bord verbrauchten Energie gemäß der Methode in Anhang I der Verordnung (EU) 2023/1805;

b) Menge der jährlich an Bord verbrauchten Energie, ausgenommen Landstrom;

c) Menge der jährlich an Bord verbrauchten Energie aus erneuerbaren Kraftstoffen nicht biogenen Ursprungs;

d) Menge der jährlich verbrauchten Energie aus Landstromversorgung;

e) Menge der an Bord verbrauchten Energie aus anderen Energiequellen.

TEIL C

KONFORMITÄTSBILANZ DES SCHIFFES

Konformitätsbilanz des Schiffes gemäß der Formel in Anhang IV Teil A Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/1805.

TEIL D

NICHTKONFORME HAFENAUFENTHALTE

a) Hafen: Name, Ort (LOCODE), Terminal oder Liegeplatz;

b) am Kai festgemacht verbrachte Zeit oder am Ankerplatz verbrachte Zeit oder beides, in Stunden;

c) Strombedarf am Liegeplatz;

d) zuständige Hafenbehörde.

([1]) Wählen Sie eine der in der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2449 genannten Kategorien aus.
([2]) Pflichtangabe zum Ausschluss der aufgrund der Eisklasse des Schiffes und/oder aufgrund der Fahrt in vereisten Gewässern zusätzlich verbrauchten Energie.

TEIL E

MENGE DER VERBRAUCHTEN ENERGIE

a) Menge der jährlich an Bord verbrauchten Energie, ausgenommen Landstrom;

b) Menge der jährlich an Bord verbrauchten Energie aus erneuerbaren Kraftstoffen nicht biogenen Ursprungs.

ANHANG IV

VORLAGE FÜR DEN FUELEU-KONFORMITÄTSNACHWEIS

Nach der Bewertung des FuelEU-Berichts für den Berichtszeitraum „JAHR N –1“ und der Berechnung der entsprechenden Konformitätsbilanz wird hiermit bescheinigt, dass das Schiff „NAME“ den Anforderungen der Verordnung (EU) 2023/1805 genügt.

Dieser Konformitätsnachweis wurde am „TAG/MONAT/JAHR N“ ausgestellt.

Dieser Konformitätsnachweis ist mit dem FuelEU-Bericht Nr. „NUMMER“ verknüpft und gilt bis zum 30. JUNI „JAHR N + 1“, 18 Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums oder bis zur Ausstellung eines neuen Nachweises für denselben Zeitraum oder bis zur Ungültigerklärung durch den Verwaltungsstaat.

TEIL A

ANGABEN ZUM SCHIFF

a) Name des Schiffes;

b) Kennnummer des Schiffes im eindeutigen IMO-Kennnummernsystem für Schifffahrtsunternehmen und eingetragene Schiffseigner;

c) Registerhafen;

d) Heimathafen (falls nicht mit dem Registerhafen identisch)

e) Schiffskategorie ([1]);

f) Flaggenstaat/Register;

g) Bruttoregistertonnen.

TEIL B

ANGABEN ZUM SCHIFFSEIGNER

a) Name des Schiffseigners;

b) Kennnummer des Schiffseigners im eindeutigen IMO-Kennnummernsystem für Schifffahrtsunternehmen und eingetragene Schiffseigner;

c) Anschrift des Schiffseigners: Ort, Landesteil, Postleitzahl, Land;

TEIL C

ANGABEN ZUM SCHIFFFAHRTSUNTERNEHMEN, DAS DIE VERPFLICHTUNGEN GEMÄß DER VERORDNUNG (EU) 2023/1805 ERFÜLLT (FREIWILLIG)

a) Name des Schifffahrtsunternehmens;

b) Kennnummer im eindeutigen IMO-Kennnummernsystem für Schifffahrtsunternehmen und eingetragene Schiffseigner;

c) Art des Schifffahrtsunternehmens ([2]);

d) Anschrift des Schifffahrtsunternehmens: Ort, Landesteil, Postleitzahl, Land.

TEIL D

PRÜFSTELLE ([3])

a) Akkreditierungsnummer;

b) Name der Prüfstelle;

c) Anschrift des Unternehmens und seines Hauptgeschäftssitzes: Ort, Landesteil, Postleitzahl, Land.

([1]) Wählen Sie eine der in der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2449 genannten Kategorien aus.
([2]) „Schiffseigner und ISM-Unternehmen“ oder „ISM-Unternehmen, das nicht mit dem Schiffseigner identisch ist“.
([3]) Prüfstelle, die den Prüfbericht erstellt hat.

ANHANG V

SEEVERKEHRSSPEZIFISCHE KENNTNISSE UND ERFAHRUNG

Für die Zwecke von Artikel 32 Absatz 3 werden Kenntnisse und Erfahrung auf folgenden Gebieten berücksichtigt:

— Verständnis der einschlägigen Vorschriften des Internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (MARPOL-Übereinkommen) und des SOLAS-Übereinkommens, darunter der Regeln über die Energieeffizienz von Schiffen ([1]), der Technischen NOx-Vorschrift ([2]), der Regel über Schwefeloxide ([3]), der Regel über die Kraftstoffqualität ([4]), des Codes über Intaktstabilität 2008 und der einschlägigen Leitlinien, etwa der Leitlinien zur Erstellung des Energieeffizienz-Managementplans für Schiffe (Ship Energy Efficiency Management Plan, SEEMP).

— mögliche Synergien zwischen der Verordnung (EU) 2023/1805, der Verordnung (EU) 2015/757, den bestehenden seeverkehrsspezifischen Managementsystemen (z. B. ISM-Code) und anderen einschlägigen sektorspezifischen Leitlinien, etwa den Leitlinien zur Erstellung des SEEMP;

— Kraftstoffverbraucher an Bord eines Schiffes;

— Erfassung von Fahrten sowie Verfahren, die die Vollständigkeit und Richtigkeit der (vom Schifffahrtsunternehmen vorgelegten) Fahrtenliste sicherstellen;

— zuverlässige externe Quellen (einschließlich Schiffsverfolgungsdaten), die zur Gegenprüfung der von Schiffen stammenden Daten herangezogen werden können;

— Methoden zur Berechnung des Kraftstoff- und Landstromverbrauchs, die auf Schiffen in der Praxis angewendet werden;

— Anwendung von Unsicherheiten gemäß der Verordnung (EU) 2023/1805, der Verordnung (EU) 2015/757 und den einschlägigen Leitlinien;

— Anwendung von Emissionsfaktoren für alle an Bord eines Schiffes verwendeten Kraftstoffe, darunter Flüssigerdgas, Biokraftstoffe, erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs und andere alternative Kraftstoffe;

— Verständnis der Zertifizierung von Kraftstoffen gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates ([5]);

— Kraftstoffhandhabung, Reinigung von Kraftstoffen, Bunkersysteme;

— Wartung/Qualitätskontrolle der Messeinrichtungen auf Schiffen;

— Bunkerunterlagen, einschließlich Bunkerlieferbescheinigungen;

— Seetagebücher, Fahrten- und Hafendokumentationen, Brückenbücher;

— Handelsunterlagen, z. B. Charterverträge, Konnossemente;

— bestehende gesetzliche Anforderungen;

— Betrieb der Bunkersysteme auf Schiffen;

— Bestimmung der Kraftstoffdichte auf Schiffen in der Praxis;

— Datenflussprozesse und -aktivitäten zur Berechnung der beförderten Ladung (in Volumen oder Gewicht), wie sie auf Schiffstypen und Tätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2023/1805 und der Verordnung (EU) 2015/757 angewendet werden;

([1]) Anlage VI Regel 22 des MARPOL-Übereinkommens.
([2]) Revidierte Technische Vorschrift über die Kontrolle der Stickoxid-Emissionen aus Schiffsdieselmotoren (Entschließung MEPC.176(58), geändert durch Entschließung MEPC.177(58)).
([3]) Anlage VI Regel 14 des MARPOL-Übereinkommens.
([4]) Anlage VI Regel 18 des MARPOL-Übereinkommens.
([5]) Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2018/2001/oj).

— Datenflussprozesse zur Berechnung der zurückgelegten Strecke und der auf See und im Hafen verbrachten Zeit für Fahrten gemäß der Verordnung (EU) 2023/1805;

— technische Geräte und Systeme, die auf Schiffen zur Bestimmung des Kraftstoff- und Landstromverbrauchs, der Beförderungsleistung und anderer relevanter Informationen eingesetzt werden.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/2031

29.7.2024

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/2031 DER KOMMISSION

vom 26. Juli 2024

über die Vorlage für Überwachungskonzepte gemäß der Verordnung (EU) 2023/1805 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Nutzung erneuerbarer und kohlenstoffarmer Kraftstoffe im Seeverkehr und zur Änderung der Richtlinie 2009/16/EG

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2023/1805 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 über die Nutzung erneuerbarer und kohlenstoffarmer Kraftstoffe im Seeverkehr und zur Änderung der Richtlinie 2009/16/EG ([1]), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 8 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EU) 2023/1805 müssen die Schifffahrtsunternehmen der Prüfstelle ein Überwachungskonzept vorlegen, das aus einer vollständigen und transparenten Dokumentation der Überwachungs- und Berichterstattungsmethode für jedes unter die Verordnung (EU) 2023/1805 fallende Schiff besteht.

(2) Um sicherzustellen, dass diese Überwachungskonzepte elektronisch übermittelt und erfasst werden sowie vollständige und standardisierte Informationen enthalten, die eine einheitliche Umsetzung der Überwachungs- und Berichterstattungspflichten der Schifffahrtsunternehmen ermöglichen, sollten Spezifikationen für elektronische Vorlagen, einschließlich technischer Vorschriften für ihre einheitliche Anwendung, festgelegt werden.

(3) Das Überwachungskonzept sollte mindestens die in Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/1805 genannten Angaben enthalten.

(4) Bei der Übermittlung von Informationen über Angaben und Verfahren im Rahmen des Überwachungskonzepts sollten Schifffahrtsunternehmen auch auf Verfahren oder Systeme Bezug nehmen können, die sie im Rahmen ihrer bestehenden Managementsysteme tatsächlich anwenden, wie den Internationalen Code für Maßnahmen zur Organisation eines sicheren Schiffsbetriebs (International Safety Management Code, ISM-Code) ([2]), den Energieeffizienz-Managementplan für Schiffe (Ship Energy Efficiency Management Plan, SEEMP) ([3]) oder Systeme und Kontrollen, die unter einheitliche Qualitäts-, Umwelt- oder Energiemanagementnormen (z. B. EN ISO 9001:2015, EN ISO 14001:2015 oder EN ISO 50001:2011) fallen. In solchen Fällen oder wenn die einschlägigen Verfahren bereits in festgelegten schriftlichen Verfahren beschrieben sind, sollte es gestattet sein, dass die Überwachungskonzepte lediglich eine kurze Beschreibung oder Zusammenfassung dieser Verfahren enthalten.

(5) Sobald das Überwachungskonzept und das geänderte Überwachungskonzept als zufriedenstellend bewertet wurden, muss die Prüfstelle sie gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/1805 in der FuelEU-Datenbank erfassen, bei der es sich um ein spezielles Informationssystem der Union handelt, das von der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs entwickelt und betrieben wird und in dem die Bilanz jedes Schiffes erfasst wird. Gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/1805 muss der Verwaltungsstaat Zugang zu dem Überwachungskonzept und dem geänderten Überwachungskonzept haben.

(6) Die Kommission hat betroffene Parteien zu bewährten Verfahren für die unter diese Verordnung fallenden Themen konsultiert. Die Konsultation erfolgte im Rahmen der Untergruppe „Nachhaltige alternative Energie für die Schifffahrt“, die unter der Schirmherrschaft des Europäischen Forums für nachhaltige Schifffahrt eingesetzt wurde.

(7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Sicherheit im Seeverkehr und die Vermeidung von Umweltverschmutzung durch Schiffe —

([1]) ABl. L 234 vom 22.9.2023, S. 48, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1805/oj.
([2]) Mit Entschließung A.741(18) der Versammlung der internationalen Seeschifffahrtsorganisation (IMO) angenommen.
([3]) Anlage VI Regel 22 des MARPOL-Übereinkommens.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vorlage für das Überwachungskonzept

(1) Zur Übermittlung des Überwachungskonzepts gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2023/1805 verwenden die Schifffahrtsunternehmen eine elektronische Fassung der Vorlage im Anhang der vorliegenden Verordnung, die über die FuelEU-Datenbank zugänglich sein wird.

(2) Für die Zwecke der Erfassung des bewerteten Überwachungskonzepts in der FuelEU-Datenbank gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/1805 verwenden die Prüfstellen eine elektronische Fassung der Vorlage für das Überwachungskonzept im Anhang der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Vorlage für Überwachungskonzepte

TEIL A

DOKUMENTATION DER ÄNDERUNGEN

Nr. der Version	Referenzdatum	Status am Referenzdatum ([1])	Hinweis auf die Kapitel, die überarbeitet oder geändert wurden, mit einer kurzen Erklärung der Änderungen

([1]) Wählen Sie eine der folgenden Kategorien: „Arbeitsentwurf“, „In Überarbeitung“, „Der Prüfstelle vorgelegter endgültiger Entwurf“, „Von der Prüfstelle geprüft“.

TEIL B

BASISANGABEN

Tabelle B.1.

Kenndaten des Schiffs und Angaben zum Schiffseigner

Name des Schiffs	
IMO-Schiffskennnummer	
Registerhafen	
Heimathafen (falls nicht mit dem Registerhafen identisch)	
Name des Schiffseigners ([1])	
Steuernummer des Schiffseigners (freiwillig)	
Kontaktperson für den Schiffseigner (freiwillig)	
Anschrift (freiwillig)	
Ort (freiwillig)	
Landesteil (freiwillig)	
Telefonnummer (freiwillig)	
E-Mail-Adresse (freiwillig)	
Kennnummer des eingetragenen Schiffseigners im eindeutigen IMO-Kennnummernsystem für Schifffahrtsunternehmen und eingetragene Schiffseigner ([2])	
Land der Registrierung des eingetragenen Schiffseigners ([1])	
Schiffstyp ([3])	
Tragfähigkeit (in Tonnen)	
Bruttoraumzahl	
Klassifikationsgesellschaft (freiwillig)	
Eisklasse (freiwillig) ([4])	
Flaggenstaat (freiwillig)	
Technische Effizienz (freiwillig) ([5])	
Freitextfeld für zusätzliche Angaben zu den Schiffsmerkmalen (freiwillig) ([6])	

([1]) Wie im eindeutigen IMO-Kennnummernsystem für Schifffahrtsunternehmen und eingetragene Schiffseigner gemeldet.
([2]) Der registrierte Schiffseigner ist der im Registerzeugnis des Schiffes angegebene Eigner.

(3) Wählen Sie eine der folgenden Kategorien: „Fahrgastschiff“, „Ro-Ro-Schiff“, „Containerschiff“, „Öltankschiff“, „Chemikalientankschiff“, „LNG-Tankschiff“, „Gastankschiff“, „Massengutschiff“, „Stückgutschiff“, „Kühlfrachtschiff“ „Fahrzeugtransportschiff“, „Tank-Massengutschiff“, „Ro-Pax-Schiff“, „Container-/Ro-Ro-Frachtschiff“, „Sonstige Schiffstypen“. In die Kategorie „Fahrgastschiff“ gehört der Untertyp „Kreuzfahrtschiff“. (4) Pflichtangabe, wenn das Schifffahrtsunternehmen beantragt, die aufgrund der Eisklasse des Schiffes und/oder der Fahrt in vereisten Gewässern zusätzlich verbrauchte Energie aus der Berechnung der Konformitätsbilanz gemäß Anhang IV der Verordnung (EU) 2023/1805 auszuschließen. Wählen Sie eine der Polarklassen PC1 — PC7 oder eine der finnisch-schwedischen Eisklassen (IC, IB, IA oder IA Super). Zur Feststellung der Entsprechung von Eisklassen ist die Empfehlung 25/7 der HELCOM zu verwenden. (5) Schiffe sollten den Kennwert für technische Effizienz EEDI oder EEXI melden; wenn dieser nicht vorhanden ist, kann der geschätzte Kennwert (EIV) gemeldet werden. (6) Hier kann eine weitere Kontaktperson eingetragen werden.	

Tabelle B.2.

Angaben zum Schifffahrtsunternehmen

Name des Unternehmens	
Art des Unternehmens (1)	
Kennnummer des Schifffahrtsunternehmens im eindeutigen IMO-Kennnummernsystem für Schifffahrtsunternehmen und eingetragene Schiffseigner (2)	
Land der Registrierung des Schifffahrtsunternehmens (3)	
Steuernummer des Unternehmens (freiwillig)	
Kontaktperson	
Anschrift	
Ort	
Landesteil	
Postleitzahl (PLZ)	
Land	
Telefonnummer	
E-Mail-Adresse	

(1) Schifffahrtsunternehmen können eine der folgenden Angaben auswählen: „Schiffseigner und ISM-Unternehmen“, „ISM-Unternehmen, das nicht mit dem Schiffseigner identisch ist“.
(2) Wie im eindeutigen IMO-Kennnummernsystem für Schifffahrtsunternehmen und eingetragene Schiffseigner gemeldet.
(3) Das Land der Registrierung stimmt mit dem im eindeutigen IMO-Kennnummernsystem für Schifffahrtsunternehmen und eingetragene Schiffseigner gemeldeten Land der Registrierung überein.

Tabelle B.3.

Beschreibung der Kraftstoffverbraucher

Nr. der kraftstoffverbrauchenden Einheit	Name der kraftstoffverbrauchenden Einheit	Art des Kraftstoffverbrauchers (1)	Klasse der kraftstoffverbrauchenden Einheit (2)	Technische Beschreibung der kraftstoffverbrauchenden Einheit (Leistung/Motorleistung, spezifischer Kraftstoffverbrauch (SFOC), Jahr der Installation, Kennnummer im Falle mehrerer identischer Emissionsquellen usw.) (3)	(Potenziell) Verwendete Kraftstoffarten (4)

(1) Wählen Sie eine der folgenden Kategorien: „Antriebsmaschinen“, „Hilfsmaschinen“, „Gasturbinen“, „Kessel“, „Inertgasgeneratoren“, „Brennstoffzellen“, „Abfallverbrennungsanlagen“, „Sonstige“.

(2) ICE (sonstige), LNG Otto (Zweistoffmotor mit mittlerer Drehzahl), LNG Otto (Zweistoffmotor mit niedriger Drehzahl), LNG Diesel (Zweistoffmotor mit niedriger Drehzahl), LBSI, Gasturbine, Kessel, Brennstoffzellen, Abfallverbrennungsanlagen, Inertgasgeneratoren.

(3) Kann im Falle mehrerer identischer Emissionsquellen die Kennnummer enthalten. Es sollte der im EIAPP-Zeugnis angegebene Wert für die Leistung/Motorleistung bei maximaler Dauerleistung (Maximum Continuous Rating, MCR) verwendet werden. Falls für den Kraftstoffverbraucher kein EIAPP-Zeugnis erforderlich ist, sollte von der MCR auf dem Typenschild ausgegangen werden.

(4) Wählen Sie mindestens eine der folgenden Kategorien: „Schweröl (HFO)“, „Dieselöl (LFO)“, „Diesel/Gasöl (MDO/MGO)“, „Flüssiges Erdgas (Propan, LPG)“, „Flüssiges Erdgas (Butan, LPG)“, „Flüssiges Naturgas (LNG)“, „H2 (fossil)“, „NH3 (fossil)“, „Methanol (fossil)“, „Ethanol“, „Biodiesel“, „Hydriertes Pflanzenöl“, „Flüssiges Biomethan als Kraftstoff für den Verkehrssektor (Bio-LNG)“, „Biomethanol“, „sonstige Biokraftstoffe“, „Bio-H2“, „E-Diesel“, „E-Methanol“, „E-LNG“, „E-H2“, „E-NH3“, „E-LPG“, „E-Dimethylether“, „Sonstige nichtfossile Kraftstoffe“.

Tabelle B.4.

Ausrüstung für den Anschluss an die Landstromversorgung (1)

Referenznummer der Ausrüstung für die Landstromversorgung	Ausrüstung für die Landstromversorgung (Name, Art)	Technische Beschreibung der Ausrüstung für die Landstromversorgung mit einer festgelegten Spannung und Frequenz, einschließlich der in IEC/IEEE 80005-1 (Hochspannung) und IEC/IEEE 80005-3 (Niederspannung) genannten Ausrüstung, und deren Position an Bord	Normen (2)

(1) Verpflichtend nur für Containerschiffe und Fahrgastschiffe.

(2) IEC/IEEE 80005-1 (Hochspannung) und IEC/IEEE 80005-3 (Niederspannung).

Tabelle B.5.

Emissionsfreie Technologie (1)

Referenznummer der emissionsfreien Technologie	Emissionsfreie Technologie (Name, Art) (2)	Technische Beschreibung der emissionsfreien Technologie (3)

(1) Verpflichtend nur für Containerschiffe und Fahrgastschiffe, die keine Landstromversorgung nutzen.

(2) Brennstoffzellen, Speicherung auf See erzeugten Stroms an Bord, Speicherung von Landstrom an Bord, Speicherung von Strom aus ausgetauschten Batterien an Bord, Stromerzeugung aus Windenergie an Bord oder Stromerzeugung aus Sonnenenergie an Bord.

(3) In der technischen Beschreibung muss die Nennleistung angegeben sein.

Tabelle B.6.

Ermittelter Gesamtstrombedarf des Schiffes am Liegeplatz [1] [2]

Ermittelter Gesamtstrombedarf des Schiffes am Liegeplatz (kW)	Datenquelle

[1] Verpflichtend nur für Containerschiffe und Fahrgastschiffe.
[2] Entsprechend der elektrischen Lastbilanz oder der elektrischen Laststudie des Schiffs, mit der die Einhaltung der Regeln 40 und 41 des Kapitels II-1 SOLAS-Übereinkommens nachgewiesen wird. Ist das Schiff nicht in der Lage, diesen Nachweis zu erbringen, so wird von einem Wert von 25 % des Gesamtwerts der in seinem in Anwendung des MARPOL-Übereinkommens vorgelegten EIAPP-Zeugnis — oder, falls für die Motoren kein EIAPP-Zeugnis erforderlich ist, auf dem Typenschild — angegebenen maximalen Dauerleistung der Hauptmotoren des Schiffs ausgegangen.

Tabelle B.7.

Beschreibung windunterstützter Antriebssysteme (soweit zutreffend)

Referenznummer des windunterstützten Antriebssystems	Windunterstütztes Antriebssystem (Name, Art) [1]	Datum der Installation des windunterstützten Antriebssystems	Technische Beschreibung des windunterstützten Antriebssystems	Pwind [2]	Pprop [2]

[1] Wählen Sie eine der folgenden Kategorien: Rotorsegel, Zugdrachen, harte oder starre Segel, weiche Segel, Saugflügel, Turbinen, andere windunterstützte Antriebssysteme.
[2] Gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2023/1805, soweit zutreffend.

Tabelle B.8.

Verfahren, Systeme und Zuständigkeiten für die Aktualisierung der Vollständigkeit der Liste der Kraftstoffverbraucher, der Ausrüstung für die Landstromversorgung, der emissionsfreien Technologie und des windunterstützten Antriebssystems

Bezeichnung des Verfahrens	Verwaltung der Vollständigkeit der Liste der Kraftstoffverbraucher, der Ausrüstung für die Landstromversorgung, der emissionsfreien Technologie und des windunterstützten Antriebssystems
Bezugnahme auf bestehendes Verfahren	
Version des bestehenden Verfahrens	
Beschreibung des Verfahrens (wenn bereits außerhalb des Überwachungskonzepts beschrieben, reicht eine Kurzbeschreibung aus)	
Name der für dieses Verfahren verantwortlichen Person oder Funktion	
Aufbewahrungsort der Aufzeichnungen	
Bezeichnung des eingesetzten IT-Systems (soweit zutreffend)	

Tabelle B.9.

Verfahren zur Überwachung und Meldung der Well-to-Tank- und Tank-to-Wake-Emissionsfaktoren der Energie, die an Bord genutzt werden soll, gemäß den in Artikel 10 und in den Anhängen I und II angegebenen Methoden

Bezeichnung des Verfahrens	Überwachung und Meldung der Well-to-Tank- und Tank-to-Wake-Emissionsfaktoren der Energie, die an Bord genutzt werden soll
Bezugnahme auf bestehendes Verfahren	
Version des bestehenden Verfahrens	
Beschreibung des Verfahrens (wenn bereits außerhalb des Überwachungskonzepts beschrieben, reicht eine Kurzbeschreibung aus)	
Name der für dieses Verfahren verantwortlichen Person oder Funktion	
Aufbewahrungsort der Aufzeichnungen	
Bezeichnung des eingesetzten IT-Systems (soweit zutreffend)	

TEIL C

TÄTIGKEITSDATEN

C.1. ***Überwachung des Energieverbrauchs***

Tabelle C.1.1.

Zur Bestimmung des Kraftstoffverbrauchs der einzelnen Kraftstoffverbraucher verwendete Methoden

Nr. der kraftstoffverbrauchenden Einheit (1)	Name der kraftstoffverbrauchenden Einheit	Art des Kraftstoffverbrauchers (2)	Überwachungsmethode (3)

(1) Wie in Tabelle B.3 gemeldet.

(2) Wählen Sie eine der folgenden Kategorien: „Antriebsmaschinen“, „Hilfsmaschinen“, „Gasturbinen“, „Kessel“, „Inertgasgeneratoren“, „Brennstoffzellen“, „Abfallverbrennungsanlagen“, „Sonstige“.

(3) Wählen Sie eine oder mehrere der folgenden Kategorien: „Methode A: Bunkerlieferbescheinigungen und regelmäßige Kontrollen des Füllstands der Kraftstofftanks“, „Methode B: Überwachung der Bunkerkraftstofftanks an Bord“, „Methode C: Durchflussmesser für einzubeziehende Verbrennungsprozesse“ oder „Methode D: Direkte Messung von Treibhausgasemissionen“ Bei Verwendung der Methode D, wird der Kraftstoffverbrauch anhand der gemessenen CO_2-Emissionen berechnet. In allen Fällen, in denen entwichene Emissionen aus nicht verbrannten gasförmigen Kraftstoffen zu berücksichtigen sind, ist eine Korrektur vorzunehmen. Für diese Fälle sind in der Tabelle in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1805 die Werte für „C_{slip}“ festgelegt.

Tabelle C.1.2.

Verfahren zur Bestimmung des gebunkerten Kraftstoffs und des Kraftstoffs in den Tanks

Bezeichnung des Verfahrens	Bestimmung des gebunkerten Kraftstoffs und des Kraftstoffs in den Tanks
Bezugnahme auf bestehendes Verfahren	
Version des bestehenden Verfahrens	
Beschreibung des Verfahrens (wenn bereits außerhalb des Überwachungskonzepts beschrieben, reicht eine Kurzbeschreibung aus)	
Name der für dieses Verfahren verantwortlichen Person oder Funktion	

Aufbewahrungsort der Aufzeichnungen	
Bezeichnung des eingesetzten IT-Systems (soweit zutreffend)	

Tabelle C.1.3.

Regelmäßige Gegenkontrollen der gebunkerten Menge laut Bunkerlieferbescheinigungen und der durch Messungen an Bord ermittelten gebunkerten Menge

Bezeichnung des Verfahrens	Regelmäßige Gegenkontrollen der gebunkerten Menge laut Bunkerlieferbescheinigungen und der durch Messungen an Bord ermittelten gebunkerten Menge
Bezugnahme auf bestehendes Verfahren	
Version des bestehenden Verfahrens	
Beschreibung des Verfahrens (wenn bereits außerhalb des Überwachungskonzepts beschrieben, reicht eine Kurzbeschreibung aus)	
Name der für dieses Verfahren verantwortlichen Person oder Funktion	

Tabelle C.1.4.

Methode für die Bestimmung der Kraftstoffdichte

Kraftstoffart/-tank	Methode für die Bestimmung der realen Dichtewerte des gebunkerten Kraftstoffs (1)	Methode für die Bestimmung der realen Dichtewerte des im Tank vorhandenen Kraftstoffs (2)

(1) Wählen Sie eine der folgenden Kategorien: „Bordmesssysteme“, „Prüfung durch den Kraftstoffanbieter“ oder „Laboranalyse“.
(2) Wählen Sie eine der folgenden Kategorien: „Messsysteme“, „Prüfung durch den Kraftstoffanbieter“ oder „Laboranalyse“.

Tabelle C.1.5.

Mit der Kraftstoffüberwachung verbundene Unsicherheit

Überwachungsmethode (1)	Verfolgtes Konzept (2)	Unsicherheitswert

(1) Wählen Sie eine oder mehrere der folgenden Kategorien: „Methode A: Bunkerlieferbescheinigungen und regelmäßige Kontrollen des Füllstands der Kraftstofftanks“, „Methode B: Überwachung der Bunkerkraftstofftanks an Bord“, „Methode C: Durchflussmesser für einzubeziehende Verbrennungsprozesse“ oder „Methode D: Direkte Messung von THG-Emissionen“
(2) Wählen Sie eine der folgenden Kategorien: „Standardwert“ oder „Schiffsspezifische Schätzung“

Tabelle C.1.6.

Verfahren zur Überwachung der in Form von Landstrom bereitgestellten Energie (soweit zutreffend)

Bezeichnung des Verfahrens	Überwachung der in Form von Landstrom bereitgestellten Energie
Bezugnahme auf bestehendes Verfahren	
Version des bestehenden Verfahrens	

Beschreibung des Verfahrens (wenn bereits außerhalb des Überwachungskonzepts beschrieben, reicht eine Kurzbeschreibung aus)	
Name der für dieses Verfahren verantwortlichen Person oder Funktion	
Aufbewahrungsort der Aufzeichnungen	
Bezeichnung des eingesetzten IT-Systems (soweit zutreffend)	

Tabelle C.1.7.

Verfahren zur Überwachung der aus einer emissionsfreien Technologie bereitgestellten Energie (soweit zutreffend)

Bezeichnung des Verfahrens	Überwachung der aus einer emissionsfreien Technologie bereitgestellten Energie
Bezugnahme auf bestehendes Verfahren	
Version des bestehenden Verfahrens	
Beschreibung des Verfahrens (wenn bereits außerhalb des Überwachungskonzepts beschrieben, reicht eine Kurzbeschreibung aus)	
Name der für dieses Verfahren verantwortlichen Person oder Funktion	
Aufbewahrungsort der Aufzeichnungen	
Bezeichnung des eingesetzten IT-Systems (soweit zutreffend)	

Tabelle C.1.8.

Verfahren zur Überwachung des Kraftstoffverbrauchs jedes Kraftstoffverbrauchers bei Fahrten in vereisten Gewässern ([1])

Bezeichnung des Verfahrens	Überwachung des Kraftstoffverbrauchs jedes Kraftstoffverbrauchers bei Fahrten in vereisten Gewässern
Bezugnahme auf bestehendes Verfahren	
Version des bestehenden Verfahrens	
Beschreibung des Verfahrens (wenn bereits außerhalb des Überwachungskonzepts beschrieben, reicht eine Kurzbeschreibung aus)	
Name der für dieses Verfahren verantwortlichen Person oder Funktion	
Aufbewahrungsort der Aufzeichnungen	
Bezeichnung des eingesetzten IT-Systems (soweit zutreffend)	

([1]) Pflichtangabe, wenn das Schifffahrtsunternehmen beantragt, die aufgrund der Fahrt in vereisten Gewässern zusätzlich verbrauchte Energie aus der Berechnung der Konformitätsbilanz gemäß Anhang IV der Verordnung (EU) 2023/1805 auszuschließen.

C.2. ***Allgemeine Verfahren für Messungen***

Tabelle C.2.1.

Beschreibung der eingesetzten Messinstrumente

Messsysteme (Bezeichnung)	Messsubjekte (z. B. kraftstoffverbrauchende Einheiten, Tanks, Ersatzenergiequellen oder eine emissionsfreie Technologie)	Technische Beschreibung (Spezifikation, Kalibrierungsmethoden und -intervalle, Wartungsintervalle)

Tabelle C.2.2.

Verfahren für die Aufzeichnung, Abfrage, Übermittlung und Speicherung von Messinformationen

Bezeichnung des Verfahrens	Aufzeichnung, Abfrage, Übermittlung und Speicherung von Messinformationen
Bezugnahme auf bestehendes Verfahren	
Version des bestehenden Verfahrens	
Beschreibung des Verfahrens (wenn bereits außerhalb des Überwachungskonzepts beschrieben, reicht eine Kurzbeschreibung aus)	
Name der für dieses Verfahren verantwortlichen Person oder Funktion	
Aufbewahrungsort der Aufzeichnungen	
Bezeichnung des eingesetzten IT-Systems (soweit zutreffend)	

Tabelle C.2.3.

Verfahren für die Gewährleistung der Qualitätssicherung für die Messsysteme

Bezeichnung des Verfahrens	Gewährleistung der Qualitätssicherung für die Messsysteme
Bezugnahme auf bestehendes Verfahren	
Version des bestehenden Verfahrens	
Beschreibung des Verfahrens (wenn bereits außerhalb des Überwachungskonzepts beschrieben, reicht eine Kurzbeschreibung aus)	
Name der für dieses Verfahren verantwortlichen Person oder Funktion	
Aufbewahrungsort der Aufzeichnungen	
Bezeichnung des eingesetzten IT-Systems (soweit zutreffend)	

C.3. ***Schiffsführung***

Tabelle C.3.1.

Verfahren für die Bestimmung und Aufzeichnung der Liste der Fahrten

Bezeichnung des Verfahrens	Aufzeichnung und Gewährleistung der Vollständigkeit von Fahrten
Bezugnahme auf bestehendes Verfahren	
Version des bestehenden Verfahrens	
Beschreibung der Verfahren (einschließlich der Aufzeichnung von Fahrten, Überwachung von Fahrten usw.) (wenn bereits außerhalb des Überwachungskonzepts beschrieben, reicht eine Kurzbeschreibung aus)	
Name der für dieses Verfahren verantwortlichen Person oder Funktion	
Datenquellen	
Aufbewahrungsort der Aufzeichnungen	
Bezeichnung des eingesetzten IT-Systems (soweit zutreffend)	

Tabelle C.3.2.

Verfahren für die Bestimmung und Aufzeichnung der zurückgelegten Fahrstrecke ([1])

Bezeichnung des Verfahrens	Aufzeichnung und Bestimmung der Fahrstrecke je unternommener Fahrt
Bezugnahme auf bestehendes Verfahren	
Version des bestehenden Verfahrens	
Beschreibung der Verfahren (einschließlich der Aufzeichnung und Verwaltung der Angaben zur Strecke) (wenn bereits außerhalb des Überwachungskonzepts beschrieben, reicht eine Kurzbeschreibung aus)	
Name der für dieses Verfahren verantwortlichen Person oder Funktion	
Datenquellen	
Aufbewahrungsort der Aufzeichnungen	
Bezeichnung des eingesetzten IT-Systems (soweit zutreffend)	

([1]) Pflichtangabe, wenn das Schifffahrtsunternehmen beantragt, die aufgrund der Fahrt in vereisten Gewässern zusätzlich verbrauchte Energie aus der Berechnung der Konformitätsbilanz gemäß Anhang IV der Verordnung (EU) 2023/1805 auszuschließen.

Tabelle C.3.3.

Verfahren für die Bestimmung und Aufzeichnung des Datums, der Uhrzeit und der Position der Einfahrt in vereiste Gewässer und der Ausfahrt aus diesen sowie der zurückgelegten Fahrstrecke bei Fahrten in vereisten Gewässern ([1])

Bezeichnung des Verfahrens	Bestimmung und Aufzeichnung der zurückgelegten Fahrstrecke bei Fahrten in vereisten Gewässern
Bezugnahme auf bestehendes Verfahren	
Version des bestehenden Verfahrens	
Beschreibung der Verfahren (einschließlich der Aufzeichnung und Verwaltung der Angaben zur Fahrstrecke und zu den winterlichen Bedingungen) (wenn bereits außerhalb des Überwachungskonzepts beschrieben, reicht eine Kurzbeschreibung aus.)	
Name der für dieses Verfahren verantwortlichen Person oder Funktion	
Formeln und Datenquellen	
Aufbewahrungsort der Aufzeichnungen	
Bezeichnung des eingesetzten IT-Systems (soweit zutreffend)	

([1]) Pflichtangabe, wenn das Schifffahrtsunternehmen beantragt, die aufgrund der Fahrt in vereisten Gewässern zusätzlich verbrauchte Energie aus der Berechnung der Konformitätsbilanz gemäß Anhang IV der Verordnung (EU) 2023/1805 auszuschließen.

Tabelle C.3.4.

Verfahren für die Bestimmung und Aufzeichnung der auf See und am Liegeplatz verbrachten Zeit ([1])

Bezeichnung des Verfahrens	Bestimmung und Aufzeichnung der vom Liegeplatz im Abfahrtshafen bis zum Liegeplatz im Ankunftshafen auf See verbrachten Zeit sowie der am Liegeplatz (am Kai und am Ankerplatz) verbrachten Zeit
Bezugnahme auf bestehendes Verfahren	
Version des bestehenden Verfahrens	
Beschreibung der Verfahren (einschließlich der Aufzeichnung und Verwaltung der Angaben zum Auslaufen aus dem und zur Ankunft im Hafen) (wenn bereits außerhalb des Überwachungskonzepts beschrieben, reicht eine Kurzbeschreibung aus)	
Name der für dieses Verfahren verantwortlichen Person oder Funktion	
Formeln und Datenquellen	
Aufbewahrungsort der Aufzeichnungen	
Bezeichnung des eingesetzten IT-Systems (soweit zutreffend)	

([1]) „Schiff am Liegeplatz“ bezeichnet ein Schiff, das in einem Hafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats für Zwecke des Be- und Entladens oder der Beherbergung von Fahrgästen sicher festgemacht ist oder vor Anker liegt, auch in der Zeit, in der es nicht be- oder entladen wird; „Schiff am Ankerplatz“ bezeichnet ein Schiff am Liegeplatz, das nicht am Kai festgemacht ist; „Fahrt“ bezeichnet jede Bewegung eines Schiffes, die in einem Anlaufhafen beginnt oder endet und die der gewerblichen Beförderung von Personen oder Gütern dient.

TEIL D

DATENLÜCKEN

Tabelle D.1.

Methoden für die Schätzung des Kraftstoffverbrauchs

Bezeichnung der Methode	Methode für die Schätzung des Kraftstoffverbrauchs
Ersatz-Überwachungsmethode ([1])	
Verwendete Formeln	
Beschreibung des Verfahrens zur Schätzung des Kraftstoffverbrauchs	
Name der für diese Methode verantwortlichen Person oder Funktion	
Datenquellen	
Aufbewahrungsort der Aufzeichnungen	
Bezeichnung des eingesetzten IT-Systems (soweit zutreffend)	

([1]) Wählen Sie eine der folgenden Kategorien: „Methode A: Bunkerlieferbescheinigungen und regelmäßige Kontrollen des Füllstands der Kraftstofftanks“, „Methode B: Überwachung der Bunkerkraftstofftanks an Bord“, „Methode C: Durchflussmesser für einzubeziehende Verbrennungsprozesse“, „Methode D: Direkte Messung der THG-Emissionen“ oder „Nicht zutreffend“. Es ist eine andere Kategorie zu wählen als die für die Methode für den Kraftstoffverbrauch gewählte Kategorie in Tabelle C.1.1. (Überwachung des Energieverbrauchs — Zur Bestimmung des Kraftstoffverbrauchs der einzelnen Kraftstoffverbraucher verwendete Methoden).

Tabelle D.2.

Methoden für die Schätzung des Energieverbrauchs in Form von Landstrom und aus emissionsfreien Technologien (soweit zutreffend)

Bezeichnung der Methode	Methode für die Schätzung des Energieverbrauchs
Ersatz-Überwachungsmethode	
Verwendete Formeln	
Beschreibung des Verfahrens zur Schätzung des Energieverbrauchs	
Name der für diese Methode verantwortlichen Person oder Funktion	
Datenquellen	
Aufbewahrungsort der Aufzeichnungen	
Bezeichnung des eingesetzten IT-Systems (soweit zutreffend)	

Tabelle D.3.

Methoden für die Schließung von Datenlücken in Bezug auf die zurückgelegte Fahrstrecke

Bezeichnung der Methode	Methode für die Schließung von Datenlücken in Bezug auf die zurückgelegte Fahrstrecke
Verwendete Formeln	
Beschreibung der Methode für die Schließung von Datenlücken	
Name der für diese Methode verantwortlichen Person oder Funktion	
Datenquellen	
Aufbewahrungsort der Aufzeichnungen	

Bezeichnung des eingesetzten IT-Systems (soweit zutreffend)	

Tabelle D.4.

Zu verwendende Methoden zur Schließung von Datenlücken in Bezug auf das Datum, die Uhrzeit und die Position der Einfahrt in vereiste Gewässer und der Ausfahrt aus diesen sowie in Bezug auf die zurückgelegte Fahrstrecke bei Fahrten in vereisten Gewässern

Bezeichnung der Methode	Methode zur Schließung von Datenlücken in Bezug auf das Datum, die Uhrzeit und die Position der Einfahrt in vereiste Gewässer und der Ausfahrt aus diesen sowie in Bezug auf die zurückgelegte Fahrstrecke bei Fahrten in vereisten Gewässern
Verwendete Formeln	
Beschreibung der Methode für die Schließung von Datenlücken	
Name der für diese Methode verantwortlichen Person oder Funktion	
Datenquellen	
Aufbewahrungsort der Aufzeichnungen	
Bezeichnung des eingesetzten IT-Systems (soweit zutreffend)	

Tabelle D.5.

Zu verwendende Methoden zur Schließung von Datenlücken in Bezug auf die auf See verbrachte Zeit sowie die am Liegeplatz (am Kai und am Ankerplatz) verbrachte Zeit (soweit zutreffend)

Bezeichnung der Methode	Methode zur Schließung von Datenlücken in Bezug auf die auf See verbrachte Zeit sowie die am Liegeplatz (am Kai und am Ankerplatz) verbrachte Zeit
Verwendete Formeln	
Beschreibung der Methode für die Schließung von Datenlücken	
Name der für diese Methode verantwortlichen Person oder Funktion	
Datenquellen	
Aufbewahrungsort der Aufzeichnungen	
Bezeichnung des eingesetzten IT-Systems (soweit zutreffend)	

TEIL E

MANAGEMENT

Tabelle E.1.

Regelmäßige Kontrolle der Eignung des Überwachungskonzepts

Bezeichnung des Verfahrens	Regelmäßige Kontrolle der Eignung des Überwachungskonzepts
Bezugnahme auf bestehendes Verfahren	
Version des bestehenden Verfahrens	
Beschreibung des Verfahrens (wenn bereits außerhalb des Überwachungskonzepts beschrieben, reicht eine Kurzbeschreibung aus)	
Name der für dieses Verfahren verantwortlichen Person oder Funktion	

Aufbewahrungsort der Aufzeichnungen	
Bezeichnung des eingesetzten IT-Systems (soweit zutreffend)	

Tabelle E.2.

Verfahren für Datenflussaktivitäten

Bezeichnung des Verfahrens	Verfahren für Datenflussaktivitäten
Bezugnahme auf Verfahren	
Beschreibung des Verfahrens (wenn bereits außerhalb des Überwachungskonzepts beschrieben, reicht eine Kurzbeschreibung aus)	
Name der für dieses Verfahren verantwortlichen Person oder Funktion	
Aufbewahrungsort der Aufzeichnungen	
Bezeichnung des eingesetzten IT-Systems (soweit zutreffend)	

Tabelle E.3.

Verfahren zur Risikobewertung

Bezeichnung des Verfahrens	Verfahren zur Risikobewertung
Bezugnahme auf Verfahren	
Beschreibung des Verfahrens (wenn bereits außerhalb des Überwachungskonzepts beschrieben, reicht eine Kurzbeschreibung aus)	
Name der für dieses Verfahren verantwortlichen Person oder Funktion	
Aufbewahrungsort der Aufzeichnungen	
Bezeichnung des eingesetzten IT-Systems (soweit zutreffend)	

Tabelle E.4.

Kontrolltätigkeiten: Qualitätssicherung und Zuverlässigkeit der Informationstechnologie

Bezeichnung des Verfahrens	Verwaltung der Informationstechnologie (z. B. Zugangskontrollen, Back-up, Datenwiederherstellung und Sicherheit)
Bezugnahme auf Verfahren	
Beschreibung des Verfahrens (wenn bereits außerhalb des Überwachungskonzepts beschrieben, reicht eine Kurzbeschreibung aus)	
Name der für die Datenpflege verantwortlichen Person oder Funktion	
Aufbewahrungsort der Aufzeichnungen	
Gegebenenfalls Bezeichnung des angewandten Systems	

Liste einschlägiger bestehender Verwaltungssysteme	

Tabelle E.5.

Kontrolltätigkeiten: Interne Überprüfungen und Validierung der relevanten Daten

Bezeichnung des Verfahrens	Interne Überprüfungen und Validierung der relevanten Daten
Bezugnahme auf bestehendes Verfahren	
Version des bestehenden Verfahrens	
Beschreibung des Verfahrens (wenn bereits außerhalb des Überwachungskonzepts beschrieben, reicht eine Kurzbeschreibung aus)	
Name der für dieses Verfahren verantwortlichen Person oder Funktion	
Aufbewahrungsort der Aufzeichnungen	
Bezeichnung des eingesetzten IT-Systems (soweit zutreffend)	

Tabelle E.6.

Kontrolltätigkeiten: Berichtigungen und Korrekturmaßnahmen

Bezeichnung des Verfahrens	Berichtigungen und Korrekturmaßnahmen
Bezugnahme auf bestehendes Verfahren	
Version des bestehenden Verfahrens	
Beschreibung des Verfahrens (wenn bereits außerhalb des Überwachungskonzepts beschrieben, reicht eine Kurzbeschreibung aus)	
Name der für dieses Verfahren verantwortlichen Person oder Funktion	
Aufbewahrungsort der Aufzeichnungen	
Bezeichnung des eingesetzten IT-Systems (soweit zutreffend)	

Tabelle E.7.

Kontrolltätigkeiten: Ausgelagerte Tätigkeiten (soweit zutreffend)

Bezeichnung des Verfahrens	Ausgelagerte Tätigkeiten
Bezugnahme auf bestehendes Verfahren	
Version des bestehenden Verfahrens	
Beschreibung des Verfahrens (wenn bereits außerhalb des Überwachungskonzepts beschrieben, reicht eine Kurzbeschreibung aus)	
Name der für dieses Verfahren verantwortlichen Person oder Funktion	
Aufbewahrungsort der Aufzeichnungen	
Bezeichnung des eingesetzten IT-Systems (soweit zutreffend)	

Tabelle E.8.

Kontrolltätigkeiten: Dokumentation

Bezeichnung des Verfahrens	Dokumentation
Bezugnahme auf bestehendes Verfahren	
Version des bestehenden Verfahrens	
Beschreibung des Verfahrens (wenn bereits außerhalb des Überwachungskonzepts beschrieben, reicht eine Kurzbeschreibung aus)	
Name der für dieses Verfahren verantwortlichen Person oder Funktion	
Aufbewahrungsort der Aufzeichnungen	
Bezeichnung des eingesetzten IT-Systems (soweit zutreffend)	

TEIL F

WEITERE INFORMATIONEN

Tabelle F.1.

Liste der Definitionen und Abkürzungen

Abkürzung, Akronym, Definition	Erläuterung

2024/2033

29.7.2024

BESCHLUSS (EU) 2024/2033 DER KOMMISSION

vom 21. September 2023

über die von Italien durchgeführte staatliche Beihilfe SA.39451 (2015/C) (ex 2015/NN) zugunsten der Banca Tercas

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2024) 6281)

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 108 Absatz 2 Unterabsatz 1,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a,

nach Aufforderung der Beteiligten zur Stellungnahme gemäß den genannten Bestimmungen ([1]) und unter Berücksichtigung ihrer Stellungnahmen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. VERFAHREN

(1) Durch Presseberichte und die Websites der italienischen Bank Tercas – Cassa di Risparmio della Provincia di Teramo S.p.A. (im Folgenden „Tercas“) und des italienischen Einlagensicherungssystems Fondo Interbancario di Tutela dei Depositi (im Folgenden „FITD“) hat die Kommission erfahren, dass der FITD Maßnahmen zur Unterstützung der Bank durchgeführt hat.

(2) Am 8. August und am 10. Oktober 2014 ersuchte die Kommission Italien um Auskunft. Die italienischen Behörden beantworteten dieses Auskunftsersuchen am 16. September und am 14. November 2014.

(3) Mit Schreiben vom 27. Februar 2015 (im Folgenden „Einleitungsbeschluss“) unterrichtete die Kommission Italien über ihren Beschluss, wegen den genannten Maßnahmen das Verfahren nach Artikel 108 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „AEUV“) einzuleiten.

(4) Der Einleitungsbeschluss wurde im *Amtsblatt der Europäischen Union* ([2]) veröffentlicht. Die Kommission hat die Beteiligten zur Stellungnahme zu den genannten Maßnahmen aufgefordert.

(5) Am 2. April 2015 ging eine Stellungnahme Italiens bei der Kommission ein.

(6) Am 22. Mai 2015 erhielt die Kommission Stellungnahmen von zwei Beteiligten, der Bank Tercas und der Banca Popolare di Bari S.C.p.A. (im Folgenden „BPB“).

(7) Am selben Tag gingen Stellungnahmen der italienischen Zentralbank (Banca d'Italia) und des FITD bei der Kommission ein.

(8) Am 9. Juni 2015 leitete die Kommission die in den Erwägungsgründen 6 und 7 genannten Stellungnahmen an Italien weiter, das die Gelegenheit zur Stellungnahme erhielt. Italien teilte der Kommission mit, dass es zu diesen Stellungnahmen nichts anzumerken habe.

(9) Am 13. August und am 17. September 2015 fanden zwei Sitzungen mit Vertretern der Kommission, Italiens und der Beteiligten statt, in deren Verlauf Italien seine Argumente aus den zuvor übermittelten offiziellen Mitteilungen erläuterte.

([1]) ABl. C 136 vom 24.4.2015, S. 17.
([2]) Siehe Fußnote 1.

(10) Mit ihrem Beschluss (EU) 2016/1208 ([3]) kam die Kommission zu dem Schluss, dass die vom FITD zugunsten von Tercas ergriffenen Maßnahmen eine mit dem Binnenmarkt unvereinbare staatliche Beihilfe darstellten, und ordnete die Rückforderung dieser Beihilfen an.

(11) Am 4. März, 29. April und 1. Mai 2016 erhoben Italien, die BPB und der FITD, unterstützt durch die Banca d'Italia, beim Gericht Klagen auf Nichtigerklärung des Beschlusses (EU) 2016/1208.

(12) Mit seinem Urteil vom 19. März 2019 in den verbundenen Rechtssachen T-98/16, T-196/16 und T-198/16 ([4]) erklärte das Gericht den Beschluss (EU) 2016/1208 für nichtig.

(13) Am 20. Dezember 2019, am 30. Januar 2020 und am 19. Februar 2020 fand ein weiterer Austausch zwischen der Kommission und Italien statt.

(14) Mit seinem Urteil vom 2. März 2021 in der Rechtssache C-425/19 P ([5]) wies der Gerichtshof ein von der Kommission gegen das Urteil in den verbundenen Rechtssachen T-98/16, T-196/16 und T-198/16 eingelegtes Rechtsmittel zurück.

2. HINTERGRUND UND AUSFÜHRLICHE BESCHREIBUNG DER MAßNAHMEN

2.1. Tercas

(15) Tercas war die Holdinggesellschaft einer Bankengruppe, die vorwiegend in der Region Abruzzen tätig war. Ende 2011 hielt die Fondazione Tercas 65 % der Anteile und war damit Hauptanteilseignerin der Holdinggesellschaft.

(16) Ende 2011 bestand die Gruppe aus der Holdinggesellschaft und der Banca Caripe S.p.A. (im Folgenden „Caripe"), einer vorwiegend in der Region Abruzzen tätigen Regionalbank, die Ende 2010 von Tercas (mit einer Beteiligung von 90 %) übernommen wurde. Die Finanzberichte von Tercas wurden entsprechend konsolidiert.

(17) Ende 2011 wies Tercas eine Bilanzsumme von 5,3 Mrd. EUR, 4,5 Mrd. EUR Nettokundenkredite und 2,7 Mrd. EUR Kundeneinlagen aus und verfügte über 165 Zweigstellen und 1 225 Beschäftigte.

(18) Am 17. April 2012 schlug die Banca d'Italia, nach einer Prüfung bei Tercas ([6]), dem italienischen Ministerium für Wirtschaft und Finanzen vor, die Bank gemäß Artikel 70 des italienischen Bankengesetzes ([7]) (Testo Unico Bancario, im Folgenden „TUB") unter Sonderverwaltung zu stellen.

(19) Am 30. April 2012 erließ das italienische Ministerium für Wirtschaft und Finanzen ein Dekret, mit dem Tercas unter Sonderverwaltung gestellt wurde. ([8]) Die Banca d'Italia bestellte einen Sonderverwalter, der den Sachverhalt feststellen, Unregelmäßigkeiten beseitigen und nach sinnvollen Lösungen im Interesse der Einleger suchen sollte. Der Sonderverwalter trat sein Amt am 4. Mai 2012 an.

(20) Der für Tercas eingesetzte Sonderverwalter prüfte verschiedene Möglichkeiten, um eine Lösung für die Probleme bei Tercas zu finden. Zunächst zog er zwei Optionen zur Rekapitalisierung von Tercas in Betracht: entweder durch eine Maßnahme der Fondazione Tercas (Hauptanteilseignerin von Tercas) oder durch eine Maßnahme des Credito Valtellinese (7,8 % Anteile). Beide Möglichkeiten wurden wieder verworfen.

([3]) Beschluss (EU) 2016/1208 der Kommission vom 23. Dezember 2015 über die staatliche Beihilfe Italiens zugunsten der Banca Tercas (SA.39451 (2015/C) (ex 2015/NN) (ABl. L 203 vom 28.7.2016, S. 1).

([4]) Urteil des Gerichts vom 19. März 2019, Italien u. a./Kommission, T-98/16, T-196/16 und T-198/16, ECLI:EU:T:2019:167.

([5]) Urteil des Gerichtshofs vom 2. März 2021, Kommission/Italien u. a., C-425/19 P, ECLI:EU:C:2021:154.

([6]) Vom 5. Dezember 2011 bis zum 23. März 2012 führte die Banca d'Italia eine Prüfung bei Tercas durch. Bei der Prüfung stellte die Banca d'Italia zahlreiche Unregelmäßigkeiten und verbreitete Auffälligkeiten fest: i) bei der Verwaltung und Geschäftsführung der Bank; ii) bei der internen Kontrollfunktion; iii) bei der Kreditvergabe; iv) bei der Offenlegung von Informationen gegenüber den Führungsgremien und dem Aufsichtsgremium.

([7]) Decreto legislativo 1° settembre 1993, n. 385 — „Testo unico delle leggi in materia bancaria e creditizia" (Gazzetta Ufficiale della Repubblica Italiana, Serie generale n. 230, 30.9.1993 — Supplemento ordinario n. 92). Verweise auf das TUB sind als Verweise auf die zum Zeitpunkt der FITD-Unterstützungsmaßnahme geltende Fassung zu verstehen.

([8]) Wegen schwerwiegender Unregelmäßigkeiten in der Verwaltung und schwerwiegender Rechtsverstöße.

(21) Im Oktober 2013 nahm der Sonderverwalter im Einvernehmen mit der Banca d'Italia Kontakt zur BPB auf, die vorbehaltlich einer Due-Diligence-Prüfung der Vermögenswerte von Tercas und Caripe bereit war, Tercas Kapital unter der Voraussetzung zuzuführen, dass das negative Eigenkapital von Tercas vollständig vom FITD gedeckt würde.

(22) Am 25. Oktober 2013 ersuchte der Sonderverwalter auf der Grundlage von Artikel 29 der FITD-Satzung ([9]) den FITD um Unterstützung bis zu 280 Mio. EUR zwecks einer Rekapitalisierung zur Deckung des negativen Eigenkapitals (Stand 30. September 2013) von Tercas und einer Verpflichtung des FITD zum Erwerb wertgeminderter Vermögenswerte.

(23) Auf seiner Sitzung am 28. Oktober 2013 beschloss der Exekutivausschuss des FITD, die Unterstützung für Tercas nach Artikel 96-ter Absatz 1 Buchstabe d des TUB bis zu einem Betrag von 280 Mio. EUR zu gewähren. Die Maßnahme wurde am 29. Oktober 2013 vom Verwaltungsrat des FITD festgestellt.

(24) Am 30. Oktober 2013 beantragte der FITD bei der Banca d'Italia die Genehmigung für diese Unterstützungsmaßnahme. Am 4. November 2013 erteilte die Banca d'Italia dem FITD die Genehmigung. Letztlich hat der FITD diese Maßnahme jedoch nicht durchgeführt.

(25) Die Due-Diligence-Prüfung der Vermögenswerte von Tercas und Caripe endete am 18. März 2014 mit Uneinigkeit zwischen den Experten des FITD und der Bankengruppe, die von der Holdinggesellschaft BPB kontrolliert wird. Die Angelegenheit konnte von einem Schlichter geklärt werden, der auf Vorschlag der Banca d'Italia bestellt wurde. Im Zuge der Due-Diligence-Prüfung wurden weitere Wertminderungen von Vermögenswerten festgestellt.

(26) Am 1. Juli 2014 ersuchte der FITD die Banca d'Italia zum zweiten Mal, eine Unterstützungsmaßnahme für Tercas zu genehmigen, zu geänderten Bedingungen.

(27) Am 7. Juli 2014 genehmigte die Banca d'Italia diese Unterstützungsmaßnahme zu geänderten Bedingungen ([10]).

(28) Die Banca d'Italia erteilte dem Sonderverwalter von Tercas die Genehmigung, für den 27. Juli 2014 eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, auf der Maßnahmen zur Deckung der während der Sonderverwaltung entstandenen Verluste sowie eine gleichzeitige Kapitalerhöhung von 230 Mio. EUR durch die BPB beschlossen werden sollten.

(29) Im Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis zum 31. März 2014 beliefen sich die Verluste von Tercas auf 603 Mio. EUR. Nach einer Komplettabschreibung des verbleibenden Kapitals von 337 Mio. EUR belief sich das Nettoeigenkapital von Tercas am 31. März 2014 auf – 266 Mio. EUR und war somit negativ.

(30) Am 27. Juli 2014 beschloss die Aktionärsversammlung von Tercas ([11]):

a) eine teilweise Deckung der Verluste, unter anderem durch Herabsetzung des Kapitals auf null mittels Einziehung aller im Umlauf befindlichen Stammaktien,

b) eine Kapitalerhöhung auf 230 Mio. EUR durch Ausgabe neuer Stammaktien, die ausschließlich der BPB angeboten wurden. Diese Kapitalerhöhung erfolgte am 27. Juli 2014; finanziert wurde sie teilweise unter Verrechnung eines Kredits der BPB an Tercas in Höhe von 480 Mio. EUR (entsprechend eines Kredits, den die BPB am 5. November 2013 gewährt hatte).

(31) Im September 2014 rekapitalisierte Tercas seine Tochtergesellschaft Caripe durch eine Kapitalzufuhr von 75 Mio. EUR.

(32) Am 1. Oktober 2014 wurde die Sonderverwaltung für Tercas aufgehoben, und die BPB setzte eine neue Geschäftsführung ein.

(33) Am 30. September 2014, dem letzten Tag der Sonderverwaltung, verfügte Tercas über ein Gesamtvermögen von 2 994 Mio. EUR, Kundeneinlagen in Höhe von 2 198 Mio. EUR, erfüllte Nettokredite von 1 766 Mio. EUR, Wertberichtigungen für notleidende Kredite in Höhe von 716 Mio. EUR und ein Kernkapital (Tier 1) von insgesamt 182 Mio. EUR.

([9]) Verweise auf die FITD-Satzung sind als Verweise auf die zum Zeitpunkt der FITD-Unterstützungsmaßnahme geltende Fassung zu verstehen.

([10]) Siehe Erwägungsgrund 43.

([11]) Protokoll der Aktionärsversammlung, Repertorio n. 125.149, raccolta n. 28.024 del 29 luglio 2014, Notar Dr. Vincenzo Galeota.

(34) Im März 2015 zeichnete die BPB eine neue Kapitalerhöhung für Tercas von 135,4 Mio. EUR (einschließlich 40,4 Mio. EUR für ihre Tochtergesellschaft Caripe) zur Deckung weiterer Verluste aus dem vierten Quartal 2014 und von Umstrukturierungskosten der Jahre 2015 und 2016 sowie zur Verbesserung der Kapitalquoten von Tercas.

2.2. **BPB**

(35) Die BPB war die Holdinggesellschaft einer Bankengruppe, die hauptsächlich in Süditalien tätig war. Ende 2013 verzeichnete die BPB eine Bilanzsumme von 10,3 Mrd. EUR, Kundenkredite von 6,9 Mrd. EUR und Kundeneinlagen von 6,6 Mrd. EUR; sie verfügte über 247 Zweigstellen und 2 206 Beschäftigte und verzeichnete eine Kernkapitalquote von 8,1 % und eine Gesamtkapitalquote von 11 %.

(36) Im Dezember 2014 führte die BPB eine Kapitalerhöhung von 500 Mio. EUR durch; zu diesem Zweck wurden neue Aktien bis zu 300 Mio. EUR ausgegeben und ein nachrangiger Kredit (Tier 2) bis zu 200 Mio. EUR vergeben. Mit der Kapitalerhöhung wollte die BPB ihre durch die Übernahme von Tercas belasteten Kapitalquoten stärken.

2.3. **Das italienische Einlagensicherungssystem und der FITD**

(37) Nach Maßgabe der Richtlinie 94/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([12]), die zum Zeitpunkt der FITD-Unterstützungsmaßnahme anzuwenden war, darf ein Kreditinstitut Einlagen nur annehmen, wenn es einem amtlich anerkannten Einlagensicherungssystem ([13]) angeschlossen ist. Nach Artikel 96 Absatz 1 TUB müssen italienische Banken einem in Italien errichteten und anerkannten Einlagensicherungssystem angeschlossen sein. Genossenschaftsbanken (banche di credito cooperativo) schließen sich dem Einlagensicherungssystem an, das in ihrem Bereich eingerichtet worden ist ([14]).

(38) Zum Zeitpunkt der FITD-Unterstützungsmaßnahme gab es zwei italienische Einlagensicherungssysteme:

a) den FITD, ein privatrechtlich organisiertes Konsortium mit Pflichtmitgliedschaft, das einzige in Italien etablierte und anerkannte Einlagensicherungssystem, das allen Banken außer Genossenschaftsbanken offenstand. Nach Artikel 2 der FITD-Satzung, die von der Banca d'Italia genehmigt wurde, treten italienische Banken mit Ausnahme von Genossenschaftsbanken dem Fonds bei.

b) den Fondo di Garanzia dei Depositanti del Credito Cooperativo, ein gesetzliches Einlagensicherungssystem, das ausschließlich Genossenschaftsbanken offenstand, die zur Mitgliedschaft in diesem Einlagensicherungsfonds verpflichtet waren.

(39) Nach Artikel 96a des TUB und Artikel 29 der FITD-Satzung konnte der FITD unter bestimmten Voraussetzungen Mitglieder unterstützen, die unter Sonderverwaltung standen.

(40) Solche Maßnahmen wurden durch Beiträge der Mitgliedsbanken ex post finanziert. Nach den maßgeblichen Bestimmungen der FITD-Satzung ([15]) bemaß sich die Höhe der einzelnen Beiträge nach den gedeckten Einlagen der jeweiligen Bank. Die Beiträge wurden nicht direkt in der FITD-Bilanz, sondern auf separaten Konten für die jeweilige Unterstützungsmaßnahme verbucht.

([12]) Richtlinie 94/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 135 vom 31.5.1994, S. 5).

([13]) Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 94/19/EG.

([14]) „Le banche italiane aderiscono a uno dei sistemi di garanzia dei depositanti istituiti e riconosciuti in Italia. Le banche di credito cooperativo aderiscono al sistema di garanzia dei depositanti costituito nel loro ámbito."

([15]) Artikel 25 der FITD-Satzung und Artikel 9 bis 14 des Anhangs der FITD-Satzung.

(41) Über die Durchführung von Unterstützungsmaßnahmen entschieden die beiden Führungsgremien des FITD:

a) der Verwaltungsrat ([16]), der mit absoluter Mehrheit der Mitglieder entschied, die in der beschlussfassenden Sitzung anwesend waren. Der Vorsitzende wurde von den Mitgliedern des Verwaltungsrates bestimmt. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder des Verwaltungsrates bemaß sich nach der Höhe der gedeckten Einlagen der jeweiligen Bank. Dadurch wurden größere Einleger begünstigt, doch auch die Vertretung kleinerer Banken war sichergestellt ([17]). Dem damaligen Verwaltungsrat gehörten 23 ordentliche Mitglieder an. Die meisten von ihnen waren Vertreter der größten Mitgliedsbanken ([18]), mit jeweils zwei Vertretern von Unicredit, Intesa Sanpaolo und Monte dei Paschi di Siena. Der Vorsitzende der Associazione Bancaria Italiana (ABI) war ebenfalls Mitglied des Verwaltungsrates.

b) der Exekutivausschuss ([19]), der mit einfacher Mehrheit der Mitglieder entschied, die in der beschlussfassenden Sitzung anwesend waren. Mitglieder waren der Vorsitzende des Verwaltungsrates, der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates, der zugleich stellvertretender Vorsitzender des Exekutivausschusses war, und sechs weitere Mitglieder des Verwaltungsrates.

(42) Unterstützungsmaßnahmen in Form von Finanzierung und Garantien beschloss der Exekutivausschuss ([20]), während der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Exekutivausschusses über den Erwerb von Kapitalbeteiligungen und andere technische Unterstützungsmaßnahmen entschied ([21]).

2.4. **Die geprüften Maßnahmen**

(43) Die von der Banca d'Italia am 7. Juli 2014 genehmigte Unterstützung des FITD umfasste folgende Maßnahmen (im Folgenden „Maßnahmen des FITD"):

a) Maßnahme 1: ein nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von 265 Mio. EUR zur Deckung des negativen Eigenkapitals von Tercas.

b) Maßnahme 2: eine Garantie in Höhe von 35 Mio. EUR (für bis zu drei Jahre) zur Deckung des mit bestimmten Forderungen von Tercas verbundenen Kreditrisikos. Diese Forderungen (zwei Kredite mit Tilgungsaufschub, die am 31. März 2015 fällig wurden) wurden bei Fälligkeit von den Schuldnern vollständig zurückgezahlt; damit lief die Garantie aus, ohne in Anspruch genommen worden zu sein.

c) Maßnahme 3: eine Garantie bis zu 30 Mio. EUR zur Deckung zusätzlicher Kosten, die auf Steuerzahlungen im Rahmen von Maßnahme 1 anfallen. Mit diesen Steuerzahlungen wäre zu rechnen gewesen, wenn Maßnahme 1 nach italienischem Recht nicht als steuerbefreit gegolten hätte. Diese spezifische Steuerbefreiung der Unterstützungsmaßnahmen des FITD hätte nach Maßgabe der italienischen Rechtsvorschriften von der Europäischen Kommission genehmigt werden müssen ([22]). Der FITD zahlte den gesamten Betrag von 30 Mio. EUR an Tercas aus, bevor die Kommission über die Steuerbefreiung entschieden hatte.

2.5. **Beschluss (EU) 2016/1208**

(44) In ihrem Beschluss (EU) 2016/1208 kam die Kommission zu dem Schluss, dass die Maßnahmen des FITD rechtswidrige staatliche Beihilfe für Tercas darstellten, und ordnete die sofortige und wirksame Rückforderung dieser Beihilfe an.

([16]) Artikel 3 bis 15 der FITD-Satzung.

([17]) Artikel 12 Absatz 3 der FITD-Satzung.

([18]) Artikel 13 Absatz 10 der FITD-Satzung. Damals waren Unicredit, Intesa Sanpaolo und Monte dei Paschi di Siena durch jeweils zwei Mitglieder vertreten. Mit jeweils einem Mitglied vertreten waren: Credem, Credito Valtellinese, BNL, Deutsche Bank, Cariparma, Veneto Banca, CheBanca, BPM, Banco Desio e della Brianza, UBI, Banca di Credito Popolare Torre del Greco, Cassa di Risparmio di Rimini, Banca Popolare Pugliese, Unipol Banca, Banco Popolare, Banca Popolare dell'Emilia Romagna und Banca del Piemonte.

([19]) Siehe Artikel 16, 17 und 18 der FITD-Satzung.

([20]) Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a der FITD-Satzung.

([21]) Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe e der FITD-Satzung.

([22]) Gemäß Artikel 1 Absatz 627 des italienischen Gesetzes „Legge 7 dicembre 2013, n. 147" — „Disposizioni per la formazione del bilancio annuale e pluriennale dello Stato (Legge di stabilità 2014)" (im Folgenden „Gesetz 147/2013"), „Ai fini del riassetto economico e finanziario dei soggetti in amministrazione straordinaria, gli interventi di sostegno disposti dal Fondo interbancario di tutela dei depositi non concorrono alla formazione del reddito dei medesimi soggetti". Gemäß Artikel 1 Absatz 628 des Gesetzes 147/2013, „L'efficacia delle disposizioni del comma 627 è subordinata all'autorizzazione della Commissione europea".

(45) Bei der Prüfung insbesondere der Zurechenbarkeit der Maßnahmen des FITD zu Italien erinnerte die Kommission in ihrem Beschluss (EU) 2016/1208 daran, dass der Gerichtshof in seinem Urteil in der Sache Stardust Marine ([23]) klargestellt hatte, dass sich die Zurechenbarkeit einer von einer unabhängigen, nicht staatlichen Einrichtung beschlossenen Beihilfemaßnahme zum Staat aus einer Reihe von Indikatoren ableiten lässt, die sich aus den jeweiligen Umständen ergeben. Ein solcher Indikator wäre beispielsweise, dass die betreffende Einrichtung die Entscheidung, die eine vermutete staatliche Beihilfe betrifft, nicht treffen könnte, ohne behördliche Anweisungen oder Vorschriften zu beachten. Unter bestimmten Voraussetzungen können auch andere Indikatoren für die Beurteilung, ob eine von einem öffentlichen Unternehmen beschlossene Beihilfemaßnahme dem Staat zuzurechnen ist, maßgeblich sein (Erwägungsgründe 115 und 116 des Beschlusses (EU) 2016/1208).

(46) Auf dieser Grundlage vertrat die Kommission die Auffassung, dass u. a. aus den folgenden Elementen in ihrer Gesamtheit abgeleitet werden könne, dass die Maßnahmen des FITD Italien zuzurechnen seien:

a) Der FITD sei per Gesetz mit einem öffentlichen Auftrag betraut gewesen, nämlich dem Schutz von Sparguthaben und Einlegern, was sich in verschiedenen Formen von Maßnahmen niederschlug. Die TUB-Bestimmungen, die es dem FITD ermöglichten, die von Mitgliedsbanken stammenden Mittel, wie im vorliegenden Fall, für andere Arten von Unterstützungsmaßnahmen zu verwenden, seien als Ausdruck dieses öffentlichen Auftrags zu verstehen (Erwägungsgründe 117 bis 121 des Beschlusses (EU) 2016/1208).

Obgleich der FITD ein privatrechtlich organisiertes Konsortium sei, ließe sich allein dadurch nicht ausschließen, dass eine von einer solchen Einrichtung durchgeführte Beihilfemaßnahme dem Staat zuzurechnen sein könnte. Die Eigenständigkeit, über die das Unternehmen grundsätzlich verfüge, verhindere in der Praxis nicht die Einmischung des Staates (Erwägungsgrund 122 des Beschlusses (EU) 2016/1208).

Auf jeden Fall habe die Banca d'Italia nach Maßgabe der Rechtsvorschriften der Union und nach italienischem Recht die Befugnis und die Mittel gehabt, dafür zu sorgen, dass alle Maßnahmen, die der FITD als Einlagensicherungssystem nach Maßgabe des TUB durchführte, mit diesem öffentlichen Auftrag im Einklang standen und zum Schutz der Einleger beitrugen. Daher habe die Banca d'Italia jede Maßnahme des FITD genehmigen und prüfen müssen, ob sie mit dem öffentlichen Auftrag des FITD nach Maßgabe des TUB in Einklang stand (Erwägungsgründe 123 und 124 des Beschlusses (EU) 2016/1208).

b) Das TUB habe der Banca d'Italia weitreichende Befugnisse in Bezug auf den FITD verliehen und die italienischen Behörden hätten über zahlreiche Befugnisse im Zusammenhang mit der Annahme von Maßnahmen wie den in Rede stehenden verfügt, die nur für unter Sonderverwaltung stehende Banken hätten gewährt werden können. Sie seien befugt gewesen, diese Maßnahmen auf Antrag eines Sonderverwalters (einer von der Banca d'Italia bestellten und beaufsichtigten Amtsperson) einzuleiten und sie in Anbetracht der Befugnis der Banca d'Italia, sie inhaltlich zu genehmigen, und der Anwesenheit von öffentlichen Behörden bei allen einschlägigen Beschlussfassungssitzungen, bei denen sie Bedenken äußern konnten, zu beeinflussen (Erwägungsgründe 127 bis 130 des Beschlusses (EU) 2016/1208).

c) Die Befugnisse der italienischen Behörden seien im Rahmen der Annahme der in Rede stehenden Unterstützungsmaßnahmen wahrgenommen worden. Aus den von Italien vorgelegten einschlägigen Unterlagen sei hervorgegangen, dass die Banca d'Italia die Maßnahmen genehmigt habe, die der FITD unter Berücksichtigung der Interessen von Einlegern und Kunden im Sinne der einschlägigen Bestimmungen des TUB und somit im Einklang mit spezifischen nationalen ordnungspolitischen Vorschriften getroffen hat. Die Verhandlungen zwischen dem Sonderverwalter von Tercas und der BPB seien „in Koordination mit der" Banca d'Italia geführt worden. Ferner habe die Banca d'Italia den FITD ersucht, sich um eine ausgewogene Vereinbarung mit der BPB zu bemühen (Erwägungsgrund 131 des Beschlusses (EU) 2016/1208).

Vor dem Hintergrund dieser Elemente sowie derjenigen unter den Buchstaben a und b stellte die Kommission fest, dass Ziel und Zweck der in Rede stehenden Maßnahme im Detail durch den öffentlichen Auftrag des FITD im Rahmen des TUB festgelegt und im Wesentlichen von den Behörden kontrolliert worden seien (Erwägungsgrund 132 des Beschlusses (EU) 2016/1208).

([23]) Urteil des Gerichtshofs vom 16. Mai 2002, Frankreich/Kommission, C-482/99, ECLI:EU:C:2002:294.

(47) Auf dieser Grundlage kam die Kommission zu dem Schluss, dass Inhalt, Ausrichtung und Ziel der in Rede stehenden Maßnahmen derart gestaltet gewesen seien, dass die oben genannten Elemente darlegten, dass eine fehlende Beteiligung der Behörden an der Annahme der Maßnahmen unwahrscheinlich war, und es genügend Anhaltspunkte dafür gäbe, dass diese Maßnahmen dem Staat zuzurechnen gewesen und mit öffentlichen Mitteln finanziert worden seien. Selbst wenn es grundsätzlich möglich gewesen wäre, dass einige der oben genannten Elemente für sich genommen nicht ausreichten, um zu dem Schluss zu gelangen, dass die Maßnahmen dem Staat zuzurechnen waren, würden sie in ihrer Gesamtheit doch die Zurechenbarkeit der Maßnahmen zu Italien belegen (Erwägungsgründe 143, 144 und 145 des Beschlusses (EU) 2016/1208).

2.6. **Zusammenfassung der einschlägigen Gerichtsverfahren**

2.6.1. *Nichtigerklärung des Beschlusses (EU) 2016/1208 durch das Gericht: das Urteil in den verbundenen Rechtssachen T-98/16, T-196/16 und T-198/16*

(48) Mit seinem Urteil in den verbundenen Rechtssachen T-98/16, T-196/16 und T-198/16 erklärte das Gericht den Beschluss (EU) 2016/1208 für nichtig, da die erste Voraussetzung für die Einstufung einer Beihilfe als „staatliche Beihilfe“ im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV, nämlich dass diese Beihilfe vom Staat oder aus staatlichen Mitteln gewährt werde, nicht erfüllt sei.

(49) Insbesondere hinsichtlich der Zurechenbarkeit der Maßnahmen des FITD zu Italien hat das Gericht nach Prüfung der von der Kommission angeführten Beweise festgestellt, dass die Kommission nicht rechtlich hinreichend bewiesen habe, dass die italienischen Behörden an der Annahme dieser Maßnahmen beteiligt gewesen sind oder dass sie dem Staat im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV zuzurechnen sind ([24]).

(50) Insbesondere hat das Gericht den Umfang des dem FITD übertragenen öffentlichen Auftrags und seine Eigenständigkeit bei der Annahme der Maßnahmen geprüft.

(51) Das Gericht stellte fest, dass die Maßnahmen des FITD in erster Linie darauf abzielten, die privaten Interessen der dem FITD angehörenden Banken zu fördern, und dass dies, obgleich sich diese privaten Interessen mit dem öffentlichen Interesse überschneiden könnten, jedoch für sich genommen keinen Hinweis auf eine mögliche Beteiligung der Behörden an der Annahme einer Maßnahme geboten habe. ([25]) Das Gericht stellte ferner fest, dass mit den Maßnahmen des FITD, entgegen der Auffassung der Kommission in ihrem Beschluss (EU) 2016/1208, kein durch italienisches Recht übertragener öffentlicher Auftrag umgesetzt worden sei. Der dem FITD als Einlagensicherungssystem übertragene öffentliche Auftrag habe ausschließlich in der Entschädigung der Einleger in Fällen bestanden, in denen eine dem FITD angehörende Bank einer Zwangsliquidation unterzogen wurde ([26]).

(52) Im Übrigen stellte das Gericht fest, dass es keine Anhaltspunkte dafür gebe, dass der FITD qua seiner Organisationsstruktur mit den italienischen Behörden verbunden gewesen sei, und dass die Kommission die Beteiligung der italienischen Behörden an der Annahme der in Rede stehenden Maßnahmen nicht nachgewiesen habe ([27]).

(53) In diesem Zusammenhang stellte das Gericht erstens fest, dass die Genehmigung der vom FITD zugunsten von Tercas ergriffenen Maßnahmen durch die Banca d'Italia kein Indikator dafür gewesen sei, dass die in Rede stehenden Maßnahmen Italien zuzurechnen waren, da der Staat hier darauf beschränkt gewesen sei, im Rahmen seiner Aufsichtsfunktion die Vereinbarkeit der Maßnahmen mit dem Rechtsrahmen zu überwachen ([28]). Zweitens habe die Anwesenheit der Vertreter der Banca d'Italia bei den Sitzungen der Führungsgremien des FITD keinen hinreichenden Beweis dafür dargestellt, dass die Maßnahmen dem Staat zuzurechnen seien, da diese Vertreter lediglich Beobachter ohne Stimmrecht gewesen seien und nicht beratend tätig werden konnten ([29]). Drittens stellte das Gericht fest, dass die Kommission keine Beweise dafür vorgelegt habe, dass die Banca d'Italia die Verhandlungen zwischen dem FITD einerseits und der BPB und dem Sonderverwalter andererseits entscheidend beeinflusst habe und dass die Banca d'Italia ihre Kontakte zu dem FITD genutzt habe, um den Inhalt der in Rede stehenden Maßnahmen entscheidend zu beeinflussen. Das Gericht stellte fest, dass diese Kontakte es der Banca d'Italia lediglich ermöglicht hätten, in ihrer Eigenschaft als zuständige Aufsichtsbehörde über die Entwicklungen unterrichtet zu werden, und keine Auswirkungen auf die Entscheidung des FITD gehabt hätten, Maßnahmen zugunsten von Tercas anzunehmen ([30]).

([24]) Urteil des Gerichts in den verbundenen Rechtssachen T-98/16, T-196/16 und T-198/16, Rn. 132.
([25]) Ebd., Rn. 96 bis 99.
([26]) Ebd., Rn. 100 bis 106.
([27]) Ebd., Rn. 113 und 132.
([28]) Ebd., Rn. 115 bis 120.
([29]) Ebd., Rn. 121 bis 124.
([30]) Ebd., Rn. 125, 126 und 127.

Abschließend stellte das Gericht fest, dass die Rolle des Sonderverwalters in diesem Verfahren die Eigenständigkeit des FITD bei der Entscheidung über eine Intervention nicht infrage stellen könne. Im Übrigen belegten die vorgelegten Beweise nicht, dass der vom Sonderverwalter gestellte Antrag auf Intervention des FITD auf Weisungen der Banca d'Italia beruht habe ([31]).

(54) In Anbetracht dessen hat das Gericht festgestellt, dass die Kommission weder rechtlich hinreichend bewiesen habe, dass die italienischen Behörden an der Annahme der Maßnahmen des FITD beteiligt waren, noch, dass diese Maßnahmen folglich dem Staat im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV zuzurechnen waren.

(55) Gegen das Urteil des Gerichts in den verbundenen Rechtssachen T-98/16, T-196/16 und T-198/16, mit dem der Beschluss (EU) 2016/1208 für nichtig erklärt wurde, wurde von der Kommission ein Rechtsmittel eingelegt.

2.6.2. *Das Urteil des Gerichtshofs, mit dem das Rechtsmittel der Kommission zurückgewiesen wurde*

(56) Mit seinem Urteil in der Rechtssache C-425/19 P wies der Gerichtshof das Rechtsmittel der Kommission gegen das Urteil des Gerichts in den verbundenen Rechtssachen T-98/16, T-196/16 und T-198/16 zurück.

(57) Insbesondere hinsichtlich der Zurechenbarkeit der Maßnahmen des FITD zu Italien stellte der Gerichtshof fest, dass das Gericht nicht fälschlicherweise entschieden habe, dass die von der Kommission zum Nachweis des Einflusses der italienischen Behörden auf den FITD vorgebrachten Beweise es nicht erlaubten, die in Rede stehenden Maßnahmen Italien zuzurechnen.

(58) Der Gerichtshof stellte fest, dass das Gericht die Kommission nicht verpflichtet hatte, allein auf Grundlage der Tatsache, dass der FITD eine private Einrichtung war, ein höheres Beweismaß für die Zurechenbarkeit der Maßnahme zum Staat zu erfüllen, jedoch aus den objektiven Unterschieden zwischen einer Situation, in der die Beihilfe gewährende Einrichtung ein öffentliches Unternehmen ist, und einer Situation, in der diese Einrichtung eine private Einrichtung ist, die entsprechenden Schlüsse gezogen habe. Der Gerichtshof stellte hierzu klar, dass sich der geeignete Beweis für die Zurechenbarkeit einer Maßnahme aus den Umständen des Einzelfalls und dem Kontext ergibt, in dem diese Maßnahme ergriffen wurde, und dass insofern das Fehlen einer Kapitalbeziehung zwischen der betreffenden Einrichtung und dem Staat von Bedeutung ist ([32]).

(59) Der Gerichtshof wies außerdem darauf hin, dass seine Rechtsprechung zum Begriff der dem Staat zuzurechnenden Einrichtung, der ausgearbeitet wurde, um es dem Einzelnen zu ermöglichen, sich auf unbedingte und hinreichend genaue Bestimmungen einer nicht oder nicht ordnungsgemäß umgesetzten Richtlinie gegenüber Organisationen oder Einrichtungen zu berufen, die dem Staat oder dessen Aufsicht unterstehen, nicht auf die Frage der Zurechenbarkeit von Beihilfemaßnahmen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV zum Staat übertragen werden kann ([33]).

(60) Darüber hinaus stellte der Gerichtshof fest, dass das Gericht eine Gesamtbetrachtung der von der Kommission vorgelegten Beweise nicht unterlassen hatte. Das Gericht hatte auf der Grundlage der Würdigung der Gesamtheit der von der Kommission herangezogenen Indizien in ihrem Kontext festgestellt, dass die Kommission einen Rechtsfehler begangen hat, als sie davon ausgegangen war, nachgewiesen zu haben, dass die italienischen Behörden bei der Festlegung der Maßnahmen des FITD zur Unterstützung von Tercas eine erhebliche öffentliche Kontrolle ausgeübt hatten ([34]).

3. **EINSCHLÄGIGE STELLUNGNAHMEN DER BETEILIGTEN**

(61) Nach Annahme des Einleitungsbeschlusses gingen Stellungnahmen von Beteiligten ein. In diesem Abschnitt werden nur die Stellungnahmen zusammengefasst, die sich auf die Bewertung der Zurechenbarkeit der in Rede stehenden Maßnahmen zum Staat beziehen; er spiegelt daher nicht alle eingegangenen Stellungnahmen wider.

([31]) Ebd., Rn. 128 bis 131.
([32]) Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-425/19 P, Rn. 69 bis 73.
([33]) Ebd., Rn. 77.
([34]) Ebd., Rn. 80 bis 85.

3.1. **Stellungnahme Italiens**

(62) Bei seiner Analyse der Zurechenbarkeit der FITD-Maßnahmen zum Staat ging Italien von den Prüfkriterien im Urteil Stardust Marine aus, die seiner Meinung nach im vorliegenden Fall nicht erfüllt seien, und zwar aus folgenden Gründen.

(63) Erstens sei der FITD eine privatrechtliche Einrichtung, die alle ihre Entscheidungen über ihre Führungsgremien treffen würde und deren Mitglieder Vertreter der Mitgliedsbanken und völlig eigenständig seien. Die Entscheidungen über derartige Unterstützungsmaßnahmen seien vollkommen unabhängig getroffen worden. Eine aktive Beteiligung der Banca d'Italia oder irgendeiner anderen öffentlich-rechtlichen Einrichtung sei nicht vorgesehen gewesen. Dass ein Vertreter der Banca d'Italia an den Sitzungen der Führungsgremien des FITD teilgenommen habe, könne nicht als Hinweis auf eine aktive Beteiligung der Banca d'Italia am Entscheidungsprozess gewertet werden, da dieser Vertreter nur als passiver Beobachter teilgenommen habe.

(64) Italien zufolge habe die Banca d'Italia durch ihre Befugnis, der FITD-Satzung und Satzungsänderungen zuzustimmen und jede getroffene Maßnahme zu genehmigen, keinen Einfluss auf die eigenständige Entscheidungsfindung des FITD genommen, da es sich um eine reine Ex-post-Genehmigung durch die Banca d'Italia in ihrer Eigenschaft als Aufsichtsbehörde gehandelt habe, die nach Maßgabe des TUB für die Bewältigung von Krisen zuständig gewesen sei. Bei der Entscheidung der Banca d'Italia habe es sich um eine Ratifizierung gehandelt, die sich auf eine rein formale nachträgliche Kontrolle der Rechtmäßigkeit einer privaten Entscheidung beschränkte, die in jeder Hinsicht bereits abgeschlossen sei. Dies sei durch die Fakten und insbesondere durch die Begründung in der Anordnung der Banca d'Italia zur Genehmigung der Maßnahmen des FITD bestätigt worden, womit die Banca d'Italia kenntlich gemacht habe, dass sie keine Bewertung der Entscheidung des FITD vorgenommen hat. Zur Stützung seiner Argumentation behauptete Italien, der vorliegende Fall weise eindeutige Analogien zur Beihilfesache Sicilcassa ([35]) auf, in der die Kommission in Anbetracht der entscheidenden Beteiligung privater Einrichtungen zu dem Schluss gekommen war, dass es sich bei der Maßnahme nicht um eine staatliche Beihilfe gehandelt habe.

(65) Aus den von der Kommission in ihrem Einleitungsbeschluss angeführten Argumenten ließ sich Italien zufolge nicht auf ein Eingreifen der Banca d'Italia in die Entscheidungsfindung des FITD schließen. Laut den italienischen Behörden konnte der Sonderverwalter, obgleich er von der Banca d'Italia bestellt wurde, keinen direkten Einfluss auf die Entscheidung des FITD über die Gewährung von Finanzmitteln für eine Bank in Schwierigkeiten nehmen. Vielmehr habe er oder sie als Verwalter und gesetzlicher Vertreter der unter Sonderverwaltung stehenden Bank und nicht im Namen der Banca d'Italia agiert, was bedeutete, dass er oder sie alle privatrechtlichen Zuständigkeiten der aufgelösten Führungsgremien übernommen habe. Darüber hinaus bestritt Italien, dass es irgendeinen Hinweis auf ein Eingreifen der Banca d'Italia gegeben habe. Die Äußerung in einer Notiz des Generaldirektors des FITD vom 28. Mai 2014, dass der Vertreter der Banca d'Italia den Fonds aufgefordert habe, sich um eine ausgewogene Vereinbarung mit der BPB über die Deckung des negativen Eigenkapitals zu bemühen, sei als Hoffnung und keinesfalls als Verpflichtung zu verstehen gewesen. Des Weiteren merkte Italien an, dass in keinem einzigen Protokoll, in dem es um die von den Führungsgremien des FITD getroffenen Entscheidungen über die Maßnahme zur Unterstützung von Tercas ging, eine Meinungsäußerung der Banca d'Italia zu finden sei, die eine Einflussnahme auf den FITD implizieren könnte.

3.2. **Stellungnahme der Banca d'Italia** ([36])

(66) In ihrer Stellungnahme zum Einleitungsbeschluss bestritt die Banca d'Italia, dass die Unterstützungsmaßnahme des FITD dem Staat zuzurechnen sei, und zwar aus folgenden Gründen:

a) Die vom FITD gewährte Unterstützung für Kreditinstitute sei nicht im öffentlich-rechtlichen Auftrag erfolgt. Der einzige öffentlich-rechtliche Auftrag von Einlagensicherungssystemen habe darin bestanden, Einleger zu entschädigen. Nach Artikel 96-bis Absatz 1 letzter Satz des TUB habe der FITD bei einer Liquidation gedeckte Einleger nicht nur direkt entschädigen, sondern auch auf andere Weise tätig werden können. Diese Regelung könne weder als Hinweis darauf gesehen werden, dass Maßnahmen des FITD, bei denen es sich nicht um Entschädigungen für Einleger gehandelt habe, dem Staat zuzurechnen seien, noch als Übertragung eines öffentlichen Auftrags an den FITD gewertet werden. Diese Bestimmung habe lediglich bedeutet, dass auch andere Maßnahmen zulässig waren.

([35]) Entscheidung 2000/600/EG der Kommission vom 10. November 1999 über die staatlichen Beihilfen, die Italien den sizilianischen öffentlichen Banken Banco di Sicilia und Sicilcassa gewährt hat (bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(1999) 3865) (ABl. L 256 vom 10.10.2000, S. 21).

([36]) Da die Banca d'Italia ihre Stellungnahme als Beteiligte vorgelegt hat, werden ihre Äußerungen in diesem Abschnitt nicht mit der Stellungnahme Italiens zusammen erörtert. Da es sich bei der Banca d'Italia jedoch um eine öffentliche Einrichtung handelt, deren Verhalten als solches dem des Mitgliedstaats gleichkommt, und sie, auf Grundlage dessen, dass es sich um eine unabhängige Einrichtung handelt, nicht von Artikel 107 AEUV ausgenommen wird, wird sie in dem Abschnitt betreffend die Würdigung der Maßnahmen als „Italien" bezeichnet.

b) Die Banca d'Italia habe weder generell noch im vorliegenden Fall gemeinsam mit dem FITD darüber entschieden, Unternehmen Unterstützung zu gewähren, und sie habe auch nicht geprüft, ob der FITD gemäß irgendeinem ihm übertragenen öffentlich-rechtlichen Auftrag handelte. Die Banca d'Italia habe ihre Aufsichtsfunktion nur insoweit ausgeübt, als es um den Schutz von Einlegern, die Stabilität des Bankensystems und eine solide, vernünftige Verwaltung der Banken gegangen sei. Außerdem führte die Banca d'Italia an, sie habe nichts zur Ausgestaltung oder Umsetzung der Unterstützungsmaßnahme des FITD beigetragen, und die Kontakte zwischen ihr und dem FITD, die dem förmlichen Antrag des FITD auf Genehmigung der Banca d'Italia vorausgingen, könnten nicht als Beitrag zu diesen Maßnahmen angesehen werden. Die Banca d'Italia habe lediglich ganz zu Anfang Hilfestellung gegeben, und zwar ausschließlich im Hinblick auf die gesetzlichen Parameter, die für das nachfolgende Genehmigungsverfahren maßgeblich waren. Dass die Banca d'Italia den Sonderverwalter bestellt und beaufsichtigt habe, sei in diesem Fall bedeutungslos, da sich die Aufgaben und Zielsetzungen eines Sonderverwalters nicht wesentlich von denen eines „normalen" Geschäftsführers eines privaten Unternehmens in Schwierigkeiten unterschieden. Der Sonderverwalter habe nicht im Namen der Banca d'Italia gehandelt. Der Vertreter der Banca d'Italia, der an den Sitzungen des Verwaltungsrates und des Exekutivausschusses des FITD teilgenommen hat, habe dies lediglich als Beobachter ohne Stimmrecht getan. Dass eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem FITD und der BPB über die Höhe des negativen Eigenkapitals von Tercas durch einen von der Banca d'Italia bestellten Schlichter beigelegt wurde, sei irrelevant, da die Parteien selbst vollkommen unabhängig und im gegenseitigen Einvernehmen die Banca d'Italia gebeten hätten, eine Person vorzuschlagen, die sie dann als Schlichter bestellt hätten.

c) Der vorliegende Fall habe sich erheblich von den in Fußnote 28 des Einleitungsbeschlusses genannten staatlichen Beihilfemaßnahmen Dänemarks, Spaniens und Polens unterschieden, bei denen die Kommission festgestellt hatte, dass die für Maßnahmen im Zusammenhang mit Einlagensicherungssystemen verwendeten Mittel öffentlichen Behörden zur Verfügung standen und die Maßnahmen folglich dem Staat zuzurechnen waren.

3.3. **Stellungnahmen anderer Beteiligter**

(67) Die anderen Beteiligten, nämlich der FITD, die BPB und Tercas, machten geltend, die Kommission habe geirrt, als sie feststellte, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen sei, dass Einlagensicherungssysteme staatliche Beihilfen gewährten, da sie im öffentlichen Auftrag handelten und unter behördlicher Aufsicht stünden. Die Beteiligten meinten, die Kommission sei zu dem vorläufigen Schluss gekommen, die Maßnahmen des FITD seien dem Staat allein deshalb zuzurechnen, weil derartige Eingriffe gesetzlich vorgeschrieben waren. Sie verwiesen auf Artikel 96-bis des TUB, wonach Einlagensicherungssysteme auch andere Arten und Formen von Maßnahmen durchführen können, und machten u. a. geltend, dass der nicht obligatorische Charakter der Maßnahmen des FITD bedeutet habe, dass sie von seiner satzungsgemäßen Aufgabe losgelöst waren.

(68) Der FITD machte geltend, dass er eine privatrechtliche Einrichtung gewesen sei, die von ihren Mitgliedsbanken kontrolliert und verwaltet worden sei, und dass er Maßnahmen umgesetzt habe, die den Mitgliedsbanken direkt zuzurechnen gewesen seien. Das Führungsgremium des FITD habe nach eigenem Ermessen entschieden, ob, wann und wie Unterstützungsmaßnahmen getroffen werden sollten. Die einzige Vorgabe sei gewesen, dass die Maßnahme weniger kosten sollte als die Entschädigung der Einleger. Der FITD habe bei der Umsetzung seiner Unterstützungsmaßnahmen nicht im Rahmen eines öffentlichen Auftrags gehandelt, und keine öffentliche Stelle hätte ihn dazu veranlassen können, tätig zu werden. Durch die nachträgliche Genehmigung der Banca d'Italia hätte lediglich sichergestellt werden sollen, dass die Maßnahme nach Einschätzung des Aufsichtsgremiums angemessen und mit dem erforderlichen Schutz der Einleger und der Stabilität des Bankensystems zu vereinbaren war.

(69) Darüber hinaus wiesen die anderen Beteiligten darauf hin, dass die Mitgliedschaft im FITD nicht vorgeschrieben gewesen sei und dass es keine Einmischung vonseiten des Staates, weder bei der Benennung der Mitglieder für die Führungsgremien des FITD noch bei dessen Entscheidungsfindung gegeben habe. Dass die Banca d'Italia als Beobachterin ohne Stimmrecht teilnahm, habe keinen Einfluss auf die unabhängige Entscheidungsfindung des FITD gehabt. Unter Verweis auf das Urteil *EARL* Salvat père et fils ([37]) vertraten die drei Beteiligten die Auffassung, dass es sich nur um staatliche Beihilfen handeln könne, wenn der Staat an den Entscheidungsgremien einer Einrichtung beteiligt sei und auf deren Beschlüsse Einfluss nehmen könne.

(70) Den anderen Beteiligten zufolge habe der FITD ferner die Interessen seiner Mitgliedsbanken vertreten. Die Banca d'Italia sei hinsichtlich der Maßnahmen des FITD lediglich befugt gewesen, ihrer allgemeinen Aufsichtspflicht nachzukommen und insbesondere die ordnungsgemäße Verwaltung der von ihr beaufsichtigten Gremien zu überwachen und die Interessen der Einleger zu schützen. Dass die Banca d'Italia einen Sonderverwalter für Banken in der Krise benannt habe, sei kein Hinweis auf eine Verbindung zum öffentlichen Sektor. Der FITD wies außerdem darauf hin, dass der Sonderverwalter, obgleich er von der Banca d'Italia bestellt wurde, kein Vertreter der Aufsichtsbehörde gewesen sei. Der

([37]) Urteil vom 20. September 2007, Salvat père & fils u. a./Kommission, T-136/05, ECLI:EU:T:2007:295, Rn. 154.

Sonderverwalter habe weitgehend im eigenen Ermessen und auf eigene Initiative gearbeitet und habe den FITD lediglich ersuchen können, tätig zu werden, doch der FITD sei frei in seiner Entscheidung gewesen, alternative Maßnahmen im Interesse seiner Mitgliedsbanken durchzuführen. Im vorliegenden Fall habe der Sonderverwalter die Hauptversammlung der Bank nicht abgelöst, die als Einzige zur Genehmigung außerordentlicher Maßnahmen befugt gewesen sei. Hinsichtlich der Genehmigung der Maßnahmen des FITD durch die Banca d'Italia machte der FITD geltend, dass diese Genehmigung erst erteilt worden sei, nachdem der FITD eigenständig entschieden habe, tätig zu werden, was Teil der normalen Aufsichtsfunktion der Banca d'Italia sei. Darüber hinaus sei der Vertreter der Banca d'Italia, der an den Sitzungen von Verwaltungsrat und Exekutivausschuss des FITD teilnahm, lediglich ein Beobachter ohne Stimmrecht gewesen. Zudem führen die anderen Beteiligten, wie Italien, an, dass die von der Kommission im Einleitungsbeschluss angeführten Fälle im Zusammenhang mit Einlagensicherungssystemen mit dem vorliegenden Fall nicht vergleichbar seien.

4. **WÜRDIGUNG DER MAßNAHMEN**

4.1. **Vorliegen einer Beihilfe**

(71) Um zu beurteilen, ob eine Maßnahme eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV darstellt, muss die Kommission prüfen, ob die Maßnahme i) vom Staat oder mit staatlichen Mitteln gewährt wird, ii) einen wirtschaftlichen Vorteil bietet, iii) durch selektive Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen könnte und ob sie iv) den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigt. Eine Maßnahme ist als staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV einzustufen, wenn all diese Bedingungen erfüllt sind.

(72) Mit seinem Urteil in den verbundenen Rechtssachen T-98/16, T-196/16 und T-198/16 erklärte das Gericht den Beschluss (EU) 2016/1208 für nichtig. Insbesondere stellte das Gericht fest, dass mit den Maßnahmen des FITD entgegen der Auffassung der Kommission in ihrem Beschluss (EU) 2016/1208 kein durch italienisches Recht übertragener öffentlicher Auftrag umgesetzt wurde. Es prüfte ferner die von der Kommission in ihrem Beschluss (EU) 2016/1208 angeführten Beweise und stellte fest, dass die Kommission in Anbetracht dieser Beweise nicht rechtlich hinreichend bewiesen habe, dass die italienischen Behörden an der Annahme der Maßnahmen des FITD beteiligt waren oder dass diese Maßnahmen dem Staat im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV zuzurechnen waren.

(73) Das angefochtene Urteil wurde vom Gerichtshof (Große Kammer) bestätigt, der mit seinem Urteil seine Rechtsprechung zur Zurechenbarkeit von Maßnahmen einer privatrechtlichen Einrichtung, bei der es sich weder um eine staatliche Einrichtung noch um ein öffentliches Unternehmen handelt, zum Staat präzisierte.

(74) Insbesondere unterscheidet sich, wie der Gerichtshof entschieden hat, in einer Situation, in der die Beihilfe gewährende Einrichtung eine private Einrichtung ist, der geeignete Nachweis dafür, dass eine Maßnahme dem Staat zuzurechnen ist, von dem, der verlangt wird, wenn es sich bei der Beihilfe gewährenden Einrichtung um ein öffentliches Unternehmen handelt, wobei das Fehlen einer Kapitalbeziehung zwischen der betreffenden Einrichtung und dem Staat insoweit eindeutig von Bedeutung ist. Da solche Verbindungen in einer solchen Situation fehlten, könne sich die Kommission laut dem Gerichtshof nicht auf das Vorliegen von Kapitalbeziehungen zwischen einer solchen Einrichtung und dem Staat berufen. In solchen Fällen sei die Kommission umso mehr verpflichtet, Nachweise vorzulegen, die belegen können, dass die in Rede stehende Beihilfemaßnahme unter dem Einfluss oder der tatsächlichen Kontrolle der Behörden erlassen worden sei.

(75) Der Gerichtshof stellte ferner fest, dass das Gericht auf Grundlage der Würdigung der Gesamtheit der Nachweise, auf die sich die Kommission im Beschluss (EU) 2016/1208 stützte, in ihrem Kontext zu dem Ergebnis gekommen sei, dass die Kommission nicht hinreichend nachgewiesen habe, dass die Maßnahmen des FITD Italien zuzurechnen sind.

(76) Da die Kommission über keine weiteren einschlägigen Beweise verfüge, die rechtlich hinreichend belegen könnten, dass die in Rede stehenden Maßnahmen vom FITD unter dem Einfluss oder unter der tatsächlichen Kontrolle der italienischen Behörden ergriffen wurden, sei auf Grundlage der ihr vorliegenden Beweise festzustellen, dass diese Maßnahmen nicht Italien zuzurechnen sind.

4.2. **Schlussfolgerung**

(77) In Anbetracht der vorstehenden Erwägungen kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die ihr vorliegenden Nachweise nicht ausreichen, um zu belegen, dass die Maßnahmen des FITD staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV darstellen.

5. **SCHLUSSFOLGERUNG**

(78) Die Kommission kommt zu dem Schluss, dass die Maßnahmen, die der FITD 2014 zugunsten von Tercas ergriffen hat, keine staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV darstellen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Maßnahmen, die vom italienischen Einlagensicherungssystem Fondo interbancario di tutela dei depositi zugunsten von Tercas im Jahr 2014 ergriffen wurden, stellen keine Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV dar.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 21. September 2023

Für die Kommission
Didier REYNDERS
Mitglied der Kommission

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/2038

29.7.2024

BESCHLUSS (GASP) 2024/2038 DES POLITISCHEN UND SICHERHEITSPOLITISCHEN KOMITEES

vom 17. Juli 2024

zur Ernennung des Befehlshabers der EU-Einsatzkräfte für die Operation der Europäischen Union der maritimen Sicherheit zur Wahrung der Freiheit der Schifffahrt im Zusammenhang mit der Krise im Roten Meer (EUNAVFOR ASPIDES) und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2024/1686 (EUNAVFOR ASPIDES/3/2024)

DAS POLITISCHE UND SICHERHEITSPOLITISCHE KOMITEE —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 38,

gestützt auf den Beschluss (GASP) 2024/583 des Rates vom 8. Februar 2024 über eine Operation der Europäischen Union der maritimen Sicherheit zur Wahrung der Freiheit der Schifffahrt im Zusammenhang mit der Krise im Roten Meer (EUNAVFOR ASPIDES) ([1]), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Am 8. Februar 2024 hat der Rat den Beschluss (GASP) 2024/583 angenommen, mit dem eine Militäroperation der Europäischen Union der maritimen Sicherheit zur Wahrung der Freiheit der Schifffahrt im Zusammenhang mit der Krise im Roten Meer (EUNAVFOR ASPIDES) eingerichtet wurde.

(2) Gemäß Artikel 4 Absatz 2 des Beschlusses (GASP) 2024/583 hat der Rat das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK) ermächtigt, die geeigneten Beschlüsse im Einklang mit Artikel 38 des Vertrags über die Europäische Union, einschließlich der Beschlüsse zur Ernennung des Befehlshabers der EU-Einsatzkräfte für ENAVFOR ASPIDES, zu fassen.

(3) Am 11. Juni 2024 hat das PSK den Beschluss (GASP) 2024/1686 ([2]) angenommen, mit dem Kapitän zur See George PASTOOR ab dem 15. Juni 2024 zum Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte für EUNAVFOR ASPIDES ernannt wurde.

(4) Am 10. Juli 2024 haben die italienischen Militärbehörden vorgeschlagen, Konteradmiral Massimo BONU als Nachfolger von Kapitän zur See George PASTOOR mit Wirkung vom 8. August 2024 zum Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte für EUNAVFOR ASPIDES zu ernennen (im Folgenden „vorgeschlagene Ernennung“).

(5) Am 11. Juli 2024 haben der Befehlshaber der EU-Operation EUNAVFOR ASPIDES die vorgeschlagene Ernennung unterstützt.

(6) Am 12. Juli 2024 ist der EU-Militärausschuss übereingekommen, dem PSK zu empfehlen, die vorgeschlagene Ernennung zu billigen.

(7) Es sollte ein Beschluss zur Ernennung von Konteradmiral Massimo BONU als Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte für EUNAVFOR ASPIDES gefasst werden.

(8) Der Beschluss (GASP) 2024/1686 sollte aufgehoben werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Konteradmiral Massimo BONU wird mit Wirkung vom 8. August 2024 zum Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte der Operation der Europäischen Union der maritimen Sicherheit zur Wahrung der Freiheit der Schifffahrt im Zusammenhang mit der Krise im Roten Meer (EUNAVFOR ASPIDES) ernannt.

Artikel 2

Der Beschluss (GASP) 2024/1686 wird aufgehoben.

([1]) ABl. L, 2024/583, 12.2.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2024/583/oj.

([2]) Beschluss (GASP) 2024/1686 des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees vom 11. Juni 2024 zur Ernennung des Befehlshabers der EU-Einsatzkräfte für die Operation der Europäischen Union der maritimen Sicherheit zur Wahrung der Freiheit der Schifffahrt im Zusammenhang mit der Krise im Roten Meer (EUNAVFOR ASPIDES/2/2024) und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2024/644 (ABl. L, 2024/1686, 14.6.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2024/1686/oj).

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 8. August 2024 in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 17. Juli 2024.

Im Namen des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees

Die Präsidentin

D. PRONK

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/2068

29.7.2024

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (GASP) 2024/2068 DES RATES

vom 26. Juli 2024

zur Durchführung des Beschlusses (GASP) 2016/849 über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 2,

gestützt auf den Beschluss (GASP) 2016/849 des Rates vom 27. Mai 2016 über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea und zur Aufhebung des Beschlusses 2013/183(GASP) ([1]), insbesondere auf Artikel 33 Absatz 1,

auf Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Am 27. Mai 2016 hat der Rat den Beschluss (GASP) 2016/849 angenommen.

(2) Am 7. März und 15. April 2024 hat der Ausschuss des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen (im Folgenden „VN-Sicherheitsrat"), der gemäß der Resolution 1718 (2006) des VN-Sicherheitsrats eingesetzt wurde, die Angaben zu zwei Einrichtungen, die restriktiven Maßnahmen unterliegen, aktualisiert.

(3) Der Beschluss (GASP) 2016/849 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I des Beschlusses (GASP) 2016/849 wird gemäß dem Anhang des vorliegenden Beschlusses geändert.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 26. Juli 2024.

Im Namen des Rates

Der Präsident

BÓKA J.

([1]) ABl. L 141 vom 28.5.2016, S. 79.

ANHANG

In Anhang I des Beschlusses (GASP) 2016/849 erhalten die Einträge 29 und 54 unter „B. Einrichtungen“ folgende Fassung:

	Name	Aliasname	Sitz/ Anschrift	Tag der Benennung durch die VN	Sonstige Angaben
„29.	National Aerospace Technology Administration (NATA)	früher bekannt als: National Aerospace Development Administration; früher bekannt als: NADA	DVRK	2.3.2016	NATA ist an Entwicklungen der DVRK im Bereich Weltraumwissenschaft und -technologie einschließlich Satellitenstarts und Trägerraketen beteiligt.
54.	Ministry of National Defence (Ministerium für nationale Verteidigung)	Ministry of National Defense; Ministry of Defence; Ministry of Defense; früher bekannt als: Ministry of the People's Armed Forces (MPAF) (Ministerium der Volksstreitkräfte)	Pyongyang, DVRK	22.12.2017	Das Ministerium für nationale Verteidigung ist für das Management des allgemeinen administrativen und logistischen Bedarfs der Koreanischen Volksarmee zuständig.“

ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/2068/oj

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/2070

29.7.2024

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/2070 DES RATES

vom 26. Juli 2024

zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/1509 über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/1509 des Rates vom 30. August 2017 über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 329/2007 ([1]), insbesondere auf Artikel 47 Absatz 5,

auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Am 30. August 2017 hat der Rat die Verordnung (EU) 2017/1509 angenommen.

(2) Am 7. März und 15. April 2024 hat der Ausschuss des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen (im Folgenden „VN-Sicherheitsrat"), der gemäß der Resolution 1718 (2006) des VN-Sicherheitsrats eingesetzt wurde, die Angaben zu zwei Organisationen, die restriktiven Maßnahmen unterliegen, aktualisiert.

(3) Die Verordnung (EU) 2017/1509 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang XIII der Verordnung (EU) 2017/1509 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 26. Juli 2024.

Im Namen des Rates

Der Präsident

BÓKA J.

([1]) ABl. L 224 vom 31.8.2017, S. 1.

ANHANG

In Anhang XIII der Verordnung (EU) 2017/1509 erhalten die Einträge 29 und 54 unter „b) Juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen“ folgende Fassung:

	Name	Aliasname	Sitz/ Anschrift	Tag der Benennung durch die VN	Sonstige Angaben
„29.	National Aerospace Technology Administration (NATA)	früher bekannt als: National Aerospace Development Administration; früher bekannt als: NADA	DVRK	2.3.2016	NATA ist an Entwicklungen der DVRK im Bereich Weltraumwissenschaft und -technologie einschließlich Satellitenstarts und Trägerraketen beteiligt.
54.	Ministry of National Defence (Ministerium für nationale Verteidigung)	Ministry of National Defense; Ministry of Defence; Ministry of Defense; früher bekannt als: Ministry of the People's Armed Forces (MPAF) (Ministerium der Volksstreitkräfte)	Pyongyang, DVRK	22.12.2017	Das Ministerium für nationale Verteidigung ist für das Management des allgemeinen administrativen und logistischen Bedarfs der Koreanischen Volksarmee zuständig.“

ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/2070/oj

2024/2074

29.7.2024

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/2074 DES RATES

vom 26. Juli 2024

zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates vom 23. März 2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 ([1]), insbesondere auf Artikel 46 Absatz 2,

auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Rat hat am 23. März 2012 die Verordnung (EU) Nr. 267/2012 angenommen.

(2) Auf der Grundlage einer Überprüfung des Anhangs II des Beschlusses 2010/413/GASP des Rates ([2]) sollten die Einträge zu zwei Personen und vier Einrichtungen, die in Anhang IX der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 aufgeführt sind, aus diesem Anhang gestrichen werden. Die restriktiven Maßnahmen gegen alle anderen Personen und Einrichtungen in der darin enthaltenen Liste sollten beibehalten werden, soweit ihre Namen nicht in Anhang VI jenes Beschlusses aufgeführt sind, und 56 Einträge in Anhang IX der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 sollten aktualisiert werden.

(3) Die Verordnung (EU) Nr. 267/2012 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang IX der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 26. Juli 2024.

Im Namen des Rates

Der Präsident

BÓKA J.

([1]) ABl. L 88 vom 24.3.2012, S. 1.

([2]) Beschluss 2010/413/GASP des Rates vom 26. Juli 2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2007/140/GASP (ABl. L 195 vom 27.7.2010, S. 39).

ANHANG

Anhang IX der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 wird wie folgt geändert:

1. Die Einträge 13 (betreffend Anis NACCACHE) und 14 (betreffend Mohammad NADERI, Brigadegeneral) in der Liste mit der Überschrift „I. Personen und Einrichtungen, die an nuklearen Tätigkeiten oder Tätigkeiten im Zusammenhang mit ballistischen Raketen beteiligt sind, und Personen und Einrichtungen, die die Regierung Irans unterstützen." unter der Unterüberschrift „A. Personen" werden gestrichen.

2. Unter der Überschrift „I. Personen und Einrichtungen, die an nuklearen Tätigkeiten oder Tätigkeiten im Zusammenhang mit ballistischen Raketen beteiligt sind, und Personen und Einrichtungen, die die Regierung Irans unterstützen" ersetzen die folgenden Einträge die entsprechenden Einträge in der Liste unter der Unterüberschrift „A. Personen":

	Name	Identifizierungsinformationen	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
„12.	Mohammad Reza MOVASAGHNIA		Seit August 2023 stellvertretender Minister für Industrie und Präsident von IMIDRO, der iranischen Organisation für die Entwicklung und Modernisierung der Minen und Mineralindustrien. Ehemaliger Leiter der von der EU benannten Naval Defense Missile Industry Group, auch bekannt als Samen Al A'Emmeh Industries Group (SAIG) und Cruise Missile Industry Group.	26.7.2010
29.	Milad JAFARI (Milad JAFERI)	Geburtsdatum: 20.9.1974	Iranischer Staatsangehöriger, der Scheinfirmen der von der EU benannten SHIG Güter, hauptsächlich Metalle, beschafft. Hat zwischen Januar und November 2010 Güter für die SHIG beschafft. Die Zahlungen für einige der Güter erfolgten nach November 2010 über die Zentrale der von der EU benannten Export Development Bank of Iran (EDBI) in Teheran.	1.12.2011
31.	Ali KARIMIAN		Iranischer Staatsangehöriger, der für SHIG und SBIG, beide von der EU benannt, Güter, hauptsächlich Carbonfaser, beschafft.	1.12.2011
32.	Majid KHANSARI		Geschäftsführer der von der EU benannten Kalaye Electric Company (KEC).	1.12.2011

	Name	Identifizierungsinformationen	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
50.	Mohammad Baqer ZOLQADR (محمد باقر ذو القدر) (alias Mohammad Baqer ZULQADER; Mohammad Bagher ZOLGHADR)	Geburtsjahr: 1954 Geburtsort: Faisa, Iran Funktion: Sekretär des Schlichtungsrats (Expediency Discernment Council) Staatsangehörigkeit: iranisch Geschlecht: männlich	Mohammad Baqer Zolqadr ist ehemaliger Offizier des Korps der Islamischen Revolutionsgarde und derzeit Sekretär des Schlichtungsrates (Expediency Discernment Council). Der Oberste Führer, der die Mitglieder dieses Rates ernennt, hat diesem die Aufsicht über die Regierung übertragen. In der Praxis unterstützt der Schlichtungsrat die Regierung Irans als fester Bestandteil des Regimes. In seiner Funktion leistet Zolqadr daher Unterstützung für die Regierung Irans.	17.10.2023 (VN: 24.3.2007)“

3. Die Einträge 59 (betreffend Marou Sanat (auch bekannt als Mohandesi Tarh Va Toseh Maro Sanat Company)), 95 (betreffend Samen Industries (auch bekannt als Khorasan Metallurgy Industries)), 98 (betreffend SURENA (auch bekannt als Sakhd Va Rah-An-Da-Zi)) und 179 (betreffend Farayand Technique (alias: Technology of Centrifuge of Iran Company)) in der Liste mit der Überschrift „I. Personen und Einrichtungen, die an nuklearen Tätigkeiten oder Tätigkeiten im Zusammenhang mit ballistischen Raketen beteiligt sind, und Personen und Einrichtungen, die die Regierung Irans unterstützen“ unter der Unterüberschrift „B. Einrichtungen“ werden gestrichen.

4. Unter der Überschrift „I. Personen und Einrichtungen, die an nuklearen Tätigkeiten oder Tätigkeiten im Zusammenhang mit ballistischen Raketen beteiligt sind, und Personen und Einrichtungen, die die Regierung Irans unterstützen“ ersetzen die folgenden Einträge die entsprechenden Einträge in der Liste unter der Unterüberschrift „B. Einrichtungen“:

	Name	Identifizierungsinformationen	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
„1.	Organisation der Luft- und Raumfahrtindustrien (Aerospace Industries Organisation, AIO)	AIO, 28 Shian 5, Lavizan, Teheran, Iran Langare Street, Nobonyad Square, Teheran, Iran	Die AIO überwacht die iranische Herstellung von Flugkörpern, einschließlich der von der EU benannten Shahid-Hemmat-Industriegruppe, Shahid-Bagheri-Industriegruppe und Fajr-Industriegruppe.	23.4.2007
9.	ESNICO (Equipment Supplier for Nuclear Industries Corporation)	No. 1, 37th Avenue, Asadabadi Street, Teheran, Iran	Liefert Industriegüter speziell für Tätigkeiten von AEOI, Novin Energy und der von der EU benannten Kalaye Electric Company im Rahmen des Nuklearprogramms. Direktor der ESNICO ist Haleh Bakhtiar.	26.7.2010
18.	Iran Centrifuge Technology Company (auch bekannt als TSA; TESA; Farayand Technique; Technology of Centrifuge of Iran Company)	Anschrift 1: 156 Golestan Street, Saradr-e Jangal, Teheran Anschrift 2: Khalij-e Fars Boulevard, Kilometre 10 of Atomic Energy Road, Rowshan Shahr, Third Moshtaq Street, Isfahan, Iran Anschrift 3: Yousef Abad District, No. 1, 37th Street, Teheran, Iran	Iran Centrifuge Technology Company stellt Teile für Zentrifugen zur Urananreicherung her und unterstützt direkt die proliferationsrelevanten Tätigkeiten Iran.	26.7.2010

	Name	Identifizierungsinformationen	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
20.	Iran Electronic Industries und die folgenden Tochterunternehmen:	P.O. Box 18575-365, Teheran, Iran	Zu hundert Prozent im Eigentum des Ministeriums für Verteidigung und Logistik der Streitkräfte (MODAFL) (und somit Schwesterfirma von AIO, AvIO und DIO). Aufgabe des Unternehmens ist die Fertigung elektronischer Komponenten für iranische Waffensysteme. Es ist daher eine Einrichtung, die an den proliferationsrelevanten nuklearen Tätigkeiten Irans beteiligt ist.	23.6.2008
	a) Isfahan Optics	P.O. Box 81465-313 Kaveh Ave., Isfahan, Iran P.O. Box 81465-117, Isfahan, Iran	Steht im Eigentum oder unter Kontrolle oder handelt im Auftrag von Iran Electronics Industries, einer Einrichtung, die an den proliferationsrelevanten nuklearen Tätigkeiten Irans beteiligt ist. Isfahan Optics ist ebenfalls an den proliferationsrelevanten nuklearen Tätigkeiten Irans beteiligt.	26.7.2010
29.	Ministerium für Verteidigung und Unterstützung für die Logistik der Streitkräfte (auch bekannt als Ministerium für Verteidigung und Logistik der Streitkräfte; auch bekannt als MODAFL; auch bekannt als MODSAF)	Anschrift Nr. 1: Ferdowsi Avenue, Sarhang Sakhaei Street, Teheran, Iran Anschrift Nr. 2: PO Box 11365-8439, Iran Anschrift Nr. 3: Sarhang Sakhaei Street, Ferdowsi Avenue, Teheran, Iran Anschrift Nr. 4: PO Box 11365-8439, Iran Anschrift Nr. 5: Pasdaran Ave., Teheran, Iran Anschrift Nr. 6: PO Box 16315-189, Teheran, Iran Anschrift Nr. 7: West side of Dabestan Street, Abbas Abad District, Teheran, Iran Anschrift Nr. 8: PO Box 19315-189, Pasdaran Street, South Noubonyand Square, Teheran, Iran	Das Ministerium für Verteidigung und Unterstützung für die Logistik der Streitkräfte, zu dem auch das MODLEX-Export Center (auch als Ministry of Defense Logistics Export — MODLEX bezeichnet) gehört, ist für Irans Forschungs-, Entwicklungs-, Fertigungs- und Ausfuhrprogramme im Verteidigungsbereich, auch für die Unterstützung des Flugkörper- und des Nuklearprogramms, zuständig.	23.6.2008

	Name	Identifizierungsinformationen	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
31.	Parchin Chemical Industries (PCI) صنایع شیمیایی پارچین (auch bekannt als Parchin Chemical Factories Chemical Industries Group; PCF Chemical Industries Group; Parchin Chemical Factories; Parchin Chemical Industry Group; PCI Group; Parchin Chemical Ind (PCF); Parchin Chemical Factories; Para Chemical Industries; PCF; PCI; Parchin-Militärbasis)	Anschrift Nr. 1: Khavaran Road Km 30-35, Parchin Special Road, Varamin, Parchin Anschrift Nr. 2: Nobonyad Square, Teheran 15765-358 Anschrift Nr. 3: Parchin Forked Rd., 35th km. Khavaran Rd., Pakdasht, Teheran, Iran (Werk) Anschrift Nr. 4: 2nd Floor, Sanam Bldg., Nobonyad Sq., Teheran, Iran (Hauptverwaltung) Anschrift Nr. 5: Pasdaran Square, P.O. Box 16765/358, Teheran, Iran Anschrift Nr. 6: 2nd Floor, Sanam Bldg., 3rd Floor, Sanam Bldg., P.O. Box 16765/358, Nobonyad Square, Teheran, Iran Tel. + 98 21 2258929; + 98 21 35243153; + 98 21 3130626 Website: http://icig.ir/ Registriernummer: Cooperative Company Registration No 892 Verbundene Einrichtungen: Ministerium für Verteidigung und Logistik der Streitkräfte (MODAFL); Organisation der Verteidigungsindustrien (DIO); Organisation der Luft- und Raumfahrtindustrien (AIO); Iran Electronics Industries (IEI)	Parchin Chemical Industries (PCI) stellt Munition, Sprengstoffe und Feststofftreibstoffe für Raketen und Flugkörper her. Anlagen von Parchin wurden für die Herstellung und Erprobung von Kernwaffen genutzt. Parchin Chemical Industries ist daher verantwortlich für die Bereitstellung von Unterstützung für die proliferationsrelevanten nuklearen Tätigkeiten Irans. Parchin Chemical Industries ist Teil der Chemical Industries and Development of Material Group (CIDMG), einem Zweig der Organisation der Verteidigungsindustrien (DIO) Irans, die ihrerseits dem Ministerium für Verteidigung und Logistik der Streitkräfte (MODAFL) unterfällt, und steht somit im Eigentum der Regierung Irans. Parchin Chemical Industries ist daher eine Einrichtung, die die Regierung Irans unterstützt, und sie wird von Einrichtungen kontrolliert und steht mit Einrichtungen in Verbindung, die die Regierung Irans unterstützen.	23.6.2008 (VN: 24.3.2007)

	Name	Identifizierungsinformationen	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
35.	Raka		Eine Abteilung der von der EU benannten Kalaye Electric Company. Das Unternehmen wurde Ende 2006 gegründet und war zuständig für den Bau der Urananreicherungsanlage in Fordo (Ghom).	26.7.2010
42.	Yasa Part und die folgenden Tochterunternehmen:		Unternehmen, das sich mit Beschaffungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Ankauf von Material und Technologie für die Nuklear- und Raketenprogramme befasst.	26.7.2010
	a) Arfa Paint Company (auch bekannt als ARFA; Arfa Company)	Anschrift 1: Unit 5, 9th floor, Sarve Tower, Saadat Abad, Teheran, Iran Anschrift 2: 16th km Karaj Special Road, Teheran, Iran	Handelt im Namen von Yasa Part.	26.7.2010
	b) Arfeh Company	Anschrift: West Lavasani, Teheran, Iran	Handelt im Namen von Yasa Part.	26.7.2010
	d) Hosseini Nejad Trading Co. (auch bekannt als Hosseini Nejad Trading Company)		Handelt im Namen von Yasa Part.	26.7.2010
	e) Iran Saffron Company (auch bekannt als Iransaffron Co.; Iran Safron; Iran Saffron; Iran Saffron Co.)		Handelt im Namen von Yasa Part.	26.7.2010
57.	Hirbod Co	Hirbod Co - Flat 2, 3 Second Street, Asad Abadi Avenue, Teheran 14316	Unternehmen, das für die von der EU benannte Kalaye Electric Company (KEC) Güter und Ausrüstung für das Nuklearprogramm Irans und das Programm Irans für ballistische Flugkörper beschafft hat.	23.5.2011

	Name	Identifizierungsinformationen	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
60.	Paya Parto (auch bekannt als Paya Partov; National Centre for Laser Science and Technology)		Paya Parto (auch bekannt als Paya Partov oder Iranian National Centre for Laser Science and Technology) ist eine Einrichtung, die im Rahmen des iranischen Nuklearprogramms die Trennung stabiler Isotope, ein Schlüsselparameter für die Fertigung von Zentrifugenkomponenten, erforscht. Im Jahr 2021 stellte Paya Parto vor dem Hintergrund des nationalen Nukleartags Irans unter seinem Aliasnamen National Centre for Laser Science and Technology eine Reihe ‚unspezifischer Nuklearprojekte' vor. Paya Parto ist daher verantwortlich für die Bereitstellung von Unterstützung für die proliferationsrelevanten nuklearen Tätigkeiten Irans.	23.5.2011
76.	Iran Marine Industrial Company (SADRA)	Sadra Building No. 3, Shafagh St., Poonak Khavari Blvd., Shahrak Ghods, P.O. Box 14669-56491, Teheran, Iran	Wird in Wirklichkeit von der von der EU benannten Khatam al-Anbiya Construction Headquarters (KAA) kontrolliert, die als Unternehmen des Korps der Iranischen Revolutionsgarden benannt ist. Unterstützt die Regierung Irans durch ihre Beteiligung am Energiesektor Irans, unter anderem im Gasfeld South Pars.	23.5.2011
81.	Eyvaz Technic	No. 3, Building 3, Shahid Hamid Sadigh Alley, Shariati Street, Teheran, Iran	Hersteller von Vakuumausrüstungen, der die Urananreicherungsanlagen in Natanz and Qom/Fordow beliefert hat. 2011 hat das Unternehmen Druckgeber an die von der EU benannte Kalaye Electric Company (KEC) geliefert.	1.12.2011

	Name	Identifizierungsinformationen	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
83.	Ghani Sazi Uranium Company (auch bekannt als Iran Uranium Enrichment Company)	3, Qarqavol Close, 20th Street, Teheran	Hat Herstellungsverträge mit der von der EU benannten Kalaye Electric Company (KEC) und der von der EU benannten TESA.	1.12.2011
84.	Iran Pooya (auch bekannt als Iran Pouya)		Unternehmen in Regierungsbesitz, das die größte Aluminium-Strangpresse in Iran betrieben hat und Material für die Herstellung der Gehäuse für die IR-1- und IR-2-Zentrifugen geliefert hat. Einer der größeren Hersteller von Aluminiumzylindern für Zentrifugen, zu dessen Kunde die AEOI und die von der EU benannte TESA zählen.	1.12.2011
88.	MACPAR Makina San Ve Tic	Istasyon MH, Sehitler cad, Guldeniz Sit, Number 79/2, Tuzla 34930, Istanbul, Türkei	Von Milad Jafari geleitetes Unternehmen, das über Scheinfirmen Güter, hauptsächlich Metalle, an den von der EU benannten Konzern Shahid Hemmat Industries Group (SHIG) geliefert hat.	1.12.2011
89.	MATSA (Mohandesi Toseh Sokht Atomi Company)	90, Fathi Shaghaghi Street, Teheran, Iran	Iranisches Unternehmen, das bei der von der EU benannten Kalaye Electric Company (KEC) für die Erbringung von Design- und Engineering-Leistungen zum gesamten Kernbrennstoff-Zyklus unter Vertrag steht. Hat jüngst Ausrüstung für die Urananreicherungsanlage in Natanz beschafft.	1.12.2011

	Name	Identifizierungsinformationen	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
91.	Multimat lc ve Dis Ticaret Pazarlama Limited Sirketi		Von Milad Jafari geleitetes Unternehmen, das über Scheinfirmen Güter, hauptsächlich Metalle, an den von der EU benannten Konzern Shahid Hemmat Industries Group (SHIG) geliefert hat.	1.12.2011
97.	STEP Standart Teknik Parca San ve TIC A.S.	79/2 Tuzla, 34940, Istanbul, Türkei	Von Milad Jafari geleitetes Unternehmen, das über Scheinfirmen Güter, hauptsächlich Metalle, an den von der EU benannten Konzern Shahid Hemmat Industries Group (SHIG) geliefert hat.	1.12.2011
102.	Yarsanat (auch bekannt als Yar Sanat, auch bekannt als Yarestan Vacuumi)	No. 101, West Zardosht Street, 3rd Floor, 14157 Teheran; No. 139 Hoveyzeh Street, 15337, Teheran, Iran	Beschaffungsunternehmen für die von der EU benannte Kalaye Electric Company (KEC). Beteiligt an der Beschaffung von Ausrüstungen und Materialien, die direkt im iranischen Nuklearprogramm eingesetzt werden. Hat den Versuch unternommen, Vakuum-Produkte und Druckgeber zu beschaffen.	1.12.2011
148.	Iran Composites Institute (auch bekannt als Composites Research Laboratory (CRL)) (Iranisches Verbundwerkstoffinstitut)	Iran Composites Institute, Iranian University of Science and Technology, 16845-188, Teheran, Iran Tel. +98 217 3912858 Fax +98 217 7491206 E-Mail: mailto:ici@iust.ac.ir Website: http://www.irancomposites.org	Das Iranische Verbundwerkstoffinstitut (Iranian Composites Institute auch bekannt als Composite Institute of Iran (ICI), Composites Research Laboratory (CRL)) hat benannten Einrichtungen bei Verstößen gegen die Bestimmungen von VN- und EU-Sanktionen gegen Iran geholfen und unterstützt unmittelbar die proliferationsrelevanten Nukleartätigkeiten Irans. 2011 erhielt das ICI einen Auftrag zur Lieferung von IR-2M-Zentrifugenrotoren an die von der EU benannte Iran Centrifuge Technology Company (TESA).	22.12.2012

	Name	Identifizierungsinformationen	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
149.	Jelvesazan Company	22 Bahman St., Bozorgmehr Ave, 84155666, Isfahan, Iran Tel. + 98 0311 2658311 15 Fax + 98 0311 2679097	Jelvesazan Company hat benannten Einrichtungen bei Verstößen gegen die Bestimmungen von VN- und EU-Sanktionen gegen Iran geholfen und unterstützt unmittelbar die proliferationsrelevanten Nukleartätigkeiten Irans. Anfang 2012 plante Jelvesazan die Lieferung kontrollierter Vakuumpumpen an die von der EU benannte Iran Centrifuge Technology Company (TESA).	22.12.2012
151.	Simatec Development Company		Simatec Development Company hat benannten Einrichtungen bei Verstößen gegen die Bestimmungen von VN- und EU-Sanktionen gegen Iran geholfen und unterstützt unmittelbar die proliferationsrelevanten Nukleartätigkeiten Irans. Anfang 2010 hatte Simatec einen Vertrag der von der EU benannten Kalaye Electric Company (KEC) zur Lieferung von Vacon-Wechselrichtern zur Stromversorgung von Urananreicherungszentrifugen. Mitte 2012 versuchte Simatec, EU-kontrollierte Wechselrichter zu beschaffen.	22.12.2012
152.	Aluminat	1. Parcham St, 13th Km of Qom Rd 38135 Arak (Fabrik) 2. Unit 38, 5th Fl, Bldg No 60, Golfam St, Jordan, 19395-5716, Teheran Tel. +98 212 2049216/ 22049928 / 22045237 Fax + 98 21 22057127 Website: www.aluminat.com	Aluminat hat benannten Einrichtungen bei Verstößen gegen die Bestimmungen von EU-Sanktionen gegen Iran geholfen und unterstützt unmittelbar die proliferationsrelevanten Nukleartätigkeiten Irans. Anfang 2012 hatte Aluminat einen Vertrag zur Lieferung von 6061-T6-Aluminium an die von der EU benannte Iran Centrifuge Technology Company (TESA).	22.12.2012

	Name	Identifizierungsinformationen	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
161.	Sharif University of Technology	Letzte bekannte Anschrift: Azadi Ave/Street, PO Box 11365-11155, Teheran, Iran, Tel. + 98 21 66 161 Email: info@sharif.ir	Sharif University of Technology (SUT) hat eine Reihe von Kooperationsabkommen mit von der EU benannten iranischen Regierungsorganisationen, die in militärischen oder militärisch relevanten Bereichen tätig sind, insbesondere im Bereich der Herstellung und Beschaffung ballistischer Raketen. Dazu gehören: ein Abkommen mit der von der EU benannten Organisation der Luft- und Raumfahrtindustrien unter anderem über die Herstellung von Satelliten, die Zusammenarbeit mit dem iranischen Verteidigungsministerium und dem Korps der Iranischen Revolutionsgarden (IRGC) bei Smartboat-Wettbewerben und ein umfassenderes Abkommen mit der von der EU benannten Luftwaffe des IRGC über den Ausbau und die Stärkung der Beziehungen der Universität sowie der organisatorischen und strategischen Zusammenarbeit. Alles in allem ergibt sich ein umfangreiches Engagement gegenüber der iranischen Regierung in militärischen und militärisch relevanten Bereichen, das als Unterstützung der iranischen Regierung zu werten ist.	8.11.2014
175.	Defense Technology and Science Research Centre (DTSRC) (Forschungszentrum für Verteidigungstechnologie und -wissenschaft) موسسه آموزشی و تحقیقاتی صنایع دفاعی (auch bekannt als Institute for Defense Education and Research; Moassese Amozesh Va Tahghighati)	Anschrift: Pasdaran Av., P.O. Box 19585/777, Teheran, Iran Art der Einrichtung: staatliche Einrichtung Ort der Registrierung: Teheran, Iran Ort des Hauptgeschäftssitzes: Teheran, Iran Verbundene Einrichtungen: Ministerium für Verteidigung und Logistik der Streitkräfte (MODAFL); Organisation der Verteidigungsindustrien (DIO)	Das Forschungszentrum für Verteidigungstechnologie und -wissenschaft (Defense Technology and Science Research Centre (DTSRC)) ist eine in Iran ansässige staatliche Einrichtung, die im Verteidigungsbereich Forschung und Entwicklung sowie Beschaffungen durchführt. Es steht mehrheitlich im Eigentum des Ministeriums für Verteidigung und Logistik der Streitkräfte (MODAFL) und unterfällt dessen Organisation der Verteidigungsindustrien (DIO). Das MODAFL stellt logistische Unterstützung für das Korps der Islamischen Revolutionsgarde (IRGC) bereit. Daher stellt das DTSRC Unterstützung für die Regierung Irans bereit.	17.10.2023 (VN: 9.6.2010 EU: 24.4.2007)

	Name	Identifizierungsinformationen	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
176.	Electro Sanam Company (auch bekannt als E.S. Co.; E.X. Co.; Electro Sanam Co.; Electro Sanam; Sanam Industrial Group; Electro Sanam Industries; Sanam Electronics)	Anschrift Nr. 1: No. 24, 3rd Floor, Sink St., after Beheshti St., Northern Sohrevardi Ave. 15779 Teheran, Iran Anschrift Nr. 2: Teheran P.O. Box 19395/5339, Araj Forkway, Pasdaran Ave., Teheran, Iran Tel. + 98 21 8757587; + 98 21 7863352; + 98 21 88757587 Fax + 98 21 8757588; + 98 21 7867810; + 98 21 88757588; + 98 21 22549738 E-Mail: fadjr@isiran-net.com; info@sanamel.com Ort der Registrierung: Iran Datum der Registrierung: 1992 Registriernummer: 339747 Nationale Identifikationsnr.: 10103864724 Ort des Hauptgeschäftssitzes: Teheran, Iran Verbundene Einrichtungen: Organisation der Luft- und Raumfahrtindustrien (AIO)	Electro Sanam Company ist eine Tarnfirma der Organisation der Luft- und Raumfahrtindustrien (AIO), die am Programm Irans für ballistische Flugkörper beteiligt ist. Electro Sanam Company ist daher an den proliferationsrelevanten nuklearen Tätigkeiten Irans beteiligt, steht direkt damit in Verbindung oder stellt Unterstützung dafür bereit.	17.10.2023 (VN: 3.3.2008)

	Name	Identifizierungsinformationen	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
182.	Ammunition and Metallurgy Industries Group (AMIG) گروه صنایع مهمات سازی ومتالوژی	Anschrift Nr. 1: P.O. Box 16765/1835 Pasdaran Street Anschrift Nr. 2: Department 145-42 P.O. Box 16765/128 Moghan Avenue, Pasdaran Street Ort der Registrierung: Teheran, Iran Ort des Hauptgeschäftssitzes: Iran Verbundene Einrichtungen: Shahid Sattari Industries; Parchin Ammunition Industries; 7th of Tir Industries Complex; Yazd Metallurgy Industries; Khorasan Metallurgy Industries; Shahid Sayyade Shirazi Industries; Organisation der Verteidigungsindustrien (DIO)	Ammunition and Metallurgy Industries Group (AMIG) ist die größte Industriegruppe der Organisation der Verteidigungsindustrien (DIO). Zu ihren Produkten gehören Munition, Mörserbomben, Pyrotechnik, Panzerabwehr- und Seeminen, Handgranaten, Detonatoren, Messingmaterial, Schneidwerkzeuge, Industrieventile, Perforationsladungen für die Ölindustrie und andere Industrieteile. Sie besteht aus zehn Tochtergesellschaften, darunter Shahid Sattari Industries, Parchin Ammunition Industries, 7th of Tir Industries Complex, Yazd Metallurgy Industries, Khorasan Metallurgy Industries, Isfahan Ammunition Industries, Shahid Shiroudi Industries und Shahid Sayyad Shirazi Industries. Sie spielte eine Schlüsselrolle bei der Fertigung und Entwicklung von Waffen und ist mit mehreren Unternehmen verbunden, die an proliferationsrelevanten nuklearen Tätigkeiten beteiligt sind. Sie ist somit an den proliferationsrelevanten nuklearen Tätigkeiten Irans oder der Entwicklung von Trägersystemen für Kernwaffen durch Iran beteiligt.	17.10.2023 (VN: 24.3.2007)

	Name	Identifizierungsinformationen	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
184.	Defense Industries Organization (DIO) (Organisation der Verteidigungsindustrien (DIO)) سازمان صنایع دفاع جمهوری اسلامی ایران	Anschrift: Amin Industrial Estate, Khalage Rd., Seyedi District P.O. Box 91735/549, Mashad, Iran Ort des Hauptgeschäftssitzes: Iran Verbundene Einrichtungen: Kaveh cutting tool company; 7th of Tir Industries; Khorasan Metallurgy Industries; Irans Luftfahrtindustrie-Organisation (Aviation Industries Organization (AvIO)) Organisation der Luft- und Raumfahrtindustrien (AIO); Iran Electronics Industries (IEI); Ministerium für Verteidigung und Logistik der Streitkräfte (MODAFL)	Die Organisation der Verteidigungsindustrien (DIO) ist ein Zusammenschluss von mehr als 300 Unternehmen und eine Tochtergesellschaft des Ministeriums für Verteidigung und Logistik der Streitkräfte (MODAFL) Irans, dessen Aufgabe es ist, den Streitkräften die erforderlichen Fertigungskapazitäten und technischen Fähigkeiten bereitzustellen. Sie spielte eine zentrale Rolle beim Programm Irans zur Entwicklung ballistischer Flugkörper und bei der Umsetzung des Zentrifugenprogramms Irans. Die DIO beaufsichtigt direkt oder über ihre wichtigste Tochtergesellschaft, die Organisation der Luft- und Raumfahrtindustrien (AIO), zahlreiche staatseigene Rüstungsunternehmen und Tarnfirmen. Sie spielt eine wichtige Rolle bei der Herstellung verschiedener militärischer Ausrüstung für Iran, einschließlich Flugkörpern. In jüngster Zeit hat die DIO versucht, sich auf die Ausfuhr zu konzentrieren, wodurch Iran zu einem Waffen ausführenden Land werden konnte: 2022 ist die DIO gegenüber 2021 um 200 % gewachsen, hat 75 neue Waffen entwickelt und hat ihre Ausfuhren um das Zweieinhalbfache gesteigert, was zum Wachstum der Verteidigungsindustrie Irans beigetragen hat. Die DIO stellt somit Unterstützung für die proliferationsrelevanten nuklearen Tätigkeiten Irans und die Entwicklung von Trägersystemen für Kernwaffen bereit.	17.10.2023 (VN: 23.12.2006)

	Name	Identifizierungsinformationen	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
185.	Kaveh Cutting Tools Company (auch bekannt als Abzar Boresh Kaveh Co.; Abzar Boresh Kaveh Co. Persian; Mojtame-e Abzar Boreshi Kaveh)	Anschrift Nr. 1: Km 4 Khalaj Road, end of Seyyedi Street, Mashad 91638, Iran Anschrift Nr. 2: P.O. Box 91735/549, Mashad, Iran Anschrift Nr. 3: 3rd Km of Khalaj Road, Seyyedi Street, Mashad, Iran Anschrift Nr. 4: Moqan St., Teheran, Iran Website: www.kavehtools.ir Ort der Registrierung: Mashad, Iran Datum der Registrierung: 1993 Ort des Hauptgeschäftssitzes: Mashad, Iran Verbundene Einrichtungen: Organisation der Verteidigungsindustrien (DIO); Ammunition and Metallurgy Industries Group (AMIG)	Kaveh Cutting Tools Company ist ein iranisches Fertigungsunternehmen, das an der Herstellung von Komponenten für die IR-1-Zentrifugen Irans und an der Beschaffung für das Zentrifugenprogramm Irans beteiligt war. Es wird von der Ammunition and Metallurgy Industries Group (AMIG) kontrolliert und ist der Organisation der Verteidigungsindustrien (DIO) unterstellt. Es ist somit an den proliferationsrelevanten nuklearen Tätigkeiten Irans oder der Entwicklung von Trägersystemen für Kernwaffen durch Iran beteiligt.	17.10.2023 (VN: 9.6.2010)

	Name	Identifizierungsinformationen	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
186.	Khorasan Metallurgy Industries; صنایع مهمات سازی و متالورژی خراسان (auch bekannt als Khorasan Metallurgy; Khorasan Ammunition and Metallurgy Industries; Khorasan Metalogy Industries; The Metallurgy Industries of Khorasan; Metalogy Industry of Khorasan; Samen Industries Vormals bekannt als: Amin Industrial Complex)	Anschrift: 2nd km of Khalaj Road End of Seyyedi St., P.O. Box 91735-549, 91735 Mashad, Iran. Website: www.khwarizmi.ir Tel. +98 511 3853008; +98 511 3870225 Art der Einrichtung: öffentliches Unternehmen Ort der Registrierung: Iran Ort des Hauptgeschäftssitzes: Iran Verbundene Einrichtungen: Ammunition and Metallurgy Industries Group (AMIG); Ministerium für Verteidigung und Logistik der Streitkräfte (MODAFL); Organisation der Verteidigungsindustrien (DIO)	Khorasan Metallurgy Industries ist Teil der Organisation der Verteidigungsindustrien (DIO) Irans und eine Tochtergesellschaft der Ammunition and Metallurgy Industries Group (AMIG). Es ist verantwortlich für die Herstellung von Munition und Zentrifugenkomponenten sowie Schneidwerkzeugen und -produkten wie etwa Bohrmaschinen, Fräsenschneidern, Gewindebohrern, Reibahlen und Verbundwerkzeugen. Es stellt Unterstützung für die proliferationsrelevanten nuklearen Tätigkeiten Irans bereit.	17.10.2023 (VN: 3.3.2008)

	Name	Identifizierungsinformationen	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
187.	Shahid Sayyade Shirazi Industries (auch bekannt als Shahid Sayyade Shirazi Industries; Sayyad Shirazi Industries; Sayad Shirazi; Sayad Shirazi industries; Sayad Shirazi industry; Shaheed Sayad Shirazee ammunition industries; Shahid Sayyadi Shirazi Industries; Shahid Sayyed Shirazi Ind.)	Anschrift Nr. 1: Next To Nirou Battery Mfg. Co, Shahid Babaii Expressway, Nobonyad Square, Teheran, Iran Anschrift Nr. 2: Pasdaran Square, P.O. Box 16765, 1835, Teheran, Iran Anschrift Nr. 3: Babaei Highway – Next to Niru M. F.G, Teheran, Iran Ort der Registrierung: Teheran, Iran Ort des Hauptgeschäftssitzes: Iran Verbundene Einrichtungen: Ammunition and Metallurgy Industries Group (AMIG); Organisation der Verteidigungsindustrien (DIO)	Shahid Sayyade Shirazi Industries ist ein Hersteller von Flugkörpern im Eigentum von Shahid Sayyad Shirazi, dem ehemaligen stellvertretenden Generalstabschef der Streitkräfte Irans, der mit der iranischen Militärindustrie in Verbindung steht. Shahid Sayyad Shirazi Industries hat versucht, Metalle aus China zu erwerben, die für Hochtechnologiewaffen, einschließlich atomarer Langstreckenflugkörper, verwendet werden. Es ist Teil der Ammunition and Metallurgy Industries Group (AMIG), die bei der Fertigung und Entwicklung von Waffen eine Schlüsselrolle gespielt hat und mit mehreren Unternehmen verbunden ist, die an proliferationsrelevanten nuklearen Tätigkeiten beteiligt sind, und eine Tochtergesellschaft der Organisation der Verteidigungsindustrien (DIO), die direkt an der Entwicklung von Flugkörpern beteiligt ist. Es wird daher von einer Einrichtung kontrolliert, die an den proliferationsrelevanten nuklearen Tätigkeiten Irans und der Entwicklung von Trägersystemen für Kernwaffen beteiligt ist.	17.10.2023 (VN: 9.6.2010)

	Name	Identifizierungsinformationen	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
193.	Niru Battery Manufacturing Company شرکت باطری سازی نیرو (auch bekannt als Niru Battery Manufacturing Company; Niru Batteries MFG. Co. Ltd.; Nour Battery Manufacturing Company; Sherkate Battrijazi Niru; Niru Battery Co; Niru Battery Mfg. Co.; Nirou Battery Manufacturing; Saba Battery Company; Niru Co. Ltd.; Sherkat Battery Sazi Niru Sahami Khass; The Niru Battery Company; Niru Battery Manufacturing (Batrisazi-ye Niru); Niru Battery Mfg.CO (Saba Battery); Sherkate Batri-e Niru; Power Energy Source Development Company (ESDO))	Anschrift Nr. 1: Nobonyad Blvd., Pasdaran Avenue, P.O. Box 19575/361, Teheran, Iran Anschrift Nr. 2: Next to Babee Exp. Way, Nobonyad Sq., Teheran, Iran Anschrift Nr. 3: Next to Shahid Babaei Exp. way, Nobonyad Sq., 16689, Teheran, Iran Anschrift Nr. 4: End of Pasdaran Avenue, Nobonyad Square, Teheran, Iran Tel. + 98 21 251 0523 / 254 7093; + 98 21 22547094; + 98 21 22567608-9; + 98 21 2545084 Website: www.nirubattery.com; www.niruco.com E-Mail: info@nirubattery.com; export@niruco.com; niru@isiran.com Ort der Registrierung: Teheran, Iran Ort des Hauptgeschäftssitzes: Iran Verbundene Einrichtungen: Organisation der Verteidigungsindustrien (DIO); Ministerium für Verteidigung und Logistik der Streitkräfte (MODAFL)	Niru Battery Manufacturing Company ist eine in Iran eingetragene Einrichtung, die Aggregate für das iranische Militär fertigt, darunter für Flugkörpersysteme. Sie wird vom Ministerium für Verteidigung und Logistik der Streitkräfte (MODAFL) kontrolliert, das für Irans Forschungs-, Entwicklungs- und Fertigungsprogramme im Verteidigungsbereich, auch für die Unterstützung des Flugkörper- und des Nuklearprogramms, zuständig ist. Niru Battery Manufacturing Company ist eine Tochtergesellschaft der Organisation der Verteidigungsindustrien (DIO), eines von der Islamischen Republik Iran geführten Zusammenschlusses von Unternehmen, dessen Aufgabe es ist, den Streitkräften die erforderlichen Fertigungskapazitäten und technischen Fähigkeiten bereitzustellen. Niru Battery Manufacturing Company wird daher von einer Einrichtung kontrolliert, die an den proliferationsrelevanten nuklearen Tätigkeiten Irans und der Entwicklung von Trägersystemen für Kernwaffen beteiligt ist.	17.10.2023 (VN: 3.3.2008)

	Name	Identifizierungsinformationen	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
194.	Safety Equipment Procurement Company (auch bekannt als Safety Equipment Procurement; SEP; SEP Co.; SEPCO; Safety Equipment Procurement Inc.)	Anschrift: P.O. Box 16785/195, Teheran, Iran Verbundene Einrichtungen: Organisation der Luft- und Raumfahrtindustrien (AIO)	Safety Equipment Procurement Company ist eine Tarnfirma der Organisation der Luft- und Raumfahrtindustrien (AIO) Irans, die für das iranische Programm für ballistische Flüssigtreibstofflugkörper zuständig ist. AIO ist die führende industrielle und militärische Tochtergesellschaft des iranischen Ministeriums für Verteidigung und Logistik der Streitkräfte (MODAFL) und beaufsichtigt Irans Herstellung von Flugkörpern. AIO greift mindestens seit 2003 auf die Safety Equipment Procurement Company zurück. Sie ist an den Tätigkeiten Irans im Zusammenhang mit ballistischen Flugkörpern beteiligt und ist daher an den proliferationsrelevanten nuklearen Tätigkeiten Irans beteiligt, steht direkt damit in Verbindung oder stellt diesen Unterstützung bereit.	17.10.2023 (VN: 3.3.2008)

	Name	Identifizierungsinformationen	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
195.	Sanam Industrial Group (auch bekannt als Sanam Industrial Group; Sanam Industrial Production Group; Department 140; Sanam Projects Management (SPM); Sanam Industrial Company; Sanam Industries Co.; Sanam Industrial and Trading Company; Sanam Group)	Anschrift Nr. 1: Pasdaran Road 15, Teheran, Iran Anschrift Nr. 2: 3rd Fl., Sanam Bldg., Nobonyad Sq., Pasdaran Ave., Teheran (19579), Iran Anschrift Nr. 3: P.O. Box 19575/596, Teheran, Iran Anschrift Nr. 4: Km. 25th of Khavaran Rd., Teheran, Iran (Anschrift des Werkes) Anschrift Nr. 5: Farzam Alley, No. 3, Fatemi Square, Palestine St Tel. + 98 21 2546008; + 98 21 2556772; + 98 21 88969501 Fax + 98 21 2556830; + 98 21 88969501 Ort der Registrierung: Teheran Registriernummer: 176855 Wirtschaftscode: 411139673763 Nationale Identifikationsnr.: 10102191894 Datum der Registrierung: 1987 und 2001	Sanam Industrial Group wird von der Organisation der Luft- und Raumfahrtindustrien (AIO) Irans kontrolliert und hat Ausrüstung für das iranische Flugkörperprogramm gekauft. Sanam Industrial Group unterstützt daher Irans Entwicklung von Trägersystemen für Kernwaffen und ist eine Einrichtung, die der Regierung Irans und Einrichtungen, die in ihrem Eigentum oder unter ihrer Kontrolle oder im Eigentum oder unter der Kontrolle von mit ihr verbundenen Personen und Einrichtungen stehen, Unterstützung bereitstellt.	17.10.2023 (VN: 24.3.2007)

	Name	Identifizierungsinformationen	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
197.	Yazd Metallurgy Industries (YMI) شرکت ذوب فلزات یزد (auch bekannt als YMI; Yazd Metallurgy Industry; Yazd Ammunition Industries; Yazd Metallurgical Ind's Co.; Yazd Metallurgical Industries; Yazd Metal Smelting Industrial Group; Yazd Ammunition Manufacturing and Metallurgy Industries; Directorate of Yazd Ammunition and Metallurgy Industries)	Anschrift Nr. 1: Pasdaran Ave., Next to Telecommunication Industry, Teheran 16588, Iran Anschrift Nr. 2: P.O. Box 89195/878, Yazd, Iran Anschrift Nr. 3: P.O. Box 89195/678, Yazd, Iran Anschrift Nr. 4: Km 5 of Taft Road, Yazd, Iran Tel. + 98 35 15220322 Fax + 98 35 1523096 Ort der Registrierung: Iran Datum der Registrierung: 1961 Registriernummer: 860 Wirtschaftscode: 411315443678 Verbundene Einrichtungen: Organisation der Verteidigungsindustrien (DIO); Ammunition and Metallurgy Industries Group (AMIG); Shahid Sayyad Shirazi Industries	Yazd Metallurgy Industries (YMI) ist mit der Organisation der Verteidigungsindustrien (DIO) verbunden und eine Tochtergesellschaft der Ammunition Industries Group in Iran. YMI ist im Rahmen des iranischen Flugkörperprogramms an der Fertigung von IR-1-Zentrifugenkomponenten in Werkstätten der DIO beteiligt. Darüber hinaus ist sie an der Herstellung von Gütern beteiligt, die entweder für die Herstellung von Kernwaffen oder für Trägersysteme für Kernwaffen verwendet werden können. Daher hat sie die Entwicklung von Trägersystemen für Kernwaffen durch Iran unterstützt, indem sie an der Beschaffung von verbotenen Artikeln, Gütern, Ausrüstungen, Materialien und Technologien beteiligt war.	17.10.2023 (VN: 9.6.2010)

	Name	Identifizierungsinformationen	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
199.	Shahid Baheri Industrial Group (SBIG) صنایع شهید باقری (auch bekannt als Shahid Baheri Organisation; SBIG; Shahid Baheri Industries Group; Shahid Bakeri Industrial Group; Department 140/14; Shahid Bagheri Industries Group; Mahtab Technical Engineering Company; Composite Propellant Missile Industry; Sanaye Sokhte Morakab; SSM)	Anschrift: Pasdaran Ave., Teheran, Iran Verbundene Einrichtungen: Organisation der Luft- und Raumfahrtindustrien (AIO) Irans;	Shahid Baheri Industrial Group (SBIG) ist eine Tochtergesellschaft der Organisation der Luft- und Raumfahrtindustrien (AIO). Shahid Baheri Industrial Group (SBIG) entwickelt und fertigt ballistische Feststofftreibstofffflugkörper in Iran. Die Entwicklung dieser Flugkörper ist entscheidend für den Aufbau von Trägerkapazitäten für Kernwaffen. Daher ist SBIG an den proliferationsrelevanten nuklearen Tätigkeiten Irans oder an der Entwicklung von Trägersystemen für Kernwaffen beteiligt, steht direkt damit in Verbindung oder stellt diesen Unterstützung bereit.	17.10.2023 (VN: 23.12.2006)

	Name	Identifizierungsinformationen	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
200.	Shahid Hemmat Industries Group (SHIG) گروه صنعتی شهید همت (auch bekannt als Sabalan CIE; Sabalan Company; Sabalan Petrochemical Company (SPC); Sabalan Petrochemical Industries Company (SPICO); Sahand Aluminum Parts Industrial Company (SAPICO); Shahid Hemmat Industrial Group (SHIG); Chahid Hemmat Industrial Group; Hemmat Missile Industries Factory; Shahid Hemmat Industrial Complex; SHIC; Shahid Hemmat Industrial Factories; SHIF; Shahid Hemmat Industries Group; Shahid Hemmat Complex; Shahid Hemmat Industries; Shahid Hemmat Industrial Complex; Shahid Hemat; Industrial Complex; Shahid Hemmat)	Anschrift: Damavand Tehran Highway, P.O. Box 16595/159, No. 5, Eslami St., Golestane Sevvom St., Pasdaran St., Teheran, Iran Verbundene Einrichtungen: Organisation der Luft- und Raumfahrtindustrien (AIO)	Shahid Hemmat Industries Group (SHIG) untersteht der Organisation der Luft- und Raumfahrtindustrien (AIO). SHIG ist verantwortlich für das iranische Programm für ballistische Flüssigtreibstofffflugkörper, einschließlich der Herstellung von Flugkörpern. Die Entwicklung dieser Flugkörper ist entscheidend für den Aufbau von Trägerkapazitäten für Kernwaffen. Daher ist SHIG an den proliferationsrelevanten nuklearen Tätigkeiten Irans oder an der Entwicklung von Trägersystemen für Kernwaffen beteiligt, steht direkt damit in Verbindung oder stellt diesen Unterstützung bereit.	17.10.2023 (VN: 23.12.2006)“

5. Unter der Überschrift „II. Korps der Iranischen Revolutionsgarden (IRGC)“ ersetzt der folgende Eintrag den entsprechenden Eintrag in der Liste unter der Unterüberschrift „A. Personen“:

	Name	Identifizierungsinformationen	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
„4.	Seyyed Mahdi FARAHI, Brigadegeneral im Korps der Iranischen Revolutionsgarden (IRGC)		Seit 2021 stellvertretender Minister für Verteidigung und Unterstützung der Streitkräfte. Davor stellvertretender Minister für Verteidigung und Industrie des Verteidigungsministeriums, Leiter der Organisationen der Verteidigungsindustrie und der Luft- und Raumfahrt des Verteidigungsministeriums sowie Befehlshaber des Ausbildungscamps für Personal der Streitkräfte. Ehemaliger Leiter der Organisation der Luft- und Raumfahrtindustrien (AIO) Irans und ehemaliger Geschäftsführer der von der EU benannten Organisation der Verteidigungsindustrien (DIO). Mitglied des Korps der Iranischen Revolutionsgarden (IRGC).	23.6.2008“

6. Unter der Überschrift „II. Korps der Iranischen Revolutionsgarden (IRGC)“ ersetzen die folgenden Einträge die entsprechenden Einträge in der Liste unter der Unterüberschrift „B. Einrichtungen“:

	Name	Identifizierungsinformationen	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
„2.	Luftstreitkräfte des Korps der Iranischen Revolutionsgarden		Verwaltet Irans Bestände an ballistischen Kurz- und Mittelstreckenflugkörpern.	23.6.2008
3.	Luftstreitkräfte des Korps der Islamischen Revolutionsgarden — Raketenkommando Al Ghadir		Das Raketenkommando Al Ghadir der Luftstreitkräfte des Korps der Islamischen Revolutionsgarden ist ein besonderes Element innerhalb der IRGC-Luftstreitkräfte und hat mit der von der EU benannten Shahid-Bagheri-Industriegruppe bei der ballistischen Kurzstreckenrakete FATEH 110 sowie bei der ballistischen Mittelstreckenrakete Ashura zusammengearbeitet. Das Kommando ist offenbar die Einrichtung, die tatsächlich die operative Kontrolle über die Raketen innehat.	26.7.2010

	Name	Identifizierungsinformationen	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
5.	Quds-Truppe im Korps der Islamischen Revolutionsgarden	Teheran, Iran	Die Quds-Truppe im Korps der Islamischen Revolutionsgarden Irans ist für Operationen außerhalb Irans verantwortlich und ist Teherans wichtigstes außenpolitisches Instrument für Sondereinsätze und die Unterstützung von Terroristen und militanten Islamisten im Ausland. Presseberichten zufolge setzte die Hisbollah im Konflikt mit Israel im Jahr 2006 von der Quds-Truppe bereitgestellte Raketen, Spezialflugkörper, tragbare Luftabwehrsysteme und unbemannte Flugkörper ein und wurde von der Quds-Truppe dafür geschult. Es liegen zahlreiche Berichte vor, dass die Quds-Truppe der Hisbollah auch weiterhin moderne Waffensysteme, Flugabwehrraketen und Langstreckenraketen liefert und sie entsprechend schult. In begrenztem Umfang unterstützt die Quds-Truppe auch weiterhin die Taliban in Süd- und Westafghanistan bei Kampfeinsätzen sowie finanziell und durch Schulungen; dies schließt Kleinwaffen, Munition, Mörser und Kurzstreckenraketen ein.	26.7.2010
13.	Fater Institute مؤسسه فاطر (auch bekannt als Faater-Institut; Fater Engineering Company; Gharargah Ghaem Faater Institute; Fater Engineering)	Anschrift Nr. 1: No. 25, Valiasr Jonoobi, Azizi Street, Azadi Sq. NE, Teheran, Iran Anschrift Nr. 2: No. 221, Phase 4, North Falamak-Zarafshan Intersection, Shahrak-E-Ghods, Teheran 14678, Iran Art der Einrichtung: öffentliches Unternehmen Ort der Registrierung: Iran Ort des Hauptgeschäftssitzes: Iran Verbundene Einrichtungen: Korps der Islamischen Revolutionsgarde (IRGC); Khatam al-Anbiya Construction Headquarters (KAA)	Fater Institute ist ein Bauunternehmen und eine Tochtergesellschaft der IRGC-Einrichtung Khatam al-Anbiya Construction Headquarters (KAA) und wird daher vom Korps der Islamischen Revolutionsgarde kontrolliert.	17.10.2023 (VN: 9.6.2010)

	Name	Identifizierungsinformationen	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
16.	Khatam al-Anbiya Construction Headquarters قرارگاه سازندگی خاتم الانبیاء	Anschrift: No. 221, Phase 4, North Falamak-Zarafshan Intersection, Shahrak-E-Ghods, Teheran 14678, Iran Art der Einrichtung: öffentliches Unternehmen Ort der Registrierung: Iran Ort des Hauptgeschäftssitzes: Iran Verbundene Einrichtungen: Korps der Islamischen Revolutionsgarde (IRGC); Fater Institute	Khatam al-Anbiya Construction Headquarters ist ein vom Korps der Islamischen Revolutionsgarde kontrolliertes Bauunternehmen.	17.10.2023 (VN: 9.6.2010)
22.	Behineh Trading Co.	Anschrift: Tavakoli Building, Opposite of 15th Alley, Emam-Jomeh Street, Teheran, Iran Verbundene Personen: Ali Akbar Tabatabaei (IRGC); Azim Aghajani (IRGC) Verbundene Einrichtungen: Korps der Islamischen Revolutionsgarde (IRGC)	Behineh Trading Co. steht im Eigentum und/oder unter der Kontrolle der Behineh Trading Company und ist eine Tarnfirma des Korps der Islamischen Revolutionsgarde (IRGC). Behineh Trading Company steht auch im Zusammenhang mit den proliferationsrelevanten nuklearen Tätigkeiten Irans bzw. der Entwicklung von Trägersystemen für Kernwaffen in Iran. Sie war ferner an illegalen Beförderungen zur Lieferung von Ausrüstung des Korps der Islamischen Revolutionsgarde beteiligt. Behineh Trading Co. wurde von Esmail Ghani, dem Leiter der Quds-Truppe im Korps der Islamischen Revolutionsgarde, geleitet und/oder beaufsichtigt. Daher steht Behineh Trading Co. im Eigentum und/oder unter der Kontrolle des Korps der Islamischen Revolutionsgarde.	17.10.2023 (VN: 18.4.2012)

	Name	Identifizierungsinformationen	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
29.	Imensazan Consultant Engineers Institute (مؤسسه مهندسین مشاور) ایمنسازان (auch bekannt als ICEI; Imensazen Consultant Engineers; Imensazan Consultant Engineers Institute; Imen Sazan Consultant Engineers; Imen Sazen Consultant Engineers Institute; Imen Sazan Consulting Engineers; Imen Sazan Consulting Ins.; Imensazan Co. Eng.; Imensazan Consulting Eng.)	Anschrift Nr. 1: 121 First Golestan Street, Pasdaran Tehran, Provinz Teheran 65916, Iran Anschrift Nr. 2: No. 5/1, Niroo Alley, Padegan-e-Valiasr Street, Sepah Square, Teheran, Iran Anschrift Nr. 3: Teheran – Ashrafi Esfahani to the north – above Hakim Bridge – before Chirag Bagh Faiz – East Ayatollah Anschrift Nr. 4: Sadouq Street – No. 5 – Postleitzahl 1461934358, (Mr Engineer Azad – Iran Concrete Association) Tel. 44234261 Ort der Registrierung: Iran Datum der Registrierung: 1989 und 1990 Verbundene Einrichtungen: Korps der Islamischen Revolutionsgarde (IRGC); Khatam al-Anbiya Construction Headquarters (KAA)	Imensazan Consultant Engineers Institute ist ein Unternehmen für Tunnelbau und passive Verteidigung und eine Tochtergesellschaft der IRGC-Einrichtung Khatam al-Anbiya Construction Headquarters (KAA). Imensazan Consultant Engineers Institute wird daher vom Korps der Islamischen Revolutionsgarde kontrolliert.	17.10.2023 (VN: 9.6.2010)
30.	Yas Air یاس ایر (auch bekannt als Pouya Air; Pouya Airlines; Yas Air Kish; YasAir Cargo Airline; Pars Air; Pars Aviation Service Company (PASC); Qeshm Air)	Anschrift: Mehrabad International Airport, Next to Terminal No. 6, Teheran, Iran Website: pouyaair.com; yasair.com Art der Einrichtung: Frachtfluggesellschaft Ort der Registrierung: Iran Datum der Registrierung: 2000 (als Qeshm Air) und 2008 in Yas Air umbenannt Verbundene Einrichtungen: Korps der Islamischen Revolutionsgarde (IRGC)	Yas Air (auch bekannt als Pouya Air) ist eine iranische Frachtfluggesellschaft, die als direkte Tochtergesellschaft des Korps der Islamischen Revolutionsgarde geschaffen wurde und geleitet wird. Sie wird daher vom Korps der Islamischen Revolutionsgarde kontrolliert.	17.10.2023 (VN: 10.12.2012)“

2024/2075

29.7.2024

BESCHLUSS (GASP) 2024/2075 DES RATES

vom 26. Juli 2024

zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 29,

auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Rat hat am 26. Juli 2010 den Beschluss 2010/413/GASP [1] angenommen.

(2) Gemäß Artikel 26 Absatz 1 und Absatz 3 des Beschlusses 2010/413/GASP hat der Rat die in den Anhängen II und V des genannten Beschlusses enthaltene Liste der benannten Personen und Einrichtungen überprüft.

(3) Der Rat ist zu dem Schluss gelangt, dass die Einträge zu zwei Personen und vier Einrichtungen, die in Anhang II des Beschlusses 2010/413/GASP aufgeführt sind, aus diesem Anhang gestrichen werden sollten. Die restriktiven Maßnahmen gegen alle anderen Personen und Einrichtungen in der Liste in Anhang II des Beschlusses 2010/413/GASP sollten beibehalten werden, soweit ihre Namen nicht in Anhang VI jenes Beschlusses aufgeführt sind, und 56 Einträge in Anhang II sollten aktualisiert werden. Darüber hinaus sollten alle Einträge in Anhang V des genannten Beschlusses gestrichen werden.

(4) Der Beschluss 2010/413/GASP sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge II und V des Beschlusses 2010/413/GASP werden gemäß dem Anhang des vorliegenden Beschlusses geändert.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 26. Juli 2024.

Im Namen des Rates

Der Präsident

BÓKA J.

[1] Beschluss 2010/413/GASP des Rates vom 26. Juli 2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2007/140/GASP (ABl. L 195 vom 27.7.2010, S. 39).

ANHANG

I. Anhang II des Beschlusses 2010/413/GASP wird wie folgt geändert:

1. Die Einträge 13 (betreffend Anis NACCACHE) und 14 (betreffend Mohammad NADERI, Brigadegeneral) in der Liste mit der Überschrift „I. Personen und Einrichtungen, die an nuklearen Tätigkeiten oder Tätigkeiten im Zusammenhang mit ballistischen Raketen beteiligt sind, und Personen und Einrichtungen, die die Regierung Irans unterstützen." unter der Unterüberschrift „A. Personen" werden gestrichen.

2. Unter der Überschrift „I. Personen und Einrichtungen, die an nuklearen Tätigkeiten oder Tätigkeiten im Zusammenhang mit ballistischen Raketen beteiligt sind, und Personen und Einrichtungen, die die Regierung Irans unterstützen" ersetzen die folgenden Einträge die entsprechenden Einträge in der Liste unter der Unterüberschrift „A. Personen":

	Name	Identifizierungsinformationen	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
„12.	Mohammad Reza MOVASAGHNIA		Seit August 2023 stellvertretender Minister für Industrie und Präsident von IMIDRO, der iranischen Organisation für die Entwicklung und Modernisierung der Minen und Mineralindustrien. Ehemaliger Leiter der von der EU benannten Naval Defense Missile Industry Group, auch bekannt als Samen Al A'Emmeh Industries Group (SAIG) und Cruise Missile Industry Group.	26.7.2010
29.	Milad JAFARI (Milad JAFERI)	Geburtsdatum: 20.9.1974	Iranischer Staatsangehöriger, der Scheinfirmen der von der EU benannten SHIG Güter, hauptsächlich Metalle, beschafft. Hat zwischen Januar und November 2010 Güter für die SHIG beschafft. Die Zahlungen für einige der Güter erfolgten nach November 2010 über die Zentrale der von der EU benannten Export Development Bank of Iran (EDBI) in Teheran.	1.12.2011
31.	Ali KARIMIAN		Iranischer Staatsangehöriger, der für SHIG und SBIG, beide von der EU benannt, Güter, hauptsächlich Carbonfaser, beschafft.	1.12.2011
32.	Majid KHANSARI		Geschäftsführer der von der EU benannten Kalaye Electric Company (KEC).	1.12.2011

	Name	Identifizierungsinformationen	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
50.	Mohammad Baqer ZOLQADR (محمد باقر ذو القدر) (alias Mohammad Baqer ZULQADER; Mohammad Bagher ZOLGHADR)	Geburtsjahr: 1954 Geburtsort: Faisa, Iran Funktion: Sekretär des Schlichtungsrats (Expediency Discernment Council) Staatsangehörigkeit: iranisch Geschlecht: männlich	Mohammad Baqer Zolqadr ist ehemaliger Offizier des Korps der Islamischen Revolutionsgarde und derzeit Sekretär des Schlichtungsrates (Expediency Discernment Council). Der Oberste Führer, der die Mitglieder dieses Rates ernennt, hat diesem die Aufsicht über die Regierung übertragen. In der Praxis unterstützt der Schlichtungsrat die Regierung Irans als fester Bestandteil des Regimes. In seiner Funktion leistet Zolqadr daher Unterstützung für die Regierung Irans.	17.10.2023 (VN: 24.3.2007)“

3. Die Einträge 59 (betreffend Marou Sanat (auch bekannt als Mohandesi Tarh Va Toseh Maro Sanat Company)), 95 (betreffend Samen Industries (auch bekannt als Khorasan Metallurgy Industries)), 98 (betreffend SURENA (auch bekannt als Sakhd Va Rah-An-Da-Zi)) und 179 (betreffend Farayand Technique (alias: Technology of Centrifuge of Iran Company)) in der Liste mit der Überschrift „I. Personen und Einrichtungen, die an nuklearen Tätigkeiten oder Tätigkeiten im Zusammenhang mit ballistischen Raketen beteiligt sind, und Personen und Einrichtungen, die die Regierung Irans unterstützen“ unter der Unterüberschrift „B. Einrichtungen“ werden gestrichen.

4. Unter der Überschrift „I. Personen und Einrichtungen, die an nuklearen Tätigkeiten oder Tätigkeiten im Zusammenhang mit ballistischen Raketen beteiligt sind, und Personen und Einrichtungen, die die Regierung Irans unterstützen“ ersetzen die folgenden Einträge die entsprechenden Einträge in der Liste unter der Unterüberschrift „B. Einrichtungen“:

	Name	Identifizierungsinformationen	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
„1.	Organisation der Luft- und Raumfahrtindustrien (Aerospace Industries Organisation, AIO)	AIO, 28 Shian 5, Lavizan, Teheran, Iran Langare Street, Nobonyad Square, Teheran, Iran	Die AIO überwacht die iranische Herstellung von Flugkörpern, einschließlich der von der EU benannten Shahid-Hemmat-Industriegruppe, Shahid-Bagheri-Industriegruppe und Fajr-Industriegruppe.	23.4.2007
9.	ESNICO (Equipment Supplier for Nuclear Industries Corporation)	No. 1, 37th Avenue, Asadabadi Street, Teheran, Iran	Liefert Industriegüter speziell für Tätigkeiten von AEOI, Novin Energy und der von der EU benannten Kalaye Electric Company im Rahmen des Nuklearprogramms. Direktor der ESNICO ist Haleh Bakhtiar.	26.7.2010
18.	Iran Centrifuge Technology Company (auch bekannt als TSA; TESA; Farayand Technique; Technology of Centrifuge of Iran Company)	Anschrift 1: 156 Golestan Street, Saradr-e Jangal, Teheran Anschrift 2: Khalij-e Fars Boulevard, Kilometre 10 of Atomic Energy Road, Rowshan Shahr, Third Moshtaq Street, Isfahan, Iran Anschrift 3: Yousef Abad District, No. 1, 37th Street, Teheran, Iran	Iran Centrifuge Technology Company stellt Teile für Zentrifugen zur Urananreicherung her und unterstützt direkt die proliferationsrelevanten Tätigkeiten Iran.	26.7.2010

	Name	Identifizierungsinformationen	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
20.	Iran Electronic Industries und die folgenden Tochterunternehmen:	P.O. Box 18575-365, Teheran, Iran	Zu hundert Prozent im Eigentum des Ministeriums für Verteidigung und Logistik der Streitkräfte (MODAFL) (und somit Schwesterfirma von AIO, AvIO und DIO). Aufgabe des Unternehmens ist die Fertigung elektronischer Komponenten für iranische Waffensysteme. Es ist daher eine Einrichtung, die an den proliferationsrelevanten nuklearen Tätigkeiten Irans beteiligt ist.	23.6.2008
	a) Isfahan Optics	P.O. Box 81465-313 Kaveh Ave., Isfahan, Iran P.O. Box 81465-117, Isfahan, Iran	Steht im Eigentum oder unter Kontrolle oder handelt im Auftrag von Iran Electronics Industries, einer Einrichtung, die an den proliferationsrelevanten nuklearen Tätigkeiten Irans beteiligt ist. Isfahan Optics ist ebenfalls an den proliferationsrelevanten nuklearen Tätigkeiten Irans beteiligt.	26.7.2010
29.	Ministerium für Verteidigung und Unterstützung für die Logistik der Streitkräfte (auch bekannt als Ministerium für Verteidigung und Logistik der Streitkräfte; auch bekannt als MODAFL; auch bekannt als MODSAF)	Anschrift Nr. 1: Ferdowsi Avenue, Sarhang Sakhaei Street, Teheran, Iran Anschrift Nr. 2: PO Box 11365-8439, Iran Anschrift Nr. 3: Sarhang Sakhaei Street, Ferdowsi Avenue, Teheran, Iran Anschrift Nr. 4: PO Box 11365-8439, Iran Anschrift Nr. 5: Pasdaran Ave., Teheran, Iran Anschrift Nr. 6: PO Box 16315-189, Teheran, Iran Anschrift Nr. 7: West side of Dabestan Street, Abbas Abad District, Teheran, Iran Anschrift Nr. 8: PO Box 19315-189, Pasdaran Street, South Noubonyand Square, Teheran, Iran	Das Ministerium für Verteidigung und Unterstützung für die Logistik der Streitkräfte, zu dem auch das MODLEX-Export Center (auch als Ministry of Defense Logistics Export – MODLEX bezeichnet) gehört, ist für Irans Forschungs-, Entwicklungs-, Fertigungs- und Ausfuhrprogramme im Verteidigungsbereich, auch für die Unterstützung des Flugkörper- und des Nuklearprogramms, zuständig.	23.6.2008

	Name	Identifizierungsinformationen	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
31.	Parchin Chemical Industries (PCI) صنایع شیمیایی پارچین (auch bekannt als Parchin Chemical Factories Chemical Industries Group; PCF Chemical Industries Group; Parchin Chemical Factories; Parchin Chemical Industry Group; PCI Group; Parchin Chemical Ind (PCF); Parchin Chemical Factories; Para Chemical Industries; PCF; PCI; Parchin-Militärbasis)	Anschrift Nr. 1: Khavaran Road Km 30-35, Parchin Special Road, Varamin, Parchin Anschrift Nr. 2: Nobonyad Square, Teheran 15765-358 Anschrift Nr. 3: Parchin Forked Rd., 35th km. Khavaran Rd., Pakdasht, Teheran, Iran (Werk) Anschrift Nr. 4: 2nd Floor, Sanam Bldg., Nobonyad Sq., Teheran, Iran (Hauptverwaltung) Anschrift Nr. 5: Pasdaran Square, P.O. Box 16765/358, Teheran, Iran Anschrift Nr. 6: 2nd Floor, Sanam Bldg., 3rd Floor, Sanam Bldg., P.O. Box 16765/358, Nobonyad Square, Teheran, Iran Tel.: + 98 21 2258929; + 98 21 35243153; + 98 21 3130626 Website: http://icig.ir/ Registriernummer: Cooperative Company Registration No 892 Verbundene Einrichtungen: Ministerium für Verteidigung und Logistik der Streitkräfte (MODAFL); Organisation der Verteidigungsindustrien (DIO); Organisation der Luft- und Raumfahrtindustrien (AIO); Iran Electronics Industries (IEI)	Parchin Chemical Industries (PCI) stellt Munition, Sprengstoffe und Feststofftreibstoffe für Raketen und Flugkörper her. Anlagen von Parchin wurden für die Herstellung und Erprobung von Kernwaffen genutzt. Parchin Chemical Industries ist daher verantwortlich für die Bereitstellung von Unterstützung für die proliferationsrelevanten nuklearen Tätigkeiten Irans. Parchin Chemical Industries ist Teil der Chemical Industries and Development of Material Group (CIDMG), einem Zweig der Organisation der Verteidigungsindustrien (DIO) Irans, die ihrerseits dem Ministerium für Verteidigung und Logistik der Streitkräfte (MODAFL) unterfällt, und steht somit im Eigentum der Regierung Irans. Parchin Chemical Industries ist daher eine Einrichtung, die die Regierung Irans unterstützt, und sie wird von Einrichtungen kontrolliert und steht mit Einrichtungen in Verbindung, die die Regierung Irans unterstützen.	23.6.2008 (VN: 24.3.2007)

	Name	Identifizierungsinformationen	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
35.	Raka		Eine Abteilung der von der EU benannten Kalaye Electric Company. Das Unternehmen wurde Ende 2006 gegründet und war zuständig für den Bau der Urananreicherungsanlage in Fordo (Ghom).	26.7.2010
42.	Yasa Part und die folgenden Tochterunternehmen:		Unternehmen, das sich mit Beschaffungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Ankauf von Material und Technologie für die Nuklear- und Raketenprogramme befasst.	26.7.2010
	a) Arfa Paint Company (auch bekannt als ARFA; Arfa Company)	Anschrift 1: Unit 5, 9th floor, Sarve Tower, Saadat Abad, Teheran, Iran Anschrift 2: 16th km Karaj Special Road, Teheran, Iran	Handelt im Namen von Yasa Part.	26.7.2010
	b) Arfeh Company	Anschrift: West Lavasani, Teheran, Iran	Handelt im Namen von Yasa Part.	26.7.2010
	d) Hosseini Nejad Trading Co. (auch bekannt als Hosseini Nejad Trading Company)		Handelt im Namen von Yasa Part.	26.7.2010
	e) Iran Saffron Company (auch bekannt als Iransaffron Co.; Iran Safron; Iran Saffron; Iran Saffron Co.)		Handelt im Namen von Yasa Part.	26.7.2010
57.	Hirbod Co	Hirbod Co - Flat 2, 3 Second Street, Asad Abadi Avenue, Teheran 14316	Unternehmen, das für die von der EU benannte Kalaye Electric Company (KEC) Güter und Ausrüstung für das Nuklearprogramm Irans und das Programm Irans für ballistische Flugkörper beschafft hat.	23.5.2011

	Name	Identifizierungsinformationen	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
60.	Paya Parto (auch bekannt als Paya Partov; National Centre for Laser Science and Technology)		Paya Parto (auch bekannt als Paya Partov oder Iranian National Centre for Laser Science and Technology) ist eine Einrichtung, die im Rahmen des iranischen Nuklearprogramms die Trennung stabiler Isotope, ein Schlüsselparameter für die Fertigung von Zentrifugenkomponenten, erforscht. Im Jahr 2021 stellte Paya Parto vor dem Hintergrund des nationalen Nukleartags Irans unter seinem Aliasnamen National Centre for Laser Science and Technology eine Reihe ‚unspezifischer Nuklearprojekte' vor. Paya Parto ist daher verantwortlich für die Bereitstellung von Unterstützung für die proliferationsrelevanten nuklearen Tätigkeiten Irans.	23.5.2011
76.	Iran Marine Industrial Company (SADRA)	Sadra Building No. 3, Shafagh St., Poonak Khavari Blvd., Shahrak Ghods, P.O. Box 14669-56491, Teheran, Iran	Wird in Wirklichkeit von der von der EU benannten Khatam al-Anbiya Construction Headquarters (KAA) kontrolliert, die als Unternehmen des Korps der Iranischen Revolutionsgarden benannt ist. Unterstützt die Regierung Irans durch ihre Beteiligung am Energiesektor Irans, unter anderem im Gasfeld South Pars.	23.5.2011
81.	Eyvaz Technic	No. 3, Building 3, Shahid Hamid Sadigh Alley, Shariati Street, Teheran, Iran	Hersteller von Vakuumausrüstungen, der die Urananreicherungsanlagen in Natanz and Qom/Fordow beliefert hat. 2011 hat das Unternehmen Druckgeber an die von der EU benannte Kalaye Electric Company (KEC) geliefert.	1.12.2011

	Name	Identifizierungsinformationen	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
83.	Ghani Sazi Uranium Company (auch bekannt als Iran Uranium Enrichment Company)	3, Qarqavol Close, 20th Street, Teheran	Hat Herstellungsverträge mit der von der EU benannten Kalaye Electric Company (KEC) und der von der EU benannten TESA.	1.12.2011
84.	Iran Pooya (auch bekannt als Iran Pouya)		Unternehmen in Regierungsbesitz, das die größte Aluminium-Strangpresse in Iran betrieben hat und Material für die Herstellung der Gehäuse für die IR-1- und IR-2-Zentrifugen geliefert hat. Einer der größeren Hersteller von Aluminiumzylindern für Zentrifugen, zu dessen Kunde die AEOI und die von der EU benannte TESA zählen.	1.12.2011
88.	MACPAR Makina San Ve Tic	Istasyon MH, Sehitler cad, Guldeniz Sit, Number 79/2, Tuzla 34930, Istanbul, Türkei	Von Milad Jafari geleitetes Unternehmen, das über Scheinfirmen Güter, hauptsächlich Metalle, an den von der EU benannten Konzern Shahid Hemmat Industries Group (SHIG) geliefert hat.	1.12.2011
89.	MATSA (Mohandesi Toseh Sokht Atomi Company)	90, Fathi Shaghaghi Street, Teheran, Iran	Iranisches Unternehmen, das bei der von der EU benannten Kalaye Electric Company (KEC) für die Erbringung von Design- und Engineering-Leistungen zum gesamten Kernbrennstoff-Zyklus unter Vertrag steht. Hat jüngst Ausrüstung für die Urananreicherungsanlage in Natanz beschafft.	1.12.2011

	Name	Identifizierungsinformationen	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
91.	Multimat lc ve Dis Ticaret Pazarlama Limited Sirketi		Von Milad Jafari geleitetes Unternehmen, das über Scheinfirmen Güter, hauptsächlich Metalle, an den von der EU benannten Konzern Shahid Hemmat Industries Group (SHIG) geliefert hat.	1.12.2011
97.	STEP Standart Teknik Parca San ve TIC A.S.	79/2 Tuzla, 34940, Istanbul, Türkei	Von Milad Jafari geleitetes Unternehmen, das über Scheinfirmen Güter, hauptsächlich Metalle, an den von der EU benannten Konzern Shahid Hemmat Industries Group (SHIG) geliefert hat.	1.12.2011
102.	Yarsanat (auch bekannt als Yar Sanat, auch bekannt als Yarestan Vacuumi)	No. 101, West Zardosht Street, 3rd Floor, 14157 Teheran; No. 139 Hoveyzeh Street, 15337, Teheran, Iran	Beschaffungsunternehmen für die von der EU benannte Kalaye Electric Company (KEC). Beteiligt an der Beschaffung von Ausrüstungen und Materialien, die direkt im iranischen Nuklearprogramm eingesetzt werden. Hat den Versuch unternommen, Vakuum-Produkte und Druckgeber zu beschaffen.	1.12.2011
148.	Iran Composites Institute (auch bekannt als Composites Research Laboratory (CRL)) (Iranisches Verbundwerkstoffinstitut)	Iran Composites Institute, Iranian University of Science and Technology, 16845-188, Teheran, Iran Tel.: + 98 217 3912858 Fax: + 98 217 7491206 E-Mail: mailto:ici@iust.ac.ir Website: http://www.irancomposites.org	Das Iranische Verbundwerkstoffinstitut (Iranian Composites Institute auch bekannt als Composite Institute of Iran (ICI), Composites Research Laboratory (CRL)) hat benannten Einrichtungen bei Verstößen gegen die Bestimmungen von VN- und EU-Sanktionen gegen Iran geholfen und unterstützt unmittelbar die proliferationsrelevanten Nukleartätigkeiten Irans. 2011 erhielt das ICI einen Auftrag zur Lieferung von IR-2M-Zentrifugenrotoren an die von der EU benannte Iran Centrifuge Technology Company (TESA).	22.12.2012

	Name	Identifizierungsinformationen	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
149.	Jelvesazan Company	22 Bahman St., Bozorgmehr Ave, 84155666, Isfahan, Iran Tel.: + 98 0311 2658311 15 Fax: + 98 0311 2679097	Jelvesazan Company hat benannten Einrichtungen bei Verstößen gegen die Bestimmungen von VN- und EU-Sanktionen gegen Iran geholfen und unterstützt unmittelbar die proliferationsrelevanten Nukleartätigkeiten Irans. Anfang 2012 plante Jelvesazan die Lieferung kontrollierter Vakuumpumpen an die von der EU benannte Iran Centrifuge Technology Company (TESA).	22.12.2012
151.	Simatec Development Company		Simatec Development Company hat benannten Einrichtungen bei Verstößen gegen die Bestimmungen von VN- und EU-Sanktionen gegen Iran geholfen und unterstützt unmittelbar die proliferationsrelevanten Nukleartätigkeiten Irans. Anfang 2010 hatte Simatec einen Vertrag der von der EU benannten Kalaye Electric Company (KEC) zur Lieferung von Vacon-Wechselrichtern zur Stromversorgung von Urananreicherungszentrifugen. Mitte 2012 versuchte Simatec, EU-kontrollierte Wechselrichter zu beschaffen.	22.12.2012
152.	Aluminat	1. Parcham St, 13th Km of Qom Rd 38135 Arak (Fabrik) 2. Unit 38, 5th Fl, Bldg No 60, Golfam St, Jordan, 19395-5716, Teheran Tel.: + 98 212 2049216/ 22049928 / 22045237 Fax: + 98 21 22057127 Website: www.aluminat.com	Aluminat hat benannten Einrichtungen bei Verstößen gegen die Bestimmungen von EU-Sanktionen gegen Iran geholfen und unterstützt unmittelbar die proliferationsrelevanten Nukleartätigkeiten Irans. Anfang 2012 hatte Aluminat einen Vertrag zur Lieferung von 6061-T6-Aluminium an die von der EU benannte Iran Centrifuge Technology Company (TESA).	22.12.2012

	Name	Identifizierungsinformationen	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
161.	Sharif University of Technology	Letzte bekannte Anschrift: Azadi Ave/Street, PO Box 11365-11155, Teheran, Iran, Tel. + 98 21 66 161 Email: info@sharif.ir	Sharif University of Technology (SUT) hat eine Reihe von Kooperationsabkommen mit von der EU benannten iranischen Regierungsorganisationen, die in militärischen oder militärisch relevanten Bereichen tätig sind, insbesondere im Bereich der Herstellung und Beschaffung ballistischer Raketen. Dazu gehören: ein Abkommen mit der von der EU benannten Organisation der Luft- und Raumfahrtindustrien unter anderem über die Herstellung von Satelliten, die Zusammenarbeit mit dem iranischen Verteidigungsministerium und dem Korps der Iranischen Revolutionsgarden (IRGC) bei Smartboat-Wettbewerben und ein umfassenderes Abkommen mit der von der EU benannten Luftwaffe des IRGC über den Ausbau und die Stärkung der Beziehungen der Universität sowie der organisatorischen und strategischen Zusammenarbeit. Alles in allem ergibt sich ein umfangreiches Engagement gegenüber der iranischen Regierung in militärischen und militärisch relevanten Bereichen, das als Unterstützung der iranischen Regierung zu werten ist.	8.11.2014
175.	Defense Technology and Science Research Centre (DTSRC) (Forschungszentrum für Verteidigungstechnologie und -wissenschaft) موسسه آموزشی و تحقیقاتی صنایع دفاعی (auch bekannt als Institute for Defense Education and Research; Moassese Amozesh Va Tahghighati)	Anschrift: Pasdaran Av., P.O. Box 19585/777, Teheran, Iran Art der Einrichtung: staatliche Einrichtung Ort der Registrierung: Teheran, Iran Ort des Hauptgeschäftssitzes: Teheran, Iran Verbundene Einrichtungen: Ministerium für Verteidigung und Logistik der Streitkräfte (MODAFL); Organisation der Verteidigungsindustrien (DIO)	Das Forschungszentrum für Verteidigungstechnologie und -wissenschaft (Defense Technology and Science Research Centre (DTSRC)) ist eine in Iran ansässige staatliche Einrichtung, die im Verteidigungsbereich Forschung und Entwicklung sowie Beschaffungen durchführt. Es steht mehrheitlich im Eigentum des Ministeriums für Verteidigung und Logistik der Streitkräfte (MODAFL) und unterfällt dessen Organisation der Verteidigungsindustrien (DIO). Das MODAFL stellt logistische Unterstützung für das Korps der Islamischen Revolutionsgarde (IRGC) bereit. Daher stellt das DTSRC Unterstützung für die Regierung Irans bereit.	17.10.2023 (VN: 9.6.2010 EU: 24.4.2007)

	Name	Identifizierungsinformationen	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
176.	Electro Sanam Company (auch bekannt als E.S. Co.; E.X. Co.; Electro Sanam Co.; Electro Sanam; Sanam Industrial Group; Electro Sanam Industries; Sanam Electronics)	Anschrift Nr. 1: No. 24, 3rd Floor, Sink St., after Beheshti St., Northern Sohrevardi Ave. 15779 Teheran, Iran Anschrift Nr. 2: Teheran P.O. Box 19395/5339, Araj Forkway, Pasdaran Ave., Teheran, Iran Tel.: + 98 21 8757587; + 98 21 7863352; + 98 21 88757587 Fax: + 98 21 8757588; + 98 21 7867810; + 98 21 88757588; + 98 21 22549738 E-Mail: fadjr@isiran-net.com; info@sanamel.com Ort der Registrierung: Iran Datum der Registrierung: 1992 Registriernummer: 339747 Nationale Identifikationsnr.: 10103864724 Ort des Hauptgeschäftssitzes: Teheran, Iran Verbundene Einrichtungen: Organisation der Luft- und Raumfahrtindustrien (AIO)	Electro Sanam Company ist eine Tarnfirma der Organisation der Luft- und Raumfahrtindustrien (AIO), die am Programm Irans für ballistische Flugkörper beteiligt ist. Electro Sanam Company ist daher an den proliferationsrelevanten nuklearen Tätigkeiten Irans beteiligt, steht direkt damit in Verbindung oder stellt Unterstützung dafür bereit.	17.10.2023 (VN: 3.3.2008)

	Name	Identifizierungsinformationen	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
182.	Ammunition and Metallurgy Industries Group (AMIG) گروه صنایع مهمات سازی ومتالوژی	Anschrift Nr. 1: P.O. Box 16765/1835 Pasdaran Street Anschrift Nr. 2: Department 145-42 P.O. Box 16765/128 Moghan Avenue, Pasdaran Street Ort der Registrierung: Teheran, Iran Ort des Hauptgeschäftssitzes: Iran Verbundene Einrichtungen: Shahid Sattari Industries; Parchin Ammunition Industries; 7th of Tir Industries Complex; Yazd Metallurgy Industries; Khorasan Metallurgy Industries; Shahid Sayyade Shirazi Industries; Organisation der Verteidigungsindustrien (DIO)	Ammunition and Metallurgy Industries Group (AMIG) ist die größte Industriegruppe der Organisation der Verteidigungsindustrien (DIO). Zu ihren Produkten gehören Munition, Mörserbomben, Pyrotechnik, Panzerabwehr- und Seeminen, Handgranaten, Detonatoren, Messingmaterial, Schneidwerkzeuge, Industrieventile, Perforationsladungen für die Ölindustrie und andere Industrieteile. Sie besteht aus zehn Tochtergesellschaften, darunter Shahid Sattari Industries, Parchin Ammunition Industries, 7th of Tir Industries Complex, Yazd Metallurgy Industries, Khorasan Metallurgy Industries, Isfahan Ammunition Industries, Shahid Shiroudi Industries und Shahid Sayyad Shirazi Industries. Sie spielte eine Schlüsselrolle bei der Fertigung und Entwicklung von Waffen und ist mit mehreren Unternehmen verbunden, die an proliferationsrelevanten nuklearen Tätigkeiten beteiligt sind. Sie ist somit an den proliferationsrelevanten nuklearen Tätigkeiten Irans oder der Entwicklung von Trägersystemen für Kernwaffen durch Iran beteiligt.	17.10.2023 (VN: 24.3.2007)

	Name	Identifizierungsinformationen	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
184.	Defense Industries Organization (DIO) (Organisation der Verteidigungsindustrien (DIO)) سازمان صنایع دفاع جمهوری اسلامی ایران	Anschrift: Amin Industrial Estate, Khalage Rd., Seyedi District P.O. Box 91735/549, Mashad, Iran Ort des Hauptgeschäftssitzes: Iran Verbundene Einrichtungen: Kaveh cutting tool company; 7th of Tir Industries; Khorasan Metallurgy Industries; Irans Luftfahrtindustrie-Organisation (Aviation Industries Organization (AvIO)) Organisation der Luft- und Raumfahrtindustrien (AIO); Iran Electronics Industries (IEI); Ministerium für Verteidigung und Logistik der Streitkräfte (MODAFL)	Die Organisation der Verteidigungsindustrien (DIO) ist ein Zusammenschluss von mehr als 300 Unternehmen und eine Tochtergesellschaft des Ministeriums für Verteidigung und Logistik der Streitkräfte (MODAFL) Irans, dessen Aufgabe es ist, den Streitkräften die erforderlichen Fertigungskapazitäten und technischen Fähigkeiten bereitzustellen. Sie spielte eine zentrale Rolle beim Programm Irans zur Entwicklung ballistischer Flugkörper und bei der Umsetzung des Zentrifugenprogramms Irans. Die DIO beaufsichtigt direkt oder über ihre wichtigste Tochtergesellschaft, die Organisation der Luft- und Raumfahrtindustrien (AIO), zahlreiche staatseigene Rüstungsunternehmen und Tarnfirmen. Sie spielt eine wichtige Rolle bei der Herstellung verschiedener militärischer Ausrüstung für Iran, einschließlich Flugkörpern. In jüngster Zeit hat die DIO versucht, sich auf die Ausfuhr zu konzentrieren, wodurch Iran zu einem Waffen ausführenden Land werden konnte: 2022 ist die DIO gegenüber 2021 um 200 % gewachsen, hat 75 neue Waffen entwickelt und hat ihre Ausfuhren um das Zweieinhalbfache gesteigert, was zum Wachstum der Verteidigungsindustrie Irans beigetragen hat. Die DIO stellt somit Unterstützung für die proliferationsrelevanten nuklearen Tätigkeiten Irans und die Entwicklung von Trägersystemen für Kernwaffen bereit.	17.10.2023 (VN: 23.12.2006)

	Name	Identifizierungsinformationen	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
185.	Kaveh Cutting Tools Company (auch bekannt als Abzar Boresh Kaveh Co.; Abzar Boresh Kaveh Co. Persian; Mojtame-e Abzar Boreshi Kaveh)	Anschrift Nr. 1: Km 4 Khalaj Road, end of Seyyedi Street, Mashad 91638, Iran Anschrift Nr. 2: P.O. Box 91735/549, Mashad, Iran Anschrift Nr. 3: 3rd Km of Khalaj Road, Seyyedi Street, Mashad, Iran Anschrift Nr. 4: Moqan St., Teheran, Iran Website: www.kavehtools.ir Ort der Registrierung: Mashad, Iran Datum der Registrierung: 1993 Ort des Hauptgeschäftssitzes: Mashad, Iran Verbundene Einrichtungen: Organisation der Verteidigungsindustrien (DIO); Ammunition and Metallurgy Industries Group (AMIG)	Kaveh Cutting Tools Company ist ein iranisches Fertigungsunternehmen, das an der Herstellung von Komponenten für die IR-1-Zentrifugen Irans und an der Beschaffung für das Zentrifugenprogramm Irans beteiligt war. Es wird von der Ammunition and Metallurgy Industries Group (AMIG) kontrolliert und ist der Organisation der Verteidigungsindustrien (DIO) unterstellt. Es ist somit an den proliferationsrelevanten nuklearen Tätigkeiten Irans oder der Entwicklung von Trägersystemen für Kernwaffen durch Iran beteiligt.	17.10.2023 (VN: 9.6.2010)

	Name	Identifizierungsinformationen	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
186.	Khorasan Metallurgy Industries; صنایع مهمات سازی و متالورژی خراسان (auch bekannt als Khorasan Metallurgy; Khorasan Ammunition and Metallurgy Industries; Khorasan Metalogy Industries; The Metallurgy Industries of Khorasan; Metalogy Industry of Khorasan; Samen Industries Vormals bekannt als: Amin Industrial Complex)	Anschrift: 2nd km of Khalaj Road End of Seyyedi St., P.O. Box 91735-549, 91735 Mashad, Iran. Website: www.khwarizmi.ir Tel.: + 98 511 3853008; + 98 511 3870225 Art der Einrichtung: öffentliches Unternehmen Ort der Registrierung: Iran Ort des Hauptgeschäftssitzes: Iran Verbundene Einrichtungen: Ammunition and Metallurgy Industries Group (AMIG); Ministerium für Verteidigung und Logistik der Streitkräfte (MODAFL); Organisation der Verteidigungsindustrien (DIO)	Khorasan Metallurgy Industries ist Teil der Organisation der Verteidigungsindustrien (DIO) Irans und eine Tochtergesellschaft der Ammunition and Metallurgy Industries Group (AMIG). Es ist verantwortlich für die Herstellung von Munition und Zentrifugenkomponenten sowie Schneidwerkzeugen und -produkten wie etwa Bohrmaschinen, Fräsenschneidern, Gewindebohrern, Reibahlen und Verbundwerkzeugen. Es stellt Unterstützung für die proliferationsrelevanten nuklearen Tätigkeiten Irans bereit.	17.10.2023 (VN: 3.3.2008)

	Name	Identifizierungsinformationen	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
187.	Shahid Sayyade Shirazi Industries (auch bekannt als Shahid Sayyade Shirazi Industries; Sayyad Shirazi Industries; Sayad Shirazi; Sayad Shirazi industries; Sayad Shirazi industry; Shaheed Sayad Shirazee ammunition industries; Shahid Sayyadi Shirazi Industries; Shahid Sayyed Shirazi Ind.)	Anschrift Nr. 1: Next To Nirou Battery Mfg. Co, Shahid Babaii Expressway, Nobonyad Square, Teheran, Iran Anschrift Nr. 2: Pasdaran Square, P.O. Box 16765/1835, Teheran, Iran Anschrift Nr. 3: Babaei Highway – Next to Niru M. F.G, Teheran, Iran Ort der Registrierung: Teheran, Iran Ort des Hauptgeschäftssitzes: Iran Verbundene Einrichtungen: Ammunition and Metallurgy Industries Group (AMIG); Organisation der Verteidigungsindustrien (DIO)	Shahid Sayyade Shirazi Industries ist ein Hersteller von Flugkörpern im Eigentum von Shahid Sayyad Shirazi, dem ehemaligen stellvertretenden Generalstabschef der Streitkräfte Irans, der mit der iranischen Militärindustrie in Verbindung steht. Shahid Sayyad Shirazi Industries hat versucht, Metalle aus China zu erwerben, die für Hochtechnologiewaffen, einschließlich atomarer Langstreckenflugkörper, verwendet werden. Es ist Teil der Ammunition and Metallurgy Industries Group (AMIG), die bei der Fertigung und Entwicklung von Waffen eine Schlüsselrolle gespielt hat und mit mehreren Unternehmen verbunden ist, die an proliferationsrelevanten nuklearen Tätigkeiten beteiligt sind, und eine Tochtergesellschaft der Organisation der Verteidigungsindustrien (DIO), die direkt an der Entwicklung von Flugkörpern beteiligt ist. Es wird daher von einer Einrichtung kontrolliert, die an den proliferationsrelevanten nuklearen Tätigkeiten Irans und der Entwicklung von Trägersystemen für Kernwaffen beteiligt ist.	17.10.2023 (VN: 9.6.2010)

	Name	Identifizierungsinformationen	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
193.	Niru Battery Manufacturing Company شرکت باطری سازی نیرو (auch bekannt als Niru Battery Manufacturing Company; Niru Batteries MFG. Co. Ltd.; Nour Battery Manufacturing Company; Sherkate Battrijazi Niru; Niru Battery Co; Niru Battery Mfg. Co.; Nirou Battery Manufacturing; Saba Battery Company; Niru Co. Ltd.; Sherkat Battery Sazi Niru Sahami Khass; The Niru Battery Company; Niru Battery Manufacturing (Batrisazi-ye Niru); Niru Battery Mfg.CO (Saba Battery); Sherkate Batri-e Niru; Power Energy Source Development Company (ESDO))	Anschrift Nr. 1: Nobonyad Blvd., Pasdaran Avenue, P.O. Box 19575/361, Teheran, Iran Anschrift Nr. 2: Next to Babee Exp. Way, Nobonyad Sq., Teheran, Iran Anschrift Nr. 3: Next to Shahid Babaei Exp. way, Nobonyad Sq., 16689, Teheran, Iran Anschrift Nr. 4: End of Pasdaran Avenue, Nobonyad Square, Teheran, Iran Tel.: + 98 21 251 0523 / 254 7093; + 98 21 22547094; + 98 21 22567608-9; + 98 21 2545084 Website: www.nirubattery.com; www.niruco.com E-Mail: info@nirubattery.com; export@niruco.com; niru@isiran.com Ort der Registrierung: Teheran, Iran Ort des Hauptgeschäftssitzes: Iran Verbundene Einrichtungen: Organisation der Verteidigungsindustrien (DIO); Ministerium für Verteidigung und Logistik der Streitkräfte (MODAFL)	Niru Battery Manufacturing Company ist eine in Iran eingetragene Einrichtung, die Aggregate für das iranische Militär fertigt, darunter für Flugkörpersysteme. Sie wird vom Ministerium für Verteidigung und Logistik der Streitkräfte (MODAFL) kontrolliert, das für Irans Forschungs-, Entwicklungs- und Fertigungsprogramme im Verteidigungsbereich, auch für die Unterstützung des Flugkörper- und des Nuklearprogramms, zuständig ist. Niru Battery Manufacturing Company ist eine Tochtergesellschaft der Organisation der Verteidigungsindustrien (DIO), eines von der Islamischen Republik Iran geführten Zusammenschlusses von Unternehmen, dessen Aufgabe es ist, den Streitkräften die erforderlichen Fertigungskapazitäten und technischen Fähigkeiten bereitzustellen. Niru Battery Manufacturing Company wird daher von einer Einrichtung kontrolliert, die an den proliferationsrelevanten nuklearen Tätigkeiten Irans und der Entwicklung von Trägersystemen für Kernwaffen beteiligt ist.	17.10.2023 (VN: 3.3.2008)

	Name	Identifizierungsinformationen	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
194.	Safety Equipment Procurement Company (auch bekannt als Safety Equipment Procurement; SEP; SEP Co.; SEPCO; Safety Equipment Procurement Inc.)	Anschrift: P.O. Box 16785/195, Teheran, Iran Verbundene Einrichtungen: Organisation der Luft- und Raumfahrtindustrien (AIO)	Safety Equipment Procurement Company ist eine Tarnfirma der Organisation der Luft- und Raumfahrtindustrien (AIO) Irans, die für das iranische Programm für ballistische Flüssigtreibstofffflugkörper zuständig ist. AIO ist die führende industrielle und militärische Tochtergesellschaft des iranischen Ministeriums für Verteidigung und Logistik der Streitkräfte (MODAFL) und beaufsichtigt Irans Herstellung von Flugkörpern. AIO greift mindestens seit 2003 auf die Safety Equipment Procurement Company zurück. Sie ist an den Tätigkeiten Irans im Zusammenhang mit ballistischen Flugkörpern beteiligt und ist daher an den proliferationsrelevanten nuklearen Tätigkeiten Irans beteiligt, steht direkt damit in Verbindung oder stellt diesen Unterstützung bereit.	17.10.2023 (VN: 3.3.2008)

	Name	Identifizierungsinformationen	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
195.	Sanam Industrial Group (auch bekannt als Sanam Industrial Group; Sanam Industrial Production Group; Department 140; Sanam Projects Management (SPM); Sanam Industrial Company; Sanam Industries Co.; Sanam Industrial and Trading Company; Sanam Group)	Anschrift Nr. 1: Pasdaran Road 15, Teheran, Iran Anschrift Nr. 2: 3rd Fl., Sanam Bldg., Nobonyad Sq., Pasdaran Ave., Teheran (19579), Iran Anschrift Nr. 3: P.O. Box 19575/596, Teheran, Iran Anschrift Nr. 4: Km. 25th of Khavaran Rd., Teheran, Iran (Anschrift des Werkes) Anschrift Nr. 5: Farzam Alley, No. 3, Fatemi Square, Palestine St Tel.: + 98 21 2546008; + 98 21 2556772; + 98 21 88969501 Fax: + 98 21 2556830; + 98 21 88969501 Ort der Registrierung: Teheran Registriernummer: 176855 Wirtschaftscode: 411139673763 Nationale Identifikationsnr.: 10102191894 Datum der Registrierung: 1987 und 2001	Sanam Industrial Group wird von der Organisation der Luft- und Raumfahrtindustrien (AIO) Irans kontrolliert und hat Ausrüstung für das iranische Flugkörperprogramm gekauft. Sanam Industrial Group unterstützt daher Irans Entwicklung von Trägersystemen für Kernwaffen und ist eine Einrichtung, die der Regierung Irans und Einrichtungen, die in ihrem Eigentum oder unter ihrer Kontrolle oder im Eigentum oder unter der Kontrolle von mit ihr verbundenen Personen und Einrichtungen stehen, Unterstützung bereitstellt.	17.10.2023 (VN: 24.3.2007)

	Name	Identifizierungsinformationen	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
197.	Yazd Metallurgy Industries (YMI) شرکت ذوب فلزات یزد (auch bekannt als YMI; Yazd Metallurgy Industry; Yazd Ammunition Industries; Yazd Metallurgical Ind's Co.; Yazd Metallurgical Industries; Yazd Metal Smelting Industrial Group; Yazd Ammunition Manufacturing and Metallurgy Industries; Directorate of Yazd Ammunition and Metallurgy Industries)	Anschrift Nr. 1: Pasdaran Ave., Next to Telecommunication Industry, Teheran 16588, Iran Anschrift Nr. 2: P.O. Box 89195/878, Yazd, Iran Anschrift Nr. 3: P.O. Box 89195/678, Yazd, Iran Anschrift Nr. 4: Km 5 of Taft Road, Yazd, Iran Tel.: + 98 35 15220322 Fax: + 98 35 1523096 Ort der Registrierung: Iran Datum der Registrierung: 1961 Registriernummer: 860 Wirtschaftscode: 411315443678 Verbundene Einrichtungen: Organisation der Verteidigungsindustrien (DIO); Ammunition and Metallurgy Industries Group (AMIG); Shahid Sayyad Shirazi Industries	Yazd Metallurgy Industries (YMI) ist mit der Organisation der Verteidigungsindustrien (DIO) verbunden und eine Tochtergesellschaft der Ammunition Industries Group in Iran. YMI ist im Rahmen des iranischen Flugkörperprogramms an der Fertigung von IR-1-Zentrifugenkomponenten in Werkstätten der DIO beteiligt. Darüber hinaus ist sie an der Herstellung von Gütern beteiligt, die entweder für die Herstellung von Kernwaffen oder für Trägersysteme für Kernwaffen verwendet werden können. Daher hat sie die Entwicklung von Trägersystemen für Kernwaffen durch Iran unterstützt, indem sie an der Beschaffung von verbotenen Artikeln, Gütern, Ausrüstungen, Materialien und Technologien beteiligt war.	17.10.2023 (VN: 9.6.2010)

	Name	Identifizierungsinformationen	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
199.	Shahid Baheri Industrial Group (SBIG) صنایع شهید باقری (auch bekannt als Shahid Baheri Organisation; SBIG; Shahid Baheri Industries Group; Shahid Bakeri Industrial Group; Department 140/14; Shahid Bagheri Industries Group; Mahtab Technical Engineering Company; Composite Propellant Missile Industry; Sanaye Sokhte Morakab; SSM)	Anschrift: Pasdaran Ave., Teheran, Iran Verbundene Einrichtungen: Organisation der Luft- und Raumfahrtindustrien (AIO) Irans;	Shahid Baheri Industrial Group (SBIG) ist eine Tochtergesellschaft der Organisation der Luft- und Raumfahrtindustrien (AIO). Shahid Baheri Industrial Group (SBIG) entwickelt und fertigt ballistische Feststofftreibstoffflugkörper in Iran. Die Entwicklung dieser Flugkörper ist entscheidend für den Aufbau von Trägerkapazitäten für Kernwaffen. Daher ist SBIG an den proliferationsrelevanten nuklearen Tätigkeiten Irans oder an der Entwicklung von Trägersystemen für Kernwaffen beteiligt, steht direkt damit in Verbindung oder stellt diesen Unterstützung bereit.	17.10.2023 (VN: 23.12.2006)

	Name	Identifizierungsinformationen	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
200.	Shahid Hemmat Industries Group (SHIG) گروه صنعتی شهید همت (auch bekannt als Sabalan CIE; Sabalan Company; Sabalan Petrochemical Company (SPC); Sabalan Petrochemical Industries Company (SPICO); Sahand Aluminum Parts Industrial Company (SAPICO); Shahid Hemmat Industrial Group (SHIG); Chahid Hemmat Industrial Group; Hemmat Missile Industries Factory; Shahid Hemmat Industrial Complex; SHIC; Shahid Hemmat Industrial Factories; SHIF; Shahid Hemmat Industries Group; Shahid Hemmat Complex; Shahid Hemmat Industries; Shahid Hemmat Industrial Complex; Shahid Hemat; Industrial Complex; Shahid Hemmat)	Anschrift: Damavand Tehran Highway, P.O. Box 16595/159, No. 5, Eslami St., Golestane Sevvom St., Pasdaran St., Teheran, Iran Verbundene Einrichtungen: Organisation der Luft- und Raumfahrtindustrien (AIO)	Shahid Hemmat Industries Group (SHIG) untersteht der Organisation der Luft- und Raumfahrtindustrien (AIO). SHIG ist verantwortlich für das iranische Programm für ballistische Flüssigtreibstoffflugkörper, einschließlich der Herstellung von Flugkörpern. Die Entwicklung dieser Flugkörper ist entscheidend für den Aufbau von Trägerkapazitäten für Kernwaffen. Daher ist SHIG an den proliferationsrelevanten nuklearen Tätigkeiten Irans oder an der Entwicklung von Trägersystemen für Kernwaffen beteiligt, steht direkt damit in Verbindung oder stellt diesen Unterstützung bereit.	17.10.2023 (VN: 23.12.2006)“

5. Unter der Überschrift „II. Korps der Islamischen Revolutionsgarden (IRGC)“ ersetzt der folgende Eintrag den entsprechenden Eintrag in der Liste unter der Unterüberschrift „A. Personen“:

	Name	Identifizierungsinformationen	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
„4.	Seyyed Mahdi FARAHI, Brigadegeneral im Korps der Iranischen Revolutionsgarden (IRGC)		Seit 2021 stellvertretender Minister für Verteidigung und Unterstützung der Streitkräfte. Davor stellvertretender Minister für Verteidigung und Industrie des Verteidigungsministeriums, Leiter der Organisationen der Verteidigungsindustrie und der Luft- und Raumfahrt des Verteidigungsministeriums sowie Befehlshaber des Ausbildungscamps für Personal der Streitkräfte. Ehemaliger Leiter der Organisation der Luft- und Raumfahrtindustrien (AIO) Irans und ehemaliger Geschäftsführer der von der EU benannten Organisation der Verteidigungsindustrien (DIO). Mitglied des Korps der Iranischen Revolutionsgarden (IRGC).	23.6.2008“

6. Unter der Überschrift „II. Korps der Islamischen Revolutionsgarden (IRGC)“ ersetzen die folgenden Einträge die entsprechenden Einträge in der Liste unter der Unterüberschrift „B. Einrichtungen“:

	Name	Identifizierungsinformationen	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
„2.	Luftstreitkräfte des Korps der Iranischen Revolutionsgarden		Verwaltet Irans Bestände an ballistischen Kurz- und Mittelstreckenflugkörpern.	23.6.2008
3.	Luftstreitkräfte des Korps der Islamischen Revolutionsgarden – Raketenkommando Al Ghadir		Das Raketenkommando Al Ghadir der Luftstreitkräfte des Korps der Islamischen Revolutionsgarden ist ein besonderes Element innerhalb der IRGC-Luftstreitkräfte und hat mit der von der EU benannten Shahid-Bagheri-Industriegruppe bei der ballistischen Kurzstreckenrakete FATEH 110 sowie bei der ballistischen Mittelstreckenrakete Ashura zusammengearbeitet. Das Kommando ist offenbar die Einrichtung, die tatsächlich die operative Kontrolle über die Raketen innehat.	26.7.2010

	Name	Identifizierungsinformationen	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
5.	Quds-Truppe im Korps der Islamischen Revolutionsgarden	Teheran, Iran	Die Quds-Truppe im Korps der Islamischen Revolutionsgarden Irans ist für Operationen außerhalb Irans verantwortlich und ist Teherans wichtigstes außenpolitisches Instrument für Sondereinsätze und die Unterstützung von Terroristen und militanten Islamisten im Ausland. Presseberichten zufolge setzte die Hisbollah im Konflikt mit Israel im Jahr 2006 von der Quds-Truppe bereitgestellte Raketen, Spezialflugkörper, tragbare Luftabwehrsysteme und unbemannte Flugkörper ein und wurde von der Quds-Truppe dafür geschult. Es liegen zahlreiche Berichte vor, dass die Quds-Truppe der Hisbollah auch weiterhin moderne Waffensysteme, Flugabwehrraketen und Langstreckenraketen liefert und sie entsprechend schult. In begrenztem Umfang unterstützt die Quds-Truppe auch weiterhin die Taliban in Süd- und Westafghanistan bei Kampfeinsätzen sowie finanziell und durch Schulungen; dies schließt Kleinwaffen, Munition, Mörser und Kurzstreckenraketen ein.	26.7.2010
13.	Fater Institute مؤسسه فاطر (auch bekannt als Faater-Institut; Fater Engineering Company; Gharargah Ghaem Faater Institute; Fater Engineering)	Anschrift Nr. 1: No. 25, Valiasr Jonoobi, Azizi Street, Azadi Sq. NE, Teheran, Iran Anschrift Nr. 2: No. 221, Phase 4, North Falamak-Zarafshan Intersection, Shahrak-E-Ghods, Teheran 14678, Iran Art der Einrichtung: öffentliches Unternehmen Ort der Registrierung: Iran Ort des Hauptgeschäftssitzes: Iran Verbundene Einrichtungen: Korps der Islamischen Revolutionsgarde (IRGC); Khatam al-Anbiya Construction Headquarters (KAA)	Fater Institute ist ein Bauunternehmen und eine Tochtergesellschaft der IRGC-Einrichtung Khatam al-Anbiya Construction Headquarters (KAA) und wird daher vom Korps der Islamischen Revolutionsgarde kontrolliert.	17.10.2023 (VN: 9.6.2010)

	Name	Identifizierungsinformationen	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
16.	Khatam al-Anbiya Construction Headquarters قرارگاه سازندگی خاتم الانبیاء	Anschrift: No. 221, Phase 4, North Falamak-Zarafshan Intersection, Shahrak-E-Ghods, Teheran 14678, Iran Art der Einrichtung: öffentliches Unternehmen Ort der Registrierung: Iran Ort des Hauptgeschäftssitzes: Iran Verbundene Einrichtungen: Korps der Islamischen Revolutionsgarde (IRGC); Fater Institute	Khatam al-Anbiya Construction Headquarters ist ein vom Korps der Islamischen Revolutionsgarde kontrolliertes Bauunternehmen.	17.10.2023 (VN: 9.6.2010)
22.	Behineh Trading Co.	Anschrift: Tavakoli Building, Opposite of 15th Alley, Emam-Jomeh Street, Teheran, Iran Verbundene Personen: Ali Akbar Tabatabaei (IRGC); Azim Aghajani (IRGC) Verbundene Einrichtungen: Korps der Islamischen Revolutionsgarde (IRGC)	Behineh Trading Co. steht im Eigentum und/oder unter der Kontrolle der Behineh Trading Company und ist eine Tarnfirma des Korps der Islamischen Revolutionsgarde (IRGC). Behineh Trading Company steht auch im Zusammenhang mit den proliferationsrelevanten nuklearen Tätigkeiten Irans bzw. der Entwicklung von Trägersystemen für Kernwaffen in Iran. Sie war ferner an illegalen Beförderungen zur Lieferung von Ausrüstung des Korps der Islamischen Revolutionsgarde beteiligt. Behineh Trading Co. wurde von Esmail Ghani, dem Leiter der Quds-Truppe im Korps der Islamischen Revolutionsgarde, geleitet und/oder beaufsichtigt. Daher steht Behineh Trading Co. im Eigentum und/oder unter der Kontrolle des Korps der Islamischen Revolutionsgarde.	17.10.2023 (VN: 18.4.2012)

	Name	Identifizierungsinformationen	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
29.	Imensazan Consultant Engineers Institute (مؤسسه مهندسین مشاور) ایمنسازان (auch bekannt als ICEI; Imensazen Consultant Engineers; Imensazan Consultant Engineers Institute; Imen Sazan Consultant Engineers; Imen Sazen Consultant Engineers Institute; Imen Sazan Consulting Engineers; Imen Sazan Consulting Ins.; Imensazan Co. Eng.; Imensazan Consulting Eng.)	Anschrift Nr. 1: 121 First Golestan Street, Pasdaran Tehran, Provinz Teheran 65916, Iran Anschrift Nr. 2: No. 5/1, Niroo Alley, Padegan-e-Valiasr Street, Sepah Square, Teheran, Iran Anschrift Nr. 3: Teheran – Ashrafi Esfahani to the north – above Hakim Bridge – before Chirag Bagh Faiz – East Ayatollah Anschrift Nr. 4: Sadouq Street – No. 5 – Postleitzahl 1461934358, (Mr Engineer Azad – Iran Concrete Association) Tel.: 44234261 Ort der Registrierung: Iran Datum der Registrierung: 1989 und 1990 Verbundene Einrichtungen: Korps der Islamischen Revolutionsgarde (IRGC); Khatam al-Anbiya Construction Headquarters (KAA)	Imensazan Consultant Engineers Institute ist ein Unternehmen für Tunnelbau und passive Verteidigung und eine Tochtergesellschaft der IRGC-Einrichtung Khatam al-Anbiya Construction Headquarters (KAA). Imensazan Consultant Engineers Institute wird daher vom Korps der Islamischen Revolutionsgarde kontrolliert.	17.10.2023 (VN: 9.6.2010)
30.	Yas Air یاس ایر (auch bekannt als Pouya Air; Pouya Airlines; Yas Air Kish; YasAir Cargo Airline; Pars Air; Pars Aviation Service Company (PASC); Qeshm Air)	Anschrift: Mehrabad International Airport, Next to Terminal No. 6, Teheran, Iran Website: pouyaair.com; yasair.com Art der Einrichtung: Frachtfluggesellschaft Ort der Registrierung: Iran Datum der Registrierung: 2000 (als Qeshm Air) und 2008 in Yas Air umbenannt Verbundene Einrichtungen: Korps der Islamischen Revolutionsgarde (IRGC)	Yas Air (auch bekannt als Pouya Air) ist eine iranische Frachtfluggesellschaft, die als direkte Tochtergesellschaft des Korps der Islamischen Revolutionsgarde geschaffen wurde und geleitet wird. Sie wird daher vom Korps der Islamischen Revolutionsgarde kontrolliert.	17.10.2023 (VN: 10.12.2012)“

II. Alle Einträge in Anhang V des Beschlusses 2010/413/GASP werden gestrichen.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/2080

29.7.2024

BESCHLUSS (GASP) 2024/2080 DES RATES

vom 26. Juli 2024

zur Ernennung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für den Südkaukasus und die Krise in Georgien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 33 und Artikel 31 Absatz 2,

auf Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Rat ist am 7. Juli 2003 übereingekommen, einen Sonderbeauftragten der Europäischen Union (im Folgenden „Sonderbeauftragter“) für den Südkaukasus und die Krise in Georgien zu ernennen.

(2) Der Rat hat am 13. November 2017 den Beschluss (GASP) 2017/2071 [1] angenommen, mit dem Herr Toivo KLAAR zum Sonderbeauftragten für den Südkaukasus und die Krise in Georgien ernannt wurde.

(3) Der Rat hat am 20. Juli 2023 den Beschluss (GASP) 2023/1528 [2] angenommen, mit dem das Mandat von Herrn Toivo KLAAR als Sonderbeauftragten für den Südkaukasus und die Krise in Georgien verlängert wurde. Das Mandat des Sonderbeauftragten endet am 31. August 2024.

(4) Frau Magdalena GRONO sollte für den Zeitraum vom 1. September 2024 bis zum 31. August 2025 zur Sonderbeauftragten für den Südkaukasus und die Krise in Georgien ernannt werden.

(5) Der Sonderbeauftragte wird das Mandat in einer Situation ausüben, die sich möglicherweise verschlechtern wird und die Erreichung der Ziele des auswärtigen Handelns der Union nach Artikel 21 des Vertrags behindern könnte —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Sonderbeauftragte der Europäischen Union

Frau Magdalena GRONO wird für den Zeitraum vom 1. September 2024 bis zum 31. August 2025 zur Sonderbeauftragten der Europäischen Union für den Südkaukasus und die Krise in Georgien ernannt. Der Rat kann auf der Grundlage einer Bewertung durch das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK) und auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (im Folgenden „Hoher Vertreter“) beschließen, dass das Mandat des Sonderbeauftragten eher verlängert wird oder endet.

Artikel 2

Politische Ziele

Das Mandat des Sonderbeauftragten beruht auf den politischen Zielen der Union für den Südkaukasus und die Krise in Georgien, einschließlich der Ziele, die in den Schlussfolgerungen zu der außerordentlichen Tagung des Europäischen Rates vom 1. September 2008 in Brüssel und in den Schlussfolgerungen des Rates vom 15. September 2008 und vom 27. Februar 2012 und in den Schlussfolgerungen zu der Tagung des Europäischen Rates vom 26./27. Oktober 2023 in Brüssel festgelegt sind. Diese Ziele umfassen:

a) gemäß den bestehenden Mechanismen die Verhinderung von Konflikten in der Region, die Leistung eines Beitrags zur friedlichen Beilegung der Konflikte in der Region, einschließlich der Krise in Georgien und des Normalisierungsprozesses zwischen Armenien und Aserbaidschan, und die Unterstützung der Umsetzung einer solchen Lösung nach den Grundsätzen des Völkerrechts;

b) die Herstellung konstruktiver Beziehungen zu den wichtigsten interessierten Akteuren bezüglich der Region;

[1] Beschluss (GASP) 2017/2071 des Rates vom 13. November 2017 zur Ernennung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für den Südkaukasus und die Krise in Georgien (ABl. L 295 vom 14.11.2017, S. 55).

[2] Beschluss (GASP) 2023/1528 des Rates vom 20. Juli 2023 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2018/907 zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für den Südkaukasus und die Krise in Georgien (ABl. L 185 vom 24.7.2023, S. 32).

c) die Förderung und weitere Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen Armenien, Aserbaidschan und Georgien und gegebenenfalls ihren Nachbarländern;

d) die Verbesserung der Effektivität und der öffentlichen Wahrnehmung der Union in der Region.

Artikel 3

Mandat

Zur Erreichung der politischen Ziele besteht das Mandat des Sonderbeauftragten darin,

a) Kontakte zu den Regierungen, zu den Parlamenten, zu sonstigen entscheidenden politischen Akteuren und zur Zivilgesellschaft in der Region aufzubauen;

b) die Länder in der Region darin zu bestärken, bei regionalen Themen von gemeinsamem Interesse, wie gemeinsamen Sicherheitsbedrohungen und Bekämpfung von Terrorismus, illegalem Handel und organisierter Kriminalität, zusammenzuarbeiten und diese Zusammenarbeit zu erleichtern; die grenzüberschreitende und gebietsübergreifende Zusammenarbeit, soweit dies möglich ist, zu fördern und zu erleichtern, um lokalen Bedürfnissen gerecht zu werden sowie Vertrauen und Versöhnung aufzubauen;

c) einen Beitrag zur friedlichen Beilegung von Konflikten nach den Grundsätzen des Völkerrechts zu leisten und die Umsetzung einer solchen Konfliktregelung in enger Abstimmung mit den Vereinten Nationen und der OSZE zu erleichtern;

d) im Zusammenhang mit der Krise in Georgien:

   i) zur Vorbereitung der unter Nummer 6 der Vereinbarung vom 12. August 2008 vorgesehenen internationalen Gespräche, der Internationalen Gespräche von Genf, und der entsprechenden Durchführungsmaßnahmen vom 8. September 2008 beizutragen, einschließlich über Vorkehrungen für die Sicherheit und Stabilität in der Region, die Frage der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, auf der Grundlage der international anerkannten Grundsätze und aller sonstigen Fragen, auf die sich die Parteien gemeinsam geeinigt haben;

   ii) dazu beizutragen, den Standpunkt der Union festzulegen, und die Union auf Ebene des Sonderbeauftragten bei den Gesprächen im Sinne der Ziffer i zu vertreten und

   iii) die Durchführung der Vereinbarung vom 12. August 2008 sowie die Umsetzung der entsprechenden Durchführungsmaßnahmen vom 8. September 2008 zu erleichtern;

e) im Hinblick auf den Normalisierungsprozess zwischen Armenien und Aserbaidschan:

   i) die Treffen zwischen den Parteien zu erleichtern, damit eine umfassende, faire und dauerhafte Friedensvereinbarung auf der Grundlage der gegenseitigen Anerkennung der territorialen Unversehrtheit zustande kommt,

   ii) die Bemühungen mit internationalen Partnern zu koordinieren und

   iii) die Beteiligung aller Gesellschaftsschichten in beiden Ländern zu fördern;

f) die Entwicklung und Durchführung vertrauensbildender Maßnahmen zu erleichtern, gegebenenfalls in Abstimmung mit der Expertise der Mitgliedstaaten, wenn eine solche vorhanden ist;

g) inklusive Anstrengungen zum Friedensaufbau innerhalb der Gesellschaften zu erleichtern und dazu beizutragen, um die Konflikte zu bewältigen und den Frieden zu konsolidieren;

h) gegebenenfalls an der Ausarbeitung der Beiträge der Union zur möglichen Konfliktregelung mitzuwirken;

i) den Dialog der Union mit den wichtigsten betroffenen Akteuren bezüglich der Region zu intensivieren;

j) die Union dabei zu unterstützen, eine umfassende Politik gegenüber dem Südkaukasus weiterzuentwickeln, insbesondere in Bezug auf die Öffnung der Grenzen und Kommunikationswege;

k) im Rahmen der Tätigkeiten nach diesem Artikel zur Umsetzung der Menschenrechtspolitik der Union und der Leitlinien der Union zu den Menschenrechten beizutragen, insbesondere im Hinblick auf Kinder und Frauen in Konfliktgebieten, indem er vor allem die diesbezüglichen Entwicklungen beobachtet und entsprechend tätig wird.

Artikel 4

Ausführung des Mandats

(1) Der Sonderbeauftragte ist für die Ausführung des Mandats verantwortlich und handelt unter der Aufsicht des Hohen Vertreters.

(2) Das PSK unterhält eine enge Verbindung zum Sonderbeauftragten und ist dessen vorrangige Anlaufstelle im Rat. Unbeschadet der Befugnisse des Hohen Vertreters erhält der Sonderbeauftragte im Rahmen des Mandats strategische Leitlinien und politische Vorgaben vom PSK.

(3) Der Sonderbeauftragte arbeitet in enger Abstimmung mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) und dessen zuständigen Dienststellen.

Artikel 5

Finanzierung

(1) Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag zur Deckung der Ausgaben in Verbindung mit dem Mandat des Sonderbeauftragten für den Zeitraum vom 1. September 2024 bis zum 31. August 2025 beläuft sich auf 2 477 987 EUR.

(2) Die Ausgaben werden nach den für den Gesamthaushaltsplan der Union geltenden Verfahren und Vorschriften verwaltet.

(3) Über die Verwaltung der Ausgaben wird ein Vertrag zwischen dem Sonderbeauftragten und der Kommission geschlossen. Der Sonderbeauftragte ist gegenüber der Kommission für alle Ausgaben rechenschaftspflichtig.

Artikel 6

Aufstellung und Zusammensetzung des Arbeitsstabs

(1) Im Rahmen des Mandats des Sonderbeauftragten und der dafür bereitgestellten Finanzmittel ist der Sonderbeauftragte dafür verantwortlich, einen Arbeitsstab aufzustellen. Im Arbeitsstab muss die für das Mandat erforderliche Fachkompetenz in spezifischen politischen Fragen vorhanden sein. Der Sonderbeauftragte unterrichtet den Rat und die Kommission stets umgehend über die Zusammensetzung des Arbeitsstabs.

(2) Die Mitgliedstaaten, die Organe der Union und der EAD können vorschlagen, Personal zur Arbeit mit dem Sonderbeauftragten abzuordnen. Die Besoldung dieses abgeordneten Personals geht jeweils zulasten des Mitgliedstaats, des betreffenden Organs der Union bzw. des EAD. Von den Mitgliedstaaten zu den Organen der Union oder zum EAD abgeordnete Experten können ebenfalls eine Verwendung beim Sonderbeauftragten erhalten. Internationale Mitarbeiter, die unter Vertrag genommen werden, müssen die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats haben.

(3) Alle abgeordneten Mitglieder des Personals unterstehen weiterhin der Aufsicht des abordnenden Mitgliedstaats, des abordnenden Organs der Union oder des EAD und erfüllen ihre Pflichten und handeln im Interesse des Mandats des Sonderbeauftragten.

(4) Die Mitarbeiter des Sonderbeauftragten werden bei den einschlägigen Dienststellen des EAD oder den einschlägigen Delegationen der Union untergebracht, damit Kohärenz und Einheitlichkeit ihrer jeweiligen Tätigkeiten gewährleistet sind.

Artikel 7

Vorrechte und Immunitäten des Sonderbeauftragten und der Mitarbeiter des Sonderbeauftragten

Die Vorrechte, Immunitäten und sonstigen Garantien, die für die Erfüllung und den reibungslosen Ablauf der Mission des Sonderbeauftragten und seiner Mitarbeiter erforderlich sind, werden soweit angebracht mit den Gastparteien vereinbart. Die Mitgliedstaaten und der EAD gewähren die hierfür erforderliche Unterstützung.

Artikel 8

Sicherheit von EU-Verschlusssachen

Der Sonderbeauftragte und die Mitglieder des Arbeitsstabs des Sonderbeauftragten beachten die Grundsätze und Mindeststandards für die Sicherheit, die in dem Beschluss 2013/488/EU des Rates ([3]) festgelegt sind.

([3]) Beschluss 2013/488/EU des Rates vom 23. September 2013 über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlusssachen (ABl. L 274 vom 15.10.2013, S. 1).

Artikel 9

Zugang zu Informationen und logistische Unterstützung

(1) Die Mitgliedstaaten, die Kommission und das Generalsekretariat des Rates stellen sicher, dass der Sonderbeauftragte Zugang zu allen relevanten Informationen erhält.

(2) Die Delegationen der Union in der Region und/oder gegebenenfalls die Mitgliedstaaten leisten logistische Unterstützung in der Region.

Artikel 10

Sicherheit

Gemäß dem Konzept der Union für die Sicherheit des in operativer Funktion außerhalb der Union gemäß Titel V des Vertrags eingesetzten Personals trifft der Sonderbeauftragte entsprechend dem Mandat des Sonderbeauftragten und der Sicherheitslage im Zuständigkeitsgebiet alle nach vernünftigem Ermessen durchführbaren Maßnahmen für die Sicherheit des dem Sonderbeauftragten direkt unterstellten Personals, indem er insbesondere:

a) auf der Grundlage der Vorgaben des EAD einen spezifischen Sicherheitsplan aufstellt, der spezifische physische sowie organisations- und verfahrensbezogene Sicherheitsmaßnahmen einschließt, die sichere Abwicklung des Transports des Personals in das Zuständigkeitsgebiet und innerhalb dieses Gebiets sowie die Bewältigung von sicherheitsrelevanten Zwischenfällen regelt und einen Notfall- und Evakuierungsplan aufstellt;

b) sicherstellt, dass das gesamte außerhalb der Union eingesetzte Personal einen an die Bedingungen im Zuständigkeitsgebiet angepassten Versicherungsschutz gegen hohe Risiken genießt;

c) gewährleistet, dass alle außerhalb der Union einzusetzenden Mitarbeiter des Arbeitsstabs des Sonderbeauftragten, einschließlich des vor Ort verpflichteten Personals, vor oder bei Ankunft im Zuständigkeitsgebiet eine angemessene Sicherheitsausbildung erhalten haben, und zwar auf der Grundlage der jenem Gebiet vom EAD zugewiesenen Risikoeinstufungen;

d) gewährleistet, dass alle vereinbarten Empfehlungen, die im Anschluss an die regelmäßigen Sicherheitsbewertungen abgegeben wurden, umgesetzt werden, und dem Rat, dem Hohen Vertreter und der Kommission im Rahmen des Zwischenberichts und des Berichts über die Ausführung des Mandats schriftlich über die Umsetzung der Empfehlungen sowie über andere sicherheitsrelevante Fragen Bericht erstattet.

Artikel 11

Berichterstattung

Der Sonderbeauftragte erstattet dem Hohen Vertreter und dem PSK regelmäßig Bericht. Der Sonderbeauftragte erstattet erforderlichenfalls auch den Arbeitsgruppen des Rates Bericht. Die regelmäßigen Berichte werden über das COREU-Netz verteilt. Der Sonderbeauftragte kann dem Rat (Auswärtige Angelegenheiten) Bericht erstatten. Der Sonderbeauftragte kann in die Unterrichtung des Europäischen Parlaments einbezogen werden.

Artikel 12

Koordinierung

(1) Zur Erreichung der politischen Ziele der Union trägt der Sonderbeauftragte zu einem einheitlichen, kohärenten und wirksamen Vorgehen der Union bei und dazu, dass alle Instrumente der Union und das Handeln der Mitgliedstaaten kohärent zusammenwirken. Kontakt zu Mitgliedstaaten wird nach Bedarf aufgenommen. Die Tätigkeiten des Sonderbeauftragten werden mit denen der Kommission abgestimmt. Der Sonderbeauftragte unterrichtet die Vertretungen der Mitgliedstaaten und die Delegationen der Union in der Region regelmäßig.

(2) Vor Ort hält er engen Kontakt zu den Leitern der Delegationen der Union und den Missionschefs der Mitgliedstaaten. Diese unterstützen den Sonderbeauftragten nach allen Kräften bei der Ausführung seines Mandats. Der Sonderbeauftragte gibt dem Leiter der Beobachtermission der Europäischen Union in Georgien (im Folgenden „EUMM Georgia“) und dem Leiter der Mission der Europäischen Union in Armenien (EUMA) in enger Abstimmung mit den jeweiligen Leitern der Delegation der Union in Georgien und in Armenien vor Ort politische Handlungsempfehlungen. Der Sonderbeauftragte und der Zivile Operationskommandeur für die EUMM Georgia und die EUMA Armenia konsultieren einander bei Bedarf. Der Sonderbeauftragte stimmt sich auch mit den anderen internationalen und regionalen Akteuren vor Ort ab.

Artikel 13

Unterstützung im Zusammenhang mit Ansprüchen

Der Sonderbeauftragte und die Mitarbeiter des Sonderbeauftragten leisten Unterstützung bei der Bearbeitung von Ansprüchen und Pflichten, die aus den Mandaten früherer Sonderbeauftragter entstehen, und gewähren administrative Hilfe sowie Zugang zu den in diesem Zusammenhang einschlägigen Akten.

Artikel 14

Überprüfung

Die Durchführung dieses Beschlusses und seine Kohärenz mit anderen von der Union in der Region geleisteten Beiträgen werden regelmäßig überprüft. Der Sonderbeauftragte unterbreitet dem Rat, dem Hohen Vertreter und der Kommission regelmäßig Zwischenberichte und bis zum 31. Mai 2025 einen endgültigen umfassenden Bericht über die Ausführung des Mandats.

Artikel 15

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 26. Juli 2024.

Im Namen des Rates

Der Präsident

BÓKA J.

2024/2081

29.7.2024

BESCHLUSS (GASP) 2024/2081 DES RATES

vom 26. Juli 2024

zur Ernennung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für Bosnien und Herzegowina

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 33 und Artikel 31 Absatz 2,

auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Rat hat am 8. August 2019 den Beschluss (GASP) 2019/1340 [1] zur Ernennung von Herrn Johann SATTLER zum Sonderbeauftragten in Bosnien und Herzegowina angenommen. Das Mandat des Sonderbeauftragten endet am 31. August 2024.

(2) Herr Luigi SORECA sollte für die Zeit vom 1. September 2024 bis zum 31. August 2026 zum Sonderbeauftragten in Bosnien und Herzegowina ernannt werden.

(3) Der Sonderbeauftragte wird das Mandat in einer Situation ausüben, die sich verschlechtern kann und die Erreichung der Ziele des auswärtigen Handelns der Union nach Artikel 21 des Vertrags behindern könnte —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Sonderbeauftragte der Europäischen Union

Herr Luigi SORECA wird für den Zeitraum vom 1. September 2024 bis zum 31. August 2026 zum Sonderbeauftragten der Europäischen Union für Bosnien und Herzegowina (im Folgenden „Sonderbeauftragter“) ernannt. Der Rat kann auf der Grundlage einer Bewertung durch das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK) und auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (im Folgenden „Hoher Vertreter“) beschließen, das Mandat des Sonderbeauftragten zu verlängern oder früher zu beenden.

Artikel 2

Politische Ziele

(1) Das Mandat des Sonderbeauftragten beruht auf den folgenden politischen Zielen der Union in Bosnien und Herzegowina:

a) weitere Fortschritte beim Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess zu erzielen,

b) ein stabiles, lebensfähiges, friedliches, multiethnisches und geeintes Bosnien und Herzegowina sicherzustellen, das in Frieden mit seinen Nachbarn kooperiert,

c) nach dem Beschluss des Europäischen Rates vom 21. März 2024, Beitrittsverhandlungen mit Bosnien und Herzegowina aufzunehmen, sicherzustellen, dass Bosnien und Herzegowina seinen Weg in Richtung einer Mitgliedschaft in der Union fortsetzt.

(2) Die Union wird zudem die Durchführung des Allgemeinen Rahmenabkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina weiter unterstützen.

Artikel 3

Mandat

Um diese politischen Ziele zu erreichen, hat der Sonderbeauftragte im Rahmen seines Mandats folgende Aufgaben:

a) die Beratung und Unterstützung der Union im politischen Prozess anzubieten, insbesondere bezüglich der Förderung des Dialogs zwischen den verschiedenen Regierungsebenen;

b) die Einheitlichkeit und Kohärenz des Handelns der Union zu gewährleisten;

[1] Beschluss (GASP) 2019/1340 des Rates vom 8. August 2019 zur Ernennung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union in Bosnien und Herzegowina (ABl. L 209 vom 9.8.2019, S. 10).

c) dazu beizutragen, dass bei den politischen, wirtschaftlichen und Unions-Prioritäten Fortschritte erzielt werden, insbesondere durch die Förderung weiterer Arbeit für den Mechanismus zur Koordinierung von Unionsangelegenheiten und der weiteren Durchführung der europäischen Reformagenda;

d) inländische Bemühungen um weitere Verfassungs- und Wahlrechtsreformen im Einklang mit europäischen Standards zu unterstützen, um Gleichheit und Nichtdiskriminierung aller Bürger zu gewährleisten;

e) die Exekutive und Legislative auf allen Ebenen der Regierung von Bosnien und Herzegowina zu beobachten und zu beraten und mit den Behörden und politischen Parteien in Bosnien und Herzegowina zusammenzuarbeiten;

f) die Ausführung der Unionsbemühungen bei sämtlichen Aktivitäten in den Bereichen Rechtsstaatlichkeit und Reform des Sicherheitssektors zu gewährleisten, die Gesamtkoordination der Unionsmaßnahmen zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität, der Korruption, der Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland und des Terrorismus zu fördern und vor Ort entsprechende politische Leitlinien zu erteilen und gegenüber dem Hohen Vertreter und der Kommission erforderlichenfalls Bewertungen abzugeben und Empfehlungen auszusprechen;

g) zu einem verstärkten und effizienteren Zusammenwirken von Strafrechtspflege und Polizei in Bosnien und Herzegowina sowie zu Initiativen zur Stärkung der Effizienz und der Unparteilichkeit der Justizorgane beizutragen;

h) unbeschadet der militärischen Befehlskette dem Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte politische Beratung in militärischen Fragen mit lokaler politischer Dimension anzubieten, insbesondere in Bezug auf heikle Einsätze sowie die Beziehungen zu den örtlichen Behörden und örtlichen Medien; sich mit dem Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte abzustimmen, bevor er politische Maßnahmen ergreift, die sich auf die Sicherheitslage auswirken können, und die Koordination mit Blick auf kohärente Mitteilungen an Gebietskörperschaften und andere internationale Organisationen zu übernehmen; zu den Konsultationen zur strategischen Prüfung von EUFOR/ALTHEA beizutragen;

i) enge Kontakte und Konsultationen mit dem Hohen Beauftragten in Bosnien und Herzegowina und mit anderen relevanten internationalen Akteuren zu pflegen, die in dem Land tätig sind; in diesem Zusammenhang den Rat über Diskussionen vor Ort zur internationalen Präsenz im Land zu informieren;

j) die Bemühungen der Union um die Information der Öffentlichkeit in Bosnien und Herzegowina über Fragen, die die Union betreffen, zu koordinieren und für die Umsetzung zu sorgen;

k) den Prozess der Integration in die Union durch gezielte öffentliche Diplomatie, kohärente Botschaften und öffentlichkeitswirksame Maßnahmen der Union zu fördern, mit denen erreicht werden soll, dass Angelegenheiten der Union in Bosnien und Herzegowina auf mehr Verständnis und Unterstützung stoßen, auch durch Einbindung der örtlichen Vertreter der Zivilgesellschaft;

l) im Einklang mit der Menschenrechtspolitik der Union und den Leitlinien der Union zu den Menschenrechten, einschließlich Geschlechtergleichstellung, Vielfalt und Inklusion, einen Beitrag zur Stärkung und Festigung der Achtung von Menschenrechten und Grundfreiheiten in Bosnien und Herzegowina zu leisten;

m) den Dialog mit den zuständigen Behörden von Bosnien und Herzegowina über ihre uneingeschränkte Zusammenarbeit mit dem Internationalen Residualmechanismus für die Strafgerichtshöfe zu pflegen;

n) entsprechend dem Prozess der Integration in die Union den politischen Dialog über die erforderlichen Verfassungsänderungen und über relevante gesetzliche Änderungen beratend, unterstützend, fördernd und beobachtend zu begleiten;

o) bei Bedarf den Hohen Vertreter zu natürlichen oder juristischen Personen zu beraten, gegen die angesichts der Lage in Bosnien und Herzegowina restriktive Maßnahmen verhängt werden könnten;

p) unbeschadet der geltenden Befehlsketten dazu beizutragen, dass alle Instrumente der Union in dem Gebiet kohärent angewandt werden, damit die politischen Ziele der Union erreicht werden.

Artikel 4

Ausführung des Mandats

(1) Der Sonderbeauftragte ist für die Ausführung des Mandats verantwortlich und handelt unter der Aufsicht des Hohen Vertreters.

(2) Das PSK unterhält eine enge Verbindung zu dem Sonderbeauftragten und ist dessen vorrangige Anlaufstelle im Rat. Unbeschadet der Befugnisse des Hohen Vertreters erhält der Sonderbeauftragte im Rahmen des Mandats strategische Leitlinien und politische Vorgaben vom PSK.

(3) Der Sonderbeauftragte arbeitet in enger Abstimmung mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) und dessen zuständigen Dienststellen.

Artikel 5

Finanzierung

(1) Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag zur Deckung der Ausgaben in Verbindung mit dem Mandat des Sonderbeauftragten für den Zeitraum vom 1. September 2024 bis zum 31. August 2026 beläuft sich auf 8 993 224 EUR.

(2) Die Ausgaben werden nach den für den Gesamthaushaltsplan der Union geltenden Verfahren und Vorschriften verwaltet. Natürliche und juristische Personen können ohne Einschränkungen an der Vergabe von Aufträgen durch den Sonderbeauftragten teilnehmen. Zudem gelten für die vom Sonderbeauftragten erworbenen Güter keine Ursprungsregeln.

(3) Über die Verwaltung der Ausgaben wird ein Vertrag zwischen dem Sonderbeauftragten und der Kommission geschlossen. Der Sonderbeauftragte ist gegenüber der Kommission für alle Ausgaben rechenschaftspflichtig.

Artikel 6

Aufstellung und Zusammensetzung des Arbeitsstabs

(1) Im Rahmen des Mandats des Sonderbeauftragten und der dafür bereitgestellten Finanzmittel ist der Sonderbeauftragte dafür verantwortlich, einen Arbeitsstab aufzustellen. Im Arbeitsstab muss die für das Mandat erforderliche Fachkompetenz in spezifischen politischen Fragen vorhanden sein. Der Sonderbeauftragte unterrichtet den Rat und die Kommission stets umgehend über die Zusammensetzung des Arbeitsstabs.

(2) Die Mitgliedstaaten, die Organe der Union und der EAD können vorschlagen, Personal zum Sonderbeauftragten abzuordnen. Die Besoldung dieses abgeordneten Personals geht jeweils zulasten des Mitgliedstaats, des betreffenden Organs der Union bzw. des EAD. Von den Mitgliedstaaten zu den Organen der Union oder zum EAD abgeordnete Experten können ebenfalls eine Verwendung beim Sonderbeauftragten erhalten. Internationale Mitarbeiter, die unter Vertrag genommen werden, müssen die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen.

(3) Alle abgeordneten Mitglieder des Personals unterstehen weiterhin der Aufsicht des abordnenden Mitgliedstaats, abordnenden Organs der Union oder des EAD und erfüllen ihre Pflichten und handeln im Interesse des Mandats des Sonderbeauftragten.

Artikel 7

Vorrechte und Befreiungen des Sonderbeauftragten und der Mitarbeiter des Sonderbeauftragten

Die Vorrechte, Befreiungen und sonstigen Garantien, die für die Erfüllung und das reibungslose Funktionieren der Mission des Sonderbeauftragten und seiner Mitarbeiter erforderlich sind, werden nach Bedarf mit den Gastparteien vereinbart. Die Mitgliedstaaten und der EAD gewähren die hierfür erforderliche Unterstützung.

Artikel 8

Sicherheit von EU-Verschlusssachen

Der Sonderbeauftragte und die Mitglieder des Arbeitsstabs des Sonderbeauftragten beachten die Grundsätze und Mindeststandards für die Sicherheit, die in dem Beschluss 2013/488/EU des Rates ([2]) festgelegt sind.

Artikel 9

Zugang zu Informationen und logistische Unterstützung

(1) Die Mitgliedstaaten, die Kommission und das Generalsekretariat des Rates stellen sicher, dass der Sonderbeauftragte Zugang zu allen relevanten Informationen erhält.

(2) Die Delegation der Union und/oder gegebenenfalls die Mitgliedstaaten leisten logistische Unterstützung in der Region.

([2]) Beschluss 2013/488/EU des Rates vom 23. September 2013 über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlusssachen (ABl. L 274 vom 15.10.2013, S. 1).

Artikel 10

Sicherheit

Gemäß dem Konzept der Union für die Sicherheit des in operativer Funktion außerhalb der Union gemäß Titel V des Vertrags eingesetzten Personals trifft der Sonderbeauftragte gemäß seinem Mandat und der Sicherheitslage im Zuständigkeitsgebiet alle nach vernünftigem Ermessen durchführbaren Maßnahmen für die Sicherheit des dem Sonderbeauftragten direkt unterstellten Personals, indem er insbesondere:

a) auf der Grundlage der Vorgaben des EAD einen spezifischen Sicherheitsplan aufstellt, der spezifische physische sowie organisations- und verfahrensbezogene Sicherheitsmaßnahmen einschließt, die Abwicklung des sicheren Transports des Personals in das Zuständigkeitsgebiet und innerhalb dieses Gebiets sowie die Bewältigung von sicherheitsrelevanten Zwischenfällen regelt und einen Notfall- und Evakuierungsplan enthält;

b) sicherstellt, dass das gesamte außerhalb der Union eingesetzte Personal einen an die Bedingungen im Zuständigkeitsgebiet angepassten Versicherungsschutz gegen hohe Risiken genießt;

c) sicherstellt, dass alle außerhalb der Union einzusetzenden Mitglieder des Arbeitsstabs des Sonderbeauftragten, einschließlich des vor Ort verpflichteten Personals, vor oder bei Ankunft im Zuständigkeitsgebiet eine angemessene Sicherheitsausbildung erhalten, und zwar auf der Grundlage der diesem Gebiet durch den EAD zugewiesenen Risikoeinstufungen;

d) gewährleistet, dass alle vereinbarten Empfehlungen, die im Anschluss an die regelmäßigen Sicherheitsbewertungen abgegeben wurden, umgesetzt werden, und dem Rat, dem Hohen Vertreter und der Kommission im Rahmen der regelmäßigen Zwischenberichte und eines endgültigen umfassenden Berichts über die Ausführung des Mandats schriftlich über die Umsetzung der Empfehlungen sowie über andere sicherheitsrelevante Fragen Bericht erstattet.

Artikel 11

Berichterstattung

Der Sonderbeauftragte erstattet dem Hohen Vertreter und dem PSK regelmäßig Bericht. Er erstattet erforderlichenfalls auch den Arbeitsgruppen des Rates Bericht. Die regelmäßigen Berichte werden über das COREU-Netz verteilt. Der Sonderbeauftragte kann dem Rat (Auswärtige Angelegenheiten) Bericht erstatten. Der Sonderbeauftragte kann in die Unterrichtung des Europäischen Parlaments einbezogen werden.

Artikel 12

Koordinierung

(1) Zur Erreichung der politischen Ziele der Union trägt der Sonderbeauftragte zu einem einheitlichen, kohärenten und wirksamen Vorgehen der Union bei und dazu, dass alle Instrumente der Union und das Handeln der Mitgliedstaaten kohärent zusammenwirken. Die Tätigkeiten des Sonderbeauftragten werden mit denen der Kommission sowie gegebenenfalls mit denen anderer Sonderbeauftragter, die in der Region tätig sind, abgestimmt. Der Sonderbeauftragte unterrichtet die Vertretungen der Mitgliedstaaten und die Delegationen der Union regelmäßig über seine Arbeit.

(2) Vor Ort hält der Sonderbeauftragte engen Kontakt zu den Leitern der Delegationen der Union in der Region und zu den Missionschefs der Mitgliedstaaten. Diese unterstützen den Sonderbeauftragten nach besten Kräften bei der Ausführung seines Mandats. Der Sonderbeauftragte stimmt sich auch mit den internationalen und regionalen Akteuren vor Ort ab und pflegt insbesondere eine enge Abstimmung mit dem Hohen Beauftragten in Bosnien und Herzegowina.

(3) Zur Unterstützung der Krisenbewältigungsoperationen der Union verbessert der Sonderbeauftragte mit den anderen Akteuren der Union vor Ort den Informationsfluss und -austausch zwischen diesen Akteuren der Union mit dem Ziel eines möglichst übereinstimmenden Bildes der Lage und einer möglichst einheitlichen Lagebeurteilung.

Artikel 13

Unterstützung im Zusammenhang mit Ansprüchen

Der Sonderbeauftragte und seine Mitarbeiter leisten Unterstützung bei der Bearbeitung von Ansprüchen und Verpflichtungen, die aus den Mandaten früherer Sonderbeauftragter in Bosnien und Herzegowina entstehen, und gewähren administrative Hilfe sowie Zugang zu den in diesem Zusammenhang einschlägigen Akten.

Artikel 14

Überarbeitung

Die Durchführung dieses Beschlusses und seine Kohärenz mit anderen von der Union in der Region geleisteten Beiträgen werden regelmäßig überprüft. Der Sonderbeauftragte unterbreitet dem Rat, dem Hohen Vertreter und der Kommission jedes Jahr regelmäßig Zwischenberichte und bis Ende Mai 2026 einen abschließenden umfassenden Bericht über die Ausführung des Mandats.

Artikel 15

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 26. Juli 2024.

Im Namen des Rates

Der Präsident

BÓKA J.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/2082

29.7.2024

BESCHLUSS (GASP) 2024/2082 DES RATES

vom 26. Juli 2024

zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für das Horn von Afrika und zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2021/1012

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 33 und Artikel 31 Absatz 2,

auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Rat ist am 8. Dezember 2011 übereingekommen, einen Sonderbeauftragten der Europäischen Union (im Folgenden „EUSR“) für das Horn von Afrika zu ernennen.

(2) Der Rat hat am 21. Juni 2021 den Beschluss (GASP) 2021/1012 ([1]) zur Ernennung von Frau Annette WEBER zur EUSR für das Horn von Afrika angenommen.

(3) Der Rat hat am 18. Juli 2022 den Beschluss (GASP) 2022/1238 ([2]) zur Verlängerung des Mandats von Frau Annette WEBER als EUSR für das Horn von Afrika angenommen. Das Mandat der EUSR endet am 31. August 2024.

(4) Das Mandat der EUSR sollte um einen weiteren Zeitraum von 24 Monaten verlängert werden, und es sollte ein neuer als finanzieller Bezugsrahmen dienender Betrag für den Zeitraum vom 1. September 2024 bis zum 31. August 2026 festgelegt werden.

(5) Die EUSR wird das Mandat in einer Situation ausüben, die sich möglicherweise verschlechtern wird und die Verwirklichung der Ziele des auswärtigen Handelns der Union nach Artikel 21 des Vertrags behindern könnte —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Beschluss (GASP) 2021/1012 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Frau Annette WEBER wird vom 1. Juli 2021 bis zum 31. August 2022 zur Sonderbeauftragten der Europäischen Union (EUSR) für das Horn von Afrika ernannt.

Das Mandat von Frau Annette WEBER als EUSR für das Horn von Afrika wird bis zum 31. August 2024 verlängert.

Das Mandat von Frau Annette WEBER als EUSR für das Horn von Afrika wird bis zum 31. August 2026 verlängert.

Der Rat kann auf der Grundlage einer Bewertung des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees (PSK) und auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (im Folgenden ‚Hoher Vertreter‘) beschließen, dass das Mandat des EUSR verlängert wird oder früher endet.“

2. Artikel 2 Absatz 4 Buchstaben a und b erhalten folgende Fassung:

„a) die Stabilisierung des Horns von Afrika mit Schwerpunkt auf der allgemeineren regionalen Dynamik, auch auf Länderebene, soweit für die Stabilität der Region relevant, mit besonderem Schwerpunkt auf Sudan;

b) den Staatsbildungsprozess in Somalia, Übergänge z. B. in Südsudan, Frieden und die Umsetzung von Verfahren der Übergangsjustiz in Äthiopien sowie Konfliktprävention und frühzeitige Warnung vor potenziellen Konflikten zwischen den oder innerhalb der Länder der Region, einschließlich grenzüberschreitender Streitigkeiten, und Beteiligung an ihrer friedlichen Lösung;“

([1]) Beschluss (GASP) 2021/1012 vom 21. Juni 2021 zur Ernennung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für das Horn von Afrika (ABl. L 222 vom 22.6.2021, S. 27).

([2]) Beschluss (GASP) 2022/1238 des Rates vom 18. Juli 2022 zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für das Horn von Afrika und zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2021/1012 (ABl. L 190 vom 19.7.2022, S. 127).

3. Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben c und g erhalten folgende Fassung:

„c) er arbeitet mit wichtigen Akteuren außerhalb der Region zusammen, um die Probleme im Zusammenhang mit der umfassenderen regionalen Stabilität, einschließlich des GERD, des Roten Meers, des westlichen Indischen Ozeans und des Übergangs der Sicherheitsaufgaben in Somalia in Angriff zu nehmen. Dazu gehören gegebenenfalls bilaterale Kontakte zu den Vereinigten Staaten von Amerika, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland, den Golfstaaten, Ägypten, sowie regionale Kontakte zum Golf-Kooperationsrat, zum Rat der arabischen und afrikanischen Staaten am Roten Meer und im Golf von Aden und zu anderen relevanten internationalen Akteuren;“

„g) er mobilisiert in enger Zusammenarbeit mit den Leitern der Delegationen der Union und den Vertretungen der Mitgliedstaaten weiterhin regionale und internationale Unterstützung für die Umsetzung der Übergangsjustiz, einschließlich der Rechenschaftspflicht für Menschenrechtsverletzungen während des Tigray-Konflikts in Äthiopien. Der EUSR trägt ferner zur Unterstützung landesweiter Bemühungen um Frieden und Aussöhnung in Äthiopien auf der Grundlage eines inklusiven und transparenten Dialogs bei. Der EUSR setzt seine Anstrengungen zur Bewältigung der regionalen Folgen der zahlreichen Krisen in Äthiopien, einschließlich der Regionen Amhara und Oromia, fort;“

4. In Artikel 5 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag zur Deckung der Ausgaben in Verbindung mit dem Mandat des EUSR für den Zeitraum vom 1. September 2024 bis zum 31. August 2026 beläuft sich auf 5 098 000 EUR.“

5. In Artikel 14 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Der EUSR unterbreitet dem Rat, dem Hohen Vertreter und der Kommission regelmäßig Fortschrittsberichte und bis zum 31. Mai 2026 einen endgültigen umfassenden Bericht über die Ausführung des Mandats.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 26. Juli 2024.

Im Namen des Rates

Der Präsident

BÓKA J.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/2083

29.7.2024

BESCHLUSS (GASP) 2024/2083 DES RATES

vom 26. Juli 2024

zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für die Sahelzone und zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2021/1011

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 33 und Artikel 31 Absatz 2,

auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Rat ist am 18. März 2013 übereingekommen, einen Sonderbeauftragten der Europäischen Union (im Folgenden „Sonderbeauftragter“) für die Sahelzone zu ernennen.

(2) Am 21. Juni 2021 hat der Rat den Beschluss (GASP) 2021/1011 ([1]) zur Ernennung von Frau Emanuela Claudia DEL RE zur Sonderbeauftragten für die Sahelzone angenommen.

(3) Am 18. Juli 2022 hat der Rat den Beschluss (GASP) 2022/1239 ([2]) angenommen, der das Mandat von Frau Emanuela Claudia DEL RE als Sonderbeauftragte für die Sahelzone verlängert hat. Das Mandat der Sonderbeauftragten endet am 31. August 2024.

(4) Das Mandat der Sonderbeauftragten sollte um einen weiteren Zeitraum von drei Monaten verlängert werden, und der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag sollte dementsprechend angepasst werden.

(5) Die Sonderbeauftragte wird das Mandat in einer Situation ausüben, die sich möglicherweise verschlechtern wird und die Erreichung der Ziele des auswärtigen Handelns der Union nach Artikel 21 des Vertrags behindern könnte —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Beschluss (GASP) 2021/1011 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Frau Emanuela Claudia DEL RE wird hiermit vom 1. Juli 2021 bis zum 31. August 2022 zur Sonderbeauftragten der Europäischen Union (im Folgenden ‚Sonderbeauftragter‘) für die Sahelzone ernannt.

Das Mandat von Frau Emanuela Claudia DEL RE als Sonderbeauftragte für die Sahelzone wird bis zum 31. August 2024 verlängert.

Das Mandat von Frau Emanuela Claudia DEL RE als Sonderbeauftragte für die Sahelzone wird bis zum 30. November 2024 verlängert.

Der Rat kann auf der Grundlage einer Beurteilung durch das Politische und Sicherheitspolitische Komitees (im Folgenden ‚PSK‘) und auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (im Folgenden ‚Hoher Vertreter‘) beschließen, dass das Mandat des Sonderbeauftragten verlängert wird oder früher endet.“

2. In Artikel 5 Absatz 1 erhält der letzte Unterabsatz folgende Fassung:

„Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag zur Deckung der Ausgaben in Verbindung mit dem Mandat des Sonderbeauftragten für den Zeitraum vom 1. September 2022 bis zum 30. November 2024 beläuft sich auf 3 693 035,89 EUR.“

3. Artikel 14 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Sonderbeauftragte unterbreitet dem Rat, dem Hohen Vertreter und der Kommission regelmäßig Zwischenberichte und bis zum 1. November 2024 einen endgültigen umfassenden Bericht über die Ausführung des Mandats.“

([1]) Beschluss (GASP) 2021/1011 des Rates vom 21. Juni 2021 zur Ernennung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für die Sahelzone (ABl. L 222 vom 22.6.2021, S. 21).

([2]) Beschluss (GASP) 2022/1239 des Rates vom 18. Juli 2022 zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten für die Sahelzone und zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2021/1011 (ABl. L 190 vom 19.7.2022, S. 129).

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 26. Juli 2024.

Im Namen des Rates

Der Präsident

BÓKA J.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/2084

29.7.2024

BESCHLUSS (GASP) 2024/2084 DES RATES

vom 26. Juli 2024

zur Ernennung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für das Kosovo (*)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 33 und Artikel 31 Absatz 2,

auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Rat ist am 4. Februar 2008 übereingekommen, einen Sonderbeauftragten der Europäischen Union (im Folgenden „Sonderbeauftragter“) für das Kosovo zu ernennen.

(2) Der Rat hat am 30. Juli 2020 den Beschluss (GASP) 2020/1135 ([1]) angenommen, mit dem Herr Tomáš SZUNYOG zum Sonderbeauftragten für das Kosovo ernannt wurde.

(3) Der Rat hat am 20. Juli 2023 den Beschluss (GASP) 2023/1527 ([2]) angenommen, mit dem das Mandat von Herrn Tomáš SZUNYOG als Sonderbeauftragten für das Kosovo verlängert wurde. Das Mandat des Sonderbeauftragten endet am 31. August 2024.

(4) Herr Aivo ORAV sollte für den Zeitraum vom 1. September 2024 bis zum 31. August 2026 zum Sonderbeauftragten für das Kosovo ernannt werden.

(5) Der Sonderbeauftragte wird das Mandat in einer Situation ausüben, die sich möglicherweise verschlechtern wird und die Erreichung der Ziele des auswärtigen Handelns der Union nach Artikel 21 des Vertrags behindern könnte —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Sonderbeauftragte der Europäischen Union

Herr Aivo ORAV wird für den Zeitraum vom 1. September 2024 bis zum 31. August 2026 zum Sonderbeauftragten der Europäischen Union (im Folgenden „Sonderbeauftragter“) für das Kosovo ernannt. Der Rat kann auf der Grundlage einer Bewertung des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees (PSK) und auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (im Folgenden „Hoher Vertreter“) beschließen, dass das Mandat des Sonderbeauftragten verlängert wird oder früher endet.

Artikel 2

Politische Ziele

Das Mandat des Sonderbeauftragten beruht auf den folgenden politischen Zielen der Union im Kosovo:

a) die Übernahme einer führenden Rolle bei der Förderung eines stabilen, lebensfähigen, friedlichen, demokratischen und multi-ethnischen Kosovos, das in der regionalen Zusammenarbeit aktiv ist;

b) die Stärkung der Stabilität in der Region und der Beitrag zur regionalen Zusammenarbeit im Allgemeinen und zu gutnachbarlichen Beziehungen zwischen den westlichen Balkanstaaten;

c) die Förderung eines Kosovos, das der Rechtsstaatlichkeit und dem Schutz von Minderheiten und des kulturellen und religiösen Erbes verpflichtet ist;

(*) Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244/1999 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

([1]) Beschluss (GASP) 2020/1135 des Rates vom 30. Juli 2020 zur Ernennung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union im Kosovo (ABl. L 247 vom 31.7.2020, S. 25).

([2]) Beschluss (GASP) 2023/1527 des Rates vom 20. Juli 2023 zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union im Kosovo und zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2020/1135 (ABl. L 185 vom 24.7.2023, S. 30).

d) die Unterstützung der Europäischen Perspektive des Kosovos und seine Annäherung an die Union im Einklang mit der Perspektive der Region und nach Maßgabe des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Kosovo andererseits ([3]) (im Folgenden „Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen“) und des Beschlusses (EU) 2015/1988 des Rates ([4]) sowie gemäß den einschlägigen Schlussfolgerungen des Rates.

Artikel 3

Mandat

Damit diese politischen Ziele erreicht werden, hat der Sonderbeauftragte im Rahmen seines Mandats folgende Aufgaben:

a) Er unterstützt die Europäische Perspektive des Kosovos und seine Annäherung an die Union im Einklang mit seiner regionalen Perspektive und nach Maßgabe des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens und des Beschlusses (EU) 2015/1988 sowie gemäß den einschlägigen Schlussfolgerungen des Rates, und zwar durch gezielte Kommunikation mit der Öffentlichkeit und öffentlichkeitswirksame Maßnahmen der Union, mit denen erreicht werden soll, dass Angelegenheiten mit Bezug zur Union, einschließlich der Arbeit von EULEX KOSOVO, von der Öffentlichkeit im Kosovo besser verstanden werden und auf mehr Unterstützung stoßen;

b) er überwacht, unterstützt und fördert mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln und Instrumenten und mit Unterstützung des Unionsbüros im Kosovo die Fortschritte bei den politischen, wirtschaftlichen und europäischen Prioritäten, so auch in den Bereichen Sicherheit sowie Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland, unter Beachtung der jeweiligen Zuständigkeiten und Verpflichtungen der Organe, und er unterstützt die Umsetzung des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens, wobei er auch auf die Europäische Reformagenda zurückgreift;

c) er leistet im Einklang mit der Menschenrechtspolitik der Union und den Leitlinien der Union zu den Menschenrechten einen Beitrag zur Stärkung und Festigung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten im Kosovo, auch im Hinblick auf Frauen und Kinder, Geschlechtergleichstellung, Vielfalt und Inklusion sowie den Schutz von Minderheiten;

d) er fördert die Gesamtkoordinierung der Unionspolitik im Kosovo;

e) er verstärkt die Präsenz der Union im Kosovo und gewährleistet ihre Kohärenz, Wirksamkeit und Sichtbarkeit; er koordiniert die Kommunikationsstrategie der Union im Kosovo, unter anderem durch enge Zusammenarbeit mit dem Sonderbeauftragten für den Dialog zwischen Belgrad und Pristina und dem Leiter der Rechtsstaatlichkeitsmission der Europäischen Union im Kosovo (EULEX KOSOVO);

f) er gibt dem Leiter der EULEX KOSOVO vor Ort politische Handlungsempfehlungen vor, unter anderem in Bezug auf die politischen Aspekte im Zusammenhang mit den Exekutivbefugnissen der Mission und auf die etwaige Übertragung ihrer Tätigkeiten auf den Sonderbeauftragten oder das Unionsbüro im Kosovo und/oder die lokalen Behörden, sofern die örtlichen Gegebenheiten dies zulassen;

g) er unterstützt erforderlichenfalls den vom Hohen Vertreter geförderten Dialog zwischen Belgrad und Pristina, mit Schwerpunkt auf der Förderung eines für den Prozess günstigen Umfelds; er bietet dem Sonderbeauftragten für den Dialog zwischen Belgrad und Pristina vor Ort politische Beratung und Fachwissen an;

h) er unterstützt in Zusammenarbeit mit der EULEX KOSOVO das Mandat der Sondertribunale und der Sonderstaatsanwaltschaft, gegebenenfalls auch durch Kommunikations- und öffentlichkeitswirksame Maßnahmen.

Artikel 4

Ausführung des Mandats

(1) Der Sonderbeauftragte ist für die Ausführung des Mandats verantwortlich und handelt unter der Aufsicht des Hohen Vertreters.

(2) Das PSK unterhält eine enge Verbindung zum Sonderbeauftragten und ist dessen vorrangige Anlaufstelle im Rat. Unbeschadet der Befugnisse des Hohen Vertreters erhält der Sonderbeauftragte im Rahmen des Mandats strategische Leitlinien und politische Vorgaben vom PSK.

(3) Der Sonderbeauftragte arbeitet in enger Abstimmung mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) und dessen einschlägigen Dienststellen.

([3]) ABl. L 71 vom 16.3.2016, S. 3.

([4]) Beschluss (EU) 2015/1988 des Rates vom 22. Oktober 2015 über die Unterzeichnung des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen der Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Kosovo andererseits im Namen der Europäischen Union (ABl. L 290 vom 6.11.2015, S. 4).

Artikel 5

Finanzierung

(1) Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag zur Deckung der Ausgaben in Verbindung mit dem Mandat des Sonderbeauftragten für den Zeitraum vom 1. September 2024 bis zum 31. August 2026 beläuft sich auf 4 970 500 EUR.

(2) Die Ausgaben werden nach den für den Gesamthaushaltsplan der Union geltenden Verfahren und Vorschriften verwaltet.

(3) Über die Verwaltung der Ausgaben wird ein Vertrag zwischen dem Sonderbeauftragten und der Kommission geschlossen. Der Sonderbeauftragte ist gegenüber der Kommission für alle Ausgaben rechenschaftspflichtig.

Artikel 6

Aufstellung und Zusammensetzung des Arbeitsstabs

(1) Im Rahmen des Mandats des Sonderbeauftragten und der dafür bereitgestellten Finanzmittel ist der Sonderbeauftragte für die Zusammenstellung eines Arbeitsstabs verantwortlich. Im Arbeitsstab muss die für das Mandat erforderliche Fachkompetenz in spezifischen politischen Fragen vorhanden sein. Der Sonderbeauftragte unterrichtet den Rat und die Kommission stets umgehend über die Zusammensetzung des Arbeitsstabs.

(2) Die Mitgliedstaaten, die Organe der Union und der EAD können vorschlagen, Personal zum Sonderbeauftragten abzuordnen. Die Besoldung dieses abgeordneten Personals geht jeweils zulasten des Mitgliedstaats, des betreffenden Organs der Union oder des EAD. Von den Mitgliedstaaten zu den Organen der Union oder zum EAD abgeordnete Experten können ebenfalls eine Verwendung bei dem Sonderbeauftragten erhalten. Sonstige internationale Mitarbeiter, die unter Vertrag genommen werden, müssen die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen.

(3) Alles abgeordnete Personal untersteht weiterhin der Aufsicht des abordnenden Mitgliedstaats, des abordnenden Organs der Union oder des EAD und erfüllt seine Pflichten und handelt im Interesse des Mandats des Sonderbeauftragten.

Artikel 7

Vorrechte und Immunitäten des Sonderbeauftragten und seiner Mitarbeiter

Die Vorrechte, Immunitäten und sonstigen Garantien, die für die Erfüllung und das reibungslose Funktionieren der Mission des Sonderbeauftragten und seiner Mitarbeiter erforderlich sind, werden nach Bedarf mit den Gastparteien vereinbart. Die Mitgliedstaaten und der EAD gewähren die hierfür erforderliche Unterstützung.

Artikel 8

Sicherheit von EU-Verschlusssachen

(1) Der Sonderbeauftragte und die Mitglieder seines Arbeitsstabs beachten die Grundsätze und Mindeststandards für die Sicherheit gemäß dem Beschluss 2013/488/EU des Rates ([5]).

(2) Der Hohe Vertreter ist befugt, EU-Verschlusssachen bis zum Geheimhaltungsgrad „CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL“, die für die Zwecke des Vorgehens erstellt wurden, unter Einhaltung der Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlusssachen an die NATO/KFOR weiterzugeben.

(3) Der Hohe Vertreter ist befugt, entsprechend den operativen Erfordernissen des Sonderbeauftragten EU-Verschlusssachen bis zum Geheimhaltungsgrad „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“, die für die Zwecke des Vorgehens erstellt wurden, unter Einhaltung der Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlusssachen an die Vereinten Nationen und die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa weiterzugeben. Zu diesem Zweck werden Vereinbarungen vor Ort getroffen.

(4) Der Hohe Vertreter ist befugt, nicht als EU-Verschlusssachen eingestufte Dokumente über die das Vorgehen betreffenden Beratungen des Rates, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Rates ([6]) der Geheimhaltungspflicht unterliegen, an Dritte, die sich an diesem Beschluss beteiligen, weiterzugeben.

([5]) Beschluss 2013/488/EU des Rates vom 23. September 2013 über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlusssachen (ABl. L 274 vom 15.10.2013, S. 1).

([6]) Beschluss 2009/937/EU des Rates vom 1. Dezember 2009 zur Annahme seiner Geschäftsordnung (ABl. L 325 vom 11.12.2009, S. 35).

Artikel 9

Zugang zu Informationen und logistische Unterstützung

(1) Die Mitgliedstaaten, die Kommission, der EAD und das Generalsekretariat des Rates stellen sicher, dass der Sonderbeauftragte Zugang zu allen relevanten Informationen erhält.

(2) Das Büro der Union und/oder gegebenenfalls die Mitgliedstaaten leisten dem Sonderbeauftragten logistische Unterstützung.

Artikel 10

Sicherheit

Gemäß dem Konzept der Union für die Sicherheit des im Rahmen des Titels V des Vertrags in operativer Funktion außerhalb der Union eingesetzten Personals trifft der Sonderbeauftragte entsprechend seinem Mandat und der Sicherheitslage im Zuständigkeitsgebiet alle nach vernünftigem Ermessen durchführbaren Maßnahmen für die Sicherheit des dem Sonderbeauftragten direkt unterstellten Personals, indem er insbesondere

a) auf der Grundlage der Vorgaben des EAD einen spezifischen Sicherheitsplan aufstellt, der spezifische objekt-, organisations- und verfahrensbezogene Sicherheitsmaßnahmen einschließt, die sichere Abwicklung der Beförderung des Personals in das Zuständigkeitsgebiet und innerhalb dieses Gebiets sowie die Bewältigung von sicherheitsrelevanten Zwischenfällen regelt und einen Notfall- und Evakuierungsplan enthält;

b) sicherstellt, dass das gesamte außerhalb der Union eingesetzte Personal einen an die Bedingungen im Zuständigkeitsgebiet angepassten Versicherungsschutz gegen große Risiken genießt;

c) sicherstellt, dass alle außerhalb der Union einzusetzenden Mitarbeiter des Arbeitsstabs des Sonderbeauftragten, einschließlich des vor Ort verpflichteten Personals, vor oder bei Ankunft im Zuständigkeitsgebiet eine angemessene Sicherheitsausbildung erhalten haben, und zwar auf der Grundlage der diesem Gebiet vom EAD zugewiesenen Risikoeinstufungen;

d) gewährleistet, dass alle vereinbarten Empfehlungen, die im Anschluss an die regelmäßigen Sicherheitsbewertungen abgegeben wurden, umgesetzt werden, und dem Rat, dem Hohen Vertreter und der Kommission im Rahmen der regelmäßigen Zwischenberichte und eines abschließenden umfassenden Berichts über die Ausführung des Mandats schriftlich über die Umsetzung der Empfehlungen sowie über andere sicherheitsrelevante Fragen Bericht erstattet.

Artikel 11

Berichterstattung

Der Sonderbeauftragte erstattet dem Hohen Vertreter und dem PSK regelmäßig Bericht. Der Sonderbeauftragte erstattet erforderlichenfalls auch Arbeitsgruppen des Rates Bericht. Die regelmäßigen Berichte werden über das COREU-Netz verteilt. Der Sonderbeauftragte kann dem Rat (Auswärtige Angelegenheiten) Bericht erstatten. Der Sonderbeauftragte kann zur Unterrichtung des Europäischen Parlaments mit herangezogen werden.

Artikel 12

Koordinierung

(1) Zur Erreichung der politischen Ziele der Union trägt der Sonderbeauftragte zu einem einheitlichen, kohärenten und wirksamen Vorgehen der Union bei und dazu, dass alle Instrumente der Union und das Handeln der Mitgliedstaaten kohärent zusammenwirken. Gegebenenfalls setzt er sich mit den Mitgliedstaaten ins Benehmen. Die Tätigkeiten des Sonderbeauftragten werden mit denen der Kommission sowie gegebenenfalls mit denen anderer Sonderbeauftragter, die in der Region tätig sind, abgestimmt. Der Sonderbeauftragte unterrichtet die Vertretungen der Mitgliedstaaten und die Delegationen der Union regelmäßig über seine Arbeit.

(2) Vor Ort hält er engen Kontakt zu den Leitern der Delegationen der Union in der Region sowie zu den Leitern der Vertretungen der Mitgliedstaaten. Sie unterstützen den Sonderbeauftragten nach besten Kräften bei der Ausführung des Mandats. Der Sonderbeauftragte erteilt dem Leiter der EULEX KOSOVO vor Ort politische Handlungsempfehlungen, auch zu den politischen Aspekten im Zusammenhang mit den Exekutivbefugnissen. Der Sonderbeauftragte und der Zivile Operationskommandeur konsultieren einander bei Bedarf. Der Sonderbeauftragte stimmt sich eng mit dem Sonderbeauftragten für den Dialog zwischen Belgrad und Pristina ab und bietet vor Ort politische Beratung und Fachwissen an. Der Sonderbeauftragte hält ferner Kontakt zu einschlägigen lokalen Stellen und anderen internationalen und regionalen Akteuren vor Ort.

(3) Der Sonderbeauftragte gewährleistet gemeinsam mit den anderen Akteuren der Union vor Ort den Informationsfluss und -austausch zwischen den Akteuren der Union im Einsatzgebiet, damit ein möglichst übereinstimmendes Bild der Lage und eine möglichst einheitliche Lagebeurteilung erreicht werden.

Artikel 13

Unterstützung im Zusammenhang mit Ansprüchen

Der Sonderbeauftragte und seine Mitarbeiter leisten Unterstützung im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Ansprüchen und Pflichten, die auf den Mandaten früherer Sonderbeauftragter für das Kosovo beruhen, und gewähren administrative Hilfe sowie Zugang zu den in diesem Zusammenhang einschlägigen Akten.

Artikel 14

Überprüfung

Die Durchführung dieses Beschlusses und seine Kohärenz mit anderen von der Union in der Region geleisteten Beiträgen werden regelmäßig überprüft. Der Sonderbeauftragte unterbreitet dem Rat, dem Hohen Vertreter und der Kommission regelmäßige Zwischenberichte und bis zum 30. Mai 2026 einen abschließenden umfassenden Bericht über die Ausführung des Mandats.

Artikel 15

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 26. Juli 2024.

Im Namen des Rates

Der Präsident

BÓKA J.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/2085

29.7.2024

BESCHLUSS (GASP) 2024/2085 DES RATES

vom 26. Juli 2024

zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für den Dialog zwischen Belgrad und Pristina und andere regionale Angelegenheiten im Westbalkan und zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2020/489

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 33 und Artikel 31 Absatz 2,

auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Rat ist am 2. April 2020 übereingekommen, einen Sonderbeauftragten der Europäischen Union (im Folgenden „Sonderbeauftragter“) für den Dialog zwischen Belgrad und Pristina und andere regionale Angelegenheiten im Westbalkan zu ernennen.

(2) Der Rat hat am 2. April 2020 den Beschluss (GASP) 2020/489 ([1]) angenommen, mit dem Herr Miroslav LAJČÁK zum Sonderbeauftragten für den Dialog zwischen Belgrad und Pristina und andere regionale Angelegenheiten im Westbalkan ernannt wurde.

(3) Das Mandat des Sonderbeauftragten wurde durch die Beschlüsse (GASP) 2021/470 ([2]) 2022/1240 ([3]) des Rates verlängert und endet am 31. August 2024.

(4) Das Mandat des Sonderbeauftragten sollte um einen weiteren Zeitraum von fünf Monaten verlängert werden, und der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag sollte dementsprechend angepasst werden.

(5) Der Sonderbeauftragte wird das Mandat in einer Situation ausüben, die sich möglicherweise verschlechtern wird und die Verwirklichung der Ziele des auswärtigen Handelns der Union nach Artikel 21 des Vertrags behindern könnte —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Beschluss (GASP) 2020/489 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 1*

Sonderbeauftragter der Europäischen Union

„Herr Miroslav LAJČÁK wird für den Zeitraum vom 2. April 2020 bis zum 31. März 2021 zum Sonderbeauftragten der Europäischen Union für den Dialog zwischen Belgrad und Pristina und andere regionale Fragen des Westbalkans ernannt.

Das Mandat von Herrn Miroslav LAJČÁK als Sonderbeauftragter der Europäischen Union für den Dialog zwischen Belgrad und Pristina und andere regionale Angelegenheiten im Westbalkan wird bis zum 31. August 2022 verlängert.

Das Mandat von Herrn Miroslav LAJČÁK als Sonderbeauftragter der Europäischen Union für den Dialog zwischen Belgrad und Pristina und andere regionale Angelegenheiten im Westbalkan wird bis zum 31. August 2024 verlängert.

Das Mandat von Herrn Miroslav LAJČÁK als Sonderbeauftragter der Europäischen Union für den Dialog zwischen Belgrad und Pristina und andere regionale Angelegenheiten im Westbalkan wird bis zum 31. Januar 2025 verlängert.

([1]) Beschluss (GASP) 2020/489 des Rates vom 2. April 2020 zur Ernennung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für den Dialog zwischen Belgrad und Pristina und andere regionale Angelegenheiten im Westbalkan (ABl. L 105 vom 3.4.2020, S. 3).

([2]) Beschluss (GASP) 2021/470 des Rates vom 18. März 2021 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2020/489 zur Ernennung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für den Dialog zwischen Belgrad und Pristina und andere regionale Angelegenheiten im Westbalkan (ABl. L 96 vom 19.3.2021, S. 13).

([3]) Beschluss (GASP) 2022/1240 des Rates vom 18. Juli 2022 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2020/489 zur Ernennung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für den Dialog zwischen Belgrad und Pristina und andere regionale Angelegenheiten im Westbalkan (ABl. L 190 vom 19.7.2022, S. 131).

Der Rat kann auf der Grundlage einer Bewertung des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees (PSK) und auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (im Folgenden ‚Hoher Vertreter') beschließen, das Mandat des Sonderbeauftragten zu verlängern oder früher zu beenden."

2. In Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

„Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag zur Deckung der Ausgaben in Verbindung mit dem Mandat des Sonderbeauftragten für den Zeitraum vom 1. September 2022 bis zum 31. Januar 2025 beläuft sich auf 6 650 000 EUR."

3. Artikel 13 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Sonderbeauftragte unterbreitet dem Rat, dem Hohen Vertreter und der Kommission regelmäßig Zwischenberichte und bis zum 1. Januar 2025 einen umfassenden Abschlussbericht über die Ausführung des Mandats."

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 26. Juli 2024.

Im Namen des Rates

Der Präsident

BÓKA J.

2024/2098

29.7.2024

BESCHLUSS (GASP) 2024/2098 DES RATES

vom 26. Juli 2024

zur Ernennung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für die Region der Großen Seen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 33 und Artikel 31 Absatz 2,

auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Rat hat am 20. Februar 2023 Schlussfolgerungen zu einer erneuerten Strategie der Union für die Großen Seen angenommen, in denen der Rat den Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (im Folgenden „Hoher Vertreter“) ersucht hat, einen Vorschlag für die Wiedereinführung des Amts eines Sonderbeauftragten der Europäischen Union (im Folgenden „Sonderbeauftragter“) für die Region der Großen Seen vorzulegen.

(2) Der Sonderbeauftragte für die Region der Großen Seen sollte zunächst für einen Zeitraum von zwölf Monaten ernannt werden.

(3) Der Rat und die Kommission, die hierbei vom Hohen Vertreter unterstützt werden, sollten die Kohärenz zwischen den einzelnen Bereichen des auswärtigen Handelns der Union in der Region der Großen Seen sicherstellen und zu diesem Zweck eng zusammenarbeiten. Der Sonderbeauftragte sollte die Organe hierbei unterstützen und diesbezüglich mit ihnen zusammenarbeiten.

(4) Der Sonderbeauftragte wird sein Mandat in einer Situation ausüben, die sich möglicherweise verschlechtern wird und die Verwirklichung der Ziele des auswärtigen Handelns der Union nach Artikel 21 des Vertrags behindern könnte —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Sonderbeauftragte der Europäischen Union

Herr Johan BORGSTAM wird vom 1. September 2024 bis zum 31. August 2025 zum Sonderbeauftragten der Europäischen Union (im Folgenden „Sonderbeauftragter“) für die Region der Großen Seen ernannt. Der Rat kann auf der Grundlage einer Bewertung des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees (im Folgenden „PSK“) und auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (im Folgenden „Hoher Vertreter“) beschließen, das Mandat des Sonderbeauftragten zu verlängern oder es früher zu beenden.

Artikel 2

Politische Ziele

Das Mandat des Sonderbeauftragten muss mit den außenpolitischen Zielen der Union in der Region der Großen Seen und mit den Schlussfolgerungen des Rates vom 20. Februar 2023 zu einer erneuerten Strategie für die Großen Seen in Einklang stehen. Zu diesen Zielen zählen

a) die Leistung eines Beitrags zu Frieden, Stabilität und Sicherheit in der Region der Großen Seen durch das Hinwirken auf eine Deeskalation der Spannungen und auf Konfliktverhütung und durch die Förderung des Dialogs und die Unterstützung langfristiger regionaler Lösungen für Krisen und Konflikte, insbesondere im Osten der Demokratischen Republik Kongo (DRK),

b) die Leistung eines Beitrags zur Umwandlung der Triebkräfte und Ursachen von Unsicherheit und Instabilität in gemeinsame Chancen und Erschließung des vollen Potenzials der Region der Großen Seen.

c) der Aufbau einer stärkeren, umfassenderen und stärker strategisch ausgerichteten Partnerschaft mit den Ländern in der Region der Großen Seen, um den Wohlstand und die Sicherheit zu verbessern, wobei gemeinsame Werte und Interessen zugrunde gelegt werden.

Artikel 3

Mandat

Damit die in Artikel 2 genannten politischen Ziele erreicht werden, hat der Sonderbeauftragte im Rahmen seines Mandats folgende Aufgaben:

a) Unterstützung des Hohen Vertreters bei der Umsetzung der Schlussfolgerungen des Rates vom 20. Februar 2023 zu einer erneuerten Strategie für die Großen Seen;

b) Herstellung und Pflege enger Kontakte und der Zusammenarbeit mit den Ländern der Region der Großen Seen, insbesondere: der DRK, Burundi, Ruanda und Uganda, Ländern in der gesamten Region mit spezifischen politischen, diplomatischen, sicherheitspolitischen oder wirtschaftlichen Interessen in der Region der Großen Seen, einschließlich der Unterzeichner des Rahmenabkommens über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit für die Demokratische Republik Kongo und die Region, den wichtigsten regionalen Organisationen und Foren, nämlich der Afrikanischen Union (AU), der Ostafrikanischen Gemeinschaft (EAC), der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika (SADC), der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten (ECCAS), der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen (ICGLR), der Wirtschaftsgemeinschaft der Länder der Großen Seen und dem Gemeinsamen Markt für das Östliche und Südliche Afrika (COMESA), den Vereinten Nationen, insbesondere dem Sondergesandten des VN-Generalsekretärs für die Region der Großen Seen und der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUSCO), internationalen Finanzinstitutionen, gleichgesinnten internationalen Partnern und anderen führenden regionalen und internationalen Akteuren und einschlägigen nichtstaatlichen Akteuren wie lokalen Behörden und Gemeinschaften, der Zivilgesellschaft, Forschungsinstituten, Medien und dem Privatsektor;

c) Unterstützung regionaler Mediations- und Vermittlungsbemühungen wie des Luanda- und des Nairobi-Prozesses und, falls dies erforderlich und von den einschlägigen Parteien und Interessenträgern gefordert wird, direkte Beteiligung an Mediation, Mediationsunterstützungsaktivitäten und Dialog, um Frieden in jeder Phase und auf allen Ebenen zu erhalten und wiederherzustellen, unter anderem durch die Unterstützung der Aushandlung von Waffenstillstandsabkommen und Friedensabkommen, und Förderung der Einbeziehung von Zivilgesellschaft, Frauen und jungen Menschen in allen Phasen der Friedenskonsolidierung;

d) Beratung und Berichterstattung über die Möglichkeiten der Union, Konfliktverhütung, Friedensprozesse sowie Stabilisierungs- und Friedenskonsolidierungsinitiativen zu unterstützen. In diesem Zusammenhang kann der Sonderbeauftragte, in Abstimmung mit einschlägigen Interessenträgern, eine Rolle spielen, wenn es darum geht, die Umsetzung von Waffenstillstandsabkommen und Friedensabkommen und anderen damit zusammenhängenden Abkommen zu unterstützen, unter anderem indem er die Überwachung der Einhaltung unterstützt und im Falle der Nichteinhaltung auf diplomatischer Ebene auf die Parteien einwirkt;

e) Bereitstellung konfliktsensibler und geschlechtersensibler Beratung bezüglich der regionalen Stabilisierung, der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung bewaffneter Gruppen und der Reform des Sicherheitssektors in der DRK, auch im Zusammenhang mit dem Rückzug der MONUSCO;

f) Beitrag zu den regionalen Bemühungen zur Konfliktverhütung und zur Umwandlung der Ursachen von Unsicherheit und Instabilität in gemeinsame Chancen, indem regionale Zusammenarbeit und Integration, auch im Hinblick auf gute Regierungsführung und Rechtsstaatlichkeit, gefördert werden, insbesondere Befassung mit der Frage der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen und des illegalen Handels und Unterstützung von Initiativen zur Entwicklung eines nachhaltigen, fairen, umweltgerechten sowie menschenrechtsbasierten Modells der Ressourcenbewirtschaftung unter afrikanischer Führung, unter anderem durch die Zusammenarbeit mit dem Privatsektor und der Zivilgesellschaft;

g) Förderung der humanitären Grundsätze und des Zugangs für humanitäre Hilfe, Achtung des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, des Zugangs zur Justiz, der justiziellen Zusammenarbeit und der Mechanismen der Übergangsjustiz, bei welchem besonderes Augenmerk auf die Bekämpfung von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und Verletzungen der Rechte von Frauen und Kindern, einschließlich Zwangsrekrutierung, gelegt wird;

h) Beitrag zu einem besseren Verständnis der Rolle der Union unter den Meinungsführern in der Region der Großen Seen und Unterstützung der strategischen und proaktiven Kommunikation über die Ziele der Union in der Region.

Artikel 4

Ausführung des Mandats

(1) Der Sonderbeauftragte ist für die Ausführung des Mandats verantwortlich und handelt unter der Aufsicht des Hohen Vertreters.

(2) Das PSK unterhält eine enge Verbindung zum Sonderbeauftragten und ist dessen vorrangige Anlaufstelle im Rat. Unbeschadet der Befugnisse des Hohen Vertreters erhält der Sonderbeauftragte im Rahmen des Mandats strategische Leitlinien und politische Vorgaben vom PSK.

(3) Der Sonderbeauftragte arbeitet in enger Abstimmung mit den zuständigen Dienststellen des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) und der Kommission.

(4) Der Sonderbeauftragte arbeitet in enger Abstimmung mit den Delegationen der Union in der Region der Großen Seen.

(5) Der Sonderbeauftragte arbeitet von der Zentrale des EAD aus und reist regelmäßig in die Region der Großen Seen.

Artikel 5

Finanzierung

(1) Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag zur Deckung der Ausgaben in Verbindung mit dem Mandat des Sonderbeauftragten für den Zeitraum vom 1. September 2024 bis zum 31. August 2025 beläuft sich auf 1 500 000 EUR.

(2) Die Ausgaben werden nach den für den Gesamthaushaltsplan der Union geltenden Verfahren und Vorschriften verwaltet.

(3) Über die Verwaltung der Ausgaben wird ein Vertrag zwischen dem Sonderbeauftragten und der Kommission geschlossen. Der Sonderbeauftragte ist gegenüber der Kommission für alle Ausgaben rechenschaftspflichtig.

Artikel 6

Aufstellung und Zusammensetzung des Arbeitsstabs des Sonderbeauftragten

(1) Im Rahmen seines Mandats und der dafür bereitgestellten Finanzmittel ist der Sonderbeauftragte dafür verantwortlich, einen Arbeitsstab aufzustellen (im Folgenden „Arbeitsstab des Sonderbeauftragten“). Im Arbeitsstab des Sonderbeauftragten muss die für das Mandat erforderliche Fachkompetenz in spezifischen politischen Fragen vorhanden sein. Der Sonderbeauftragte unterrichtet den Rat und die Kommission stets umgehend über die Zusammensetzung des Arbeitsstabs des Sonderbeauftragten.

(2) Die Mitgliedstaaten, die Organe der Union und der EAD können vorschlagen, Personal zum Sonderbeauftragten abzuordnen. Die Besoldung dieses abgeordneten Personals geht jeweils zulasten des betreffenden Mitgliedstaats, des betreffenden Organs der Union oder des EAD. Von den Mitgliedstaaten zu den Organen der Union oder zum EAD abgeordnete Experten können ebenfalls eine Verwendung im Arbeitsstab des Sonderbeauftragten erhalten. Sonstige internationale Mitarbeiter, die unter Vertrag genommen werden, müssen die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen.

(3) Alle abgeordneten Mitglieder des Personals unterstehen weiterhin der Aufsicht des abordnenden Mitgliedstaats, des abordnenden Organs der Union oder des EAD und erfüllen ihre Pflichten und handeln im Interesse des Mandats des Sonderbeauftragten.

(4) Die Mitarbeiter des Arbeitsstabs des Sonderbeauftragten werden bei den einschlägigen EAD-Dienststellen oder Delegationen der Union untergebracht, um Kohärenz und Einheitlichkeit ihrer jeweiligen Tätigkeiten zu gewährleisten. Der Sonderbeauftragte erleichtert die Wiedereröffnung eines Unions-Büros in Goma (DRK), unter anderem durch die vorübergehende Entsendung von Personal aus dem Arbeitsstab des Sonderbeauftragten.

Artikel 7

Vorrechte und Immunitäten des Sonderbeauftragten und seines Arbeitsstabs

Die Vorrechte, Immunitäten und sonstigen Garantien, die für die Erfüllung und den reibungslosen Ablauf des Mandats des Sonderbeauftragten und seines Arbeitsstabs erforderlich sind, werden mit der Gastpartei bzw. den Gastparteien vereinbart. Die Mitgliedstaaten, der EAD und die Kommission gewähren die hierfür erforderliche Unterstützung.

Artikel 8

Sicherheit von EU-Verschlusssachen

Der Sonderbeauftragte und die Mitglieder seines Arbeitsstabs beachten die Grundsätze und Mindeststandards für die Sicherheit, die im Beschluss 2013/488/EU des Rates ([1]) festgelegt sind.

Artikel 9

Zugang zu Informationen und logistische Unterstützung

(1) Die Mitgliedstaaten, die Kommissionsdienststellen, der EAD und das Generalsekretariat des Rates stellen sicher, dass der Sonderbeauftragte Zugang zu allen relevanten Informationen erhält.

(2) Die Delegationen der Union in der Region der Großen Seen bzw. gegebenenfalls die Mitgliedstaaten leisten logistische Unterstützung in der Region.

Artikel 10

Sicherheit

Gemäß dem Konzept der Union für die Sicherheit des gemäß Titel V des Vertrags über die Europäische Union in operativer Funktion außerhalb der Union eingesetzten Personals trifft der Sonderbeauftragte entsprechend seinem Mandat und der Sicherheitslage im Zuständigkeitsgebiet alle nach vernünftigem Ermessen durchführbaren Maßnahmen für die Sicherheit des ihm direkt unterstellten Personals, indem er insbesondere

a) auf der Grundlage der Vorgaben des EAD einen spezifischen Sicherheitsplan aufstellt, der spezifische objekt-, organisations- und verfahrensbezogene Sicherheitsmaßnahmen einschließt und die sichere Abwicklung des Transports des Personals in das Zuständigkeitsgebiet und innerhalb dieses Gebiets sowie die Bewältigung von sicherheitsrelevanten Zwischenfällen regelt und einen Notfallplan sowie einen Evakuierungsplan enthält;

b) sicherstellt, dass das gesamte außerhalb der Union eingesetzte Personal einen an die Bedingungen im Zuständigkeitsgebiet angepassten Versicherungsschutz gegen hohe Risiken genießt;

c) sicherstellt, dass alle außerhalb der Union einzusetzenden Mitarbeiter des Arbeitsstabs des Sonderbeauftragten, einschließlich des vor Ort verpflichteten Personals, vor oder bei Ankunft im Zuständigkeitsgebiet eine angemessene Sicherheitsausbildung erhalten haben, und zwar auf der Grundlage der diesem Gebiet vom EAD zugewiesenen Risikoeinstufungen;

d) gewährleistet, dass alle vereinbarten Empfehlungen, die im Anschluss an die regelmäßigen Sicherheitsbewertungen abgegeben wurden, umgesetzt werden, und dem Rat, dem Hohen Vertreter und der Kommission im Rahmen der regelmäßigen Zwischenberichte und eines endgültigen umfassenden Berichts über die Ausführung des Mandats schriftlich über die Umsetzung der Empfehlungen sowie über andere sicherheitsrelevante Fragen Bericht erstattet.

Artikel 11

Berichterstattung

Der Sonderbeauftragte berichtet dem Hohen Vertreter, dem EAD und dem PSK regelmäßig mündlich und schriftlich. Er erstattet erforderlichenfalls auch den Arbeitsgruppen des Rates Bericht. Die regelmäßigen schriftlichen Berichte werden über das COREU-Netz verteilt. Auf Empfehlung des Hohen Vertreters oder des PSK kann der Sonderbeauftragte dem Rat (Auswärtige Angelegenheiten) Bericht erstatten. Der Sonderbeauftragte kann an der Unterrichtung des Europäischen Parlaments beteiligt werden.

Artikel 12

Koordinierung

(1) Der Sonderbeauftragte trägt zu einem einheitlichen, kohärenten und wirksamen Handeln der Union bei und sorgt mit dafür, dass alle Instrumente der Union und Maßnahmen der Mitgliedstaaten kohärent zusammenwirken, damit die politischen Ziele der Union erreicht werden. Die Tätigkeiten des Sonderbeauftragten werden mit denen des EAD und der Kommission abgestimmt. Der Sonderbeauftragte unterrichtet die Delegationen der Union und die Vertretungen der Mitgliedstaaten in der Region der Großen Seen regelmäßig über seine Arbeit.

([1]) Beschluss 2013/488/EU des Rates vom 23. September 2013 über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlusssachen (ABl. L 274 vom 15.10.2013, S. 1).

(2) Vor Ort hält er engen Kontakt zu den Leitern der Delegationen der Union sowie zu den Leitern der Vertretungen der Mitgliedstaaten. Diese unterstützen den Sonderbeauftragten nach besten Kräften bei der Ausführung seines Mandats. Der Sonderbeauftragte stimmt sich dazu auch mit den anderen internationalen und regionalen Akteuren vor Ort ab.

Artikel 13

Überprüfung

Die Durchführung dieses Beschlusses und seine Kohärenz mit anderen von der Union in der Region der Großen Seen geleisteten Beiträgen werden regelmäßig überprüft. Der Sonderbeauftragte unterbreitet dem Rat, dem Hohen Vertreter und der Kommission regelmäßig Zwischenberichte und bis zum 31. Mai 2025 einen abschließenden umfassenden Bericht über die Ausführung des Mandats.

Artikel 14

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 26. Juli 2024.

Im Namen des Rates

Der Präsident

BÓKA J.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/2111

29.7.2024

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/2111 DER KOMMISSION

vom 26. Juli 2024

zur Änderung der Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 hinsichtlich der Einträge für die Vereinigten Staaten in den Listen der Drittländer, Gebiete oder Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Sendungen von Geflügel und Zuchtmaterial von Geflügel sowie frischem Fleisch von Geflügel und Federwild zulässig ist

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) ([1]), insbesondere auf Artikel 230 Absatz 1 und Artikel 232 Absätze 1 und 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 dürfen Sendungen von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs nur dann in die Union verbracht werden, wenn sie aus einem Drittland oder Gebiet oder einer Zone oder einem Kompartiment desselben stammen, das bzw. die gemäß Artikel 230 Absatz 1 der genannten Verordnung gelistet ist.

(2) In der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission ([2]) sind die Tiergesundheitsanforderungen festgelegt, die Sendungen bestimmter Arten und Kategorien von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Drittländern oder Gebieten oder aus Zonen derselben bzw. – im Fall von Tieren aus Aquakultur – Kompartimenten derselben erfüllen müssen, damit sie in die Union verbracht werden dürfen.

(3) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission ([3]) wurden die Listen von Drittländern oder Gebieten oder Zonen derselben festgelegt, aus denen der Eingang in die Union der in den Geltungsbereich der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 fallenden Arten und Kategorien von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs zulässig ist. Diese Listen und bestimmte allgemeine Vorschriften in Bezug auf diese Listen sind in den Anhängen I bis XXII der genannten Durchführungsverordnung enthalten.

(4) Insbesondere enthalten die Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 die Listen der Drittländer oder Gebiete oder Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Sendungen von Geflügel und Zuchtmaterial von Geflügel sowie frischem Fleisch von Geflügel und Federwild zulässig ist.

(5) Die Vereinigten Staaten haben der Kommission fünf Ausbrüche der hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI) bei Geflügel in den Bundesstaaten Colorado (2) und Florida (3) gemeldet, die am 16. Juli 2024 bzw. am 19. Juli 2024 durch Laboranalysen (RT-PCR) bestätigt wurden.

([1]) ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/429/oj.

([2]) Delegierte Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für den Eingang von Sendungen von bestimmten Tieren, bestimmtem Zuchtmaterial und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union und für deren anschließende Verbringung und Handhabung (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 379, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2020/692/oj).

([3]) Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission vom 24. März 2021 zur Festlegung der Listen von Drittländern, Gebieten und Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zulässig ist (ABl. L 114 vom 31.3.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2021/404/oj).

(6) Nach diesen jüngsten Ausbrüchen der HPAI hat die Veterinärbehörde der Vereinigten Staaten im Umkreis von mindestens 10 km Sperrzonen um die betroffenen Betriebe eingerichtet sowie ein Tilgungsprogramm zur Bekämpfung der HPAI und zur Eindämmung der Ausbreitung dieser Seuche durchgeführt.

(7) Die Vereinigten Staaten haben der Kommission Informationen zur Seuchenlage in ihrem Hoheitsgebiet und zu den Maßnahmen vorgelegt, die sie zur Verhütung einer weiteren Ausbreitung der HPAI nach diesen jüngsten Ausbrüchen in den Bundesstaaten Colorado und Florida ergriffen haben.

(8) Diese Informationen wurden von der Kommission bewertet. Die Kommission ist der Auffassung, dass angesichts der Tiergesundheitslage in den Gebieten, für die die Veterinärbehörde der Vereinigten Staaten Beschränkungen erlassen hat, der Eingang in die Union von Sendungen von Geflügel und Zuchtmaterial von Geflügel sowie frischem Fleisch von Geflügel und Federwild aus den von den jüngsten Ausbrüchen in den Bundesstaaten Colorado und Florida betroffenen Gebieten ausgesetzt werden sollte, um den Tiergesundheitsstatus der Union zu schützen.

(9) Daher sollten die Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 geändert werden, um der derzeitigen Seuchenlage in Bezug auf die HPAI in den Vereinigten Staaten Rechnung zu tragen.

(10) Unter Berücksichtigung der derzeitigen Seuchenlage in Bezug auf die HPAI in den Vereinigten Staaten sollten die mit der vorliegenden Verordnung an den Anhängen V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 vorzunehmenden Änderungen unverzüglich wirksam werden.

(11) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404

Die Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Inkrafttreten und Anwendbarkeit

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Die Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 werden wie folgt geändert:

1. Anhang V wird wie folgt geändert:

a) in Teil 1 Abschnitt B werden im Eintrag für die Vereinigten Staaten nach der Zeile für die Zone US-2.670 folgende Zeilen für die Zonen US-2.671 bis US-2.675 angefügt:

„**US** Vereinigte Staaten	US-2.671	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		16.7.2024	
	US-2.672		N, P1		19.7.2024	
	US-2.673		N, P1		19.7.2024	
	US-2.674		N, P1		19.7.2024	
	US-2.675		N, P1		19.7.2024“	

b) in Teil 2 werden im Eintrag für die Vereinigten Staaten nach der Beschreibung der Zone US-2.670 folgende Beschreibungen der Zonen US-2.671 bis US-2.675 angefügt:

„Vereinigte Staaten	US-2.671	State of Colorado Weld 12 Weld County: A circular zone of a 10 km radius starting with North point (GPS coordinates: 104.7833461°W 40.3077412°N)
	US-2.672	State of Colorado Weld 13 Weld County: A circular zone of a 10 km radius starting with North point (GPS coordinates:104.4035962°W 40.2418374°N)
	US-2.673	State of Florida Miami-Dade 04 Miami-Dade County: A circular zone of a 10 km radius starting with North point (GPS coordinates: 80.2471956°W 25.9340323°N)
	US-2.674	State of Florida Miami-Dade 05 Miami-Dade County: A circular zone of a 10 km radius starting with North point (GPS coordinates: 80.2279246°W 25.9873184°N)
	US-2.675	State of Florida Miami-Dade 06 Miami-Dade County: A circular zone of a 10 km radius starting with North point (GPS coordinates: 80.2576645°W 25.9448440°N)“;

2. In Anhang XIV Teil 1 Abschnitt B werden im Eintrag für die Vereinigten Staaten nach den Zeilen für die Zone US-2.670 folgende Zeilen für die Zonen US-2.671 bis US-2.675 angefügt:

„**US** Vereinigte Staaten	US-2.671	POU, RAT	N, P1		16.7.2024	
		GBM	P1		16.7.2024	
	US-2.672	POU, RAT	N, P1		19.7.2024	
		GBM	P1		19.7.2024	
	US-2.673	POU, RAT	N, P1		19.7.2024	
		GBM	P1		19.7.2024	
	US-2.674	POU, RAT	N, P1		19.7.2024	
		GBM	P1		19.7.2024	
	US-2.675	POU, RAT	N, P1		19.7.2024	
		GBM	P1		19.7.2024“.	

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/90462

29.7.2024

Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 1011/2012 der Europäischen Zentralbank vom 17. Oktober 2012 über die Statistiken über Wertpapierbestände (EZB/2012/24)

(Amtsblatt der Europäischen Union L 305 vom 1. November 2012)

Auf Seite 8 in Artikel 1 Nummer 14:

Anstatt: „14. ‚betreffende NZB': die NZB des Mitgliedstaates des Euro-Währungsgebiets, in dem der Berichtspflichtige seinen Sitz hat;"

muss es heißen: „14. ‚betreffende NZB': die NZB des Mitgliedstaates des Euro-Währungsgebiets, in dem der Berichtspflichtige gebietsansässig ist;".